

BITTE BEACHTEN: Dies ist eine deutsche Übersetzung, die nicht rechtsverbindlich ist. Diese Übersetzung dient dazu, die originale, englische Fassung besser zu verstehen. Rechtsgültig ist immer nur die **Originalversion** des IBC Gesetzes der Seychellen.

GESETZ ÜBER INTERNATIONALE WIRTSCHAFTSUNTERNEHMEN, 2016

(Gesetz 15 von 2016)

ANORDNUNG DER ABSCHNITTE

Sektionen

TEIL I - VORBEREITUNG

1. Kurzer Titel und Anfangsdatum
2. Auslegung
3. Verbundene Unternehmen
4. Anwendung dieses Gesetzes

TEIL II – GRÜNDUNG DER GESELLSCHAFT

Unterteil I - Arten von internationalen Unternehmen

5. Definition von internationalen Geschäftsunternehmen
6. Gesellschaften, die gegründet oder fortgeführt werden können
7. Geschützte Zellfirmen
8. Gesellschaften mit beschränkter Lebensdauer

Unterteil II – Gründung einer Offshore Firma

9. Antrag auf Gründung einer Gesellschaft
10. Gründung einer Gesellschaft
11. Wirkung der Eingliederung
12. Jahresgebühr
13. Gründungsurkunde
14. Inhalt der Gründungsurkunde (Memorandum of Association)
15. Memorandum der Gesellschaft mit Aktien
16. Memorandum der Gesellschaft mit Garantie-Mitgliedern
17. Das Memorandum kann Objekte angeben
18. Memorandum oder Satzung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung
19. Sprache des Memorandums
20. Satzung der Gesellschaft
21. Sprache der Artikel

Unterteil III - Änderung und Neuformulierung des Memorandums oder der Artikel

22. Änderung des Memorandums oder der Artikel
23. Registrierung von Änderungen des Memorandums oder der Artikel
24. Neuformuliertes Memorandum oder Artikel

TEIL III – FIRMEN NAMEN

25. Anforderungen an die Namen
26. Einschränkungen für Firmennamen
27. Rechte und Interessen an Namen
28. Sprache der Firmennamen
29. Reservierung von Namen
30. Änderung des Namens
31. Befugnis, eine Namensänderung zu verlangen
32. Wiederverwendung des Firmennamens

TEIL IV – KAPAZITÄTEN UND BEFUGNISSE DES UNTERNEHMENS

33. Kapazitäten und Befugnisse
34. Gültigkeit der Handlungen der Gesellschaft
35. Persönliche Haftung
36. Geschäfte zwischen einem Unternehmen und anderen Personen
37. Verträge allgemein
38. Verträge vor der Gründung
39. Bevollmächtigungen
40. Firmensiegel
41. Beglaubigung oder Bescheinigung

TEIL V - AKTIEN

Unterteil I – Allgemeines

42. Art der Aktien
43. Aktienrechte
44. Unterscheidende Nummern
45. Serie von Aktien
46. Nennwert- und nennwertlose Aktien
47. Fraktionsanteile
48. Inhaberaktien verboten

Unterteil II - Ausgabe von Aktien

49. Ausgabe von Aktien
50. Gegenleistung für Aktien
51. Rückstellung für verschiedene auf Aktien zu zahlende Beträge
52. Aktien, die gegen Entgelt ausgegeben werden, aber nicht gegen Geld
53. Zeitpunkt der Ausgabe
54. Zustimmung zur Ausgabe bestimmter Aktien
55. Befugnis zur Ausgabe von Aktien mit einem Abschlag
56. Befugnis des Unternehmens zur Zahlung von Provisionen
57. Vorkaufsrechte
58. Aktienzertifikate

Unterteil III – Übertragung von Aktien

59. Übertragbarkeit von Aktien
60. Übertragung des Anteils eines verstorbenen Mitglieds durch persönlichen Vertreter
61. Übertragung von Rechts wegen
62. Übertragung von Aktien
63. Verweigerung der Registrierung der Übertragung
64. Verlust des Übertragungsinstruments
65. Zeitpunkt der Übertragung des Anteils
66. Übertragung von Wertpapieren durch Verrechnungsstellen und Wertpapieranlagen

Unterteil IV – Ausschüttungen

67. Bedeutung von "Solvenztest"
68. Bedeutung des Begriffs "Verteilung"
69. Bedeutung von "Dividende"
70. Verteilungen
71. Zelluläre und nicht-zelluläre Distributionen durch geschützte Zellgesellschaft
72. Rückforderung von Ausschüttungen, die vorgenommen wurden, wenn das Unternehmen den Solvenztest nicht erfüllt hat

Unterteil V – Rücknahme und Kauf eigener Aktien

73. Das Unternehmen kann seine eigenen Aktien einlösen oder kaufen.
74. Verfahren für die Rücknahme oder den Kauf eigener Aktien
75. Angebot an einen oder mehrere Aktionäre gemäß Abschnitt 74(1)(b)
76. Auf Wunsch eines Aktionärs zurückgegebene Aktien
77. Rücknahmen oder Käufe, die nicht als Ausschüttung gelten
78. Eigene Aktien
79. Übertragung von eigenen Aktien

Unterteil VI – Änderung des Kapitals

80. Änderung des Kapitals von Nennwertgesellschaften
81. Änderung des Kapitals von nennwertlosen Gesellschaften
82. Verfall des Anteils
83. Reduzierung des Aktienkapitals
84. Antrag an das Gericht auf Anordnung einer Bestätigung
85. Gerichtsbeschluss zur Bestätigung der Reduzierung
86. Registrierung der Bestellung und des Protokolls der Ermäßigung
87. Haftung der Mitglieder auf reduzierte Aktien
88. Strafe für die Verschleierung des Namens des Gläubigers usw.

Unterteil VII – Aktiensicherheiten

89. Auslegung
90. Recht zur Verpfändung von Aktien
91. Form der Verpfändung von Aktien
92. Verpfändung von Aktien, die dem seychellischen Recht unterliegen
93. Ausübung der Verkaufsbefugnis unter einer Verpfändung von Aktien nach seychellischem Recht
94. Verpfändung von Anteilen ausländischen Rechts
95. Anwendung von Zwangsgeldern
96. 96. Kommentieren und Einreichen des Mitgliederregisters

Unterteil VIII - Umwandlung von Nennwertaktien in nennwertlose Aktien und umgekehrt

- 97. Umwandlung von Aktien von Nennwertgesellschaften
- 98. Umwandlung von Aktien von Unternehmen ohne Nennwert

TEIL VI – MITGLIEDSCHAFT

Unterteil I - Mitglieder

- 99. Mindestanzahl von Mitgliedern
- 100. Anforderung an Aktiengesellschaften und Garantie
- 101. Minderjährige und behinderte Erwachsene
- 102. Haftung der Mitglieder
- 103. Dienst an den Mitgliedern

Unterteil II - Mitgliederverzeichnis

- 104. Register der Mitglieder
- 105. Art des Registers
- 106. Register der Mitglieder börsennotierter Unternehmen
- 107. Einsicht in das Mitgliederverzeichnis
- 108. Berichtigung des Mitgliederregisters

Unterteil III - Mitgliederversammlungen und Beschlüsse

- 109. Entschließungen
- 110. Ordentliche Beschlüsse
- 111. Für ordentliche Beschlüsse kann ein höherer Stimmenanteil erforderlich sein
- 112. Sonderbeschlüsse
- 113. Sonderbeschlüsse können erforderlich sein, um einen höheren Stimmenanteil zu erhalten
- 114. Einberufung von Mitgliederversammlungen
- 115. Bekanntmachung von Mitgliederversammlungen
- 116. Quorum
- 117. Teilnahme an Besprechungen per Telefon oder andere elektronische Mittel
- 118. Vertretung der Körperschaft bei Sitzungen
- 119. Aktien im gemeinsamen Besitz
- 120. Vertretungen
- 121. Nachfrage nach der Umfrage
- 122. Schriftliche Zustimmungsbeschlüsse der Mitglieder
- 123. Das Gericht kann eine Sitzung anordnen
- 124. Resolution bei vertagter Sitzung verabschiedet
- 125. Führung von Protokollen und Beschlüssen der Mitglieder
- 126. Ort der Protokolle und Beschlüsse der Mitglieder
- 127. Einsicht in Protokolle und Beschlüsse der Mitglieder

TEIL VII – DIREKTOREN

Unterteil I - Verwaltung von Unternehmen

- 128. Verwaltung der Gesellschaft
- 129. Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft durch die Direktoren
- 130. Mindestzahl der Direktoren
- 131. De facto-Direktoren
- 132. Delegation von Befugnissen

Unterteil II - Ernennung, Abberufung und Rücktritt von Direktoren

- 133. Wählbarkeit der Direktoren
- 134. Ernennung von Direktoren
- 135. Nominierung von Reserve-Direktoren
- 136. Einstellung der Nominierung von Reserve-Direktoren
- 137. Entfernung von Direktoren
- 138. Rücktritt von Direktoren
- 139. Ernennung von stellvertretenden Direktoren
- 140. Rechte und Pflichten der stellvertretenden Direktoren
- 141. Bezüge der Direktoren
- 142. Weiterführende Haftung
- 143. Gültigkeit der Handlungen des Direktors

Unterteil III - Pflichten der Direktoren und Konflikte

- 144. Pflichten der Direktoren
- 145. Direktoren von Tochtergesellschaften, etc.
- 146. Vermeidung eines Verstoßes
- 147. Vertrauen auf Aufzeichnungen und Berichte
- 148. Offenlegung von Interesse
- 149. Vermeidung von Transaktionen durch Unternehmen, an denen der Direktor interessiert ist

Unterteil IV - Register der Direktoren

- 150. Register der Direktoren
- 151. Einsicht in das Register der Direktoren
- 152. Einreichung des Registers der Direktoren beim Registrator

Unterteil V - Sitzungen der Direktoren und Beschlüsse

- 153. Treffen des Direktors
- 154. Einberufung einer Sitzung der Direktoren
- 155. Entschließungen der Direktoren
- 156. Führung von Protokollen und Beschlüssen der Direktoren
- 157. Ort der Protokolle und Beschlüsse der Direktoren
- 158. Einsicht in Protokolle und Beschlüsse der Direktoren

Unterteil VI - Entschädigung und Versicherung

- 159. Entschädigungszahlung
- 160. Versicherung

TEIL VIII - VERWALTUNG

Unterteil I – Sitz der Gesellschaft

- 161. Sitz der Gesellschaft
- 162. Änderung des Firmensitzes
- 163. Änderung des eingetragenen Sitzes, wenn der eingetragene Vertreter seine Adresse ändert

Unterteil II - Eingetragener Vertreter

- 164. Internationale Handelsgesellschaft soll einen registrierten Vertreter haben
- 165. Ernennung des registrierten Vertreters
- 166. Abgelehnte Änderung des Gesellschaftsvertrages, wenn der eingetragene Vertreter den Firmennamen ändert
- 167. Rücktritt eines registrierten Vertreters
- 168. Eingetragener Vertreter, der nicht mehr handlungsfähig ist
- 169. Wechsel des eingetragenen Vertreters

Unterteil III - Allgemeine Bestimmungen

- 170. Name des Unternehmens, der in der Korrespondenz erscheinen soll, usw.
- 171. Jährlicher Ertrag
- 172. Zustellung von Dokumenten
- 173. Einrichten von Aufzeichnungen

Unterteil IV - Buchhaltungsaufzeichnungen

- 174. Führung von Buchhaltungsunterlagen
- 175. Ort und Aufbewahrung von Buchhaltungsunterlagen
- 176. Einsicht in die Buchhaltungsunterlagen durch die Direktoren

TEIL IX – GEBÜHREN FÜR FIRMENEIGENTUM

- 177. Auslegung
- 178. Das Unternehmen kann sein Vermögen belasten
- 179. Register der Gebühren
- 180. Einsicht in das Gebührenverzeichnis
- 181. Registrierung von Gebühren
- 182. Variation der registrierten Gebühren
- 183. Befriedigung oder Freigabe der Anklage
- 184. Prioritäten unter den relevanten Gebühren
- 185. Prioritäten in Bezug auf bereits existierende Gebühren
- 186. Ausnahmen in Bezug auf die Prioritäten
- 187. Durchsetzung von Gebühren, die dem seychellischen Recht unterliegen
- 188. Ausübung der Verkaufsbefugnis unter einer Gebühr nach seychellischem Recht

TEIL X – UMWANDLUNGEN

Unterteil I – Allgemeine Bestimmungen

- 189. Auslegung
- 190. Konformitätserklärung
- 191. Konvertierungen sind keine Vorgabe

Unterteil II - Umwandlung einer gewöhnlichen Gesellschaft in eine internationale Handelsgesellschaft und umgekehrt

- 192. Umwandlung einer gewöhnlichen Gesellschaft in eine internationale Geschäftsgesellschaft
- 193. Auswirkung der Umwandlung einer gewöhnlichen Gesellschaft in eine internationale Geschäftsgesellschaft
- 194. Umwandlung eines internationalen Unternehmens in ein gewöhnliches Unternehmen
- 195. Auswirkung der Umwandlung einer internationalen Handelsgesellschaft in eine gewöhnliche Gesellschaft

Unterteil III - Umwandlung einer Nicht-Zellgesellschaft in eine geschützte Zellgesellschaft und umgekehrt

- 196. Umwandlung einer nicht-zellularen Gesellschaft in eine geschützte Zellgesellschaft
- 197. Auswirkungen der Umwandlung einer nicht-zellularen Gesellschaft in eine geschützte Zellgesellschaft
- 198. Umwandlung einer geschützten Zellgesellschaft in eine nicht-zelluläre Gesellschaft
- 199. Auswirkungen der Umwandlung einer geschützten Zellgesellschaft in eine nicht-zelluläre Gesellschaft

TEIL XI – FUSIONEN, KONSOLIDIERUNGEN UND VEREINBARUNGEN

Unterteil I - Fusionen und Konsolidierungen

- 200. Auslegung
- 201. Genehmigung der Fusion oder Konsolidierung
- 202. Registrierung einer Fusion oder Konsolidierung
- 203. Fusion mit Tochtergesellschaft
- 204. Auswirkung einer Fusion oder Konsolidierung
- 205. Fusion oder Konsolidierung mit einem ausländischen Unternehmen

Unterteil II - Veräußerung von Vermögenswerten

- 206. Genehmigungen in Bezug auf bestimmte Verfügungen über Vermögenswerte

Unterteil III - Zwangsrücknahmen

- 207. Rücknahme von Minderheitsanteilen

Unterteil IV - Vereinbarungen

- 208. Vereinbarungen
- 209. Vereinbarung, bei der ein Unternehmen in freiwilliger Liquidation

Unterteil V - Dissidenten

- 210. Rechte von Dissidenten

Unterteil VI - Schemata der Kompromisse oder Vereinbarungen

211. Gerichtsantrag in Bezug auf Kompromiss- oder Vergleichsvorhaben

TEIL XII – FORTSETZUNGEN

212. Fortführung ausländischer Unternehmen auf den Seychellen
213. Artikel der Fortsetzung
214. Antrag auf Fortsetzung auf den Seychellen
215. Fortsetzung
216. Wirkung der Fortsetzung nach dieser Akte
217. Fortsetzung außerhalb der Seychellen
218. Auswirkungen der Fortsetzung außerhalb der Seychellen

TEIL XIII – GESCHÜTZTE ZELLFIRMEN

Unterteil I - Interpretation

219. Interpretation dieses Teils

Unterteil II – Gründung

220. Unternehmen, die geschützt werden können Zellfirmen
221. Zustimmung der Behörde erforderlich
222. Bestimmung von Anträgen und anderen Entscheidungen der Behörde
223. Einsprüche gegen Feststellungen und andere Entscheidungen der Behörde

Unterteil III - Status, Zellen und Zellenanteile

224. Status der geschützten Zellgesellschaften
225. Erzeugung von Zellen
226. Abgrenzung des Kerns
227. Zelle Wertpapiere

Unterteil IV – Aktiva und Passiva

228. Zelluläre und zentrale Vermögenswerte
229. Rückgriffsvereinbarungen
230. Stellung der Gläubiger
231. Rückgriff der Gläubiger auf das Zellvermögen
232. Rückgriff der Gläubiger auf Kernvermögen
233. Haftung für zelluläre Vermögenswerte
234. Haftung für das Kernvermögen
235. Streitigkeiten über die den Zellen zuzuschreibende Haftung
236. Zuweisung von Kernvermögen und -verbindlichkeiten

Unterteil V – Umgang mit und Absprachen innerhalb von Unternehmen mit geschützten Zellen

237. Unternehmen, um Personen zu informieren, die mit einem Unternehmen mit geschützten Zellen zu tun haben
238. Transfer von Zellvermögen aus einer geschützten Zellgesellschaft
239. Anordnungen zwischen Zellen, die sich auf zelluläre Vermögenswerte auswirken, usw.

Unterteil VI – Konkursverwaltung

- 240. Konkursverwaltung in Bezug auf Zellen
- 241. Anträge auf Konkursverwaltung
- 242. Funktionen des Empfängers und Wirkung der Konkursverwaltung
- 243. Entlassung und Variation von Zwangsverwaltungsaufträgen
- 244. Vergütung des Empfängers
- 245. Informationen, die vom Empfänger zu geben sind

Unterteil VII - Verwaltungsanweisungen

- 246. Verwaltungsanordnung in Bezug auf geschützte Zellgesellschaften oder Zellen
- 247. Antrag auf Verwaltungsanweisung
- 248. Funktionen des Verwalters und Wirkung der Verwaltungsanordnung
- 249. Entlassung und Änderung der Verwaltungsanordnung
- 250. Vergütung des Verwalters
- 251. Vom Verwalter zu gebende Informationen

Unterteil VIII - Liquidation von Unternehmen mit geschützten Zellen

- 252. Bestimmungen in Bezug auf die Liquidation der geschützten Zellgesellschaft

Unterteil IX – Allgemeines

- 253. Strafrechtliche Verantwortung

TEIL XIV – UNTERSUCHUNGEN VON UNTERNEHMEN

- 254. Definition des Begriffs "Inspektor
- 255. Ermittlungsauftrag
- 256. Die Befugnisse des Gerichtshofs
- 257. Befugnisse des Inspektors
- 258. Hören unter Ausschluss der Öffentlichkeit
- 259. Straftaten im Zusammenhang mit falschen Informationen
- 260. Bericht des Inspektors als Beweismittel
- 261. Privileg

TEIL XV – SCHUTZ DER MITGLIEDER

- 262. Befugnis für Mitglieder, einen Antrag an das Gericht zu stellen
- 263. Befugnis des Registrars, einen Antrag an das Gericht zu stellen
- 264. Befugnisse des Gerichts

TEIL XVI – DISQUALIFIZIERUNGSANORDNUNGEN

- 265. Disqualifizierungsanordnungen
- 266. Grund für die Anordnung einer Disqualifikation
- 267. Recht auf Berufung vor dem Berufungsgericht
- 268. Variation von Disqualifikationsanordnungen
- 269. Widerruf von Disqualifizierungsanordnungen
- 270. Folgen eines Verstoßes gegen eine Disqualifikationsanordnung
- 271. Register der Disqualifikationsverfügungen

TEIL XVII – ABTRENNUNG, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Unterteil I - Abtrennung und Auflösung

- 272. Auflösung
- 273. Appell gegen die Auflösung
- 274. Auswirkung der Auflösung
- 275. Auflösung des Unternehmens aus dem Register gestrichen
- 276. Wiederherstellung der Eintragung der Gesellschaft in das Register durch den Registerführer
- 277. Gerichtsantrag zur Wiederherstellung der Firma im Register
- 278. Ernennung des Liquidators der gestrichenen Gesellschaft
- 279. Unverteiltes Eigentum der aufgelösten Gesellschaft
- 280. Haftungsausschluss

Unterteil II – Freiwillige Liquidation der solventen Gesellschaft

- 281. Anwendung dieses Unterteils
- 282. Plan zur freiwilligen Auflösung
- 283. Beginn der freiwilligen Liquidation eines zahlungsfähigen Unternehmens
- 284. Berechtigung zur Liquidation im Rahmen dieses Unterabschnitts
- 285. Einreichung bei der Registrierungsstelle
- 286. Bekanntmachung der freiwilligen Auflösung
- 287. Wirkung des Beginns der freiwilligen Liquidation
- 288. Aufgaben des Liquidators im Rahmen dieses Unterabschnitts
- 289. Befugnisse des Liquidators bei der freiwilligen Liquidation im Rahmen dieses Unterabschnitts
- 290. Freie Stelle des Liquidators im Amt des Liquidators im Rahmen dieses Unterabschnitts
- 291. Rücktritt des Liquidators im Rahmen dieses Unterabschnitts
- 292. Entfernung des Liquidators im Rahmen dieses Unterabschnitts
- 293. Rücknahme der freiwilligen Liquidation
- 294. Beendigung der freiwilligen Liquidation durch den Gerichtshof
- 295. Befugnis, beim Gericht Anordnungen zu beantragen
- 296. Zwischenbericht über die Durchführung der Liquidation
- 297. Auflösung

Unterteil III – Freiwillige Liquidation der insolventen Gesellschaft

- 298. Anwendung dieses Unterteils
- 299. Bedeutung von "zahlungsunfähig"
- 300. Wo ein Unternehmen zahlungsunfähig ist
- 301. Beginn der freiwilligen Liquidation eines insolventen Unternehmens
- 302. Anwendung einiger Bestimmungen des Unterteils II auf diesen Unterteil
- 303. Einreichung bei der Registrierungsstelle
- 304. Bekanntmachung der freiwilligen Auflösung
- 305. Liquidator soll erste Gläubigerversammlung einberufen
- 306. Prüfung der Konten des Liquidators durch die Gläubiger
- 307. Rechenschaftsbericht über die Abwicklung vor der Auflösung
- 308. Auflösung

Unterteil IV – Gerichtliche Zwangsauflösung

- 309. Antrag auf Zwangsauflösung
- 310. Umstände, unter denen das Gericht die Gesellschaft auflösen kann
- 311. Die Behörde kann bei einem Antrag auf Auflösung angehört werden.
- 312. Grund, aus dem der Registrar, die Behörde oder der Minister einen Antrag auf Liquidation stellen kann
- 313. Befugnis zur Einstellung des Verfahrens und zur Ernennung eines vorläufigen Liquidators
- 314. Befugnisse des Gerichts auf Antrag
- 315. Ernennung eines Liquidators bei Zwangsliquidation
- 316. Vergütung des Liquidators
- 317. Einreichung bei der Registrierungsstelle
- 318. Bekanntmachung der Zwangsauflösung
- 319. Liquidator soll erste Gläubigerversammlung einberufen
- 320. Folgen der Ernennung eines Liquidators und der Zwangsauflösung
- 321. Befugnisse eines vom Gericht bestellten Liquidators
- 322. Rücktritt, Amtsenthebung oder Tod des Liquidators
- 323. Prüfung der Konten des Liquidators durch die Gläubiger
- 324. Befugnis, beim Gericht Anordnungen zu beantragen
- 325. Rechenschaftsbericht über die Zwangsauflösung vor der Auflösung
- 326. Auflösung

Teil V – Allgemeine Bestimmungen für die Liquidation

- 327. Auslegung
- 328. Liquidator soll Gläubigerversammlungen einberufen
- 329. Verteilung des Gesellschaftsvermögens
- 330. Kosten für die Abwicklung
- 331. Gesicherte Gläubiger
- 332. Vorzugszahlungen
- 333. Keine Anteilsübertragungen nach Beginn der Liquidation
- 334. Die Gesellschaft muss über den Antrag auf Auflösung benachrichtigt werden
- 335. Hören unter Ausschluss der Öffentlichkeit
- 336. Unternehmen darf nach Auflösung keine Geschäfte mehr tätigen
- 337. Rechtsmittel gegen straffällig gewordene Beamte
- 338. Unzulässige Präferenzen bei oder vor der Abwicklung

TEIL XVIII – BETRÜGERISCHER UND UNRECHTMÄßIGER HANDEL

- 339. Straftatbestand des betrügerischen Handels
- 340. Zivilrechtliche Haftung für betrügerischen Handel
- 341. Zivilrechtliche Haftung von Direktoren für unrechtmäßigen Handel
- 342. Zivilrechtliche Haftung von Direktoren für unrechtmäßigen Handel: Zellen einer geschützten Zellgesellschaft
- 343. Verfahren nach den Abschnitten 340, 341 oder 342

TEIL XIX – REGISTRAR

- 344. Registerführer für internationale Handelsgesellschaften
- 345. Amtssiegel
- 346. Registriert
- 347. Einsichtnahme in die eingereichten Dokumente
- 348. Kopien der eingereichten Dokumente
- 349. Optionale Registrierung der angegebenen Register
- 350. Optionale Hinterlegung von Jahresabschlüssen durch internationale Wirtschaftsunternehmen
- 351. Bescheinigung über den guten Ruf
- 352. Bescheinigung über die amtliche Recherche
- 353. Form der einzureichenden Dokumente
- 354. Strafgebühren und das Recht des Registrars, sich zu weigern, Maßnahmen zu ergreifen

TEIL XX - VERPFLICHTUNGEN IN BEZUG AUF DIE WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER

- 355. Register der wirtschaftlichen Eigentümer: Definitionen und Auslegung
- 356. Register der wirtschaftlichen Eigentümer
- 357. Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer
- 358. Berichtigung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer
- 359. Die Pflicht des Unternehmens, Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer zu suchen
- 360. Offenlegung von Informationen zum wirtschaftlichen Eigentum

TEIL XXI - SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 361. Befreiung von bestimmten Gesetzen
- 362. Stempelsteuer
- 363. Mindestzeitraum für Ausnahmen und Konzessionen
- 364. Form der Aufzeichnungen
- 365. Lieferung von elektronischen Aufzeichnungen im Allgemeinen
- 366. Erwünschte Zustellung durch Website-Publikation
- 367. Zustellung von elektronischen Aufzeichnungen an den Registrator
- 368. Verstöße
- 369. Zubehör und Anstifter
- 370. Haftung für falsche Angaben
- 371. Befugnis des Gerichts zur Gewährung von Rechtsbeistand
- 372. Erklärung des Gerichtshofs
- 373. Richter in den Kammern
- 374. Berufungen gegen Entscheidungen des Registrars
- 375. Rechtliches Berufsgeheimnis
- 376. Immunität
- 377. Inspektionen
- 378. Geheimhaltungspflicht und erlaubte Ausnahmen
- 379. Position in Bezug auf andere Gesetze
- 380. Vorschriften
- 381. Aufhebung des Gesetzes
- 382. Änderung des Zivilgesetzbuches der Seychellen in Bezug auf Unternehmen

TEIL XXII – ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- 383. Unternehmen nach dem früheren Gesetz werden automatisch nach diesem Gesetz neu registriert.
- 384. Bescheinigung über die Neuregistrierung, wenn sich eine Firma nach dem früheren Gesetz automatisch neu registriert
- 385. Wirkung der automatischen Neuregistrierung nach diesem Gesetz
- 386. Wiederherstellung von Unternehmen, die nach dem früheren Gesetz aus dem nach dem früheren Gesetz geführten Register gestrichen wurden
- 387. Wiederherstellung von aufgelösten Gesellschaften nach dem früheren Gesetz
- 388. Zustellung von Unterlagen
- 389. Übergang für Unternehmen nach dem früheren Gesetz
- 390. Übergang für alle Unternehmen
- 391. Verweise auf Gesellschaften in anderen Erlassen

ERSTER ABSCHNITT - GRÜNDUNGS- ODER FORTSETZUNGSANTRAG**ZWEITER ABSCHNITT – GEBÜHREN****DRITTER ABSCHNITT - EINGESCHRÄNKTE WÖRTER****VIERTER ABSCHNITT - SPRACHE DER FIRMENNAMEN****FÜNFTER ABSCHNITT - WIEDERVERWENDUNG VON FIRMENNAMEN****SECHSTER ABSCHNITT - INHALT DES JAHRESBERICHTS**

**INTERNATIONALE WIRTSCHAFTSUNTERNEHMEN HANDELN, 2016**

(Gesetz 15 von 2016)



Ich stimme zu

J.A. Michel
Präsident

4. August 2016

EIN RECHTSAKT zur Konsolidierung und Modernisierung des Rechts der Internationalen Handelsgesellschaften im Einklang mit den Veränderungen im internationalen Bereich und für damit verbundene oder damit verbundene Angelegenheiten.

VERURTEILUNG durch den Präsidenten und die Nationalversammlung

TEIL I – VORBEREITUNG

1. Dieses Gesetz kann als Gesetz über internationale Handelsgesellschaften 2016 zitiert werden und tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, den der Minister durch Bekanntmachung im *Amtsblatt* bestimmt.
2. In diesem Gesetz, sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gilt -
 - (a) in Bezug auf eine andere Sprache als Englisch oder Französisch, für die Zwecke dieses Abkommens, die in der Lage ist, diese Sprache ins Englische oder Französische zu übersetzen, wie anwendbar; und
 - (b) die für den Registrator als Übersetzer gemäß den Anforderungen, die in den vom Registrator herausgegebenen schriftlichen Richtlinien festgelegt sind, akzeptabel sind;

Kurztitel und
Beginn

Auslegung

"Buchhaltungsunterlagen" sind in Bezug auf ein Unternehmen Dokumente in Bezug auf -

- (a) die Aktiva und Passiva des Unternehmens;
- (b) die Einnahmen und Ausgaben des Unternehmens; und
- (c) die Verkäufe, Käufe und andere Transaktionen, an denen das Unternehmen beteiligt ist;

"Datum des Inkrafttretens des Gesetzes" bedeutet das Datum, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt;

"Berufungsausschuss" ist der gemäß den Bestimmungen der Financial Services Authority (Berufungsausschuss) Regulations 2014 eingerichtete Berufungsausschuss;

"genehmigte Form" bedeutet eine Form, die vom Registrator oder von der Behörde gemäß Abschnitt 353 genehmigt wurde;

"Satzung" ist die ursprüngliche, geänderte oder neu gefasste Satzung einer Gesellschaft;

"assoziiertes Unternehmen" bedeutet wie in Abschnitt 3(2) definiert;

"genehmigtes Kapital" bedeutet in Bezug auf eine Gesellschaft -

- (a) im Falle einer Nennwertgesellschaft der maximale Betrag des Aktienkapitals, den die Gesellschaft laut Satzung ausgeben darf;
- (b) im Falle einer Gesellschaft ohne Nennwert die maximale Anzahl, falls vorhanden, der nennwertlosen Aktien, zu deren Ausgabe die Gesellschaft durch ihren Gesellschaftsvertrag berechtigt ist;

"Behörde" bedeutet die durch das Gesetz über die Finanzdienstleistungsbehörde eingerichtete Finanzdienstleistungsbehörde;

"Website der Behörde" ist die wichtigste öffentlich zugängliche Internet-Website der Behörde, die von der Behörde oder in ihrem Namen unterhalten wird;

"Inhaberaktie" ist eine Aktie, die durch eine Urkunde vertreten wird, die -

- (a) den Namen des Eigentümers nicht aufzeichnet; und
- (b) besagt, dass der Inhaber des Zertifikats der Eigentümer der Aktie ist;

"Direktor" bedeutet in Bezug auf ein Unternehmen -

- (a) den Verwaltungsrat, den Geschäftsführungsausschuss oder eine andere leitende Behörde des Unternehmens; oder
- (b) wenn die Firma nur einen Direktor hat, diesen Direktor;

"Körperschaft" schließt eine Gesellschaft, eine gemäß dem Gesellschaftsgesetz registrierte Körperschaft und eine außerhalb der Seychellen gegründete Körperschaft ein, aber schließt nicht eine nicht eingetragene Vereinigung oder eine nicht eingetragene Partnerschaft ein;

"Werktag" ist jeder Tag, der kein Samstag, Sonntag oder Feiertag auf den Seychellen ist;

"Zelle" bedeutet eine Zelle einer geschützten Zellgesellschaft;

Die "Klasse der Mitglieder" umfasst in Bezug auf eine geschützte Zellgesellschaft -

- (a) die Mitglieder einer Zelle des Unternehmens; und
- (b) jede Klasse von Mitgliedern einer Zelle des Unternehmens;

"Unternehmen" bedeutet -

- (a) ein internationales Unternehmen; oder
- (b) einer ehemaligen Act-Gesellschaft;

"Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Aktien" bedeutet eine Gesellschaft -

- (a) deren Gesellschaftsvertrag die Haftung aller ihrer Mitglieder auf den Betrag (falls vorhanden) begrenzt, der auf die jeweils von ihren Mitgliedern gehaltenen Aktien nicht bezahlt wird; und
- (b) das ist -
 - (i) mit einem Aktienkapital, das aus Nennwert-Aktien besteht, gegründet wurde; oder
 - (ii) die zur Ausgabe von nennwertlosen Aktien berechtigt sind;

"Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch Bürgschaft" ist eine Gesellschaft, deren Gesellschaftsvertrag die Haftung aller Gesellschafter auf einen festen Betrag begrenzt, den jeder Gesellschafter durch Bürgschaft und nicht aufgrund des Besitzes eines Anteils zum Vermögen der Gesellschaft im Falle ihrer Auflösung zu leisten hat;

"Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Garantie" bedeutet eine Gesellschaft -

- (a) deren Gesellschaftsvertrag die Haftung eines oder mehrerer Gesellschafter auf einen festen Betrag begrenzt, den jeder Gesellschafter dadurch als Garantie und nicht aufgrund des Besitzes eines Anteils zur Einbringung in das Vermögen der Gesellschaft im Falle ihrer Auflösung verpflichtet;
- (b) deren Gesellschaftsvertrag die Haftung eines oder mehrerer ihrer Mitglieder auf den Betrag (falls vorhanden) begrenzt, der auf die jeweils von ihren Mitgliedern gehaltenen Aktien nicht bezahlt wird; und

(c) das ist -

- (i) mit einem Aktienkapital, das aus Nennwert-Aktien besteht, gegründet wurde; oder
- (ii) die zur Ausgabe von nennwertlosen Aktien berechtigt sind;

"Gericht" bedeutet der Oberste Gerichtshof der Seychellen;

"Direktor" umfasst in Bezug auf ein Unternehmen, ein ausländisches Unternehmen und jede andere juristische Person eine Person, die die Position des Direktors unter welchem Namen auch immer besetzt oder in dieser Position handelt;

"aufgelöst" bedeutet in Bezug auf eine Gesellschaft, dass sie gemäß diesem Gesetz oder irgendeinem anderen schriftlichen Gesetz der Seychellen aufgelöst wird;

"Verteilung" bedeutet wie in Abschnitt 68 definiert;

"Dividende" bedeutet wie in Abschnitt 69 definiert;

"Dokument" bedeutet ein Dokument in jeder Form und umfasst -

- (a) jede Schrift auf jedem Material;
- (b) ein Buch, eine Grafik, eine Zeichnung oder eine andere bildliche Darstellung oder ein Bild;
- (c) Informationen, die mit elektronischen oder anderen technologischen Mitteln aufgezeichnet oder gespeichert wurden und mit oder ohne Hilfe von Geräten reproduziert werden können;

"elektronische Form" mit Bezug auf Informationen bedeutet jede Information, die auf einem Computer-Speichermedium wie z.B. magnetischen, optischen, Computer-Speicher oder anderen ähnlichen Geräten erzeugt, gesendet, empfangen oder gespeichert wird;

"Elektronische Aufzeichnung" bedeutet Daten, Aufzeichnung oder erzeugte Daten, Bild oder Ton, die in elektronischer Form gespeichert, empfangen oder gesendet werden, und umfasst jeden elektronischen Code oder jedes elektronische Gerät, das zur Entschlüsselung oder Interpretation der elektronischen Aufzeichnung erforderlich ist;

"Führungskraft" bedeutet in Bezug auf ein Unternehmen eine Person, die in einer leitenden oder geschäftsführenden Funktion beschäftigt ist;

"Ausländische Gesellschaft" bedeutet eine juristische Person, die nach den Gesetzen einer Gerichtsbarkeit außerhalb der Seychellen gegründet oder registriert ist;

"früheres Gesetz" bedeutet das Gesetz über internationale Handelsgesellschaften von 1994, das durch Abschnitt 381 aufgehoben wurde;

"Unternehmen nach dem früheren Gesetz" bedeutet ein Unternehmen, das nach dem früheren Gesetz gegründet oder fortgeführt wurde;

"Gesellschafter" bedeutet in Bezug auf eine Gesellschaft eine Person -

- (a) ein Gesellschafter ist, dessen Haftung in seiner Eigenschaft als solcher durch den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft auf den Betrag beschränkt ist, den er sich dadurch als Garantie und nicht aufgrund des Besitzes eines Anteils verpflichtet, zum Vermögen der Gesellschaft bei deren Auflösung beizutragen; und
- (b) deren Name im Mitgliederverzeichnis als Bürgschaftsmitglied eingetragen ist;

"internationale Handelsgesellschaft" bedeutet wie in Abschnitt 5(1) definiert;

Ein "behinderter Erwachsener" ist eine Person, die nicht minderjährig ist und die nach dem geschriebenen Recht der Seychellen keine Rechtsfähigkeit besitzt;

"Gesellschaft mit beschränkter Haftung" bedeutet -

- (a) eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Aktien;
- (b) eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Garantie; oder
- (c) eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Garantie;

"Gesellschaft mit beschränkter Haftung" bedeutet eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß der Definition in Abschnitt 8(1);

"Mitglied" bedeutet in Bezug auf eine Gesellschaft eine Person, deren Name im Mitgliederverzeichnis der Gesellschaft eingetragen ist als -

- (a) ein Aktionär; oder
- (b) ein Garantie-Mitglied;

"Memorandum" ist der ursprüngliche, geänderte oder neu gefasste Gesellschaftsvertrag eines Unternehmens;

"Minister" bedeutet der für die Finanzen zuständige Minister;

"Minderjährig" bedeutet eine Person unter achtzehn Jahren;

"Nicht-Zellgesellschaft" bedeutet eine internationale Geschäftsgesellschaft, die keine geschützte Zellgesellschaft ist;

"Gesellschaft ohne Nennwert" bedeutet eine Gesellschaft, die -

- (a) zur Ausgabe von nennwertlosen Aktien berechtigt; und
- (b) nicht zur Ausgabe von Nennwertaktien berechtigt ist, unabhängig davon, ob sie auch Garantie-Mitglieder hat oder nicht;

"nennwertlose Aktie" ist eine Namensaktie, die nicht als Nennwert ausgedrückt wird;

"leitender Angestellter" bedeutet in Bezug auf ein Unternehmen einen Direktor, Geschäftsführer, Sekretär oder Liquidator;

"Amtssiegel" bedeutet das offizielle Siegel des Registrators gemäß Abschnitt 345;

"gewöhnliche Gesellschaft" bedeutet eine Gesellschaft, die gemäß dem Gesellschaftsgesetz registriert ist;

"ordentlicher Beschluss" ist ein ordentlicher Beschluss der Mitglieder, wie in Abschnitt 110 definiert;

"Muttergesellschaft" bedeutet in Bezug auf eine Gesellschaft, ein ausländisches Unternehmen oder eine andere juristische Person, wie in Abschnitt 3(1)(b) definiert;

"Nennwertgesellschaft" bedeutet eine Gesellschaft, die -

- (a) mit einem Aktienkapital, das aus Nennwertaktien besteht, eingetragen ist; und
- (b) nicht zur Ausgabe von nennwertlosen Aktien berechtigt ist, unabhängig davon, ob sie auch Garantie-Mitglieder hat oder nicht;

"Nennwertaktie" ist eine Namensaktie, die als Nennwert ausgedrückt wird;

"Persönlicher Vertreter" ist der vorläufige Testamentsvollstrecker oder Verwalter einer verstorbenen Person;

"Geschütztes Zellunternehmen" bedeutet ein internationales Unternehmen, auf das Abschnitt 7 Anwendung findet;

"Aufzeichnungen" bedeutet Dokumente und andere Aufzeichnungen, wie auch immer sie gespeichert sind;

"registrierter Vertreter" bedeutet in Bezug auf eine Gesellschaft die Person, die gemäß Abschnitt 164 der registrierte Vertreter der Gesellschaft ist;

"Namensaktie" ist eine Aktie einer Gesellschaft, die an eine namentlich genannte Person ausgegeben wird, deren Name im Mitgliederverzeichnis der Gesellschaft als Inhaber dieser Aktie eingetragen ist;

"Register der eingetragenen Gebühren" bedeutet das Register der eingetragenen Gebühren, das vom Registrator in Übereinstimmung mit den Abschnitten 181(3) und 346(1)(b) geführt wird;

"Register" bedeutet das vom Registerführer gemäß Abschnitt 346(1)(a) geführte Register für internationale Unternehmen;

"Registerführer" bedeutet den Hauptgeschäftsführer der Behörde, der gemäß Abschnitt 9 des Gesetzes über die Finanzdienstleistungsbehörde ernannt wird;

"ansässige Person" bedeutet -

- (a) eine Person, die auf den Seychellen wohnt oder sich auf den Seychellen für einen Zeitraum oder Zeiträume von insgesamt einhundertdreißig Tagen oder mehr in jedem Zwölfmonatszeitraum, der während eines Kalenderjahres beginnt oder endet, aufhält;
- (b) ein nach diesem Gesetz registriertes Unternehmen;
- (c) eine nach dem Gesellschaftsgesetz eingetragene Körperschaft;
- (d) ein ausländisches Unternehmen, das auf den Seychellen verwaltet und kontrolliert wird;
- (e) eine Partnerschaft, bei der einer der Partner auf den Seychellen ansässig ist, einschließlich einer Kommanditgesellschaft, die gemäß dem Gesetz über Kommanditgesellschaften registriert ist;
- (f) eine nach dem Stiftungsgesetz registrierte Stiftung; oder
- (g) ein nach dem International Trusts Act registrierter Trust;

"Beschluss der Direktoren" bedeutet wie in Abschnitt 155 definiert;

"gesicherter Gläubiger" bedeutet wie in Abschnitt 327(c) definiert;

"Wertpapiere" bedeutet, wie in Abschnitt 2(1) des Wertpapiergesetzes definiert, einschließlich Aktien und Schuldverschreibungen jeder Art sowie Optionen, Warrants und andere Rechte zum Erwerb von Aktien oder Schuldverschreibungen;

"Aktie" ist eine Nennwertaktie oder eine nennwertlose Aktie einer Körperschaft oder einer Zelle, für die die Haftung auf den Betrag (falls vorhanden) beschränkt ist, der auf sie nicht eingezahlt wurde;

"Aktienkapital" bedeutet in Bezug auf eine Gesellschaft -

- (a) im Falle einer Gesellschaft mit Nennwert die Summe des Gesamtnennwertes aller ausgegebenen und ausstehenden Nennwertaktien einer Gesellschaft und der Aktien mit Nennwert, die von der Gesellschaft als eigene Aktien gehalten werden;
- (b) im Falle einer nennwertlosen Gesellschaft die Summe der von den Direktoren als Aktienkapital bezeichneten Beträge aller ausgegebenen und in Umlauf befindlichen nennwertlosen Aktien der Gesellschaft und der von der Gesellschaft als eigene Aktien gehaltenen nennwertlosen Aktien sowie die Beträge, die von Zeit zu Zeit durch einen Beschluss der Direktoren vom Überschuss auf das Aktienkapital übertragen werden können;

"Aktionär" bezeichnet in Bezug auf eine Gesellschaft eine Person, die im Mitgliederverzeichnis als Inhaber einer oder mehrerer Aktien oder Aktienbruchteile der Gesellschaft eingetragen ist;

"Solvenzttest" bedeutet einen Solvenzttest gemäß Abschnitt 67;

"Sonderbeschluss" bedeutet einen Sonderbeschluss der Mitglieder, wie in Abschnitt 112 angegeben;

"Tochtergesellschaft" bedeutet in Bezug auf ein Unternehmen, ein ausländisches Unternehmen oder eine andere juristische Person, wie in Abschnitt 3(1)(c) definiert;

Der "Überschuss" in Bezug auf eine Gesellschaft ist der Überschuss, falls vorhanden, zum Zeitpunkt der Ermittlung der Gesamtkтива der Gesellschaft über die Summe der Gesamtpassiva, wie sie in den Geschäftsbüchern ausgewiesen sind, zuzüglich des Aktienkapitals;

"Steuerabkommen" bedeutet ein Abkommen oder eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Seychellen und der Regierung eines oder mehrerer anderer Länder -

- (a) zur Vermeidung von Doppelbesteuerung und zur Verhinderung von Steuerhinterziehung in Bezug auf Einkommenssteuern; oder
- (b) über den Austausch von Informationen in Steuerfragen; und

"Eigene Aktie" ist eine Aktie eines Unternehmens, die zuvor ausgegeben, aber zurückgekauft, eingelöst oder anderweitig von dem Unternehmen erworben und nicht annulliert wurde.

Verbundene
Unternehmen

3. (1) Für die Zwecke dieses Abschnitts -

- (a) "Gruppe" bedeutet in Bezug auf ein Unternehmen (in diesem Absatz als "erstes Unternehmen" bezeichnet) das erste Unternehmen und jedes andere Unternehmen, das -
 - (i) eine Muttergesellschaft des ersten Unternehmens;
 - (ii) eine Tochtergesellschaft des ersten Unternehmens;
 - (iii) eine Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft des ersten Unternehmens; oder
 - (iv) eine Muttergesellschaft einer Tochtergesellschaft des ersten Unternehmens;
- (b) "Muttergesellschaft" bezeichnet in Bezug auf eine Gesellschaft (in diesem Absatz als "erste Gesellschaft" bezeichnet) eine andere Gesellschaft, die allein oder im Rahmen einer Vereinbarung mit einer oder mehreren anderen Personen handelt, -
 - (i) hält, ob rechtlich oder wirtschaftlich, die Mehrheit der ausgegebenen Aktien des ersten Unternehmens;

- (ii) direkt oder indirekt die Befugnis hat, die Mehrheit der Stimmrechte in der ersten Gesellschaft auszuüben oder die Ausübung der Stimmrechte zu kontrollieren;
 - (iii) hat das Recht, die Mehrheit der Direktoren der ersten Gesellschaft zu ernennen oder abzurufen;
 - (iv) das Recht hat, einen beherrschenden Einfluss auf die Leitung und Kontrolle des ersten Unternehmens gemäß einer Bestimmung in den Verfassungsunterlagen des ersten Unternehmens auszuüben; oder
 - (v) Muttergesellschaft einer Muttergesellschaft des ersten Unternehmens ist; und
 - (c) "Tochtergesellschaft" bedeutet in Bezug auf eine Gesellschaft (in diesem Absatz als "erste Gesellschaft" bezeichnet) eine Gesellschaft, von der die erste Gesellschaft eine Muttergesellschaft ist.
- (2) Für die Zwecke dieses Gesetzes ist ein Unternehmen mit einem anderen Unternehmen verbunden, wenn es zur selben Gruppe wie das andere Unternehmen gehört, und Verweise auf ein "verbundenes Unternehmen" sind entsprechend auszulegen.
- (3) Für die Zwecke der Unterabschnitte (1) und (2) schließt "Gesellschaft" eine ausländische Gesellschaft und jede andere juristische Person ein.

4. Dieses Gesetz gilt für -

Anwendung dieses
Gesetzes

- (a) ein internationales Wirtschaftsunternehmen; und
- (b) einer ehemaligen Act-Gesellschaft.

TEIL II – GRÜNDUNG DER GESELLSCHAFT

Unterteil I - Arten von internationalen Unternehmen

5. (1) Eine "internationale Handelsgesellschaft" bedeutet eine Gesellschaft, die nach diesem Gesetz gegründet oder fortgeführt oder in eine Gesellschaft umgewandelt wurde und deren Gesellschaftsvertrag besagt, dass sie den in Unterabschnitt (2) genannten Beschränkungen unterliegt.
- (2) Ein Unternehmen darf nicht -
- (a) vorbehaltlich des Unterabschnitts (3), auf den Seychellen geschäftlich tätig sein;

Definition von
internationalen
Geschäftsunternehmen

- (b) einen Anteil an auf den Seychellen gelegenen Immobilienvermögen besitzen oder einen Mietvertrag für auf den Seychellen gelegenes Immobilienvermögen abschließen, der nicht in Unterabschnitt (3)(f) genannt ist;
- (c) Bankgeschäfte (wie im Gesetz über Finanzinstitutionen definiert) innerhalb oder außerhalb der Seychellen betreiben;
- (d) Versicherungsgeschäfte betreiben (wie im Versicherungsgesetz definiert) -
 - (i) auf den Seychellen; oder
 - (ii) außerhalb der Seychellen, es sei denn, sie ist lizenziert oder anderweitig rechtlich dazu in der Lage, dies unter den Gesetzen jedes Landes außerhalb der Seychellen, in dem sie solche Geschäfte betreibt, zu tun;
- (e) Geschäfte tätigen, die Dienstleistungen für internationale Unternehmen, internationale Treuhanddienstleistungen oder Stiftungsdienstleistungen (wie im Gesetz über Dienstleister für internationale Unternehmen (Cap 275) definiert) erbringen, außer -
 - (i) in dem nach dem International Corporate Service Providers Act (Cap 275) zulässigen Umfang; und
 - (ii) im Falle der Ausübung solcher Geschäfte außerhalb der Seychellen, wenn die Firma lizenziert ist oder anderweitig rechtlich dazu in der Lage ist, dies unter den Gesetzen jedes Landes außerhalb der Seychellen, in dem sie solche Geschäfte betreibt, zu tun;
- (f) das Wertpapiergeschäft (wie im Wertpapiergesetz definiert) betreiben -
 - (i) auf den Seychellen; oder
 - (ii) außerhalb der Seychellen, es sei denn, sie ist lizenziert oder anderweitig rechtlich dazu in der Lage, dies unter den Gesetzen jedes Landes außerhalb der Seychellen, in dem sie solche Geschäfte betreibt, zu tun;
- (g) ihre Tätigkeit als Investmentfonds (wie im Investmentfonds- und Hedgefondsgesetz definiert) ausüben, es sei denn, sie ist nach dem Investmentfonds- und Hedgefondsgesetz oder nach den Gesetzen einer anerkannten Gerichtsbarkeit (wie im Investmentfonds- und Hedgefondsgesetz definiert) zugelassen oder anderweitig rechtlich dazu in der Lage; oder

-
- (h) Glücksspielgeschäfte (wie im Seychellen-Glücksspielgesetz definiert), einschließlich des interaktiven Glücksspielgeschäfts, betreiben, -
 - (i) auf den Seychellen; oder
 - (ii) außerhalb der Seychellen, es sei denn, sie ist lizenziert oder anderweitig rechtlich dazu in der Lage, dies unter den Gesetzen jedes Landes außerhalb der Seychellen, in dem sie solche Geschäfte betreibt, zu tun.
- (3) Für die Zwecke von Unterabschnitt (2)(a) soll eine Gesellschaft nicht als auf den Seychellen geschäftlich tätig behandelt werden, nur weil -
- (a) sie ein Konto bei einer nach dem Gesetz über Finanzinstitute zugelassenen Bank eröffnet und unterhält;
 - (b) sie die Dienste von oder anderweitig mit Rechtsberatern, Rechtsanwälten, Buchhaltern, internationalen Unternehmensdienstleistern, internationalen Treuhanddienstleistern, Stiftungsdienstleistern, Verwaltern oder Managern von Investmentfonds, Wertpapierhändlern, Investitionsberatern oder anderen ähnlichen Personen, die auf den Seychellen geschäftlich tätig sind, in Anspruch nimmt oder mit diesen in Verbindung steht;
 - (c) sie ihre Bücher und Unterlagen auf den Seychellen vorbereitet oder pflegt;
 - (d) sie hält Sitzungen ihrer Direktoren oder Mitglieder ab oder fasst Beschlüsse mit schriftlicher Zustimmung ihrer Direktoren oder Mitglieder auf den Seychellen;
 - (e) sie schließt oder unterzeichnet Verträge auf den Seychellen und übt auf den Seychellen alle anderen Befugnisse aus, soweit dies für die Ausübung ihrer Geschäfte außerhalb der Seychellen erforderlich ist;
 - (f) sie Aktien, Schuldverschreibungen oder andere Wertpapiere an einer nach diesem Gesetz gegründeten Gesellschaft oder an einer nach dem Gesellschaftsgesetz eingetragenen Körperschaft hält;
 - (g) sie hat jegliche Interessen oder Ansprüche als Begünstigte einer Stiftung, die nach dem Stiftungsgesetz registriert ist;
 - (h) sie hat jegliche Interessen oder Ansprüche als Begünstigte eines Trusts, der nach dem International Trusts Act registriert ist;
 - (i) sie irgendeinen Anteil an einer nach dem Gesetz über Kommanditgesellschaften registrierten Partnerschaft hat;

- (j) Sie ist als lizenzierter Investmentfonds gemäß dem Gesetz über Investmentfonds und Hedgefonds tätig;
 - (k) Aktien, Schuldverschreibungen oder andere Wertpapiere des Unternehmens sind im Besitz einer gebietsansässigen Person;
 - (l) sie ist an einer lizenzierten Wertpapierbörse nach dem Wertpapiergesetz notiert;
 - (m) sie eine Lizenz nach dem Gesetz über internationale Handelszonen besitzt; oder
 - (n) Vorbehaltlich der Bestimmungen des International Corporate Service Providers Act (Cap 275) sind alle seine Direktoren gebietsansässige Personen.
- (4) Eine Gesellschaft kann ein Schiff, das auf den Seychellen gemäß dem Handelsschiffahrtsgesetz registriert ist, besitzen oder verwalten, und das Schiff kann die Seychellen besuchen oder sich in ihren Gewässern aufhalten, vorausgesetzt, dass die Gesellschaft keine Geschäfte auf den Seychellen unter Verletzung von Abschnitt 5(2)(a) betreibt, einschließlich Fischerei, Charter oder Tourismusgeschäft, an dem das Schiff beteiligt ist.

Unternehmen, die aufgenommen oder fortgesetzt werden können

6. (1) Eine internationale Handelsgesellschaft wird nach diesem Gesetz gegründet oder fortgeführt oder in eine Gesellschaft umgewandelt als -
- (a) eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Aktien;
 - (b) eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Garantie; oder
 - (c) eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Garantie.
- (2) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Gesetzes kann eine internationale Handelsgesellschaft -
- (a) eine geschützte Zellgesellschaft; oder
 - (b) Gesellschaft mit beschränkter Lebensdauer.

Geschützte Zelle Unternehmen

7. Ein Unternehmen ist eine geschützte Zellgesellschaft, wenn -
- (a) sie nach diesem Gesetz in Übereinstimmung mit Teil XIII aufgenommen oder fortgeführt wurde, einschließlich nach Erhalt der schriftlichen Zustimmung der Behörde nach Abschnitt 221, die nicht widerrufen wurde; und
 - (b) Sein Memorandum sieht vor, dass es eine geschützte Zellgesellschaft ist.

8. Eine Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn ihr Gesellschaftsvertrag die Bestimmung enthält, dass die Gesellschaft aufgelöst wird, wenn -
- Gesellschaften mit beschränkter Lebensdauer

- (a) den Ablauf einer bestimmten Zeitspanne; oder
- (b) den Konkurs, den Tod, den Ausschluss, die Unzurechnungsfähigkeit, den Rücktritt oder den Ruhestand eines Mitglieds des Unternehmens; oder
- (c) das Eintreten eines anderen Ereignisses, das nicht der Ablauf einer bestimmten Zeitspanne ist.

Unterteil II - Gründung einer Offshore Firma

9. (1) Vorbehaltlich des Unterabschnitts (2) kann beim Registrator ein Antrag auf die Gründung einer Gesellschaft nach diesem Gesetz gestellt werden, indem beim Registrator eingereicht wird -
- Antrag auf Gründung einer Gesellschaft

- (a) ein Memorandum und eine Satzung, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen und von jedem Zeichner oder im Namen jedes Zeichners gemäß den Abschnitten 13 und 20 unterzeichnet werden;
- (b) einen Gründungsantrag in der genehmigten Form in Übereinstimmung mit Teil I des ersten Anhangs, der von oder im Namen jedes Zeichners der Gründungsurkunde und der Satzung unterzeichnet ist;
- (c) wenn die Gesellschaft als eine geschützte Zellgesellschaft gegründet werden soll, die schriftliche Zustimmung der Behörde, die gemäß Abschnitt 221 erteilt wird;
- (d) die anwendbare Gründungsgebühr, wie in Teil I des Zweiten Anhangs angegeben; und (e) andere Dokumente, die vorgeschrieben werden können.

- (2) Ein Antrag auf die Gründung einer Gesellschaft soll nur von ihrem vorgeschlagenen registrierten Vertreter eingereicht werden.

- (3) Für die Zwecke dieses Abschnitts bedeutet der "vorgeschlagene registrierte Vertreter" die Person, die im Gesellschaftsvertrag als erster registrierter Vertreter der Gesellschaft genannt wird.

10. (1) Wenn der Registrator überzeugt ist, dass die Anforderungen dieses Gesetzes in Bezug auf die Gründung einer Gesellschaft erfüllt sind, soll der Registrator nach Erhalt der gemäß Abschnitt 9(1) eingereichten Dokumente -
- Gründung einer Gesellschaft

- (a) die Dokumente registrieren;

- (b) dem Unternehmen eine eindeutige Registrierungsnummer zuzuweisen; und
 - (c) eine Gründungsurkunde für das Unternehmen in der genehmigten Form ausstellen.
- (2) Die Gründungsurkunde wird vom Registrar unterzeichnet und mit dem Amtssiegel versiegelt.

Wirkung der
Eingliederung

- 11.** (1) Eine nach diesem Gesetz ausgestellte Gründungsurkunde ist ein schlüssiger Beweis für die folgenden Angelegenheiten -
- (a) dass die Gesellschaft nach diesem Gesetz gegründet wurde; und
 - (b) dass die Anforderungen dieses Gesetzes in Bezug auf die Gründung der Gesellschaft erfüllt wurden.
- (2) Bei der Gründung einer Gesellschaft nach diesem Gesetz -
- (a) Die Gesellschaft ist eine von ihren Mitgliedern getrennte juristische Person mit eigenem Recht und besteht bis zu ihrer Auflösung weiter;
 - (b) das Memorandum und die Artikel sind verbindlich zwischen -
 - (i) das Unternehmen und jedes Mitglied des Unternehmens; und
 - (ii) jedes Mitglied des Unternehmens.
- (3) Die Gesellschaft, der Direktor, jeder Direktor und jedes Mitglied einer Gesellschaft hat die in diesem Gesetz festgelegten Rechte, Befugnisse, Pflichten und Verpflichtungen, außer in dem Umfang, in dem sie durch den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung negiert oder geändert werden, wie es dieses Gesetz zulässt.
- (4) Die Gründungsurkunde und die Satzung einer Gesellschaft haben keine Wirkung, soweit sie gegen dieses Gesetz verstoßen oder mit ihm unvereinbar sind.

Jahresgebühr

- 12.** (1) Jede Gesellschaft, die im Register eingetragen ist, zahlt dem Registrar am oder vor dem Datum jedes Jahrestages ihrer Gründung, Fortführung oder Umwandlung gemäß diesem Gesetz die in Teil I des zweiten Anhangs festgelegte Jahresgebühr.
- (2) Die Zahlung gemäß Unterabschnitt (1) wird von der Gesellschaft über ihren eingetragenen Vertreter geleistet.

- (3) Wird die in Unterabschnitt (1) genannte Jahresgebühr nicht bis zu dem in diesem Unterabschnitt festgelegten Datum gezahlt, erhöht sich der Betrag der Jahresgebühr um zehn Prozent.
- (4) Zahlt die Firma den als erhöhte Jahresgebühr gemäß Unterabschnitt (3) fälligen Betrag nicht innerhalb von 90 Tagen nach Fälligkeit, so erhöht sich der Betrag der Jahresgebühr um fünfzig Prozent.

13. (1) Die Gründungsurkunde einer Gesellschaft soll -

Gründungsurkunde

- (a) geben Sie den vollständigen Namen und die Adresse jedes Teilnehmers an; und
 - (b) von jedem Unterzeichner oder im Namen jedes Unterzeichners in Anwesenheit mindestens eines Zeugen ausgedruckt und unterzeichnet werden, der die Unterschrift beglaubigt und seinen eigenen Namen und seine eigene Adresse einfügt.
- (2) Für die Zwecke des Unterabschnittes (1) kann der einzige Zeichner, der den Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft unterzeichnet, ihr vorgeschlagener registrierter Vertreter sein, der bei der Gründung nicht verpflichtet ist, ein Mitglied der Gesellschaft zu werden.

14. In der Gründungsurkunde einer Gesellschaft muss es heißen -

Inhalt der
Gründungsurkunde
(Memorandum of
Association)

- (a) den Namen des Unternehmens;
- (b) die Adresse des eingetragenen Firmensitzes auf den Seychellen zum Zeitpunkt der Gründungsurkunde;
- (c) ob das Unternehmen -
 - (i) eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Aktien;
 - (ii) eine Bürgschaftsgesellschaft; oder
 - (iii) eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Garantie;
- (d) den Namen und die Adresse des eingetragenen Vertreters der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Gründungsurkunde;
- (e) die in Abschnitt 5(2) dieses Gesetzes dargelegten Einschränkungen; und
- (f) andernfalls, wie es dieses Gesetz verlangt.

Memorandum der
Gesellschaft mit
Aktien

15. Im Falle einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Aktien oder einer anderweitig zur Ausgabe von Aktien befugten Gesellschaft muss die Gründungsurkunde Folgendes angeben -

- (a) wenn es sich um eine Gesellschaft mit Nennwert handelt, das genehmigte Kapital, mit dem die Gesellschaft registriert werden soll, und die Anzahl der Aktien mit einem festen Nennwert in jeder Klasse, die das genehmigte Kapital umfasst;
- (b) wenn es sich um eine Gesellschaft ohne Nennwert handelt, das genehmigte Kapital, mit dem die Gesellschaft registriert werden soll, und die Grenze (falls vorhanden) für die Anzahl der Aktien jeder Klasse, zu deren Ausgabe die Gesellschaft berechtigt sein soll;
- (c) dass die Haftung eines Mitgliedes, die sich aus dem Besitz eines Anteils des Mitgliedes ergibt, auf den Betrag (falls vorhanden) beschränkt ist, der auf diesen Anteil nicht bezahlt wird; und
- (d) die Aktiengattungen, zu deren Ausgabe die Gesellschaft berechtigt ist, und, falls die Gesellschaft zur Ausgabe von zwei oder mehr Aktiengattungen berechtigt ist, die Rechte, Privilegien, Beschränkungen und Bedingungen, die mit jeder Aktiengattung verbunden sind.

Memorandum der
Gesellschaft mit
Garantie-Mitgliedern

16. (1) Soll eine Gesellschaft mit einem Gesellschaftsvertrag eingetragen werden, der Garantie-Mitglieder vorsieht, so ist in dem Gesellschaftsvertrag anzugeben, dass jedes Garantie-Mitglied verpflichtet ist, in das Vermögen der Gesellschaft, falls die Gesellschaft während seiner Mitgliedschaft oder innerhalb von zwölf Monaten nach seinem Ausscheiden aus dem Gesellschafterkreis aufgelöst werden sollte, einen solchen festen Betrag einzuzahlen, der für die in Unterabschnitt (2) genannten Zwecke erforderlich ist, jedoch einen im Gesellschaftsvertrag in Bezug auf dieses Mitglied festzulegenden Höchstbetrag nicht übersteigt.

(2) Die Zwecke, auf die sich Unterabschnitt (1) bezieht, sind -

- (a) Zahlung der Schulden und Verbindlichkeiten des Unternehmens, die er vor seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft eingegangen ist;
 - (b) die Zahlung der Kosten, Gebühren und Ausgaben für die Abwicklung; und
 - (c) Anpassung der Rechte der Beitragszahler untereinander.
- (3) Im Falle einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Garantie kann der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung -
- (a) verlangen, dass ein Bürgschaftsmitglied auch ein Aktionär ist; oder
 - (b) verbieten, dass ein Bürgschaftsmitglied auch Aktionär ist.

- (4) Wenn der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Garantie keine Bestimmungen gemäß Unterabschnitt (3) enthält, kann ein Garantemitglied auch ein Aktionär sein.
 - (5) Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Aktien darf ihren Gesellschaftsvertrag gemäß Unterteil III dieses Teils nicht ändern, um ihren Status in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Aktien und Garantie zu ändern, es sei denn -
 - (a) es gibt keine unbezahlte Verbindlichkeit auf irgendeine seiner ausgegebenen Aktien; und
 - (b) Der vorgeschlagene geänderte Gesellschaftsvertrag und die Änderung des Status, einschließlich der vorgeschlagenen Annullierung von Aktien, wurde durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder oder, falls der Gesellschaftsvertrag dies zulässt, durch einen ordentlichen Beschluss genehmigt.
17. (1) Die Gründungsurkunde kann den Gegenstand der Gesellschaft festlegen und vorsehen, dass die Aktivitäten der Gesellschaft auf die Erreichung oder Förderung der festgelegten Ziele beschränkt werden.
- Das Memorandum
kann Objekte
angeben
- (2) Wenn -
- (a) in der Gründungsurkunde sind keine Ziele der Gesellschaft angegeben;
 - (b) die Ziele festgelegt sind, aber die Aktivitäten der Gesellschaft nicht auf die Erreichung oder Förderung dieser Ziele beschränkt sind; oder
 - (c) Die Gründungsurkunde enthält eine Erklärung, entweder allein oder mit anderen Zielen, dass der Zweck der Gesellschaft darin besteht, sich an irgendeiner Handlung oder Aktivität zu beteiligen, die nicht durch irgendein Gesetz, das derzeit auf den Seychellen in Kraft ist, verboten ist,

Der Gegenstand des Unternehmens soll so erachtet werden, dass er jede Handlung oder Aktivität, die nicht durch ein Gesetz, das derzeit auf den Seychellen in Kraft ist, verboten ist, umfasst und die Gesellschaft soll die volle Macht und Befugnis haben, diese auszuführen oder sich daran zu beteiligen, vorbehaltlich jeglicher Beschränkungen in der Gründungsurkunde.

Memorandum oder
Satzung der
Gesellschaft mit
beschränkter Haftung

18. Wenn ein Unternehmen aufgelöst und liquidiert werden soll, -

- (a) den Ablauf einer Zeitspanne; oder
- (b) das Ereignis eines anderen Ereignisses,

Dieser Zeitraum oder dieses Ereignis wird in der Gründungsurkunde oder der Satzung der Gesellschaft festgelegt.

Sprache des
Memorandums

19. (1) Vorbehaltlich des Unterabschnitts (2) soll der Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft in Englisch oder Französisch oder in einer anderen offiziellen Sprache eines beliebigen Landes abgefasst sein.

(2) Wenn die Sprache des Gesellschaftsvertrages einer Gesellschaft eine andere Sprache als Englisch oder Französisch ist, soll dem Gesellschaftsvertrag eine Übersetzung in englischer oder französischer Sprache beigefügt werden, die vom vorgeschlagenen registrierten Vertreter der Gesellschaft als wahr und richtig beglaubigt ist.

(3) Der eingetragene Vertreter darf keine Bescheinigung gemäß Unterabschnitt (2) ausstellen, es sei denn, die Übersetzung wurde von einem akzeptablen Übersetzer erhalten oder von einem solchen bestätigt.

Satzung der
Gesellschaft

20. (1) Die Satzung eines Unternehmens muss die Regeln für das Unternehmen festlegen.

(2) Die Satzung einer Gesellschaft wird von jedem Zeichner oder im Namen jedes Zeichners in Anwesenheit mindestens eines Zeugen gedruckt und unterzeichnet, der die Unterschrift beglaubigt und seinen eigenen Namen und seine eigene Adresse einfügt.

(3) Für die Zwecke von Unterabschnitt (2) kann der einzige Zeichner, der die Satzung einer Gesellschaft unterzeichnet, ihr vorgeschlagener registrierter Vertreter sein, der bei der Gründung nicht verpflichtet ist, Mitglied der Gesellschaft zu werden.

Sprache der
Artikel

21. (1) Vorbehaltlich des Unterabschnitts (2) müssen die Artikel einer Gesellschaft in Englisch oder Französisch oder in einer anderen offiziellen Sprache eines beliebigen Landes abgefasst sein.

(2) Wenn die Sprache der Satzung einer Gesellschaft eine andere als Englisch oder Französisch ist, muss der Satzung eine Übersetzung in englischer oder französischer Sprache beigefügt werden, die vom vorgeschlagenen eingetragenen Vertreter der Gesellschaft als wahr und richtig beglaubigt ist.

(3) Der eingetragene Vertreter darf keine Bescheinigung gemäß Unterabschnitt (2) ausstellen, es sei denn, die Übersetzung wurde von einem akzeptablen Übersetzer erhalten oder von einem solchen bestätigt.

Unterteil III - Änderung und Neuformulierung des Memorandum oder der Artikel

22. (1) Vorbehaltlich dieses Abschnitts und Abschnitt 23 kann der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung einer Gesellschaft geändert werden durch -
- Änderung des Memorandums oder der Artikel
- (a) eine gewöhnliche EntschlieÙung; oder
 - (b) ein Beschluss der Direktoren.
- (2) Der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung einer Gesellschaft darf nicht geändert werden -
- (a) durch einen Beschluss der Direktoren allein, wenn dieses Gesetz verlangt, dass die vorgeschlagene Änderung durch Beschluss der Mitglieder genehmigt wird; oder
 - (b) durch einen Beschluss der Direktoren oder Mitglieder allein, wenn dieses Gesetz verlangt, dass die vorgeschlagene Änderung auch vom Gericht genehmigt wird.
- (3) Vorbehaltlich Unterabschnitt (4) kann der Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft eine oder mehrere der folgenden Bestimmungen enthalten -
- (a) dass bestimmte Bestimmungen des Memorandums oder der Satzung nicht geändert werden dürfen;
 - (b) dass der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung oder bestimmte Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung nur geändert werden dürfen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind;
 - (c) dass alle oder einige Bestimmungen der Gründungsurkunde oder der Satzung nur durch einen Beschluss der Mitglieder geändert werden können;
 - (d) dass ein Beschluss, der von einer bestimmten Mehrheit der Mitglieder, die mehr als fünfzig Prozent der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder vertreten, gefasst wird, erforderlich ist, um die Gründungsurkunde oder die Satzung oder bestimmte Bestimmungen der Gründungsurkunde oder der Satzung zu ändern.
- (4) Die Unterabschnitte (3)(a) und (b) gelten nicht für eine Bestimmung im Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft, die die Ziele dieser Gesellschaft einschränkt.
- (5) Ungeachtet jeglicher gegenteiliger Bestimmungen in der Gründungsurkunde oder der Satzung einer Gesellschaft haben die Direktoren der Gesellschaft nicht die Befugnis, die Gründungsurkunde oder die Satzung zu ändern -

- (a) die Rechte oder Befugnisse der Mitglieder zur Änderung des Memorandums oder der Satzung zu beschränken;
- (b) den Prozentsatz der Mitglieder zu ändern, der erforderlich ist, um einen Beschluss zur Änderung des Memorandums oder der Satzung zu fassen; oder
- (c) in Fällen, in denen die Gründungsurkunde oder die Satzung von den Mitgliedern nicht geändert werden kann,

und jeder Beschluss der Direktoren einer Gesellschaft ist ungültig und wirkungslos, soweit er gegen diesen Unterabschnitt verstößt.

Registrierung von
Änderungen des
Memorandums
oder Artikel

- 23.** (1) Wenn ein Beschluss zur Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung einer Gesellschaft gefasst wird, muss die Gesellschaft eine beglaubigte Kopie oder einen Auszug des Beschlusses zur Registrierung einreichen, der die Änderung ihres Gesellschaftsvertrages oder ihrer Satzung in Übereinstimmung mit Unterabschnitt (2) genehmigt.
- (2) In Bezug auf die beglaubigte Kopie oder den beglaubigten Auszug des in Unterabschnitt (1) genannten Beschlusses soll ein Auszug des Beschlusses als beglaubigte Kopie beglaubigt und vom registrierten Vertreter der Gesellschaft unterzeichnet werden.
- (3) Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung ist erst ab dem Datum wirksam, an dem die beglaubigte Kopie oder der Auszugsbeschluss, auf den in Unterabschnitt (1) Bezug genommen wird, durch den Registrator registriert wird.

Neuformuliertes
Memorandum oder
Artikel

- 24.** (1) Eine Gesellschaft kann jederzeit einen neu formulierten Gesellschaftsvertrag oder eine neu formulierte Satzung beim Registrator einreichen.
- (2) Ein neugefasster Gesellschaftsvertrag oder eine neugefasste Satzung, die gemäß Unterabschnitt (1) eingereicht wird, soll nur solche Änderungen enthalten, die gemäß Abschnitt 23 registriert wurden.
- (3) Wenn eine Gesellschaft einen neu gefassten Gesellschaftsvertrag oder eine neu gefasste Satzung gemäß Unterabschnitt (1) einreicht, hat der neu gefasste Gesellschaftsvertrag oder die neu gefasste Satzung die Wirkung als der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Gesellschaft mit Wirkung von dem Datum, an dem sie durch den Registrator registriert wird.
- (4) Der Registrator ist nicht verpflichtet zu überprüfen, ob ein neu formulierter Gesellschaftsvertrag oder eine neu formulierte Satzung, die gemäß diesem Abschnitt eingereicht wurde, alle oder nur die Änderungen enthält, die gemäß Abschnitt 23 registriert wurden.

- (5) Es ist nicht obligatorisch, dass ein neu formuliertes Memorandum oder eine neu formulierte Satzung, die gemäß Unterabschnitt (1) eingereicht wurde, vom ursprünglichen Zeichner unterzeichnet wird.

TEIL III – FIRMEN NAMEN

25. (1) Vorbehaltlich des Unterabschnitts (2) endet der Name einer Gesellschaft mit - Anforderungen an die Namen
- (a) the word „Limited“, „Corporation“ or „Incorporated“; or
 - (b) the abbreviation „Ltd“, „Corp“ or „Inc“.
- (2) Der Name einer geschützten Zellgesellschaft soll mit den Worten "Protected Cell Company" oder mit der Abkürzung "PCC" enden.
- (3) Ein Unternehmen kann entweder die vollständige oder abgekürzte Form eines oder mehrerer Wörter, die als Teil seines Namens nach diesem Abschnitt erforderlich sind, verwenden und rechtlich durch sie bezeichnet werden.
- (4) Wenn die Abkürzung "Ltd", "Corp", "Inc" oder "PCC" als Teil des Firmennamens verwendet wird, kann am Ende der Abkürzung ein Punkt eingefügt werden.
- (5) Eine geschützte Zellgesellschaft weist jeder ihrer Zellen einen unverwechselbaren Namen zu, der -
- (a) die Zelle von jeder anderen Zelle des Unternehmens unterscheidet; und
 - (b) endet mit den Worten "Protected Cell" oder mit der Abkürzung "PC".
- (6) Vorbehaltlich des Unterabschnitts (7) und ungeachtet des Unterabschnitts (1) kann eine Gesellschaft nach dem früheren Gesetz jeden beliebigen Namen, einschließlich eines Suffixes, das die beschränkte Haftung bezeichnet, beibehalten, was nach dem früheren Gesetz zulässig war.
- (7) Wenn eine Gesellschaft nach dem früheren Gesetz ihren Namen am oder nach dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes ändert, muss sie die Bestimmungen von Unterabschnitt (1) erfüllen.
26. Eine Gesellschaft darf weder bei der Gründung noch bei der Fortführung, Umwandlung, Fusion oder Konsolidierung unter einem Namen eingetragen werden, der - Einschränkungen für Firmennamen
- (a) ist identisch mit dem Namen, unter dem ein anderes Unternehmen nach diesem Gesetz registriert ist;

- (b) ist dem Namen, unter dem eine andere Gesellschaft nach diesem Gesetz eingetragen ist, so ähnlich, dass die Verwendung des Namens nach Ansicht des Registerführers wahrscheinlich verwirrend oder irreführend wäre;
- (c) ein verbotenes Wort, eine verbotene Phrase oder eine verbotene Abkürzung enthält, die in Teil I der Dritten Liste aufgeführt sind;
- (d) ein eingeschränktes Wort, einen Satz oder eine Abkürzung enthält, auf die in Teil II der Dritten Anlage Bezug genommen wird, es sei denn, die vorherige schriftliche Zustimmung zur Verwendung des Wortes, des Satzes oder der Abkürzung wurde vom Registrator und jeder anderen Aufsichtsbehörde, deren Zustimmung dazu nach dem Gesetz der Seychellen erforderlich ist, erteilt; oder
- (e) nach Ansicht des Registrars -
 - (i) die Schirmherrschaft oder irgendeine Verbindung mit der Regierung der Seychellen oder der Regierung eines anderen Landes vorschlägt oder so berechnet ist, dass sie diese vorschlägt; oder
 - (ii) in irgendeiner Weise beleidigend, irreführend, anstößig oder der öffentlichen Ordnung oder dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufend ist.

Rechte und Interessen
an Namen

27. (1) Nichts in diesem Teil verpflichtet den Registrator, bei der Entscheidung, ob eine Gesellschaft unter einem Namen gegründet, fortgeführt oder umgewandelt werden soll, eine Namensänderung zu registrieren oder eine Namensänderung anzuweisen, -
- (a) eine Entscheidung über das Interesse einer Person an einem Namen oder die Rechte einer Person bezüglich eines Namens oder der Verwendung eines Namens zu treffen, unabhängig davon, ob das Interesse oder die Rechte angeblich unter dem Gesetz der Seychellen oder irgendeinem Gesetz in einer anderen Gerichtsbarkeit als den Seychellen entstehen; oder
 - (b) jede Marke oder jedes gleichwertige Recht zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie auf den Seychellen oder in einer anderen Jurisdiktion als den Seychellen registriert ist.
- (2) Unterabschnitt (1) hindert den Registrator nicht daran, bei der Entscheidung, ob die Eintragung eines Firmennamens seiner Meinung nach anstößig ist oder wäre oder gegen die öffentliche Ordnung oder das öffentliche Interesse verstößt, alle in diesem Unterabschnitt aufgeführten Angelegenheiten zu berücksichtigen.
- (3) Die Registrierung einer Firma nach diesem Gesetz mit einem Firmennamen gibt der Firma keine Interessen oder Rechte an dem Namen, die sie, abgesehen von diesem Teil, nicht haben würde.

-
- 28.** Vorbehaltlich der Paragraphen 25, 26 und 31 dieses Gesetzes und der in der Vierten Anlage aufgeführten Anforderungen - Sprache der Firmennamen
- (a) der Name eines Unternehmens kann in jeder Sprache ausgedrückt werden; und
 - (b) Wenn der Name eines Unternehmens in englischer oder französischer Sprache ist, kann es einen zusätzlichen Namen mit ausländischem Charakter haben.
- 29.** (1) Vorbehaltlich dieses Abschnitts kann der Registrator auf Antrag einer Person, die gemäß dem International Corporate Service Providers Act (Cap 275) zur Erbringung von Dienstleistungen für internationale Unternehmen lizenziert ist, für 30 Tage einen Namen für die zukünftige Annahme durch ein Unternehmen gemäß diesem Gesetz reservieren. Reservierung von Namen
- (2) Der Registrator kann die Reservierung eines Namens ablehnen, wenn er nicht davon überzeugt ist, dass der Name in Bezug auf die Gesellschaft oder die vorgeschlagene Gesellschaft mit diesem Teil übereinstimmt.
- (3) Nach Ablauf der in Unterabschnitt (1) genannten 30-Tage-Frist kann der Registerführer nach Zahlung der in Teil II des Zweiten Anhangs angegebenen Gebühr für jeden Zeitraum von 30 Tagen danach den Namen weiterhin für die künftige Annahme durch eine Gesellschaft nach diesem Gesetz reservieren.
- 30.** (1) Vorbehaltlich ihres Gesellschaftsvertrages und ihrer Satzung kann eine Gesellschaft beim Registrator beantragen, ihren Namen oder ihren Namen mit ausländischem Charakter durch eine Änderung ihres Gesellschaftsvertrages und ihrer Satzung in Übereinstimmung mit den Abschnitten 22 und 23 zu ändern. Änderung des Namens
- (2) Schlägt eine Gesellschaft vor, ihren Namen oder den Namen ihres ausländischen Charakters zu ändern, so gilt Abschnitt 26 für den Namen, unter dem die Gesellschaft ihren Namen ändern will.
- (3) Beantragt eine Gesellschaft eine Änderung ihres Namens oder ihres ausländischen Firmennamens, so soll der Registerführer, nachdem die Gesellschaft die Bestimmungen der Abschnitte 22 und 23 erfüllt hat und wenn er sich davon überzeugt hat, dass der vorgeschlagene neue Name oder der neue ausländische Firmenname der Gesellschaft mit Abschnitt 26 übereinstimmt, -
- (a) den neuen Namen an Stelle des alten Namens in das Register eintragen; und
 - (b) eine Bescheinigung über die Namensänderung des Unternehmens ausstellen.

- (4) Eine Änderung des Namens eines Unternehmens nach diesem Abschnitt oder Abschnitt 31 -
- (a) wird ab dem Datum der vom Registrar ausgestellten Bescheinigung über die Namensänderung wirksam; und
 - (b) berührt keine Rechte oder Verpflichtungen der Gesellschaft und macht keine Gerichtsverfahren durch oder gegen sie fehlerhaft, und alle Gerichtsverfahren, die unter ihrem früheren Namen gegen sie fortgesetzt oder eingeleitet wurden, können unter ihrem neuen Namen fortgesetzt oder eingeleitet werden.

Befugnis, eine
Namensänderung
zu verlangen

- 31. (1)** Wenn eine Gesellschaft nach diesem Gesetz mit einem Namen gegründet, fortgeführt oder in eine Gesellschaft umgewandelt wurde oder ihren Namen in einen Namen geändert hat, der nach Ansicht des Registerführers nicht den Abschnitten 25 oder 26 entspricht, kann der Registerführer -
- (a) die Gesellschaft innerhalb von 2 Jahren nach diesem Zeitpunkt durch schriftliche Mitteilung anweisen, einen Antrag auf Änderung ihres Namens oder ihres ausländischen Charakters an oder vor einem in der Mitteilung angegebenen Datum zu stellen, das nicht weniger als 30 Tage nach dem Datum der Mitteilung liegen darf; oder
 - (b) beim Gericht einen Antrag auf Änderung des Firmennamens oder der Bezeichnung des ausländischen Charakters der Gesellschaft oder die Verpflichtung der Gesellschaft zur Änderung dieses Namens in einen für den Registrar akzeptablen Namen zu den vom Gericht für angemessen erachteten Bedingungen zu stellen, und das Gericht kann diesen Antrag bewilligen.
- (2) Wenn eine Gesellschaft, die eine Mitteilung gemäß Unterabschnitt (1)(a) erhalten hat, es versäumt, einen Antrag auf Änderung ihres Namens in einen für den Registrar akzeptablen Namen an oder vor dem in der Mitteilung angegebenen Datum einzureichen, kann der Registrar den Namen der Gesellschaft widerrufen und ihr einen neuen, für den Registrar akzeptablen Namen zuweisen.
- (3) Weist der Registrar einer Gesellschaft gemäß Unterabschnitt (2) oder aufgrund eines Beschlusses des Gerichts gemäß Unterabschnitt (1)(b) einen neuen Namen zu, so hat er -
- (a) tragen Sie den neuen Namen anstelle des alten Namens in das Register ein;
 - (b) eine Bescheinigung über die Namensänderung des Unternehmens ausstellen; und
 - (c) die Namensänderung im *Amtsblatt* zu veröffentlichen.

- (4) Ein Unternehmen, das eine nach diesem Abschnitt gegebene Anweisung nicht innerhalb der vom Registrator unter Unterabschnitt (1)(a) festgelegten Frist befolgt, begeht eine Straftat und ist bei Verurteilung mit einer Geldstrafe von höchstens 10.000 USD zu bestrafen.

32. Der Registrator kann die Wiederverwendung von Firmennamen, wie in der Fünften Liste vorgesehen, erlauben.

Wiederverwendung
von Firmennamen

TEIL IV - KAPAZITÄTEN UND BEFUGNISSE DES UNTERNEHMENS

33. (1) Vorbehaltlich dieses Gesetzes, jedes anderen geschriebenen Gesetzes und seiner Gründungsurkunde und Satzung, hat eine Gesellschaft, unabhängig von ihrem unternehmerischen Nutzen -

Kapazitäten und
Befugnisse

- (a) die volle Fähigkeit, ein Geschäft oder eine Tätigkeit auszuüben oder zu unternehmen, eine Handlung zu vollziehen oder ein Geschäft abzuschließen; und
- (b) für die Zwecke von Absatz (a) volle Rechte, Befugnisse und Privilegien.

- (2) Ohne die Allgemeingültigkeit von Unterabschnitt (1) zu beschränken, vorbehaltlich der Gründungsurkunde und der Satzung, Unterabschnitt (3) und Abschnitt 48 (Inhaberaktien verboten), umfassen die Befugnisse einer Gesellschaft die Befugnis, Folgendes zu tun -

- (a) Aktien ausgeben und annullieren und eigene Aktien halten;
- (b) Optionen auf nicht ausgegebene Aktien des Unternehmens und eigene Aktien zu gewähren;
- (c) Wertpapiere ausgeben, die in Aktien konvertierbar sind;
- (d) jeder Person im Zusammenhang mit dem Erwerb eigener Aktien finanzielle Unterstützung zu gewähren;
- (e) Schuldverpflichtungen jeder Art ausgeben und Optionen, Warrants und Rechte zum Erwerb von Schuldverpflichtungen einräumen;
- (f) eine Haftung oder Verpflichtung einer Person zu garantieren und alle Verpflichtungen durch Hypotheken, Verpfändungen oder andere Belastungen eines ihrer Vermögenswerte zu diesem Zweck zu sichern; und
- (g) das Vermögen des Unternehmens zum Nutzen des Unternehmens, seiner Gläubiger und seiner Mitglieder und, nach dem Ermessen der Direktoren, für jede Person, die eine direkte oder indirekte Beteiligung an dem Unternehmen hat, zu schützen.

- (3) Die Absätze (a), (b), (c) und (d) des Unterabschnitts (2) gelten nicht für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Garantie.
- (4) Für die Zwecke von Unterabschnitt (2)(g) können die Direktoren die Gesellschaft veranlassen, ihr Vermögen treuhänderisch an einen oder mehrere Treuhänder zu übertragen, von denen jeder eine Einzelperson, Gesellschaft, Vereinigung, Partnerschaft, Stiftung oder eine ähnliche Einrichtung sein kann, und in Bezug auf die Übertragung können die Direktoren vorsehen, dass die Gesellschaft, ihre Gläubiger, ihre Mitglieder oder jede andere Person, die eine direkte oder indirekte Beteiligung an der Gesellschaft hat, oder jeder von ihnen die Begünstigten des Treuhandfonds sein können.
- (5) Die Rechte oder Anteile eines bestehenden oder späteren Gläubigers der Gesellschaft an einem Vermögen der Gesellschaft werden durch eine Übertragung gemäß Unterabschnitt (4) nicht berührt, und diese Rechte oder Anteile können bei einer solchen Übertragung gegen jeden Übernehmer geltend gemacht werden.

Gültigkeit der
Handlungen der
Gesellschaft

- 34.** (1) Vorbehaltlich des Unterabschnitts (2) ist keine Handlung einer Gesellschaft und keine Übertragung eines Vermögenswerts durch oder an eine Gesellschaft allein deshalb ungültig, weil die Gesellschaft nicht die Fähigkeit, das Recht oder die Befugnis hatte, die Handlung auszuführen oder den Vermögenswert zu übertragen oder zu erhalten.
- (2) Das Fehlen oder angebliche Fehlen der Fähigkeit, des Rechts oder der Macht eines Unternehmens, eine Handlung durchzuführen oder einen Vermögenswert zu übertragen oder zu erhalten, kann geltend gemacht werden -
- (a) in Verfahren eines Mitglieds oder eines Direktorsmitglieds gegen die Gesellschaft, um die Ausführung einer Handlung oder die Verfügung über Eigentum durch oder an die Gesellschaft zu verbieten; und
 - (b) in Verfahren der Gesellschaft, die direkt oder über einen Liquidator oder einen anderen gesetzlichen Vertreter oder über Mitglieder der Gesellschaft in repräsentativer Eigenschaft gegen die amtierenden oder ehemaligen Direktoren oder anderen leitenden Angestellten der Gesellschaft wegen Verlust oder Schaden durch ihre unbefugte Handlung geführt werden.
- (3) Dieser Abschnitt gilt für Gesellschaften, die vor, am oder nach dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes gegründet wurden, aber dieser Abschnitt berührt nicht die Fähigkeit einer Gesellschaft nach dem früheren Gesetz in Bezug auf alles, was sie vor Inkrafttreten dieses Abschnitts getan hat.

35. (1) Vorbehaltlich des Unterabschnitts (2) und außer in dem Maße, in dem er für sein eigenes Verhalten oder seine eigenen Handlungen haftbar gemacht werden kann, haftet kein Direktor, Vertreter oder Liquidator einer Gesellschaft für Schulden, Verpflichtungen oder Verzug der Gesellschaft, es sei denn -
- Persönliche Haftung
- (a) es wird nachgewiesen, dass er in betrügerischer Absicht oder anderweitig bösgläubig gehandelt hat; oder
 - (b) die in diesem Gesetz oder in irgendeinem anderen schriftlichen Gesetz der Seychellen ausdrücklich vorgesehen sind.
- (2) Wenn es zu irgendeinem Zeitpunkt kein Mitglied einer Gesellschaft gibt, haftet jede Person, die im Namen oder im Auftrag der Gesellschaft Geschäfte tätigt, persönlich für die Zahlung aller Schulden der Gesellschaft, die während dieser Zeit eingegangen wurden, und die Person kann in diesem Zusammenhang verklagt werden, ohne dass sie in das Verfahren einer anderen Person einbezogen wird.
36. (1) Eine Gesellschaft oder ein Bürge für eine Verpflichtung einer Gesellschaft kann gegenüber einer Person, die mit der Gesellschaft oder mit einer Person, die Vermögenswerte, Rechte oder Interessen von der Gesellschaft erworben hat, nicht geltend machen, dass -
- Geschäfte zwischen einem Unternehmen und anderen Personen
- (a) dieses Gesetz oder die Gründungsurkunde oder die Satzung der Gesellschaft nicht eingehalten wurde;
 - (b) eine Person, die im Register der Direktoren der Gesellschaft als Direktor genannt wird -
 - (i) ist kein Direktor des Unternehmens;
 - (ii) nicht ordnungsgemäß als Direktor des Unternehmens ernannt wurde; oder
 - (iii) hat keine Befugnis zur Ausübung einer Befugnis, die ein Direktor eines Unternehmens, das Geschäfte der Art betreibt, wie sie das Unternehmen üblicherweise ausübt;
 - (c) eine Person, die von der Firma als Direktor, Angestellter oder Vertreter der Firma eingesetzt wird -
 - (i) nicht ordnungsgemäß ernannt wurde; oder
 - (ii) hat keine Befugnis zur Ausübung einer Befugnis, die ein Direktor, Angestellter oder Vertreter eines Unternehmens, das Geschäfte der Art betreibt, wie sie üblicherweise von dem Unternehmen ausgeübt werden, hat;

- (d) eine Person, die von der Gesellschaft als Direktorsmitglied, Angestellter oder Vertreter der Gesellschaft mit der Befugnis zur Ausübung einer Befugnis gehalten wird, zu deren Ausübung ein Direktorsmitglied, Angestellter oder Vertreter einer Gesellschaft, die Geschäfte der von der Gesellschaft ausgeübten Art betreibt, üblicherweise nicht befugt ist, hat keine Befugnis zur Ausübung dieser Befugnis; oder
- (e) ein Dokument, das im Namen eines Unternehmens von einem Direktor, Mitarbeiter oder Vertreter des Unternehmens mit tatsächlicher oder üblicher Befugnis zur Ausstellung des Dokuments ausgestellt wurde, nicht gültig oder nicht echt ist,

es sei denn, die Person hat oder müsste aufgrund ihrer Beziehung zur Gesellschaft Kenntnis von den in den Absätzen a) bis e) genannten Angelegenheiten haben.

- (2) Unterabschnitt (1) gilt auch dann, wenn eine Person der in den Absätzen (b) bis (e) dieses Unterabschnitts genannten Art betrügerisch handelt oder ein Dokument fälscht, das scheinbar im Namen der Gesellschaft unterzeichnet wurde, es sei denn, die Person, die mit der Gesellschaft oder mit einer Person, die Vermögenswerte, Rechte oder Interessen von der Gesellschaft erworben hat, handelt, hat tatsächlich Kenntnis von dem Betrug oder der Fälschung.

Verträge allgemein

- 37. (1)** Ein Vertrag kann von einem Unternehmen wie folgt abgeschlossen werden
-

- (a) ein Vertrag, der, wenn er zwischen Einzelpersonen abgeschlossen wird, gesetzlich in schriftlicher Form durch eine Urkunde oder unter Siegel abgeschlossen werden müsste, wird von einer Gesellschaft als Urkunde oder als versiegelte Urkunde rechtsgültig geschlossen, wenn er entweder -
 - (i) mit dem Firmensiegel der Gesellschaft versiegelt und von einem Direktor der Gesellschaft oder einer anderen Person, die durch die Gründungsurkunde und die Satzung ermächtigt ist, der Anbringung des Firmensiegels beizuwohnen, bezeugt wird; oder
 - (ii) als Urkunde ausgedrückt wird oder im Namen des Unternehmens ausgefertigt wird und als solche ausgedrückt wird oder auf andere Weise auf ihrem Gesicht deutlich macht, dass es sich um eine Urkunde handelt, und sie von einer Person unterzeichnet wird, die unter der ausdrücklichen oder impliziten Autorität des Unternehmens handelt;

-
- (b) ein Vertrag, der, wenn er zwischen Einzelpersonen abgeschlossen würde, gesetzlich schriftlich sein müsste und von den Parteien unterzeichnet werden müsste, kann von oder im Namen der Gesellschaft schriftlich abgeschlossen und von jeder Person unterzeichnet werden, die unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Autorität der Gesellschaft handelt; und
 - (c) ein Vertrag, der, wenn er zwischen Einzelpersonen abgeschlossen würde, gültig wäre, obwohl er mündlich und nicht auf die Schriftform reduziert ist, kann von oder im Namen des Unternehmens von jeder Person mündlich abgeschlossen werden, die unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Autorität des Unternehmens handelt.
- (2) Jeder gemäß diesem Abschnitt geschlossene Vertrag kann in der gleichen Weise abgeändert oder entlassen werden, wie dies von diesem Abschnitt genehmigt wird.
- (3) Ein gemäß diesem Abschnitt abgeschlossener Vertrag ist gültig und für das Unternehmen und seine Nachfolger sowie für alle anderen Vertragsparteien, deren Erben, Testamentsvollstrecker oder Verwalter bindend.
- 38.** (1) Eine Person, die vor der Gründung einer Gesellschaft im Namen oder im Auftrag einer Gesellschaft einen Vertrag abschließt, ist persönlich an den Vertrag gebunden, haftet dafür und hat Anspruch auf die Vorteile des Vertrages, es sei denn, dass -
- Verträge vor der
Gründung
- (a) der Vertrag ausdrücklich etwas anderes vorsieht; oder
 - (b) Vorbehaltlich anders lautender Vertragsbestimmungen ratifiziert das Unternehmen den Vertrag gemäß Unterabschnitt (2).
- (2) Eine Gesellschaft kann durch jede Handlung oder Verhaltensweise, die ihre Absicht zeigt, durch einen vor der Gründung in ihrem Namen oder in ihrem Namen abgeschlossenen Vertrag gebunden zu sein, den Vertrag nach der Gründung der Gesellschaft ratifizieren.
- (3) Wenn ein Unternehmen einen Vertrag gemäß Unterabschnitt (2) ratifiziert -
- (a) die Gesellschaft ist an den Vertrag gebunden, haftet und hat Anspruch auf die Vorteile des Vertrags, als ob die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegründet worden wäre und Partei des Vertrags gewesen wäre; und
 - (b) Vorbehaltlich anders lautender Vertragsbestimmungen ist die Person, die im Namen oder im Auftrag des Unternehmens gehandelt hat, nicht mehr persönlich an den Vertrag gebunden, haftet nicht mehr dafür und hat keinen Anspruch mehr auf die Vorteile des Vertrags.

- Vollmacht
- 39.** (1) Vorbehaltlich des Gesellschaftsvertrags und der Satzung kann eine Gesellschaft durch eine schriftliche Urkunde eine Person als ihren Anwalt ernennen, entweder allgemein oder in Bezug auf eine bestimmte Angelegenheit.
- (2) Eine Handlung eines gemäß Unterabschnitt (1) bestellten Anwalts in Übereinstimmung mit der Urkunde, unter der er bestellt wurde, bindet die Gesellschaft.
- (3) Eine Urkunde zur Ernennung eines Anwalts gemäß Unterabschnitt (1) kann entweder -
- (a) als Urkunde ausgeführt; oder
 - (b) von einer Person unterzeichnet, die unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Autorität des Unternehmens handelt.
- Firmensiegel
- 40.** (1) Ein Unternehmen kann ein gemeinsames Siegel haben.
- (2) Ein Unternehmen, das ein gemeinsames Siegel hat, muss seinen Namen in lesbaren Zeichen auf diesem Siegel haben.
- (3) Ein Unternehmen, das ein gemeinsames Siegel hat, kann über doppelte gemeinsame Siegel verfügen.
- Beglaubigung oder Bescheinigung
- 41.** Ein Dokument, das von einer Firma beglaubigt oder bescheinigt werden muss, kann von einem Direktor, einem Sekretär oder einem bevollmächtigten Vertreter der Firma unterzeichnet werden und muss nicht unter dem Firmensiegel stehen.

TEIL V – AKTIEN

Unterteil I - Allgemeines

- Art der Aktien
- 42.** Ein Anteil an einer Gesellschaft ist bewegliches Vermögen.
- Aktienrechte
- 43.** (1) Vorbehaltlich der Unterabschnitte (2) und (3) verleiht eine Aktie an einer Gesellschaft dem Inhaber -
- (a) das Recht auf eine Stimme bei einer Versammlung der Mitglieder des Unternehmens oder bei jedem Beschluss der Mitglieder des Unternehmens;
 - (b) das Recht auf einen gleichen Anteil an jeder nach dieser Akte gezahlten Dividende; und
 - (c) das Recht auf einen gleichen Anteil an der Verteilung der überschüssigen Vermögenswerte des Unternehmens.

-
- (2) Wenn dies in der Gründungsurkunde gemäß Abschnitt 15 ausdrücklich genehmigt wurde, jedoch Abschnitt 48 (*Verbot von Inhaberaktien*) unterliegt, kann eine Gesellschaft -
- (a) kann mehr als eine Klasse von Aktien ausgeben; und
 - (b) kann Aktien unter Bedingungen ausgeben, die die in Unterabschnitt (1) genannten Rechte negieren, ändern oder ergänzen.
- (3) Ohne die Allgemeingültigkeit von Unterabschnitt (2)(b) einzuschränken, aber vorbehaltlich von Paragraph 48 (*Inhaberaktien verboten*), können Aktien einer Gesellschaft -
- (a) vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Gesetzes, einlösbar sein;
 - (b) keine Rechte oder Vorzugsrechte auf Ausschüttungen gewähren;
 - (c) besondere, begrenzte oder bedingte Rechte, einschließlich des Stimmrechts, zu gewähren;
 - (d) verleihen kein Stimmrecht;
 - (e) sich nur an bestimmten Vermögenswerten des Unternehmens beteiligen;
 - (f) wenn sie in einer Klasse oder Serie ausgegeben oder in eine solche umgewandelt werden, in eine andere Klasse oder Serie in der im Memorandum oder in der Satzung festgelegten Weise konvertierbar sein.
44. Die Aktien einer Gesellschaft, deren Aktienkapital in Aktien aufgeteilt ist, sind jeweils durch eine angemessene Zahl zu unterscheiden, mit der Ausnahme, dass, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt alle ausgegebenen Aktien der Gesellschaft oder alle ausgegebenen Aktien der Gesellschaft einer bestimmten Klasse voll eingezahlt sind und in jeder Hinsicht die gleichen Rechte haben, keine dieser Aktien eine unterscheidende Zahl haben muss. Unterscheidende Nummern
45. Vorbehaltlich der Gründungsurkunde und der Satzung kann ein Unternehmen eine Klasse von Aktien in einer oder mehreren Serien ausgeben. Serie von Aktien
46. (1) Vorbehaltlich des Gesellschaftsvertrags und der Satzung einer Gesellschaft und des Unterabschnitts (2) kann eine Aktie als Nennwertaktie oder als nennwertlose Aktie ausgegeben werden. Nennwert- und nennwertlose Aktien
- (2) Eine Gesellschaft darf kein Aktienkapital haben, das aus Aktien besteht, die Nennwertaktien und nennwertlose Aktien umfassen.

- (3) Vorbehaltlich der Gründungsurkunde und der Satzung eines Unternehmens kann eine Nennwertaktie in jeder beliebigen Währung ausgegeben werden.

Fraktionsanteile

- 47.** (1) Vorbehaltlich der Gründungsurkunde und der Satzung kann eine Gesellschaft Aktienbruchteile ausgeben.
- (2) Sofern und soweit in der Satzung einer Gesellschaft nichts anderes vorgesehen ist, unterliegt eine Bruchteilsaktie den entsprechenden Bruchteil der Verbindlichkeiten (sei es in Bezug auf Nennwert, Agio, Einlage, Einberufung oder anderweitig), Beschränkungen, Vorzüge, Privilegien, Qualifikationen, Einschränkungen, Rechte und andere Attribute einer ganzen Aktie derselben Aktiengattung und trägt diese mit sich; und in diesem Gesetz schließt der Ausdruck -share! einen Bruchteil einer Aktie ein, und keine Ausgabe oder angebliche Ausgabe eines Bruchteils einer Aktie ist nur aufgrund der Tatsache ungültig, dass sie vor dem Beginn des Gesetzes ausgegeben oder angeblich ausgegeben wurde.
- (3) Der Nennwert einer Nennwertaktie kann in einem Betrag ausgedrückt werden, der ein Bruchteil oder ein Prozentsatz der kleinsten Stückelung der Währung ist, in der sie ausgegeben wird.

Inhaberaktien
verboten

- 48.** Ein Unternehmen darf nicht, und hat auch nicht die Befugnis, -
- (a) eine Inhaberaktie ausgeben;
- (b) eine Namensaktie in eine Inhaberaktie umzuwandeln;
- (c) eine Namensaktie in eine Inhaberaktie umtauschen; oder
- (d) alle anderen Wertpapiere in Inhaberaktien umzuwandeln oder andere Wertpapiere gegen Inhaberaktien einzutauschen.

Unterteil II - Ausgabe von Aktien

Ausgabe von
Aktien

- 49.** Vorbehaltlich dieses Gesetzes und seines Gesellschaftsvertrages und seiner Satzung können Aktien einer Gesellschaft ausgegeben und Optionen zum Erwerb von Aktien einer Gesellschaft zu solchen Zeiten an solche Personen gegen eine solche Gegenleistung und zu solchen Bedingungen gewährt werden, die die Direktoren festlegen können.

Gegenleistung für
Aktien

- 50.** (1) Vorbehaltlich der Unterabsätze 2 und 3 kann eine Aktie gegen Entgelt in jeder Form ausgegeben werden, einschließlich Geld, eines Schuldscheins oder einer anderen schriftlichen Verpflichtung zur Einbringung von Geld oder Eigentum, Immobilien, beweglichem Vermögen (einschließlich Goodwill und Know-how), erbrachten Dienstleistungen oder einem Vertrag über künftige Dienstleistungen.

- (2) Vorbehaltlich Abschnitt 55 darf der Gegenwert für eine Nennwertaktie nicht geringer sein als der Nennwert der Aktie.
- (3) Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in der Satzung kann eine Gesellschaft -
 - (a) Bonusaktien, teilbezahlte Aktien und nicht bezahlte Aktien ausgeben; und
 - (b) die Zahlung der Gegenleistung für eine Aktie in solchen Ratenbeträgen und zu solchen Zeiten nach der Ausgabe der Aktie akzeptieren, die die Gesellschaft genehmigt.
- (4) Wenn eine Aktie entgegen Unterabschnitt (2) ausgegeben wird, ist die Person, an die die Aktie ausgegeben wird, verpflichtet, der Gesellschaft einen Betrag in Höhe der Differenz zwischen dem Ausgabepreis und dem Nennwert zu zahlen.
- (5) Wenn eine Nennwertgesellschaft eine Nennwertaktie ausgibt, stellt die Gegenleistung für die Aktie Aktienkapital in Höhe des Nennwertes dar, und der Überschuss stellt einen Überschuss dar.
- (6) Vorbehaltlich irgendwelcher Beschränkungen in ihrem Gesellschaftsvertrag oder ihrer Satzung, wenn eine nennwertlose Gesellschaft eine nennwertlose Aktie ausgibt, stellt die Gegenleistung in Bezug auf die Aktie Aktienkapital in dem von den Direktoren bestimmten Umfang dar und der Überschuss stellt einen Überschuss dar, mit der Ausnahme, dass die Direktoren einen Betrag der Gegenleistung als Aktienkapital bestimmen sollen, der mindestens dem Betrag entspricht, auf den die Aktie als Vorzug, falls vorhanden, in den Aktiva der Gesellschaft bei ihrer Liquidation Anspruch hat.

51. Eine Gesellschaft kann, wenn es ihre Satzung erlaubt, -

- (a) Vorkehrungen für die Ausgabe von Aktien zu treffen, um eine Differenz zwischen den Aktionären in Bezug auf die Höhe und den Zeitpunkt der Zahlungen von Abrufen oder Ratenzahlungen auf ihre Aktien zu erzielen;
- (b) von einem Aktionär den gesamten oder einen Teil des Betrags, der auf die von ihm gehaltenen Aktien nicht bezahlt wurde, zu akzeptieren, obwohl kein Teil dieses Betrags abgerufen wurde oder fällig wird; und
- (c) Ausschüttungen im Verhältnis zu dem auf jede Aktie eingezahlten Betrag zu zahlen, wobei auf einige Aktien ein höherer Betrag eingezahlt wird als auf andere.

Rückstellung für
verschiedene zu zahlende
Beträge n Aktien

Aktien, die gegen
Entgelt ausgegeben
werden, aber nicht
gegen Geld

52. (1) Vor der Ausgabe von Aktien gegen eine andere Gegenleistung als Geld (ganz oder teilweise) müssen die Direktoren einen Beschluss fassen, der Folgendes feststellt -

- (a) den für die Ausgabe der Aktien gutschreibenden Betrag;
- (b) ihre Bestimmung des angemessenen gegenwärtigen Barwertes der nicht geldlichen Gegenleistung für die Emission; und
- (c) dass ihrer Meinung nach der gegenwärtige Barwert der nicht geldlichen Gegenleistung und der geldlichen Gegenleistung (falls vorhanden) für die Emission nicht geringer ist als der Betrag, der für die Ausgabe der Aktien gutgeschrieben werden soll.

(2) Unterabschnitt (1) gilt nicht für die Ausgabe von Gratisaktien.

Zeitpunkt der Ausgabe

53. Eine Aktie gilt als ausgegeben, wenn der Name des Aktionärs in das Mitgliederverzeichnis der emittierenden Gesellschaft eingetragen ist.

Zustimmung zur
Ausgabe
bestimmter Aktien

54. Die Ausgabe einer Aktie durch eine Gesellschaft, die -

- (a) die Haftung einer Person gegenüber dem Unternehmen erhöht; oder
- (b) eine neue Haftung einer Person gegenüber dem Unternehmen auferlegt,

ist ungültig, wenn diese Person oder ein bevollmächtigter Vertreter dieser Person nicht schriftlich zustimmt, Inhaber der Aktie zu werden.

Befugnis zur Ausgabe
von Aktien mit einem
Abschlag

55. (1) Für die Zwecke dieses Abschnitts bedeutet "Ausgabe mit einem Abschlag" in Bezug auf eine Nennwertaktie die Ausgabe gegen ein Entgelt, das unter dem Nennwert der Aktie liegt.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts ist es für eine Nennwertgesellschaft rechtmäßig, Aktien der Gesellschaft einer bereits ausgegebenen Klasse mit einem Rabatt auszugeben.

(3) Es werden keine Aktien mit einem Abschlag gemäß Unterabschnitt (2) ausgegeben, außer -

- (a) die vorgeschlagene Ausgabe der Aktien mit einem Abschlag -
 - (i) durch Beschluss der Mitglieder der Gesellschaft genehmigt; und
 - (ii) vom Gericht sanktioniert;
- (b) sie sind Nennwert-Aktien;

-
- (c) Der Beschluss legt den maximalen Diskontsatz fest, zu dem die Aktien ausgegeben werden sollen;
 - (d) zum Zeitpunkt der Ausgabe nicht weniger als ein Jahr seit dem Zeitpunkt vergangen ist, an dem die Gesellschaft berechtigt war, ihre Geschäftstätigkeit aufzunehmen; und
 - (e) die Aktien, die mit einem Abschlag ausgegeben werden sollen, innerhalb von drei Monaten nach dem Datum, an dem die Ausgabe vom Gericht genehmigt wurde, oder innerhalb einer vom Gericht gewährten verlängerten Frist ausgegeben werden.
- (4) Wenn eine Gesellschaft einen Beschluss gefasst hat, der die Ausgabe von Aktien mit einem Abschlag genehmigt, kann sie beim Gericht eine Anordnung zur Genehmigung der Ausgabe beantragen.
- (5) Auf jeden Antrag an das Gericht gemäß Unterabschnitt (4) kann das Gericht, wenn es dies unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles für angemessen hält, eine Anordnung zur Genehmigung der Frage zu den von ihm für angemessen gehaltenen Bedingungen erlassen.
- (6) Ein Unternehmen, das gegen Unterabschnitt (3) verstößt, begeht eine Straftat und ist bei Verurteilung mit einer Geldstrafe von höchstens 25.000 USD zu bestrafen.
56. (1) Eine Gesellschaft hat die Befugnis, und es wird davon ausgegangen, dass sie immer die Befugnis hatte, als Gegenleistung für die Zeichnung oder Zustimmung zur Zeichnung (absolut oder bedingt) von Aktien der Gesellschaft oder für die Beschaffung oder Zustimmung zur Beschaffung von Zeichnungen (absolut oder bedingt) von Aktien der Gesellschaft eine Provision an jede Person zu zahlen, wenn die Zahlung der Provision durch die Satzung der Gesellschaft genehmigt ist.
- Befugnis des Unternehmens zur Zahlung von Provisionen
- (2) Ein Verkäufer an ein Unternehmen, ein Förderer eines Unternehmens oder eine andere Person, die von einem Unternehmen eine Zahlung in Geld oder Aktien erhält, ist befugt und es wird davon ausgegangen, dass er immer die Befugnis hatte, einen Teil des so erhaltenen Geldes oder der Aktien zur Zahlung von Provisionen zu verwenden, deren Zahlung, wenn sie direkt vom Unternehmen erfolgt wäre, gemäß Unterabschnitt (1) rechtmäßig gewesen wäre.
57. (1) Die Unterabschnitte (2) bis (4) gelten für eine Gesellschaft, wenn der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Gesellschaft ausdrücklich vorsieht, dass dieser Abschnitt auf die Gesellschaft anwendbar ist, aber nicht anderweitig.
- Vorkaufsrechte

- (2) Vor der Ausgabe von Aktien, die hinsichtlich der Stimm- oder Verteilungsrechte oder beidem gleichrangig mit oder vor den bereits von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien sind oder wären, müssen die Direktoren die Aktien den bestehenden Aktionären so anbieten, dass, wenn das Angebot von diesen Aktionären angenommen würde, die bestehenden Stimm- oder Verteilungsrechte oder beides beibehalten würden.
- (3) Aktien, die den bestehenden Aktionären gemäß Unterabschnitt (2) angeboten werden, sind zu einem solchen Preis und zu solchen Bedingungen anzubieten, wie die Aktien anderen Personen angeboten werden sollen.
- (4) Ein gemäß Unterabschnitt (2) unterbreitetes Angebot muss mindestens 21 Tage lang zur Annahme offen bleiben.
- (5) Nichts in diesem Abschnitt hindert die Gründungsurkunde oder die Satzung eines Unternehmens daran, die Bestimmungen dieses Abschnitts zu ändern oder andere Bestimmungen in Bezug auf Bezugsrechte zu treffen.

Aktienzertifikate

- 58.** (1) Eine Gesellschaft gibt in ihrer Satzung an, unter welchen Umständen gegebenenfalls Aktienzertifikate ausgegeben werden sollen.
- (2) Wenn eine Firma Aktienzertifikate ausgibt, werden die Zertifikate -
- (a) wird, vorbehaltlich der Satzung der Gesellschaft, unterzeichnet von -
 - (i) mindestens ein Direktor der Gesellschaft; oder
 - (ii) eine solche andere Person, die möglicherweise durch Beschluss der Direktoren ermächtigt wurde, Aktienzertifikate zu unterzeichnen; oder
 - (b) steht unter dem Firmensiegel, mit oder ohne Unterschrift eines Direktors der Gesellschaft,

und die Artikel können vorsehen, dass die Unterschriften oder der Stempel als Faksimile vorliegen.

Unterteil III - Übertragung von Aktien

Übertragbarkeit von Aktien

- 59.** Vorbehaltlich irgendwelcher Beschränkungen oder Auflagen für die Übertragung von Aktien in der Gründungsurkunde oder Satzung ist eine Aktie einer Gesellschaft übertragbar.

-
- | | |
|---|--|
| <p>60. Eine Übertragung des Anteils eines verstorbenen Mitglieds einer Gesellschaft durch den persönlichen Vertreter des verstorbenen Mitglieds, obwohl der persönliche Vertreter kein Mitglied der Gesellschaft ist, ist so gültig, als ob der persönliche Vertreter zum Zeitpunkt der Ausführung der Übertragungsurkunde Mitglied gewesen wäre.</p> | <p>Übertragung des
Anteils eines
verstorbenen Mitglieds
durch persönlichen
Vertreter</p> |
| <p>61. Aktien einer Gesellschaft können von Rechts wegen passieren, ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in der Gründungsurkunde oder der Satzung der Gesellschaft.</p> | <p>Übertragung von
Rechts wegen</p> |
| <p>62. (1) Vorbehaltlich der Unterabschnitte (2) und (3) und des Paragraphen 66 werden die Namensaktien einer Gesellschaft durch eine schriftliche Übertragungsurkunde übertragen -</p> <p style="margin-left: 40px;">(a) vom Übergeber unterzeichnet;</p> <p style="margin-left: 40px;">(b) vom Übernehmer unterzeichnet; und</p> <p style="margin-left: 40px;">(c) die den Namen und die Adresse des Übernehmers enthalten.</p> <p>(2) Wenn dies im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung einer Gesellschaft ausdrücklich erlaubt ist, aber vorbehaltlich von Unterabschnitt (3), sollen Namensaktien der Gesellschaft durch eine schriftliche Übertragungsurkunde übertragen werden, die vom Veräußerer unterzeichnet ist und den Namen und die Adresse des Übernehmers enthält, vorausgesetzt, dass eine schriftliche Übertragungsurkunde, auf die dieser Unterabschnitt zutrifft, nicht ungültig ist, wenn sie sowohl vom Übernehmer als auch vom Veräußerer unterzeichnet ist.</p> <p>(3) Die Übertragungsurkunde wird vom Übernehmer (sowie vom Übertragenden) unterzeichnet, wenn -</p> <p style="margin-left: 40px;">(a) der Anteil nicht vollständig eingezahlt ist; oder</p> <p style="margin-left: 40px;">(b) Die Registrierung als Inhaber der Aktie führt ansonsten zu einer Haftung des Übernehmers gegenüber der Gesellschaft.</p> <p>(4) Die Urkunde über die Übertragung einer Namensaktie wird der Gesellschaft zur Registrierung zugesandt.</p> <p>(5) Vorbehaltlich ihres Gesellschaftsvertrages oder ihrer Satzung und Paragraph 63 soll die Gesellschaft bei Erhalt einer Übertragungsurkunde den Namen des Übernehmers der Aktie in das Register der Gesellschafter eintragen, es sei denn, die Direktoren beschließen, die Eintragung der Übertragung aus Gründen, die im Beschluss angegeben werden sollen, abzulehnen oder zu verzögern.</p> | <p>Übertragung der
Namensaktie</p> |

Verweigerung der
Registrierung der
Übertragung

- 63.** (1) Die Direktoren sollen keinen Beschluss fassen, der die Registrierung einer Übertragung ablehnt oder verzögert, es sei denn, dieses Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung erlauben es ihnen, dies zu tun.
- (2) Wenn die Direktoren einen Beschluss gemäß Unterabschnitt (1) fassen, soll die Gesellschaft dem Veräußerer und dem Erwerber so bald wie möglich eine schriftliche Mitteilung über die Ablehnung oder Verzögerung zusenden.
- (3) Vorbehaltlich des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung einer Gesellschaft können die Direktoren die Eintragung einer Aktienübertragung verweigern oder verzögern, wenn der Übertragende einen für diese Aktien fälligen Betrag nicht bezahlt hat.
- (4) Ungeachtet der Bestimmungen in ihrem Gesellschaftsvertrag oder ihrer Satzung, aber vorbehaltlich des Paragraphen 66, soll eine Gesellschaft eine Übertragung von Aktien der Gesellschaft nicht registrieren, es sei denn, dass ihr eine schriftliche Übertragungsurkunde, wie in Paragraph 62(1) erwähnt, zugestellt wurde.

Verlust des
Übertragungs-
instruments

- 64.** Wenn die Direktoren einer Gesellschaft davon überzeugt sind, dass eine Urkunde über die Übertragung von Namensaktien unterzeichnet wurde, die Urkunde aber verloren oder vernichtet wurde, können sie beschließen -
- (a) die von ihnen als angemessen erachteten Nachweise für die Übertragung der Aktien zu akzeptieren; und
- (b) dass der Name des Übernehmers ungeachtet des Fehlens der Übertragungsurkunde in das Mitgliederverzeichnis eingetragen wird.

Übertragung von
Wertpapieren durch
Verrechnungsstellen und
Wertpapieranlagen

- 65.** Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Unterabschnitts wird die Übertragung einer Aktie wirksam, wenn der Name des Übernehmers in das Mitgliederverzeichnis eingetragen wird.

Zeitpunkt der
Übertragung des
Anteils

- 66.** (1) In diesem Abschnitt gelten folgende Definitionen -
- (a) "genehmigte Regeln" sind die Regeln und Verfahren einer Clearingstelle, einer anerkannten ausländischen Clearingstelle, einer Wertpapierfazilität oder einer anerkannten ausländischen Wertpapierfazilität in Bezug auf die Übertragung des Eigentums an Wertpapieren, wobei diese Regeln und Verfahren von der Behörde gemäß dem Wertpapiergesetz oder von einer anerkannten ausländischen Aufsichtsbehörde schriftlich genehmigt wurden;
- (b) "Clearingstelle" bedeutet eine lizenzierte Clearingstelle gemäß dem Wertpapiergesetz;

- (c) "anerkannte ausländische Clearingstelle" ist ein Unternehmen, das von einer anerkannten ausländischen Regulierungsbehörde lizenziert ist und dessen lizenziertes Geschäft die Bereitstellung von Dienstleistungen für das Clearing oder die Abrechnung oder beides in Bezug auf Wertpapiertransaktionen umfasst;
 - (d) "anerkannte ausländische Aufsichtsbehörde" bedeutet, wie im Wertpapiergesetz definiert;
 - (e) "anerkannte ausländische Wertpapieranlage" bedeutet ein Unternehmen, das von einer anerkannten ausländischen Aufsichtsbehörde lizenziert ist und dessen lizenzierte Tätigkeit die Bereitstellung von Wertpapierregister- oder Wertpapierverwahrungsdiensten einschließlich einer zentralen Wertpapierverwahrungsstelle für die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen umfasst;
 - (f) "anerkannte ausländische Wertpapierbörse" bedeutet, wie im Wertpapiergesetz definiert;
 - (g) "Wertpapierfazilität" bedeutet eine lizenzierte Wertpapierfazilität gemäß dem Wertpapiergesetz; und
 - (h) "Seychellen Wertpapierbörse" bedeutet eine lizenzierte Wertpapierbörse gemäß dem Wertpapiergesetz.
- (2) Vorbehaltlich Unterabschnitt (3) können Wertpapiere, die von einer Gesellschaft ausgegeben werden, die an einer Seychellen-Wertpapierbörse oder an einer anerkannten ausländischen Wertpapierbörse notiert ist, -
- (a) in elektronischer Form ausgegeben;
 - (b) von der physischen Form in die elektronische Form oder umgekehrt umgewandelt;
 - (c) auf elektronischem Wege übertragen.
- (3) Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Gesetzes oder anderer schriftlicher Gesetze ist die Methode der Übertragung des Eigentums an Wertpapieren, die bei einer Clearingstelle, einer anerkannten ausländischen Clearingstelle, einer Wertpapierfazilität oder einer anerkannten ausländischen Wertpapierfazilität hinterlegt oder durch diese verrechnet werden, eine Übertragung, die in Übereinstimmung mit den genehmigten Regeln erfolgt.
- (4) Unterabschnitt (3) lässt das Recht jeder Person unberührt, beim Gericht eine Erklärung oder eine andere Anordnung in Bezug auf das Eigentum oder die Übertragung von Wertpapieren zu beantragen.

Unterteil IV - Ausschüttungen

Bedeutung von
"Solvenztest"

- 67.** (1) Für die Zwecke dieses Gesetzes erfüllt ein Unternehmen den Solvenztest, wenn -
- (a) das Unternehmen in der Lage ist, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen; und
 - (b) der Wert der Aktiva des Unternehmens höher ist als der Wert der Verbindlichkeiten.
- (2) Bei der Bestimmung, ob der Wert der Aktiva einer Gesellschaft größer ist als der Wert ihrer Verbindlichkeiten, haben die Direktoren -
- (a) berücksichtigen -
 - (i) die jüngsten Konten des Unternehmens; und
 - (ii) alle anderen Umstände, von denen die Verwaltungsratsmitglieder wissen oder wissen sollten, dass sie den Wert der Aktiva und Passiva der Gesellschaft beeinflussen oder beeinflussen können; und
 - (b) kann sich auf Bewertungen von Vermögenswerten oder Schätzungen von Verbindlichkeiten stützen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind.
- (3) Dieser Abschnitt gilt für Zellen und Kerne geschützter Zellgesellschaften, als ob Verweise auf Unternehmen Verweise auf Zellen bzw. Kerne geschützter Zellgesellschaften wären.

Bedeutung des
Begriffs "Verteilung"

- 68.** (1) In diesem Gesetz, aber vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Teils, bedeutet "Verteilung" in Bezug auf eine Verteilung durch eine Gesellschaft an einen Gesellschafter -
- (a) die direkte oder indirekte Übertragung eines Vermögensgegenstands, bei dem es sich nicht um die eigenen Aktien der Gesellschaft handelt, an den Gesellschafter oder zu seinen Gunsten; oder
 - (b) das Eingehen einer Schuld gegenüber einem Mitglied oder zu dessen Gunsten,

in Bezug auf die von einem Aktionär gehaltenen Aktien oder auf die Ausschüttungsansprüche eines Mitglieds, das kein Aktionär ist, und zwar unabhängig davon, ob durch den Kauf eines Vermögensgegenstands, den Kauf, die Einlösung oder einen anderen Erwerb von Aktien, eine Schuldübertragung oder auf andere Weise, und schließt eine Dividende ein.

(2) "Verteilung" umfasst nicht -

- (a) eine Ausschüttung im Wege der Verteilung von Vermögenswerten an die Mitglieder des Unternehmens bei dessen Auflösung;
- (b) eine Verteilung von Vermögenswerten an die Mitglieder einer Zelle einer geschützten Zellgesellschaft während und für die Zwecke einer Zwangsverwaltung; oder
- (c) eine Verteilung von Vermögenswerten an die Mitglieder einer Zelle einer geschützten Zellgesellschaft während und zum Zwecke der Auflösung der Zelle.

69. (1) In diesem Gesetz bedeutet "Dividende" jede Ausschüttung des Vermögens einer Gesellschaft an ihre Mitglieder, mit Ausnahme von Ausschüttungen in Form von -

Bedeutung von
"Dividende"

- (a) eine Ausgabe von Aktien als ganz oder teilweise bezahlte Bonusaktien;
- (b) die Einlösung oder den Kauf von eigenen Aktien des Unternehmens oder die finanzielle Unterstützung für den Kauf eigener Aktien des Unternehmens;
- (c) eine Reduzierung des Aktienkapitals.

(2) Um Zweifel auszuschließen, kann eine Dividende in Form von Geld oder anderem Eigentum erfolgen.

70. (1) Vorbehaltlich dieses Unterabschnitts und aller anderen durch den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Gesellschaft auferlegten Erfordernisse können die Direktoren einer Gesellschaft (die keine geschützte Zellgesellschaft ist) durch Beschluss eine Ausschüttung der Gesellschaft an die Gesellschafter zu einem Zeitpunkt und in einer Höhe genehmigen, die sie für angemessen halten, wenn sie aus angemessenen Gründen davon überzeugt sind, dass die Gesellschaft unmittelbar nach der Ausschüttung den Solvenzttest erfüllt.

Verteilungen

(2) Ein gemäß Unterabschnitt (1) gefasster Beschluss der Direktorsmitglieder muss eine Erklärung enthalten, dass die Gesellschaft nach Ansicht der Direktorsmitglieder unmittelbar nach der Ausschüttung den Solvenzttest erfüllt.

Zelluläre und nicht-
zelluläre Distributionen
durch geschützte
Zellgesellschaft

- 71.** (1) Vorbehaltlich des Paragraphen 72 und aller anderen Anforderungen, die durch den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Gesellschaft auferlegt werden, können die Direktoren einer geschützten Zellgesellschaft jederzeit eine Ausschüttung in Bezug auf eine Zelle ("Zellausschüttung") genehmigen, wenn sie aus angemessenen Gründen davon überzeugt sind, dass die geschützte Zellgesellschaft unmittelbar nach der Ausschüttung den Solvenzttest erfüllt, wie er gemäß Unterabschnitt (2) gilt.
- (2) Bei der Bestimmung, ob eine geschützte Zellgesellschaft den Solvenzttest gemäß Unterabschnitt (1) zum Zweck der Durchführung einer zellulären Verteilung in Bezug auf eine Zelle erfüllt, ist nicht zu berücksichtigen -
- (a) die Aktiva und Passiva, die einer anderen Zelle des Unternehmens zuzuordnen sind; oder
 - (b) nicht-zelluläre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens.
- (3) Vorbehaltlich des Paragraphen 72 und anderer Anforderungen, die durch die Gründungsurkunde oder die Satzung der Gesellschaft auferlegt werden, können die Direktoren einer geschützten Zellgesellschaft jederzeit eine Ausschüttung in Bezug auf ihr nicht zelluläres Vermögen und ihre Verbindlichkeiten (eine "nicht zelluläre Ausschüttung") genehmigen, wenn sie aus vernünftigen Gründen davon überzeugt sind, dass die geschützte Zellgesellschaft unmittelbar nach der Ausschüttung den Solvenzttest erfüllt, wie er gemäß Unterparagraph (4) gilt.
- (4) Bei der Bestimmung, ob eine geschützte Zellgesellschaft den Solvenzttest gemäß Unterabschnitt (3) für die Zwecke einer nicht zellulären Verteilung erfüllt, brauchen die Aktiva und Passiva einer Zelle der geschützten Zellgesellschaft nicht berücksichtigt zu werden, außer in Bezug auf jegliche Verbindlichkeit, die gemäß Teil XIII Unterabschnitt IV entsteht, durch die das nicht zelluläre Vermögen der geschützten Zellgesellschaft zur Erfüllung jeglicher Verbindlichkeit, die einer Zelle einer geschützten Zellgesellschaft zuzuordnen ist, verwendet werden kann.

Rückforderung von
Ausschüttungen, die
vorgenommen wurden,
wenn das Unternehmen
den Solvenzttest nicht
erfüllt hat

- 72.** (1) Wenn eine Gesellschaft eine Ausschüttung an einen Gesellschafter vorgenommen hat und die Gesellschaft unmittelbar nach der Ausschüttung den Solvenzttest nicht erfüllt hat, dann kann die Gesellschaft die Ausschüttung (oder deren Wert) von dem Gesellschafter zurückfordern, aber nur, wenn -
- (a) Das Mitglied hat die Ausschüttung oder den Nutzen der Ausschüttung (je nach Fall) anders als in gutem Glauben und ohne Kenntnis der Tatsache erhalten, dass die Gesellschaft den Solvenzttest nicht erfüllt hat;
 - (b) die Position des Mitglieds nicht dadurch geändert wurde, dass sich das Mitglied auf die Gültigkeit der Verteilung verlässt; und

- (c) Es wäre nicht unfair, eine vollständige oder gar keine Rückzahlung zu verlangen.
- (2) Wenn eine Gesellschaft eine Ausschüttung an einen oder mehrere Gesellschafter vorgenommen hat und die Gesellschaft unmittelbar nach der Ausschüttung den Solvenzttest nicht erfüllt hat, dann ist ein Geschäftsführer, der keine angemessenen Schritte unternommen hat, um sicherzustellen, dass die Ausschüttung gemäß Abschnitt 70 oder, im Falle einer Gesellschaft mit geschützter Zelle, Abschnitt 71 vorgenommen wurde, der Gesellschaft gegenüber persönlich verpflichtet, der Gesellschaft so viel von der Ausschüttung zurückzuzahlen, wie von den Gesellschaftern nicht zurückgefordert werden kann.
- (3) Wenn das Gericht bei einer Klage gegen einen Direktor oder Gesellschafter gemäß diesem Abschnitt zu der Überzeugung gelangt, dass die Gesellschaft durch eine Ausschüttung eines geringeren Betrags den Solvenzttest hätte erfüllen können, kann das Gericht -
- (a) dem Mitglied die Beibehaltung erlauben; oder
- (b) den Direktor von der Haftung in Bezug auf einen Betrag in Höhe des Wertes einer eventuellen Ausschüttung, die ordnungsgemäß hätte erfolgen können, zu befreien.

Unterteil V - Rücknahme und Kauf eigener Aktien

73. (1) Vorbehaltlich der Paragraphen 70 und 71 kann eine Gesellschaft ihre eigenen Aktien einlösen, kaufen oder anderweitig erwerben in Übereinstimmung mit -
- (a) die Abschnitte 74, 75 und 76; oder
- (b) sonstige Bestimmungen für die Rücknahme, den Kauf oder sonstigen Erwerb eigener Aktien, die in der Gründungsurkunde oder Satzung oder in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem oder jedem betroffenen Aktionär festgelegt sind.
- (2) Wenn eine Gesellschaft ihre eigenen Aktien anders als in Übereinstimmung mit den Abschnitten 74, 75 und 76 einlösen, kaufen oder anderweitig erwerben kann, darf sie die Aktien nicht ohne die Zustimmung des Gesellschafters, dessen Aktien eingelöst, gekauft oder anderweitig erworben werden sollen, einlösen, kaufen oder anderweitig erwerben, es sei denn, die Gesellschaft ist durch den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung berechtigt, die Aktien ohne diese Zustimmung zu kaufen, einzulösen oder anderweitig zu erwerben.
- (3) Sofern die Aktien nicht gemäß Abschnitt 78 als eigene Aktien gehalten werden, gelten alle von einer Gesellschaft erworbenen Aktien bei Rücknahme, Kauf oder sonstigem Erwerb als sofort vernichtet.

Das Unternehmen kann seine eigenen Aktien einlösen oder kaufen.

- (4) Eine Gesellschaft darf ihre Aktien nicht zurücknehmen, wenn die Gesellschaft infolge der Rücknahme keine Mitglieder hätte.
- (5) Eine Gesellschaft darf eine Aktie nur dann zurücknehmen, wenn sie vollständig bezahlt ist.
- (6) Wenn die Abschnitte 74, 75 und 76 durch Bestimmungen für die Einlösung, den Kauf oder sonstigen Erwerb eigener Aktien einer Gesellschaft, die in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und einem Aktionär (in diesem Unterabschnitt als "Einlösungsvereinbarung" bezeichnet) festgelegt sind, negiert oder geändert werden und es eine Unstimmigkeit zwischen der Einlösungsvereinbarung und der Satzung der Gesellschaft in Bezug auf die Einlösung, den Kauf oder sonstigen Erwerb eigener Aktien gibt, wird diese Unstimmigkeit wie folgt gelöst
 - (a) wenn die Rücknahmevereinbarung eine Bestimmung enthält, die besagt, dass die Rücknahmevereinbarung in dem Umfang, in dem sie mit der Satzung der Gesellschaft nicht übereinstimmt, Vorrang hat, hat die Rücknahmevereinbarung Vorrang; und
 - (b) Wenn die Rücknahmevereinbarung keine Bestimmung enthält, die besagt, dass die Rücknahmevereinbarung in dem Umfang, in dem sie mit dem Gesellschaftsvertrag und der Satzung der Gesellschaft unvereinbar ist, Vorrang hat, hat der Gesellschaftsvertrag und die Satzung der Gesellschaft Vorrang.

Verfahren für die
Einlösung oder den
Kauf eigener Aktien

- 74. (1)** Die Direktoren einer Gesellschaft können ein Angebot zur Einlösung, zum Kauf oder anderweitigen Erwerb von Aktien, die von der Gesellschaft ausgegeben wurden, machen, wenn das Angebot -
- (a) ein Angebot an alle Aktionäre, die von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien einzulösen, zu kaufen oder anderweitig zu erwerben, die -
 - (i) würde, wenn sie akzeptiert würde, die relativen Stimm- und Verteilungsrechte der Aktionäre unberührt lassen; und
 - (ii) jedem Aktionär eine angemessene Gelegenheit bietet, das Angebot anzunehmen; oder
 - (b) ein Angebot an einen oder mehrere Aktionäre, Aktien einzulösen, zu kaufen oder anderweitig zu erwerben -
 - (i) dem alle Aktionäre schriftlich zugestimmt haben; oder
 - (ii) die durch das Memorandum oder die Satzung erlaubt ist und in Übereinstimmung mit Abschnitt 75 gemacht wird.

(2) Wenn ein Angebot in Übereinstimmung mit Unterabschnitt (1)(a) gemacht wird -

- (a) das Angebot kann es der Gesellschaft auch erlauben, die Aktien eines Aktionärs zurückzunehmen, zu kaufen oder anderweitig zusätzliche Aktien von einem Aktionär zu erwerben, sofern ein anderer Aktionär das Angebot nicht oder nur teilweise annimmt; und
- (b) Wenn die Anzahl der zusätzlichen Aktien die Anzahl der Aktien übersteigt, zu deren Rücknahme, Kauf oder anderweitigem Erwerb die Gesellschaft berechtigt ist, wird die Anzahl der zusätzlichen Aktien steuerlich reduziert.

(3) Dieser Abschnitt gilt nicht für eine Gesellschaft, soweit er negiert oder modifiziert wird oder nicht mit den Bestimmungen für die Rücknahme, den Kauf oder sonstigen Erwerb eigener Aktien übereinstimmt, die in - (a) dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung der Gesellschaft oder (b) einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Aktionär angegeben sind.

75. (1) Die Direktoren einer Gesellschaft sollen kein Angebot an einen oder mehrere Aktionäre gemäß Paragraph 74(1)(b)(ii) machen, es sei denn, sie haben einen Beschluss gefasst, der besagt, dass ihrer Meinung nach -

Angebot an einen
oder mehrere
Aktionäre gemäß
Abschnitt 74(1)(b)(ii)

- (a) die Einlösung, der Kauf oder eine andere Übernahme den verbleibenden Aktionären zugute kommt; und
- (b) die Bedingungen des Angebots und die für die Aktien angebotene Gegenleistung fair und angemessen für das Unternehmen und die übrigen Aktionäre sind.

(2) Ein gemäß Absatz (1) gefasster Beschluss muss die Gründe für die Stellungnahme der Direktoren darlegen.

(3) Die Direktoren sollen kein Angebot an einen oder mehrere Aktionäre gemäß Paragraph 74(1)(b)(ii) machen, wenn sie nach der Beschlussfassung gemäß Unterabschnitt (1) und vor der Abgabe des Angebots nicht mehr die in Unterabschnitt (1) angegebenen Meinungen vertreten.

(4) Ein Aktionär kann beim Gericht eine Anordnung zur Beschränkung des vorgeschlagenen Kaufs, der Rücknahme oder eines anderen Erwerbs von Aktien gemäß Abschnitt 74(1)(b)(ii) beantragen, mit der Begründung, dass -

- (a) die Einlösung, der Kauf oder eine andere Übernahme nicht im besten Interesse der übrigen Aktionäre ist; oder
- (b) die Bedingungen des Angebots und die für die Aktien angebotene Gegenleistung nicht fair und angemessen für das Unternehmen oder die übrigen Aktionäre sind.

- (5) Dieser Abschnitt gilt nicht für eine Gesellschaft, soweit er negiert oder modifiziert wird oder nicht mit den Bestimmungen für die Einlösung, den Kauf oder sonstigen Erwerb eigener Aktien, die in -

- (a) die Gründungsurkunde oder die Satzung des Unternehmens; oder
- (b) eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Aktionär.

Auf Wunsch eines
Aktionärs zurück-
gegebene Aktien

- 76.** (1) Wenn eine Aktie auf Wunsch des Aktionärs rückkaufbar ist und der Aktionär die Gesellschaft ordnungsgemäß über seine Absicht zur Rücknahme der Aktie informiert -

- (a) die Gesellschaft die Aktie an dem in der Mitteilung angegebenen Datum oder, falls kein Datum angegeben ist, am Tag des Eingangs der Mitteilung zurücknehmen;
- (b) wenn die Aktie nicht als eigene Aktie gemäß Abschnitt 78 gehalten wird, gilt die Aktie bei der Rücknahme als annulliert; und
- (c) Ab dem Datum der Rückzahlung gilt der ehemalige Aktionär für die bei der Rückzahlung zu zahlende Summe als ungesicherter Gläubiger des Unternehmens.

- (2) Wenn eine Aktie an einem bestimmten Datum rückkaufbar ist -

- (a) die Gesellschaft die Aktie an diesem Datum zurücknehmen;
- (b) wenn die Aktie nicht als eigene Aktie gemäß Abschnitt 78 gehalten wird, gilt die Aktie bei der Rücknahme als annulliert; und
- (c) Ab dem Datum der Rückzahlung gilt der ehemalige Aktionär für die bei der Rückzahlung zu zahlende Summe als ungesicherter Gläubiger des Unternehmens.

- (3) Wenn eine Gesellschaft eine Aktie gemäß Unterabschnitt (1) oder (2) zurückkauft, finden die Abschnitte 74 und 75 keine Anwendung.

- (4) Dieser Abschnitt gilt nicht für eine Gesellschaft, soweit er negiert oder modifiziert wird oder nicht mit den Bestimmungen für die Rücknahme ihrer Anteile gemäß -

- (a) die Gründungsurkunde oder die Satzung des Unternehmens; oder
- (b) eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Aktionär.

77. Die Einlösung, der Kauf oder sonstige Erwerb einer oder mehrerer eigener Aktien durch eine Gesellschaft gilt nicht als Ausschüttung, wenn - Rücknahme oder Kauf, der nicht als Ausschüttung gilt
- (a) die Gesellschaft die Aktie(n) gemäß und in Übereinstimmung mit Abschnitt 76 zurückkauft;
 - (b) die Gesellschaft die Aktie oder die Aktien anderweitig aufgrund eines Rechts eines Aktionärs auf Rücknahme seiner Aktien oder auf Austausch seiner Aktien gegen Geld oder anderes Eigentum der Gesellschaft einlöst; oder
 - (c) die Gesellschaft die Aktie(n) aufgrund der Bestimmungen von Abschnitt 207 (*Rücknahme von Minderheitsaktien*) oder Abschnitt 210 (*Rechte von Dissidenten*) einlöst, kauft oder anderweitig erwirbt.
78. (1) Eine Gesellschaft kann Aktien, die gemäß Abschnitt 73 eingelöst, gekauft oder anderweitig erworben wurden, als eigene Aktien halten, wenn - Eigene Aktien
- (a) Die Gründungsurkunde oder die Satzung des Unternehmens verbieten es nicht, eigene Aktien zu halten;
 - (b) die Direktoren beschließen, dass die zurückzunehmenden, zu erwerbenden oder anderweitig zu erwerbenden Aktien als eigene Aktien gehalten werden; und
 - (c) die Anzahl der gekauften, zurückgekauften oder anderweitig erworbenen Aktien, wenn sie mit Aktien der gleichen Klasse, die die Gesellschaft bereits als eigene Aktien hält, zusammengerechnet werden, nicht mehr als fünfzig Prozent der zuvor von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien dieser Klasse, mit Ausnahme der Aktien, die annulliert wurden.
- (2) Alle mit einer eigenen Aktie verbundenen Rechte und Pflichten sind ausgesetzt und können von der Gesellschaft nicht ausgeübt werden, solange sie die Aktie als eigene Aktie hält.
79. Eigene Aktien können von der Gesellschaft übertragen werden, und die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Satzung, die für die Ausgabe von Aktien gelten, gelten auch für die Übertragung von eigenen Aktien. Übertragung von eigenen Aktien

Unterteil VI - Änderung des Kapitals

80. (1) Vorbehaltlich der Unterabschnitte (2), (3) und (4), § 83 und ihrer Satzung kann eine Nennwertgesellschaft - Änderung des Kapitals von Nennwertgesellschaften
- (a) ihre Vereinbarung gemäß Teil II Unterteil III ändern, um ihr genehmigtes Kapital zu ändern;

- (b) ihr Aktienkapital durch die Schaffung neuer Aktien in der von ihr für angemessen gehaltenen Höhe zu erhöhen;
 - (c) alle oder einen Teil seiner Aktien (ob ausgegeben oder nicht) in eine kleinere Anzahl von Aktien mit einem größeren Nennwert als seine bestehenden Aktien zusammenlegen;
 - (d) alle oder einen Teil seiner Aktien in eine größere Anzahl von Aktien mit einem geringeren Nennwert als seine bestehenden Aktien zu teilen; und
 - (e) die Währungsbezeichnung seines Aktienkapitals oder irgendeine Klasse seines Aktienkapitals zu ändern.
- (2) Eine Teilung oder Kombination von Nennwertaktien, einschließlich ausgegebener Aktien, einer Klasse oder Serie gilt je nach Fall für eine größere oder kleinere Anzahl von Aktien derselben Klasse oder Serie.
- (3) Wenn Nennwertaktien gemäß diesem Abschnitt geteilt oder kombiniert werden, muss der Gesamtnennwert der neuen Aktien dem Gesamtnennwert der ursprünglichen Aktien entsprechen.
- (4) Wenn es sich um eine Änderung des genehmigten Kapitals der Gesellschaft oder ihrer Zusammensetzung handelt, unterliegen die Absätze (b) bis (e) des Unterabschnitts (1) dem Absatz (a) des Unterabschnitts (1).

Änderung des Kapitals
von nennwertlosen
Gesellschaften

- 81.** (1) Vorbehaltlich der Unterabschnitte (2) und (3), Abschnitt 83 und ihrer Satzung kann eine nennwertlose Gesellschaft -
- (a) ihre Satzung gemäß Teil II Unterabschnitt III ändern, um ihr genehmigtes Kapital zu ändern, einschließlich der Erhöhung oder Verringerung der Anzahl der Aktien, zu deren Ausgabe sie berechtigt ist;
 - (b) alle oder einen Teil seiner Aktien (ob ausgegeben oder nicht) in eine geringere Anzahl von Aktien zusammenlegen; und
 - (c) alle oder einen Teil seiner Aktien (ob ausgegeben oder nicht) in eine größere Anzahl von Aktien zu teilen.
- (2) Eine Teilung oder Kombination von nennwertlosen Aktien, einschließlich ausgegebener Aktien, einer Klasse oder Serie gilt je nach Fall für eine größere oder kleinere Anzahl von Aktien derselben Klasse oder Serie.
- (3) Wenn es sich um eine Änderung des genehmigten Kapitals der Gesellschaft oder ihrer Zusammensetzung handelt, unterliegen die Absätze (b) und (c) des Unterabschnitts (1) dem Absatz (a) des Unterabschnitts (1).

-
- 82.** (1) Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in der Satzung kann eine Gesellschaft - Verfall von Aktien
- (a) in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt bewirken, dass alle seine Aktien, die nicht als voll eingezahlt ausgegeben wurden, wegen Nichtzahlung eines fälligen und zahlbaren Betrags verfallen; oder
 - (b) die Übergabe solcher Aktien zu akzeptieren, anstatt sie so zu verwirken.
- (2) Ungeachtet anders lautender Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung einer Gesellschaft oder in den Bedingungen für die Ausgabe von Aktien einer solchen Gesellschaft kann eine Aktie nur dann verfallen, wenn dem Mitglied, das mit der Zahlung der Aktie in Verzug ist, eine schriftliche Verfallserklärung zugestellt wurde.
- (3) Die schriftliche Verfallsmitteilung im Sinne von Unterabschnitt (2) muss ein Datum nicht vor Ablauf von 14 Tagen nach Zustellung der Mitteilung angeben, an oder vor dem die in der Mitteilung geforderte Zahlung zu leisten ist, und eine Erklärung enthalten, dass im Falle der Nichtzahlung zu oder vor dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt die Aktien oder eine der Aktien, für die keine Zahlung geleistet wird, verwirkt werden können.
- (4) Wenn eine schriftliche Verfallserklärung gemäß diesem Abschnitt ausgestellt wurde und die Anforderungen der Erklärung nicht erfüllt wurden, können die Direktoren jederzeit vor der Ausschreibung der Zahlung die Aktien, auf die sich die Erklärung bezieht, verwirken und annullieren.
- (5) Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, dem Mitglied, dessen Aktien gemäß Unterabschnitt (4) gelöscht wurden, Gelder zu erstatten, und dieses Mitglied ist von jeder weiteren Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft befreit.
- 83.** (1) Vorbehaltlich dieses Unterabschnitts und etwaiger gegenteiliger Bestimmungen in der Satzung kann eine Gesellschaft mit einem Aktienkapital durch einen Sonderbeschluss ihr Aktienkapital in irgendeiner Weise herabsetzen. Reduzierung des Aktienkapitals
- (2) Insbesondere und unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Unterabschnitt (1) kann die Gesellschaft -
- (a) die Haftung für nicht eingezahltes Aktienkapital auf allen ihren Aktien zu löschen oder zu reduzieren;
 - (b) mit oder ohne Erlöschen oder Verringerung der Haftung für ihre Aktien -

- (i) jegliches eingezahlte Aktienkapital, das verloren geht oder nicht durch verfügbare Vermögenswerte repräsentiert wird, zu annullieren; oder
 - (ii) das eingezahlte Aktienkapital, das über den Bedarf des Unternehmens hinausgeht, auszahlen; und
 - (c) falls und soweit erforderlich, ihre Satzung durch eine entsprechende Herabsetzung des Aktienkapitals und der Aktien zu ändern.
- (3) Vorbehaltlich des Gesellschaftsvertrags und der Satzung einer Gesellschaft unterliegt eine Herabsetzung des Aktienkapitals einer Gesellschaft nicht der Bestätigung durch das Gericht, wenn die Direktoren der Gesellschaft einen Beschluss fassen, der die Herabsetzung genehmigt, wenn sie aus angemessenen Gründen davon überzeugt sind, dass die Gesellschaft unmittelbar nach der Herabsetzung den Solvenzttest erfüllen wird.
- (4) Ein Beschluss der Direktoren, der gemäß Unterabschnitt (3) gefasst wird, muss eine Erklärung enthalten, dass die Gesellschaft nach Ansicht der Direktoren unmittelbar nach der Reduzierung des ausgegebenen Kapitals den Solvenzttest erfüllt.
- (5) Jeder Direktor, der eine Erklärung gemäß Unterabschnitt (4) abgibt, dass das Unternehmen die Zahlungsfähigkeit erfüllt, ohne dass es für diese Erklärung angemessene Gründe gibt, begeht eine Straftat und ist bei Verurteilung zu einer Geldstrafe von höchstens 25.000 USD verpflichtet.
- (6) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten nicht in Bezug auf einen Investmentfonds (wie im Gesetz über Investmentfonds und Hedgefonds definiert) oder auf eine andere Gesellschaft, die ihre Anteile gemäß und in Übereinstimmung mit Abschnitt 76 (*Anteile, die auf Wunsch eines Anteilseigners zurückgenommen werden*) zurücknimmt.

Antrag an das Gericht
auf Anordnung einer
Bestätigung

- 84.** (1) Vorbehaltlich Unterabschnitt (2) kann eine Gesellschaft, die einen Sonderbeschluss zur Herabsetzung ihres ausgegebenen Aktienkapitals gefasst hat, beim Gericht eine Anordnung zur Bestätigung der Herabsetzung beantragen.
- (2) Hat eine Gesellschaft einen Sonderbeschluss zur Herabsetzung des ausgegebenen Aktienkapitals gefasst, so beantragt sie beim Gericht eine Anordnung zur Bestätigung der Herabsetzung, wenn -
- (a) ein Beschluss der Direktoren nicht gemäß Abschnitt 83(3) gefasst wurde; oder
 - (b) Der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Gesellschaft legt fest, dass eine Herabsetzung des Aktienkapitals der Gesellschaft vom Gericht bestätigt werden muss.

-
- (3) Wenn die vorgeschlagene Herabsetzung des Aktienkapitals entweder –
- (a) eine Verminderung der Haftung in Bezug auf jeden nicht eingezahlten Betrag auf einer Aktie; oder
 - (b) die Zahlung eines eingezahlten Kapitals an einen Aktionär und in jedem anderen Fall, wenn das Gericht dies anordnet, haben die Unterabschnitte (4), (5) und (6) Wirkung, jedoch vorbehaltlich des gesamten Unterabschnitts (7).
- (4) Jeder Gläubiger der Gesellschaft, der zu dem vom Gericht festgesetzten Zeitpunkt Anspruch auf eine Schuld oder Forderung hat, die, wenn dieser Zeitpunkt der Beginn der Auflösung der Gesellschaft wäre, als Beweis gegen die Gesellschaft zulässig wäre, ist berechtigt, gegen die Herabsetzung des Aktienkapitals Einspruch zu erheben.
- (5) Das Gericht erstellt eine Liste der widerspruchsberechtigten Gläubiger, und zu diesem Zweck –
- (a) ermitteln, soweit möglich, ohne dass ein Antrag eines Gläubigers erforderlich ist, die Namen dieser Gläubiger sowie die Art und den Betrag ihrer Schulden oder Forderungen; und
 - (b) kann die Veröffentlichung von Mitteilungen anordnen, in denen ein oder mehrere Tage festgelegt werden, innerhalb derer Gläubiger, die nicht in die Liste eingetragen sind, auf diese Eintragung Anspruch haben oder vom Recht auf Einspruch gegen die Kapitalherabsetzung ausgeschlossen werden.
- (6) Wenn ein Gläubiger, der in dem in Unterabschnitt (5) genannten Verzeichnis eingetragen ist und dessen Schuld oder Forderung nicht erfüllt ist oder nicht bestimmt wurde, der Herabsetzung nicht zustimmt, kann das Gericht von der Zustimmung dieses Gläubigers absehen, wenn die Gesellschaft, die die Zahlung der Schuld oder Forderung des Gläubigers sichert, durch die Aneignung (nach Maßgabe des Gerichts) des folgenden Betrags –
- (a) wenn das Unternehmen den vollen Betrag der Schuld oder Forderung anerkennt oder, obwohl es ihn nicht anerkennt, bereit ist, dafür zu sorgen, dann den vollen Betrag der Schuld oder Forderung;
 - (b) wenn das Unternehmen nicht den vollen Betrag der Schuld oder Forderung anerkennt und nicht bereit ist, dafür zu sorgen, oder wenn der Betrag bedingt ist oder nicht feststeht, dann einen vom Gericht nach einer Untersuchung und einem Urteil festgelegten Betrag.

- (7) Wenn eine vorgeschlagene Herabsetzung des Aktienkapitals entweder die Verminderung einer Verbindlichkeit in Bezug auf nicht eingezahltes Kapital oder die Zahlung von eingezahltem Kapital an einen Aktionär beinhaltet, kann das Gericht, wenn es dies unter Berücksichtigung besonderer Umstände des Falles für angebracht hält, anordnen, dass die Unterabschnitte 4 bis 6 in Bezug auf eine oder mehrere Klassen von Gläubigern keine Anwendung finden.

Gerichtsbeschluss
zur Bestätigung der
Reduzierung

- 85.** (1) Wenn das Gericht in Bezug auf jeden Gläubiger der Gesellschaft, der gemäß § 84 berechtigt ist, gegen die Herabsetzung des Aktienkapitals Einspruch zu erheben, zufrieden ist, dass entweder -

- (a) die Zustimmung des Gläubigers zu der Ermäßigung eingeholt wurde; oder
- (b) Die Schuld oder Forderung des Gläubigers wurde beglichen, festgestellt oder gesichert,

kann eine Anordnung zur Bestätigung der Herabsetzung des Aktienkapitals zu den von ihr als angemessen erachteten Bedingungen treffen.

- (2) Wenn das Gericht dies anordnet, kann es auch anordnen, dass die Gesellschaft die Gründe für die Kapitalherabsetzung oder andere Informationen über die Kapitalherabsetzung, die das Gericht für geeignet hält, um die Öffentlichkeit angemessen zu informieren, und, wenn das Gericht dies für angebracht hält, die Gründe, die zu der Herabsetzung geführt haben, zu veröffentlichen hat.

Registrierung der
Bestellung und des
Protokolls der
Ermäßigung

- 86.** (1) Bestätigt das Gericht die Herabsetzung des Aktienkapitals einer Gesellschaft, so übergibt die Gesellschaft dem Registerführer -

- (a) die Anordnung des Gerichts, die die Reduzierung bestätigt; und
- (b) ein vom Gericht genehmigtes Protokoll, das die in Unterabschnitt (2) genannten Informationen über das Unternehmen enthält.

- (2) Die Informationen, auf die sich Unterabschnitt (1) bezieht, sind -

- (a) der Gesamtbetrag des reduzierten Aktienkapitals, wie vom Gericht bestätigt;
- (b) die Anzahl der Aktien, in die das Aktienkapital aufgeteilt werden soll, und, im Falle einer Gesellschaft mit Nennwert, die Höhe jeder Aktie;
- (c) im Falle einer Nennwertgesellschaft der Betrag (falls vorhanden), der zum Zeitpunkt der Registrierung des Auftrags und des Protokolls gemäß Unterabschnitt (3) für jede ausgegebene Aktie eingezahlt bleibt; und

- (d) im Falle einer nennwertlosen Gesellschaft den Betrag (falls vorhanden), der auf die ausgegebenen Aktien nicht bezahlt wird.
 - (3) Der Registrator trägt die Anordnung und das Protokoll ein, und daraufhin wird der durch die Anordnung bestätigte Beschluss zur Herabsetzung des Aktienkapitals wirksam.
 - (4) Der Registrar beglaubigt die Eintragung der Ordnung und des Protokolls und diese Bescheinigung -
 - (a) wird vom Registrar unterzeichnet und mit seinem Siegel versiegelt;
 - (b) ist der schlüssige Beweis dafür, dass alle Anforderungen dieses Gesetzes in Bezug auf die Herabsetzung des Aktienkapitals erfüllt wurden und das Aktienkapital des Unternehmens wie im Protokoll angegeben ist.
 - (5) Das Protokoll bei der Registrierung gilt als Ersatz für den entsprechenden Teil des Gesellschaftsvertrages.
- 87.** (1) Im Falle einer Herabsetzung des Aktienkapitals haftet ein ehemaliger oder gegenwärtiger Gesellschafter der Gesellschaft nicht für einen Anteil an einem Abruf oder einer Einlage, der die Differenz, falls vorhanden, zwischen dem minutengenauen Betrag des Anteils und dem eingezahlten Betrag oder dem gegebenenfalls reduzierten Betrag, der als auf die Anteile gezahlt gilt, übersteigt.
- Haftung der Mitglieder auf reduzierte Aktien
- (2) Wenn ein Gläubiger, der in Bezug auf eine Schuld oder Forderung berechtigt ist, gegen die Herabsetzung des ausgegebenen Aktienkapitals Einspruch zu erheben, aufgrund seiner Unkenntnis des Herabsetzungsverfahrens oder der Art und Wirkung seiner Schuld oder Forderung nicht in die Gläubigertabelle eingetragen ist und die Gesellschaft nach der Herabsetzung nicht in der Lage ist, den Betrag seiner Schuld oder Forderung zu bezahlen, dann –
 - (a) jede Person, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Herabsetzungs- und Protokollierungsbeschlusses Mitglied der Gesellschaft war, ist verpflichtet, zur Begleichung dieser Schuld beizutragen oder einen Betrag zu fordern, der nicht höher ist als der Betrag, den sie hätte beisteuern müssen, wenn die Gesellschaft am Tag vor diesem Datum mit der Liquidation begonnen hätte; und
 - (b) Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, kann das Gericht auf Antrag eines solchen Gläubigers und bei Nachweis seiner Unwissenheit, wie oben erwähnt, wenn es dies für angebracht hält, eine entsprechende Liste der so beitragspflichtigen Personen aufstellen und bei einer Auflösung Aufforderungen und Anordnungen an die Beitragszahler aussprechen und durchsetzen.

- (3) Die Rechte der Beitragszahler untereinander bleiben von diesem Abschnitt unberührt.

Verfall von Aktien

- 88.** Wenn ein leitender Angestellter des Unternehmens in Bezug auf einen Antrag an das Gericht nach diesem Unterabschnitt -

- (a) vorsätzlich den Namen eines Gläubigers verbirgt, der berechtigt ist, gegen die Herabsetzung des Aktienkapitals Einspruch zu erheben;
- (b) vorsätzlich die Art oder den Betrag der Schuld oder Forderung eines Gläubigers falsch darstellt; oder
- (c) eine solche Verheimlichung oder falsche Darstellung unterstützt, begünstigt oder eingeweiht ist,

der Beamte sich eines Vergehens schuldig gemacht hat und bei Verurteilung zu einer Geldstrafe von höchstens 25.000 USD verurteilt wird.

Unterteil VII – Aktiensicherheiten

Verfall von Aktien

- 89.** In diesem Unterteil bedeutet "Verpfändung" jede Form von Sicherheitsinteresse, einschließlich - ohne Einschränkung -

- (a) ein Versprechen;
- (b) eine Anklage; oder
- (c) eine Verpfändung,

über einen oder mehrere Anteile an einer Gesellschaft, die nicht von Rechts wegen entstanden sind, sowie "verpfändet", "Pfandgläubiger" und "Verpfänder" sind entsprechend auszulegen.

Recht zur Verpfändung
von Aktien

- 90.** Vorbehaltlich -

- (a) die Bestimmungen der Gründungsurkunde oder der Satzung einer Gesellschaft; und
- (b) jede andere vorherige schriftliche Vereinbarung des Aktionärs,

Ein Aktionär kann einen von ihm gehaltenen Anteil an einer Gesellschaft verpfänden.

Form der Verpfändung
von Aktien

- 91.** (1) Eine Verpfändung von Aktien einer Gesellschaft muss schriftlich von dem Aktionär, der als Inhaber der Aktie, auf die sich die Verpfändung bezieht, im Mitgliederverzeichnis der Gesellschaft eingetragen ist, oder mit der Vollmacht dieses Aktionärs unterzeichnet werden.

(2) Eine Verpfändung von Aktien einer Gesellschaft muss nicht in einer bestimmten Form erfolgen, aber es muss deutlich angegeben werden -

- (a) die Absicht, ein Versprechen zu schaffen; und
- (b) den durch das Pfand gesicherten Betrag oder wie dieser Betrag zu berechnen ist.

92. (1) Vorbehaltlich dieses Abschnitts, wenn das maßgebende Recht für die Verpfändung von Aktien einer Gesellschaft das Recht der Seychellen ist, hat das Pfand im Falle einer Nichterfüllung durch den Pfandgläubiger gemäß den Bedingungen des Pfandes Anspruch auf die folgenden Rechtsmittel -

Verpfändung von Aktien,
die dem seychellischen
Recht unterliegen

- (a) vorbehaltlich anders lautender Beschränkungen oder Bestimmungen in dem Instrument, das das Verpfändungsrecht begründet, das Recht, die Aktien zu verkaufen;
- (b) vorbehaltlich anders lautender Einschränkungen oder Bestimmungen in der Urkunde, die das Versprechen begründet, das Recht auf -
 - (i) Abstimmung über die Aktien;
 - (ii) Ausschüttungen in Bezug auf die Aktien erhalten; und
 - (iii) andere Rechte und Befugnisse des Pfandgläubigers in Bezug auf die Aktien ausüben,

bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Versprechen eingelöst wird; und

- (c) das Recht, einen Konkursverwalter zu ernennen, der, vorbehaltlich anders lautender Beschränkungen oder Bestimmungen in der Urkunde, die das Verpfändungsrecht begründet, -
 - (i) Abstimmung über die Aktien;
 - (ii) Ausschüttungen in Bezug auf die Aktien erhalten; und
 - (iii) andere Rechte und Befugnisse des Pfandgläubigers in Bezug auf die Aktien ausüben,

bis zum Zeitpunkt der Erfüllung des Versprechens.

(2) Vorbehaltlich Unterabschnitt (3) sind die in Unterabschnitt (1) genannten Rechtsmittel nicht ausübbar, bis -

- (a) eine Nichterfüllung eingetreten ist und für einen Zeitraum von mindestens dreißig Tagen oder einen kürzeren Zeitraum, der in der Urkunde zur Schaffung des Pfands festgelegt ist, and

- (b) die Nichterfüllung nicht innerhalb von vierzehn Tagen oder innerhalb einer kürzeren Frist, die in der Urkunde, die das Pfand ab Zustellung der Mitteilung, in der die Nichterfüllung angegeben ist und deren Behebung verlangt wird, festgelegt ist, behoben wurde.
- (3) Wenn das maßgebende Recht eines Pfandes von Aktien einer Gesellschaft das Recht der Seychellen ist, sind die in Unterabschnitt (1) genannten Rechtsmittel bei einer Nichterfüllung sofort ausübbar, wenn das Instrument, das das Pfand schafft, dies vorsieht.
- (4) Vorbehaltlich anders lautender Beschränkungen oder Bestimmungen in der Urkunde, die das Pfandrecht begründet, können die in Unterabschnitt (1) genannten Rechtsmittel ohne Anordnung des Gerichtshofs ausgeübt werden.

Ausübung der
Verkaufsbefugnis unter
einer Verpfändung von
Aktien nach
seychellischem Recht

- 93.** (1) Ungeachtet jeglicher gegenteiliger Bestimmungen in der Urkunde, die ein Pfand von Aktien, die dem seychellischen Recht unterliegen, schafft, soll im Falle, dass ein Pfandgläubiger sein Recht auf Verkauf gemäß Abschnitt 92(1)(a) ausübt, der Verkauf zu -
- (a) der Offenmarktwert zum Zeitpunkt des Verkaufs; oder
 - (b) der beste vernünftig erzielbare Preis, wenn es zum Zeitpunkt des Verkaufs keinen offenen Marktwert gibt.
- (2) Vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung in der Urkunde, die eine Verpfändung von Aktien, die dem seychellischen Recht unterliegen, vorsieht, kann ein Verkauf gemäß Unterabschnitt (1) auf jede Art und Weise durchgeführt werden, einschließlich durch privaten Verkauf oder öffentliche Versteigerung.

Verpfändung von
Anteilen ausländischen
Rechts

- 94.** Wenn das anwendbare Recht eines Pfandrechts auf Aktien einer Gesellschaft nicht das Recht der Seychellen ist -
- (a) das Pfand muss den Anforderungen seines geltenden Rechts entsprechen, damit das Pfand gültig und für das Unternehmen bindend ist; und
 - (b) Die einem Pfandgläubiger zur Verfügung stehenden Rechtsmittel unterliegen dem geltenden Recht und der Urkunde, die das Pfandrecht begründet, mit der Ausnahme, dass die Rechte zwischen dem Pfandgläubiger oder Pfandgläubiger als Mitglied der Gesellschaft und der Gesellschaft weiterhin durch den Gesellschaftsvertrag und die Satzung der Gesellschaft und dieses Gesetz geregelt werden.

95. Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in der Urkunde über die Verpfändung von Gesellschaftsanteilen werden alle Beträge, die aus der Verpfändung des Pfandes erwachsen, wie folgt verwendet - Anwendung von Verstopfungsgeldern
- (a) erstens bei der Übernahme der Kosten für die Durchsetzung des Versprechens;
 - (b) zweitens bei der Ablösung der durch die Verpfändung gesicherten Summen; und
 - (c) drittens bei der Zahlung eines etwaigen Restbetrags an den Pfandgläubiger.
96. (1) Auf schriftliches Verlangen eines Aktionärs, der ein Pfandrecht auf Aktien einer Gesellschaft bestellt hat, trägt die Gesellschaft in ihr Gesellschafterregister ein oder lässt es eintragen - Kommentieren und Einreichen des Mitgliederregisters
- (a) eine Erklärung, dass die Aktien verpfändet sind;
 - (b) den Namen und die Adresse des Pfandgläubigers; und
 - (c) das Datum, an dem die Erklärung und der Name in das Mitgliederverzeichnis eingetragen werden.
- (2) Eine Kopie des Registers der Mitglieder einer Gesellschaft, die in Übereinstimmung mit Unterabschnitt (1) kommentiert wird, kann von der Gesellschaft beim Registrator gemäß Abschnitt 349 eingereicht werden.

Unterteil VIII - Umwandlung von Nennwertaktien in nennwertlose Aktien und umgekehrt

97. (1) Eine Nennwertgesellschaft kann ihre Aktien in nennwertlose Aktien umwandeln, indem sie ihren Gesellschaftsvertrag gemäß diesem Abschnitt ändert. Umwandlung von Aktien von Nennwertgesellschaften
- (2) Die durch Unterabschnitt (1) übertragene Macht -
- (a) kann nur durch Umwandlung aller Aktien des Unternehmens in nennwertlose Aktien ausgeübt werden;
 - (b) kann nur durch einen Sonderbeschluss der Gesellschaft und, falls es mehr als eine Klasse von ausgegebenen Aktien gibt, mit der Zustimmung eines Sonderbeschlusses, der auf einer separaten Versammlung der Inhaber jeder Aktienklasse gefasst wird, ausgeübt werden; und
 - (c) kann unabhängig davon ausgeübt werden, ob die ausgegebenen Aktien des Unternehmens voll eingezahlt sind oder nicht.

- (3) Der Sonderbeschluss der Gesellschaft -
- (a) gibt die Anzahl der nennwertlosen Aktien an, in die jede Klasse von ausgegebenen Aktien aufgeteilt werden soll;
 - (b) kann eine beliebige Anzahl zusätzlicher nennwertloser Aktien angeben, die die Gesellschaft ausgeben kann; und
 - (c) nimmt alle anderen Änderungen an der Denkschrift und den Artikeln vor, die unter den gegebenen Umständen erforderlich sind.
- (4) Bei der Umwandlung ihrer Aktien gemäß diesem Abschnitt wird die Gesellschaft -
- (a) überträgt vom Aktienkapitalkonto für jede Aktiengattung den Gesamtbetrag, der auf die Aktien dieser Gattung eingezahlt wurde, auf das angegebene Kapitalkonto für diese Gattung; und
 - (b) überträgt jeden Betrag, der auf einem Aktienaufgeldkonto oder einer Kapitalrücklage gutgeschrieben wird, auf das angegebene Kapitalkonto für die Aktiengattung, die zur Ausgabe gekommen wäre, wenn dieser Betrag bei der Einzahlung nicht ausgegebener Aktien, die an Mitglieder als voll eingezahlte Bonusaktien ausgegeben wurden, verwendet worden wäre.
- (5) Bei der Umwandlung der Aktien eines Unternehmens gemäß diesem Abschnitt bleibt jeder Betrag, der für eine Aktie unmittelbar vor der Umwandlung nicht bezahlt wird, bei Aufforderung oder Fälligkeit zahlbar.

Umwandlung von
Aktien von
Unternehmen ohne
Nennwert

- 98.** (1) Eine nennwertlose Gesellschaft kann ihre Aktien in Nennwertaktien umwandeln, indem sie ihren Gesellschaftsvertrag gemäß diesem Abschnitt ändert.
- (2) Die durch Unterabschnitt (1) übertragene Macht -
- (a) kann nur durch die Umwandlung aller Aktien der Gesellschaft in Nennwertaktien ausgeübt werden;
 - (b) kann nur durch einen Sonderbeschluss der Gesellschaft und, falls es mehr als eine Klasse von ausgegebenen Aktien gibt, mit der Zustimmung eines Sonderbeschlusses, der auf einer separaten Versammlung der Inhaber jeder Aktienklasse gefasst wird, ausgeübt werden; und
 - (c) kann unabhängig davon ausgeübt werden, ob die ausgegebenen Aktien des Unternehmens voll eingezahlt sind oder nicht.

- (3) Zum Zweck einer Umwandlung von Aktien gemäß diesem Abschnitt wird jede Aktie einer Klasse in eine Aktie umgewandelt, die -
- (a) verleiht dem Inhaber so weit wie möglich die gleichen Rechte, die er vor der Umwandlung gewährt hat; und
 - (b) hat einen im Sonderbeschluss der Gesellschaft festgelegten Nennwert, der den Betrag, der dem angegebenen Kapitalkonto für diese Klasse gutgeschrieben wird, geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien dieser Klasse, nicht übersteigt.
- (4) Der Sonderbeschluss der Gesellschaft soll die Änderungen an der Gründungsurkunde und der Satzung vornehmen, die unter den gegebenen Umständen erforderlich sind.
- (5) Bei der Umwandlung ihrer Aktien gemäß diesem Abschnitt wird die Gesellschaft -
- (a) überträgt den Betrag, der dem angegebenen Kapitalkonto für jede Aktiegattung gutgeschrieben wird, in dem Maße, in dem der Betrag dem Gesamtnennbetrag der Aktien der Gattung entspricht, in die diese Aktien umgewandelt werden, auf das Aktienkapitalkonto; und
 - (b) überträgt den Betrag (falls vorhanden), der diesen Gesamtnennbetrag übersteigt, auf das Aktienaufgeldkonto für diese Klasse.
- (6) Bei der Umwandlung der Aktien eines Unternehmens gemäß diesem Abschnitt bleibt jeder Betrag, der für eine Aktie unmittelbar vor der Umwandlung nicht bezahlt wird, bei Aufforderung oder Fälligkeit zahlbar.

TEIL VI - MITGLIEDSCHAFT

Unterteil I - Mitglieder

- 99.** (1) Vorbehaltlich Unterabschnitt (2) hat eine Gesellschaft jederzeit ein oder mehrere Mitglieder. Mindestanzahl von Mitgliedern
- (2) Unterabschnitt (1) gilt nicht für den Zeitraum von der Gründung der Gesellschaft bis zur Ernennung der ersten Direktoren.
- 100.** Im Falle einer Aktiengesellschaft mit Aktien und Bürgschaft muss mindestens ein Mitglied der Gesellschaft ein Bürgschaftsmitglied sein. Anforderung an Aktiengesellschaften und Garantie
- 101.** (1) Vorbehaltlich des Unterabschnitts (2) und sofern nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung einer Gesellschaft verboten, kann ein Minderjähriger oder ein behinderter Erwachsener Mitglied einer Gesellschaft sein. Minderjährige und Erwerbsunfähige

- (2) Wenn der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung einer Gesellschaft einem Minderjährigen oder behinderten Erwachsenen nicht verbietet, Mitglied einer Gesellschaft zu sein, sollen keine Aktien an einen Minderjährigen oder behinderten Erwachsenen ausgegeben werden, es sei denn, eine oder mehrere Personen (für die Zwecke dieses Abschnitts "Vertreter" genannt) sind gesetzlich berechtigt und bereit, die Interessen des Minderjährigen oder behinderten Erwachsenen in Bezug auf die Ausübung von Stimm- oder anderen Rechten, die mit den Aktien verbunden sind, für und im Namen des Minderjährigen oder behinderten Erwachsenen zu vertreten.
- (3) Nichts in diesem Abschnitt hindert eine Person, die als Treuhänder oder Vormund für und im Namen eines minderjährigen oder behinderten Erwachsenen Aktien einer Gesellschaft hält, daran, diese zu halten.
- (4) Ein Vertreter und ein Treuhänder oder Vormund gemäß Unterabschnitt (3) sollen -
 - (a) kein Minderjähriger oder behinderter Erwachsener sein; und
 - (b) im besten Interesse des Minderjährigen oder des behinderten Erwachsenen handeln.

- Haftung der Mitglieder **102.**
- (1) Ein Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung haftet nicht als Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.
 - (2) Die Haftung eines Aktionärs gegenüber der Gesellschaft als Aktionär ist beschränkt auf -
 - (a) alle nicht eingezahlten Beträge auf eine vom Aktionär gehaltene Aktie;
 - (b) jegliche Haftung, die ausdrücklich in der Gründungsurkunde oder der Satzung der Gesellschaft vorgesehen ist; und
 - (c) jegliche Verpflichtung zur Rückzahlung einer Ausschüttung gemäß Paragraph 72(1).
 - (3) Die Haftung eines Bürgschaftsmitglieds gegenüber der Gesellschaft als Bürgschaftsmitglied ist beschränkt auf -
 - (a) der Betrag, den das Garantie-Mitglied gemäß der Vereinbarung in Übereinstimmung mit Abschnitt 16(1) einzahlen muss; und
 - (b) jede andere Haftung, die ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen ist; und
 - (c) jegliche Verpflichtung zur Rückzahlung einer Ausschüttung gemäß Paragraph 72(1).

- 103.** Jede Mitteilung, Information oder schriftliche Erklärung, die nach diesem Gesetz von einer Gesellschaft an die Mitglieder zu richten ist, ist zuzustellen
- Dienst an den Mitgliedern
-

- (a) in der im Memorandum oder in der Satzung festgelegten Weise, je nachdem, was zutrifft; oder
- (b) in Ermangelung einer Bestimmung in der Gründungsurkunde oder der Satzung durch persönliche Zustellung oder per Post an jedes Mitglied unter der im Mitgliederverzeichnis angegebenen Adresse oder, wenn das Mitglied zustimmt, durch und in Übereinstimmung mit den elektronischen Mitteln, die nach den Abschnitten 364 und 365 zulässig sind.

Unterteil II - Mitgliederverzeichnis

- 104.** (1) Vorbehaltlich des Paragraphen 106 soll jede Gesellschaft an ihrem eingetragenen Sitz auf den Seychellen ein Register führen, das als Register der Mitglieder bekannt ist, und darin die folgenden Informationen, wie für die Gesellschaft angemessen, eintragen -
- Register der Mitglieder
- (a) den Namen und die Adresse jeder Person, die Anteile an der Gesellschaft hält;
 - (b) die Anzahl der einzelnen Klassen und Serien von Aktien, die jeder Aktionär besitzt;
 - (c) den Namen und die Adresse jeder Person, die ein Garantimitglied des Unternehmens ist;
 - (d) das Datum, an dem der Name jedes Mitglieds in das Mitgliederverzeichnis eingetragen wurde; und
 - (e) das Datum, an dem eine Person nicht mehr Mitglied ist.
- (2) Eine Gesellschaft hat sicherzustellen, dass die gemäß Unterabschnitt (1) in ihrem Mitgliederverzeichnis zu führenden Informationen korrekt und aktuell sind.
- (3) Das Register der Gesellschafter kann in der von den Direktoren genehmigten Form vorliegen, aber wenn es in magnetischer, elektronischer oder anderer Datenspeicherungsform vorliegt, muss die Gesellschaft in der Lage sein, lesbare Beweise für seinen Inhalt zu erbringen.
- (4) Ein Eintrag, der sich auf ein ehemaliges Mitglied der Gesellschaft bezieht, kann nach sieben Jahren ab dem Datum, an dem das Mitglied aufgehört hat, Mitglied zu sein, aus dem Register gestrichen werden.

- (5) Ein Unternehmen, das gegen Unterabschnitt (1) oder (2) verstößt, muss für jeden Tag oder Teil davon, an dem der Verstoß fortgesetzt wird, eine Strafgebühr von 500 USD und eine zusätzliche Strafgebühr von 50 USD entrichten.
- (6) Ein Direktor, der wissentlich einen Verstoß gemäß Unterabschnitt (1) oder (2) zulässt, muss für jeden Tag oder Teil davon, an dem der Verstoß fortgesetzt wird, eine Strafgebühr von 500 USD und eine zusätzliche Strafgebühr von 50 USD zahlen.

Art des Registers

- 105.** (1) Das Mitgliederverzeichnis ist der Anscheinsbeweis für alle Angelegenheiten, die durch dieses Gesetz geregelt oder erlaubt sind, in das Register aufgenommen zu werden.
- (2) Unbeschadet der Allgemeingültigkeit von Unterabschnitt (1) ist die Eintragung des Namens einer Person im Mitgliederverzeichnis als Inhaber einer Aktie einer Gesellschaft der Anscheinsbeweis dafür, dass der Rechtsanspruch auf die Aktie auf diese Person übergeht.
- (3) Vorbehaltlich des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung behandelt eine Gesellschaft den Inhaber einer Aktie so, als ob er im Mitgliederverzeichnis der Gesellschaft als einzige Person berechtigt wäre, -
- (a) die mit der Aktie verbundenen Stimmrechte auszuüben;
 - (b) Benachrichtigungen erhalten;
 - (c) eine Ausschüttung in Bezug auf die Aktie erhalten; und
 - (d) andere mit der Aktie verbundene Rechte und Befugnisse auszuüben.

Register der Mitglieder
börsennotierter
Unternehmen

- 106.** (1) Eine börsennotierte Gesellschaft (wie im Wertpapiergesetz definiert) kann beim Registrator schriftlich die Genehmigung beantragen, ihr Mitgliederregister an einem Ort auf den Seychellen an einem anderen Ort als ihrem eingetragenen Sitz zu führen.
- (2) Der Registrator kann nach seinem absoluten Ermessen einen Antrag einer börsennotierten Gesellschaft gemäß Unterabschnitt (1) genehmigen oder ablehnen oder Bedingungen auferlegen, die er in Bezug auf die Genehmigung eines solchen Antrags für angemessen hält.
- (3) Wenn eine börsennotierte Gesellschaft ihr Mitgliederverzeichnis an einem genehmigten Ort gemäß Unterabschnitt (1) führt, muss sie -
- (a) ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Registrators den Ort, an dem er sein Mitgliederverzeichnis führt, nicht ändern;

-
- (b) innerhalb von 14 Tagen nach einer vom Registrator gemäß Unterabschnitt (1) erteilten Genehmigung seinem registrierten Vertreter schriftlich die Adresse des Ortes mitteilen, an dem sein Mitgliederverzeichnis geführt wird;
 - (c) innerhalb von 14 Tagen nach jeder Änderung des Ortes, an dem sein Mitgliederverzeichnis geführt wird, seinen eingetragenen Vertreter schriftlich über den geänderten Ort zu informieren; und
 - (d) vorbehaltlich des Unterabschnitts (4) eine Kopie seines Mitgliederregisters an seinem eingetragenen Sitz aufzubewahren und dem registrierten Vertreter im Falle einer Änderung des Registers innerhalb von 14 Tagen eine aktualisierte Kopie des Registers zukommen zu lassen.
- (4) Anstelle der Erfüllung der Anforderung gemäß Unterabschnitt (3)(d) kann eine Gesellschaft mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Registrators unter den Bedingungen, die der Registrator für angemessen hält, ihrem registrierten Vertreter elektronischen oder anderen unmittelbaren Zugang zu ihrem Mitgliederregister gewähren.
- (5) Für den Fall, dass eine börsennotierte Gesellschaft sowohl verbriefte als auch unbrieft Aktien ausgibt oder ausgeben kann, kann sie mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Registerführers unter den von diesem für angemessen erachteten Bedingungen zwei Unterregister von Mitgliedern führen, die zusammen das Mitgliederregister der Gesellschaft bilden.
- (6) Ein Unternehmen, das gegen eine Anforderung dieses Abschnitts verstößt, muss eine Strafgebühr von 500 USD und eine zusätzliche Strafgebühr von 25 USD für jeden Tag oder Teil davon, an dem der Verstoß fortgesetzt wird, entrichten.
- (7) Ein Direktor, der wissentlich einen Verstoß gemäß diesem Abschnitt zulässt, muss für jeden Tag oder Teil davon, an dem der Verstoß fortgesetzt wird, eine Strafgebühr von 500 USD und eine zusätzliche Strafgebühr von 25 USD zahlen.
- 107.** (1) Ein Direktor oder Mitglied eines Unternehmens hat das Recht, das Mitgliederverzeichnis des Unternehmens kostenlos einzusehen.
- (2) Das Recht einer Person auf Einsichtnahme gemäß Unterabschnitt (1) unterliegt einer angemessenen Ankündigung oder anderen Einschränkungen, die die Gesellschaft durch ihre Satzung oder durch Beschluss der Direktoren auferlegt, jedoch so, dass nicht weniger als 2 Stunden an jedem Geschäftstag für die Einsichtnahme zur Verfügung stehen.

Einsicht in das Register
der Mitglieder

- (3) Eine Person mit dem Recht auf Einsicht gemäß Unterabschnitt (1) ist berechtigt, eine Kopie des Mitgliederregisters der Gesellschaft oder einen Auszug daraus zu verlangen, wobei die Gesellschaft eine angemessene Kopiergebühr verlangen kann.
- (4) Wenn eine Einsichtnahme gemäß Unterabschnitt (1) verweigert wird oder wenn eine gemäß Unterabschnitt (3) angeforderte Dokumentenkopie nicht innerhalb von 21 Geschäftstagen nach dem Antrag zur Verfügung gestellt wird -
 - (a) das Unternehmen eine Straftat begeht und bei der Verurteilung zu einer Geldstrafe von höchstens 5.000 USD verurteilt wird; und
 - (b) kann der Geschädigte beim Gericht beantragen, dass ihm die Einsicht in das Register gestattet wird oder dass ihm eine Kopie des Registers oder ein Auszug daraus zur Verfügung gestellt wird.
- (5) Auf einen Antrag gemäß Unterabschnitt (4) hin kann das Gericht solche Anordnungen treffen, die es für gerecht hält.

Berichtigung des
Mitgliederregisters

108. (1) Wenn -

- (a) Informationen, die gemäß Abschnitt 104 in das Mitgliederverzeichnis eingetragen werden müssen, im Register ausgelassen oder ungenau eingetragen sind; oder
- (b) es zu einer unangemessenen Verzögerung bei der Eintragung der Informationen in das Register kommt,

ein Mitglied der Gesellschaft oder eine Person, die durch die Unterlassung, Ungenauigkeit oder Verzögerung geschädigt ist, kann beim Gericht die Anordnung der Berichtigung des Registers beantragen.

- (2) Auf einen Antrag gemäß Unterabschnitt (1) kann das Gericht -
 - (a) entweder den Antrag mit oder ohne Kostenübernahme durch den Antragsteller ablehnen oder die Berichtigung des Registers anordnen und kann die Gesellschaft anweisen, alle Kosten des Antrags und eventuelle Schäden, die der Antragsteller erlitten hat, zu übernehmen;
 - (b) alle Fragen im Zusammenhang mit dem Recht einer am Verfahren beteiligten Person auf Eintragung oder Unterlassung ihrer Eintragung in das Mitgliederverzeichnis zu bestimmen, unabhängig davon, ob die Frage zwischen -
 - (i) zwei oder mehr Mitglieder oder angebliche Mitglieder; oder

- (ii) zwischen einem oder mehreren Mitgliedern oder angeblichen Mitgliedern und der Gesellschaft; und
- (c) anderweitig jede Frage zu bestimmen, die für die Berichtigung des Mitgliederregisters notwendig oder zweckmäßig sein könnte.

Unterteil III - Mitgliederversammlungen und Beschlüsse

- 109.** (1) Sofern in diesem Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung einer Gesellschaft nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Ausübung einer ihnen nach diesem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung übertragenen Befugnis durch die Gesellschafter einer Gesellschaft durch einen Beschluss - Entschließungen
- (a) bei einer Mitgliederversammlung, die in Übereinstimmung mit diesem Unterteil abgehalten wird, verabschiedet wird; oder
 - (b) als schriftlicher Beschluss gemäß Abschnitt 122 verabschiedet.
- 110.** (1) Vorbehaltlich Abschnitt 111 bedeutet ein ordentlicher Beschluss der Mitglieder oder einer Gruppe von Mitgliedern einer Gesellschaft einen Beschluss, der mit einfacher Mehrheit gefasst wird. Ordentliche Beschlüsse
- (2) Ein auf einer Versammlung durch Handzeichen gefasster Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn er von mehr als der Hälfte der Mitglieder gefasst wird, die, da sie dazu berechtigt sind, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten über den Beschluss abstimmen.
 - (3) Ein Beschluss über eine auf einer Sitzung durchgeführte Abstimmung wird mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn er von Mitgliedern gefasst wird, die mehr als die Hälfte der Gesamtstimmen der Mitglieder vertreten, die, da sie dazu berechtigt sind, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten über den Beschluss abstimmen.
 - (4) Ein schriftlicher Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn er gemäß diesem Unterabschnitt von Mitgliedern gefasst wird, die mehr als die Hälfte der Gesamtstimmen der stimmberechtigten Mitglieder vertreten.
 - (5) Für die Zwecke der Unterabschnitte (2), (3) und (4) -
 - (a) Die Stimmen der Aktionäre werden entsprechend den Stimmen gezählt, die mit den vom stimmberechtigten Aktionär gehaltenen Aktien verbunden sind; und
 - (b) Sofern die Gründungsurkunde oder die Satzung nichts anderes vorsieht, hat ein Bürgschaftsmitglied bei jeder Entschließung, über die es stimmberechtigt ist, Anspruch auf eine Stimme.

- (6) Alles, was durch eine ordentliche Resolution getan werden kann, kann auch durch eine spezielle Resolution getan werden.
- (7) Sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gilt ein Verweis in diesem Gesetz auf einen Beschluss der Mitglieder als ordentlicher Beschluss.

Für ordentliche
Beschlüsse kann ein
höherer Stimmenanteil
erforderlich sein

- 111.** Abschnitt 110 schließt nicht aus, dass die Gründungsurkunde oder die Satzung einer Gesellschaft vorsieht, dass alle oder bestimmte gewöhnliche Beschlüsse mit einer höheren Stimmenmehrheit als der einfachen Mehrheit gefasst werden müssen.

Sonderbeschlüsse

- 112.** (1) Vorbehaltlich Abschnitt 113 bedeutet ein Sonderbeschluss der Mitglieder oder einer Gruppe von Mitgliedern einer Gesellschaft einen Beschluss, der mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen gefasst wird.
- (2) Ein auf einer Versammlung durch Handzeichen gefasster Beschluss wird mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst, wenn er von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder, die persönlich oder durch einen Bevollmächtigten über den Beschluss abstimmen können, angenommen wird.
- (3) Ein Beschluss über eine auf einer Sitzung durchgeführte Abstimmung wird mit Zweidrittelmehrheit gefasst, wenn er von Mitgliedern gefasst wird, die mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmen der Mitglieder vertreten, die, da sie dazu berechtigt sind, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten über den Beschluss abstimmen.
- (4) Ein schriftlicher Beschluss wird mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst, wenn er gemäß diesem Unterabschnitt von Mitgliedern gefasst wird, die mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmen der stimmberechtigten Mitglieder vertreten.

Sonderbeschlüsse
können erforderlich
sein, um einen höheren
Stimmenanteil zu
erhalten

- 113.** Abschnitt 112 schließt nicht aus, dass der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung einer Gesellschaft vorsieht, dass alle oder bestimmte Sonderbeschlüsse mit einer höheren Stimmenmehrheit als einer Zweidrittelmehrheit gefasst werden müssen.

Einberufung von
Mitgliederversamm-
lungen

- 114.** (1) Vorbehaltlich des Gesellschaftsvertrags und der Satzung einer Gesellschaft kann eine Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft zu der Zeit und an dem Ort innerhalb oder außerhalb der Seychellen abgehalten werden, die der Einberufer der Versammlung für angemessen hält.
- (2) Vorbehaltlich irgendwelcher Beschränkungen in der Gründungsurkunde und der Satzung einer Gesellschaft kann jede der folgenden Personen jederzeit eine Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft einberufen -

-
- (a) die Direktoren der Gesellschaft; oder
 - (b) eine oder mehrere Personen, die durch die Gründungsurkunde oder die Satzung zur Einberufung der Sitzung ermächtigt sind.
- (3) Vorbehaltlich einer Bestimmung in der Gründungsurkunde oder der Satzung für einen geringeren Prozentsatz berufen die Direktoren einer Gesellschaft eine Versammlung der Gesellschafter ein, wenn dies von Gesellschaftern, die zur Ausübung von mindestens zwanzig Prozent der Stimmrechte in Bezug auf die Angelegenheit, für die die Versammlung beantragt wird, schriftlich beantragt wird.
- (4) Ein schriftlicher Antrag gemäß Unterabschnitt (3) muss die Ziele der Versammlung angeben und muss von oder im Namen der antragstellenden Mitglieder unterzeichnet und den Direktoren am eingetragenen Sitz oder Hauptgeschäftssitz der Gesellschaft übergeben werden, und kann aus mehreren Dokumenten in ähnlicher Form bestehen, die jeweils von oder im Namen eines oder mehrerer antragstellender Mitglieder unterzeichnet sind.
- (5) Vorbehaltlich einer Bestimmung in der Gründungsurkunde oder der Satzung, die eine in diesem Unterabschnitt erwähnte Zeitspanne ändert, können die antragstellenden Mitglieder oder eines von ihnen, die mehr als die Hälfte der Gesamtstimmrechte aller von ihnen vertreten, selbst eine Sitzung einberufen, wenn die Direktoren nicht innerhalb von 21 Tagen ab dem Datum der Zustellung des schriftlichen Antrags gemäß Unterabschnitt (3) und (4) eine Sitzung einberufen, die innerhalb von 2 Monaten nach diesem Datum abgehalten werden soll, aber eine so einberufene Sitzung soll nicht nach 3 Monaten ab diesem Datum abgehalten werden.
- (6) Eine nach diesem Abschnitt auf Antrag der Mitglieder einberufene Sitzung wird auf die gleiche Art und Weise einberufen, die der Einberufung durch die Direktoren am nächsten kommt.
- (7) Angemessene Kosten, die den antragstellenden Mitgliedern aufgrund der unterlassenen Einberufung einer Sitzung durch die Direktoren entstehen, sind den antragstellenden Mitgliedern von der Gesellschaft zu erstatten, und die Gesellschaft behält die so erstatteten Beträge aus den von der Gesellschaft geschuldeten oder noch zu zahlenden Beträgen als Gebühren oder andere Vergütungen für ihre Dienste an die säumigen Direktoren ein.
- 115.** (1) Vorbehaltlich einer im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung vorgeschriebenen längeren Einberufungsfrist muss (müssen) eine Person (Personen), die eine Gesellschafterversammlung einberuft, denjenigen Personen, die am Tag der Einberufung als Mitglieder im Mitgliederverzeichnis erscheinen und auf der Versammlung stimmberechtigt sind, mitteilen -

Bekanntmachung
von Mitglieder-
versammlungen

- (a) im Falle einer Sitzung zur Verabschiedung eines Sonderbeschlusses, mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich; und
 - (b) im Falle einer anderen als der in Absatz (a) genannten Sitzung, mindestens 7 Tage im Voraus schriftlich.
- (2) Ungeachtet des Unterabschnitts (1) und vorbehaltlich der Gründungsurkunde oder der Satzung ist eine Versammlung der Mitglieder, die entgegen der Ankündigungspflicht abgehalten wird, gültig, wenn die Mitglieder, die über eine Mehrheit von neunzig Prozent oder eine andere in der Gründungsurkunde oder der Satzung festgelegte Mehrheit der Gesamtstimmrechte in Bezug auf alle auf der Versammlung zu behandelnden Angelegenheiten verfügen, auf die Ankündigung der Versammlung verzichtet haben, und zu diesem Zweck gilt die Anwesenheit eines Mitglieds auf der Versammlung als Verzicht seinerseits.
- (3) Wenn der oder die Einberufer einer Mitgliederversammlung versehentlich die Einberufung nicht an ein Mitglied weiterleiten oder wenn ein Mitglied die Einberufung nicht erhalten hat, ist die Versammlung nicht ungültig.

Quorum

- 116.** Die Beschlussfähigkeit einer Gesellschafterversammlung für die Zwecke eines Gesellschafterbeschlusses ist die durch die Gründungsurkunde oder die Satzung festgelegte Beschlussfähigkeit, aber wenn keine solche festgelegt ist, ist eine Gesellschafterversammlung für alle Zwecke ordnungsgemäß konstituiert, wenn zu Beginn der Versammlung persönlich oder durch einen Bevollmächtigten Mitglieder anwesend sind, die berechtigt sind, mindestens fünfzig Prozent der Stimmen auszuüben.

Teilnahme an
Besprechungen per
Telefon oder andere
elektronische Mittel

- 117.** Vorbehaltlich des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung einer Gesellschaft gilt ein Mitglied der Gesellschaft als bei einer Gesellschafterversammlung anwesend, wenn -
- (a) das Mitglied per Telefon oder andere elektronische Mittel teilnimmt; und
 - (b) alle an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder können sich gegenseitig hören.

Vertretung der
Körperschaft bei
Sitzungen

- 118.** (1) Ein Gesellschaftsorgan, ob es sich nun um eine Gesellschaft im Sinne dieses Gesetzes handelt oder nicht, kann durch Beschluss seiner Direktoren oder eines anderen leitenden Organs eine Person, die es für geeignet hält, als sein Vertreter bei jeder Versammlung einer Gesellschaft oder einer Gruppe von Mitgliedern einer Gesellschaft oder von Gläubigern einer Gesellschaft, zu deren Teilnahme es berechtigt ist, zu handeln, ermächtigen.

- (2) Eine gemäß Unterabschnitt (1) so bevollmächtigte Person ist berechtigt, im Namen der Körperschaft, die sie vertritt, dieselben Befugnisse auszuüben, die diese Körperschaft ausüben könnte, wenn sie ein einzelnes Mitglied oder ein Gläubiger der Gesellschaft wäre.

119. Vorbehaltlich des Gesellschaftsvertrags und der Satzung einer Gesellschaft gilt bei gemeinsamem Besitz von Aktien Folgendes -

Aktien im
gemeinsamen Besitz

- (a) Wenn zwei oder mehrere Personen gemeinsam Aktien besitzen, kann jede von ihnen persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei einer Mitgliederversammlung anwesend sein und als Mitglied sprechen;
- (b) wenn nur einer von ihnen persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesend ist, kann er im Namen aller abstimmen; und
- (c) Wenn zwei oder mehr Personen persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesend sind, müssen sie als eine Person abstimmen.

120. (1) Ein Mitglied einer Gesellschaft ist berechtigt, durch eine schriftliche Urkunde eine andere Person als seinen Bevollmächtigten zu benennen, um das Mitglied bei jeder Versammlung der Gesellschaft, an der das Mitglied teilnehmen und abstimmen darf, zu vertreten.

Vertretungen

- (2) Wenn ein Vertreter an einer Sitzung gemäß Unterabschnitt (1) teilnimmt, kann der Vertreter im Namen des Mitglieds, das den Vertreter ernannt hat, sprechen und abstimmen.
- (3) Dieser Abschnitt gilt für Versammlungen jeder Art von Mitgliedern, wie er auch für Hauptversammlungen gilt.

121. (1) Eine Bestimmung in der Gründungsurkunde oder der Satzung einer Gesellschaft ist insoweit nichtig, als sie die Wirkung hat, dass entweder -

Nachfrage nach
der Umfrage

- (a) das Recht auszuschliessen, bei einer Mitgliederversammlung oder bei einer Versammlung irgendeiner Mitgliederklasse eine Abstimmung über eine andere Frage als die Wahl des Vorsitzenden der Versammlung oder die Vertagung der Versammlung zu verlangen; oder
- (b) eine Forderung nach einer Umfrage zu einer solchen Frage, die entweder –
 - (i) durch nicht weniger als 5 stimmberechtigte Mitglieder; oder

- (ii) durch ein Mitglied oder Mitglieder, die mindestens ein Zehntel der Gesamtstimmrechte aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten.

- (2) Eine schriftliche Urkunde, mit der ein Vertreter zur Stimmabgabe bei einer solchen Versammlung ernannt wird, gilt auch als Vollmacht zur Forderung oder zur Teilnahme an einer Abstimmung; und für die Zwecke von Unterabschnitt (1) ist eine Forderung einer Person als Vertreter eines Mitglieds die gleiche wie eine Forderung des Mitglieds.
- (3) Bei einer Abstimmung auf einer solchen Sitzung braucht ein Mitglied, das mehr als eine Stimme hat, nicht alle seine Stimmen zu verwenden, wenn es persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abstimmt oder alle Stimmen, die es verwendet, auf die gleiche Weise abgibt.

Schriftliche
Zustimmungsbeschlüsse
der Mitglieder

- 122.** (1) Vorbehaltlich des Gesellschaftsvertrages und der Satzung der Gesellschaft kann eine Handlung, die von den Mitgliedern einer Gesellschaft bei einer Gesellschafterversammlung oder einer beliebigen Gruppe von Mitgliedern vorgenommen werden kann, auch durch einen Beschluss der Mitglieder erfolgen, dem schriftlich oder per Telex, Telegramm, Kabel oder andere schriftliche elektronische Kommunikation zugestimmt wird, ohne dass es einer Ankündigung bedarf.
- (2) Ein Beschluss gemäß Unterabschnitt (1) kann aus mehreren Dokumenten, einschließlich schriftlicher elektronischer Mitteilungen, in gleicher Form bestehen, die jeweils von einem oder mehreren Mitgliedern oder in ihrem Namen unterzeichnet oder anderweitig gebilligt wurden.
 - (3) Ein Beschluss nach diesem Abschnitt gilt als angenommen, wenn die Zustimmungsurkunde oder die letzte von mehreren Urkunden zum letzten Mal unterzeichnet oder auf andere Weise zu einem späteren Zeitpunkt, der in dem Beschluss angegeben ist, gebilligt wird.

Das Gericht kann eine
Sitzung anordnen

- 123.** (1) Das Gericht kann die Einberufung, Abhaltung und Durchführung einer Mitgliederversammlung in der vom Gericht angeordneten Weise anordnen, wenn es der Ansicht ist, dass -
- (a) es aus irgendeinem Grund undurchführbar ist, eine Versammlung der Gesellschafter einer Gesellschaft in der in diesem Gesetz oder in der Satzung der Gesellschaft angegebenen Weise einzuberufen oder durchzuführen; oder
 - (b) es im Interesse der Mitglieder des Unternehmens ist, dass eine Mitgliederversammlung abgehalten wird.
- (2) Ein Antrag auf eine Anordnung gemäß Unterabschnitt (1) kann von einem Mitglied oder Direktor der Gesellschaft gestellt werden.

-
- (3) Das Gericht kann eine Anordnung gemäß Unterabschnitt (1) zu den von ihm für angemessen erachteten Bedingungen, einschließlich der Kosten für die Durchführung der Sitzung und der Bereitstellung von Sicherheit für diese Kosten, erlassen.
- (4) Wenn eine solche Anordnung getroffen wird, kann das Gericht solche zusätzlichen oder folgerichtigen Anweisungen geben, die es für zweckmäßig hält; und diese können eine Anweisung beinhalten, dass ein persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesendes Mitglied der Gesellschaft als Versammlung gilt.
- 124.** Wird ein Beschluss bei einer vertagten Versammlung der Mitglieder oder einer Gruppe von Mitgliedern einer Gesellschaft gefasst, so ist der Beschluss für alle Zwecke so zu behandeln, als sei er an dem Tag gefasst worden, an dem er tatsächlich gefasst wurde, und gilt nicht als an einem früheren Datum gefasst.
- Resolution bei
vertagter Sitzung
verabschiedet
- 125.** (1) Ein Unternehmen soll -
- Führung von
Protokollen und
Beschlüssen der
Mitglieder
- (a) die Protokolle aller Sitzungen seiner Mitglieder;
- (b) die Protokolle aller Sitzungen aller Klassen von Mitgliedern;
- (c) Kopien aller schriftlichen Beschlüsse, denen die Mitglieder zugestimmt haben; und
- (d) Kopien aller schriftlichen Beschlüsse, denen eine Klasse von Mitgliedern zugestimmt hat.
- (2) Die in Unterabschnitt (1) genannten Aufzeichnungen (die in diesem Unterabschnitt als "Protokolle und Beschlüsse" bezeichnet werden) sind mindestens sieben Jahre ab dem Datum der Sitzung bzw. des schriftlichen Beschlusses aufzubewahren.
- (3) Ein Unternehmen, das gegen diesen Abschnitt verstößt, muss für jeden Tag oder Teil davon, an dem der Verstoß fortgesetzt wird, eine Strafgebühr in Höhe von 25 USD entrichten.
- (4) Ein Direktor, der wissentlich einen Verstoß gemäß diesem Abschnitt zulässt, muss für jeden Tag oder Teil davon, an dem der Verstoß fortgesetzt wird, eine Strafgebühr von 25 USD zahlen.
- 126.** (1) Eine Gesellschaft soll ihre Protokolle und Beschlüsse an einem Ort innerhalb oder außerhalb der Seychellen aufbewahren, der von den Direktoren festgelegt wird.
- Ort der Protokolle
und Beschlüsse der
Mitglieder

- (2) Wenn eine Gesellschaft ihre Protokolle und Beschlüsse nicht an ihrem Sitz aufbewahrt, muss sie ihrem registrierten Vertreter schriftlich die physische Adresse des Ortes mitteilen, an dem ihre Protokolle und Beschlüsse aufbewahrt werden.
- (3) Bei einer Änderung des Ortes, an dem die Protokolle und Beschlüsse aufbewahrt werden, muss eine Gesellschaft ihrem eingetragenen Vertreter innerhalb von 14 Tagen nach der Änderung schriftlich die physische Adresse des Ortes mitteilen, an dem die Protokolle und Beschlüsse aufbewahrt werden.
- (4) Ein Unternehmen, das gegen die Unterabschnitte (1), (2) oder (3) verstößt, muss für jeden Tag oder Teil davon, an dem der Verstoß fortgesetzt wird, eine Strafgebühr von 25 USD zahlen.
- (5) Ein Direktor, der wissentlich einen Verstoß gemäß Unterabschnitt (1), (2) oder (3) zulässt, muss für jeden Tag oder Teil davon, an dem der Verstoß fortgesetzt wird, eine Strafgebühr von 25US\$ bezahlen.

Einsicht in Protokolle
und Beschlüsse der
Mitglieder

- 127.** (1) Ein Direktor eines Unternehmens hat das Recht, die Protokolle und Beschlüsse des Unternehmens kostenlos einzusehen.
- (2) Ein Mitglied einer Gesellschaft hat das Recht, die Protokolle und Beschlüsse der Klassen von Mitgliedern, denen es angehört, unentgeltlich einzusehen.
 - (3) Das Recht einer Person auf Einsichtnahme gemäß Unterabschnitt (1) oder (2) unterliegt einer angemessenen Ankündigung oder anderen Einschränkungen, die die Gesellschaft durch ihre Satzung oder durch Beschluss der Direktoren auferlegt, jedoch so, dass nicht weniger als 2 Stunden an jedem Geschäftstag für die Einsichtnahme zur Verfügung stehen.
 - (4) Eine Person mit dem Recht auf Einsichtnahme gemäß Unterabschnitt (1) oder (2) ist berechtigt, eine Kopie der Protokolle und Beschlüsse der Gesellschaft zu verlangen, zu deren Einsichtnahme die Person berechtigt ist, wobei die Gesellschaft in diesem Fall eine angemessene Kopiergebühr verlangen kann.
 - (5) Wenn eine Einsichtnahme gemäß Unterabschnitt (1) oder (2) verweigert wird oder wenn eine gemäß Unterabschnitt (4) angeforderte Dokumentenkopie nicht innerhalb von 21 Geschäftstagen nach dem Antrag zur Verfügung gestellt wird -
 - (a) das Unternehmen eine Straftat begeht und bei der Verurteilung zu einer Geldstrafe von höchstens 5.000 USD verurteilt wird; und
 - (b) Die geschädigte Person kann beim Gericht beantragen, dass ihr die Einsicht in die betreffenden Protokolle und Entschließungen gestattet wird oder dass ihr eine Kopie dieser Protokolle und Entschließungen zur Verfügung gestellt wird.

- (6) Auf einen Antrag gemäß Unterabschnitt (5) kann das Gericht die Anordnung treffen, die es für gerecht hält.

TEIL VII – DIREKTOREN

Unterteil I – Management von Unternehmen

- 128.** Vorbehaltlich irgendwelcher Änderungen oder Einschränkungen in der Gründungsurkunde oder der Satzung der Gesellschaft - Verwaltung der Gesellschaft
- (a) die Geschäfte und Angelegenheiten einer Gesellschaft werden von den Direktoren der Gesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht geführt; und
- (b) Die Direktoren eines Unternehmens verfügen über alle notwendigen Befugnisse zur Leitung, Leitung und Überwachung der Geschäfte und Angelegenheiten des Unternehmens.
- 129.** Wo auch immer in diesem Gesetz einer Gesellschaft eine Verpflichtung oder Pflicht auferlegt wird oder eine Gesellschaft zu einer Handlung befugt ist, wird diese Verpflichtung, Pflicht oder Handlung von den Direktoren der Gesellschaft durchgeführt oder veranlasst, durchgeführt zu werden, es sei denn, es ist anders vorgesehen. Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft durch die Direktoren
- 130.** (1) Eine Gesellschaft soll zu jeder Zeit mindestens einen Direktor haben, der in Übereinstimmung mit diesem Gesetz ernannt wird, es sei denn, es ist durch ein anderes schriftliches Gesetz der Seychellen anders vorgesehen. Mindestzahl der Direktoren
- (2) Unterabschnitt (1) findet in der Zeit zwischen der Gründung der Gesellschaft und der Ernennung der ersten Direktoren keine Anwendung.
- (3) Vorbehaltlich Unterabschnitt (1) kann die Anzahl der Direktorsmitglieder einer Gesellschaft durch die Satzung der Gesellschaft oder in der darin vorgesehenen Weise festgelegt werden.
- 131.** (1) Ohne die Art und Weise, in der der Ausdruck "Direktor" gemäß Abschnitt 2 und vorbehaltlich des Unterabschnitts (3) zu lesen ist, wird eine Person, die nicht formell als Direktor einer Gesellschaft ernannt wurde, aber die Position des Direktors besetzt oder die die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft leitet, leitet oder überwacht, als Direktor der Gesellschaft behandelt. De facto-Direktoren
- (2) Eine Person, die gemäß Unterabschnitt (1) als Direktor einer Gesellschaft behandelt wird, wird in diesem Gesetz als De-facto-Direktor bezeichnet.
- (3) Eine Person darf nicht allein deshalb de facto Direktor einer Gesellschaft sein, weil sie der Gesellschaft oder einem ihrer Direktoren in professioneller Eigenschaft beratend zur Seite steht.

- (4) Wenn eine Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt keinen formell als solcher ernannten Direktor hat, wird jeder de facto-Direktor als Direktor der Gesellschaft im Sinne dieses Gesetzes angesehen.

Delegation von
Befugnissen

132. (1) Vorbehaltlich irgendwelcher Beschränkungen in der Gründungsurkunde oder der Satzung der Gesellschaft kann der Direktor einer Gesellschaft an einen Ausschuss der Direktoren, einen Direktor oder Angestellten der Gesellschaft oder an irgendeine andere Person eine oder mehrere seiner Befugnisse delegieren, mit der Ausnahme, dass die Direktoren keine Befugnis haben, die folgenden Befugnisse zu delegieren -

- (a) Ausschüttungen durch die Gesellschaft zu genehmigen, einschließlich der Entscheidung gemäß Paragraph 70(1) oder 71(1), dass die Gesellschaft unmittelbar nach einer vorgeschlagenen Ausschüttung den Solvenzttest erfüllt;
 - (b) um das Memorandum oder die Artikel zu ändern;
 - (c) die Benennung von Verwaltungsratsausschüssen;
 - (d) die Befugnisse an einen Ausschuss der Direktoren zu delegieren;
 - (e) Direktoren zu ernennen oder abzuberufen;
 - (f) einen Vertreter zu ernennen oder abzusetzen;
 - (g) einen Plan oder eine Fusion, Konsolidierung oder Vereinbarung zu genehmigen; oder
 - (h) die freiwillige Liquidation des Unternehmens gemäß Teil II oder III von Teil XVII zu genehmigen.
- (2) Ein Direktor, der eine Befugnis gemäß Unterabschnitt (1) delegiert, ist für die Ausübung der Befugnis durch den Delegierten verantwortlich, als ob die Befugnis vom Direktor ausgeübt worden wäre, es sei denn, der Direktor -
- (a) vor der Ausübung der Befugnis jederzeit aus vernünftigen Gründen der Ansicht war, dass der Delegierte die Befugnis in Übereinstimmung mit den Pflichten ausüben würde, die den Direktoren der Gesellschaft durch dieses Gesetz und den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft auferlegt werden; und
 - (b) hat die Ausübung der Befugnis durch den Delegierten mit angemessenen Methoden, die ordnungsgemäß angewendet werden, überwacht.

Unterteil II - Ernennung, Abberufung und Rücktritt von Direktoren

- 133.** (1) Vorbehaltlich des Unterabschnitts (2), des Gesellschaftsvertrags und der Satzung der Gesellschaft und der Bestimmungen des International Corporate Service Providers Act (Cap 275) soll ein Direktor einer Gesellschaft eine natürliche oder juristische Person sein. Wählbarkeit der Direktoren
- (2) Die folgenden Personen dürfen nicht Direktor einer Gesellschaft sein -
- (a) eine Person, die -
 - (i) ist minderjährig;
 - (ii) ein behinderter Erwachsener ist; oder
 - (iii) ist ein nicht entlasteter Bankrotteur;
 - (b) eine juristische Person, die aufgelöst wird oder mit der Liquidation begonnen hat;
 - (c) eine Person, die nach diesem Gesetz, einem anderen geschriebenen Gesetz oder durch einen Beschluss des Gerichtshofs als Direktor ausgeschlossen ist; oder
 - (d) eine Person, der es in Bezug auf eine bestimmte Gesellschaft durch den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung untersagt ist, ein Direktor der Gesellschaft zu sein.
- (3) Eine Person, die als Direktor einer Gesellschaft agiert, obwohl ihr dies gemäß Unterabschnitt (2) untersagt ist, gilt dennoch als Direktor der Gesellschaft im Sinne jeder Bestimmung dieses Gesetzes, die einem Direktor eine Pflicht oder Verpflichtung auferlegt.
- 134.** (1) Der oder die Zeichner des Gesellschaftsvertrages oder eine Mehrheit von ihnen ernannt innerhalb von neun Monaten nach dem Gründungsdatum der Gesellschaft den oder die ersten Direktor(en) der Gesellschaft. Ernennung von Direktoren
- (2) Nachfolgende Direktoren einer Gesellschaft können ernannt werden -
- (a) sofern die Gründungsurkunde oder die Satzung nichts anderes vorsieht, durch die Mitglieder durch ordentlichen Beschluss; oder
 - (b) wenn dies durch die Gründungsurkunde oder die Satzung erlaubt ist, durch einen Beschluss der Direktoren.
- (3) Ein Direktor wird für die Dauer der in der Lösung festgelegten Amtszeit ernannt, in der er ernannt wird.

- (4) Sofern der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung einer Gesellschaft nichts anderes vorsieht, können die Direktoren einer Gesellschaft einen oder mehrere Direktoren zur Besetzung eines freien Sitzes im Direktor ernennen.
- (5) Für die Zwecke von Unterabschnitt (4) -
 - (a) es eine freie Stelle im Direktor gibt, wenn ein Direktor stirbt oder anderweitig vor Ablauf seiner Amtszeit sein Amt als Direktor beendet; und
 - (b) Die Direktoren dürfen einen Direktor nicht für eine Amtszeit ernennen, die über die Amtszeit hinausgeht, die beim Ausscheiden der Person, die nicht mehr als Direktor fungiert, oder auf andere Weise nicht mehr im Amt ist.
- (6) Ein Direktor bleibt bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers oder bis zu seinem früheren Tod, seinem Rücktritt oder seiner Entlassung im Amt.

Nominierung von
Reserve-Direktoren

- 135.** Wenn eine Gesellschaft nur ein Mitglied hat, das eine natürliche Person ist, und dieses Mitglied auch der einzige Direktor der Gesellschaft ist, kann dieses alleinige Mitglied/der einzige Direktor, ungeachtet aller Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung, durch eine schriftliche Urkunde eine Person, der es nicht untersagt ist, Direktor der Gesellschaft zu sein, als Reserve-Direktor der Gesellschaft benennen, um im Falle des Todes des einzigen Direktors an dessen Stelle zu handeln.

Einstellung der
Nominierung von
Reserve-Direktoren

- 136.** (1) Die Ernennung einer Person als Reserve-Direktor der Gesellschaft verliert ihre Wirkung, wenn -
- (a) vor dem Tod des einzigen Mitglieds/Direktors, das ihn ernannt hat -
 - (i) die Person als Reserve-Direktor zurücktritt; oder
 - (ii) das einzige Mitglied / der einzige Direktor die Nominierung schriftlich widerruft; oder
 - (b) das einzige Mitglied bzw. der einzige Direktor, das bzw. der ihn ernannt hat, aus einem anderen Grund als seinem Tod nicht mehr das einzige Mitglied bzw. der einzige Direktor der Gesellschaft ist.
- (2) Vorbehaltlich des Unterabschnitts (1) wird ein Reserve-Direktor beim Tod des einzigen Mitglieds/Geschäftsführers, das ihn ernannt hat, für alle Zwecke dieses Gesetzes, einschließlich der Verpflichtungen und Verbindlichkeiten eines Direktors, ein Direktor der Gesellschaft.

-
- 137.** (1) Vorbehaltlich des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung einer Gesellschaft kann ein Direktor der Gesellschaft durch Beschluss der Mitglieder der Gesellschaft seines Amtes enthoben werden. Entfernung von Direktoren
- (2) Vorbehaltlich der Gründungsurkunde und der Satzung kann ein Beschluss gemäß Unterabschnitt (1) nur gefasst werden -
- (a) bei einer Versammlung der Mitglieder, die zum Zweck der Amtsenthebung des Direktors oder zu Zwecken einschließlich der Amtsenthebung des Direktors einberufen wurde; oder
 - (b) durch einen schriftlichen Beschluss, der von mehr als der Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Unternehmens gefasst wurde.
- (3) In der Einberufung einer gemäß Unterabschnitt (2)(a) einberufenen Sitzung muss angegeben werden, dass der Zweck der Sitzung die Absetzung eines Direktors ist oder der Zweck der Sitzung die Absetzung eines Direktors umfasst.
- (4) Wenn der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung einer Gesellschaft dies zulässt, kann ein Direktor der Gesellschaft durch einen Beschluss der Direktoren seines Amtes enthoben werden.
- (5) Vorbehaltlich der Gründungsurkunde und der Satzung gelten die Unterabschnitte (2) und (3) für einen Beschluss der Direktoren, der gemäß Unterabschnitt (4) gefasst wird, wobei in Unterabschnitt (3) "Mitglieder" durch "Direktoren" ersetzt werden.
- 138.** (1) Ein Direktor einer Gesellschaft kann sein Amt durch schriftliche Mitteilung seines Rücktritts an die Gesellschaft niederlegen, und der Rücktritt wird ab dem Datum des Eingangs der Mitteilung bei der Gesellschaft oder ab einem in der Mitteilung angegebenen späteren Datum wirksam. Rücktritt von Direktoren
- (2) Ein Direktorsmitglied einer Gesellschaft tritt unverzüglich zurück, wenn ihm die Tätigkeit als Direktorsmitglied gemäß Paragraph 133 untersagt ist oder wird.
- 139.** (1) Vorbehaltlich des Gesellschaftsvertrages und der Satzung einer Gesellschaft und der Bestimmungen des International Corporate Service Providers Act (Cap 275) kann ein Direktor der Gesellschaft als Stellvertreter jeden anderen Direktor oder jede andere Person, der die Ernennung zum Direktor nicht gemäß Abschnitt 133 untersagt ist, ernennen, um - Ernennung von stellvertretenden Direktoren
- (a) die Befugnisse des ernennenden Direktors ausüben; und
 - (b) die Aufgaben des ernennenden Direktors zu erfüllen,

in Bezug auf die Beschlussfassung der Direktoren in Abwesenheit des ernennenden Direktors.

- (2) Der ernennende Direktor kann die Ernennung des Stellvertreters jederzeit beenden.
- (3) Die Ernennung eines stellvertretenden Direktors und seine Beendigung erfolgen schriftlich, und der ernennende Direktor hat die Ernennung und Beendigung der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen -
 - (a) innerhalb einer in der Gründungsurkunde oder den Artikeln festgelegten Frist; oder
 - (b) wenn in der Denkschrift oder der Satzung keine Frist angegeben ist, so bald wie möglich.
- (4) Die Beendigung der Ernennung eines stellvertretenden Direktors wird erst wirksam, wenn die Firma schriftlich über die Beendigung informiert wurde.
- (5) Ein stellvertretender Direktor -
 - (a) nicht befugt ist, einen Stellvertreter zu ernennen, weder des ernennenden noch des stellvertretenden Direktors; und
 - (b) handelt nicht als Vertreter des ernennenden Direktors oder für diesen.

Rechte und Pflichten
der stellvertretenden
Direktoren

- 140.** (1) Ein stellvertretender Direktor hat dieselben Rechte wie der ernennende Direktor in Bezug auf jede Direktorenversammlung und jeden schriftlichen Beschluss, der zur schriftlichen Zustimmung in Umlauf gebracht wird.
- (2) Jede Ausübung der Befugnisse des ernennenden Direktors durch den stellvertretenden Direktor in Bezug auf die Entscheidungsfindung der Direktoren ist so wirksam, als ob die Befugnisse vom ernennenden Direktor ausgeübt würden.
- (3) Ein stellvertretender Direktor haftet für seine eigenen Handlungen und Unterlassungen als stellvertretender Direktor, und Teil III dieses Abschnitts gilt für eine Person, die als stellvertretender Direktor ernannt wird, wenn sie als solcher handelt.

Bezüge der Direktoren

- 141.** Vorbehaltlich des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung einer Gesellschaft können die Direktoren der Gesellschaft die Bezüge der Direktoren in Bezug auf die in irgendeiner Eigenschaft für die Gesellschaft zu erbringenden Leistungen festlegen.

142. Ein Direktor, der sein Amt aufgibt, bleibt unter allen Bestimmungen dieses Gesetzes und unter jedem anderen geschriebenen Gesetz der Seychellen, das einem Direktor Verpflichtungen in Bezug auf seine Handlungen oder Unterlassungen oder Entscheidungen auferlegt, die er als Direktor getroffen hat, haftbar. Weiterführende Haftung
143. Die Handlungen einer Person, die als Direktor handelt, sind gültig, auch wenn sich später herausstellt, dass - Gültigkeit der Handlungen des Direktors
- (a) die Ernennung der Person zum Direktor war fehlerhaft;
 - (b) der Person ist es gemäß Abschnitt 132 untersagt, als Direktor zu handeln;
 - (c) die Person ihr Amt aufgegeben hat; oder
 - (d) die Person war in der betreffenden Angelegenheit nicht stimmberechtigt.

Unterteil III - Pflichten der Direktoren und Konflikte

144. Vorbehaltlich dieses Abschnitts und des Abschnitts 145 hat ein Direktor bei der Ausübung seiner Befugnisse und der Erfüllung seiner Pflichten - Pflichten der Direktoren
- (a) in Übereinstimmung mit dem Memorandum und der Satzung des Unternehmens handeln;
 - (b) ehrlich und in gutem Glauben und in dem, was der Direktor für das beste Interesse des Unternehmens hält, handeln; und
 - (c) die Sorgfalt, den Fleiß und die Fertigkeiten anwenden, die eine vernünftig besonnene Person unter den gleichen Umständen anwenden würde.
145. (1) Ein Direktorsmitglied einer Gesellschaft, die eine hundertprozentige Tochtergesellschaft ist, kann bei der Ausübung von Befugnissen oder der Wahrnehmung von Aufgaben als Direktorsmitglied, wenn dies im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung der Gesellschaft ausdrücklich erlaubt ist, in einer Weise handeln, die seiner Meinung nach im besten Interesse der Muttergesellschaft dieser Gesellschaft liegt, auch wenn dies möglicherweise nicht im besten Interesse der Gesellschaft liegt. Direktoren von Tochtergesellschaften, etc.
- (2) Ein Direktorsmitglied einer Gesellschaft, die eine Tochtergesellschaft, aber keine hundertprozentige Tochtergesellschaft ist, kann bei der Ausübung von Befugnissen oder der Wahrnehmung von Aufgaben als Direktorsmitglied, wenn dies durch den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Gesellschaft ausdrücklich erlaubt ist und mit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter, die nicht die Muttergesellschaft sind, in einer Weise handeln, die seiner Meinung nach dem besten Interesse der Muttergesellschaft dieser Gesellschaft entspricht, auch wenn dies möglicherweise nicht dem besten Interesse der Gesellschaft entspricht.

- (3) Ein Direktorsmitglied einer Gesellschaft, die ein Joint Venture zwischen den Gesellschaftern durchführt, kann bei der Ausübung von Befugnissen oder der Wahrnehmung von Aufgaben als Direktorsmitglied in Verbindung mit der Durchführung des Joint Ventures, wenn der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Gesellschaft dies ausdrücklich erlaubt, in einer Weise handeln, die seiner Meinung nach dem besten Interesse eines oder mehrerer Gesellschafter entspricht, auch wenn dies möglicherweise nicht dem besten Interesse der Gesellschaft entspricht.

Vermeidung eines
Verstoßes

- 146.** (1) Vorbehaltlich des Unterabschnitts (2) und unbeschadet der Anwendung einer Rechtsvorschrift, die die Mitglieder oder einen von ihnen ermächtigt, einen Verstoß gegen Abschnitt 144 zu genehmigen oder zu ratifizieren, wird keine Handlung oder Unterlassung eines Direktorsmitglieds als Verstoß gegen Abschnitt 144 behandelt, wenn
- (a) alle Mitglieder der Gesellschaft die Handlung oder Unterlassung durch Beschluss der Mitglieder genehmigen oder ratifizieren; und
 - (b) Nach der Handlung oder Unterlassung kann das Unternehmen seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit erfüllen.
- (2) Unterabschnitt (1) darf in Bezug auf eine Handlung oder Unterlassung eines Direktorsmitglieds, die gegen Abschnitt 144 verstößt, nicht darauf abzielen, Folgendes zu vermeiden oder zu verringern
- (a) jede Geldstrafe oder Strafe, die gemäß diesem Gesetz oder irgendeinem anderen schriftlichen Gesetz der Seychellen verhängt werden kann; oder
 - (b) jede andere strafrechtliche oder behördliche Haftung des Direktors oder des Unternehmens.

Vertrauen auf
Aufzeichnungen
und Berichte

- 147.** (1) Vorbehaltlich des Unterabschnitts (2) ist ein Direktor einer Gesellschaft berechtigt, sich bei der Ausübung seiner Befugnisse oder der Erfüllung seiner Pflichten als Direktor auf das Mitgliederverzeichnis und auf Bücher, Aufzeichnungen, Jahresabschlüsse und andere Informationen zu stützen, die erstellt oder zur Verfügung gestellt werden, sowie auf professionellen oder fachlichen Rat, der erteilt wird von -
- (a) ein Mitarbeiter des Unternehmens, den der Direktor aus vernünftigen Gründen für zuverlässig und kompetent in Bezug auf die betreffenden Angelegenheiten hält;
 - (b) ein professioneller Berater oder Experte in Bezug auf Angelegenheiten, die nach Ansicht des Direktors aus vernünftigen Gründen in die berufliche oder fachliche Kompetenz der Person fallen; und

- (c) jedes andere Direktorsmitglied oder jeden anderen Ausschuss von Direktorsmitgliedern, in dem das Direktorsmitglied nicht tätig war, in Bezug auf Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Direktorsmitglieds oder des Ausschusses fallen.
 - (2) Unterabschnitt (1) gilt nur, wenn der Direktor -
 - (a) in gutem Glauben handelt;
 - (b) eine ordnungsgemäße Untersuchung durchführt, wenn die Notwendigkeit der Untersuchung durch die Umstände angezeigt ist; und
 - (c) hat keine Kenntnis darüber, dass sein Vertrauen in das Mitgliederverzeichnis oder in die Bücher, Aufzeichnungen, Finanzberichte und andere Informationen oder fachliche Beratung nicht gerechtfertigt ist.
- 148.** (1) Wenn ein Direktor einer Gesellschaft ein Interesse an einer von der Gesellschaft eingegangenen oder noch einzugehenden Transaktion hat, das in erheblichem Maße mit den Interessen der Gesellschaft in Konflikt steht oder stehen könnte, muss der Direktor innerhalb von 7 Tagen, nachdem er von der Tatsache Kenntnis erlangt hat, dass er ein solches Interesse hat, dieses Interesse dem Direktor der Gesellschaft offenlegen.
- Offenlegung von Interesse
- (2) Ein Direktor einer Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Unterabschnitt (1) einzuhalten, wenn -
 - (a) die Transaktion oder das vorgeschlagene Geschäft zwischen dem Direktor und der Gesellschaft stattfindet; und
 - (b) die Transaktion oder das vorgeschlagene Geschäft im normalen Geschäftsverlauf des Unternehmens und zu den üblichen Bedingungen abgeschlossen wird oder werden soll.
 - (3) Für die Zwecke von Unterabschnitt (1) ist eine Offenlegung gegenüber dem Direktor, dass ein Direktorsmitglied ein Mitglied, ein Direktor, ein anderer leitender Angestellter oder ein Treuhänder einer anderen namentlich genannten Gesellschaft oder einer anderen Person ist und als an einer Transaktion interessiert anzusehen ist, die nach dem Datum der Eintragung oder Offenlegung mit dieser Gesellschaft oder Person abgeschlossen werden kann, eine ausreichende Offenlegung des Interesses in Bezug auf diese Transaktion.
 - (4) Vorbehaltlich Paragraph 149(1) beeinträchtigt die Nichteinhaltung von Unterparagraph (1) durch einen Direktor nicht die Gültigkeit einer vom Direktor oder der Gesellschaft eingegangenen Transaktion.

- (5) Für die Zwecke von Unterabschnitt (1) wird eine Offenlegung gegenüber dem Direktor nicht vorgenommen, es sei denn, sie wird vorgenommen oder jedem Direktor im Direktor zur Kenntnis gebracht.
- (6) Jede Offenlegung bei einer Sitzung der Direktoren wird im Sitzungsprotokoll festgehalten.
- (7) Ein Direktor, der gegen Unterabschnitt (1) verstößt, begeht eine Straftat und ist bei Verurteilung mit einer Geldstrafe von höchstens 10.000 USD zu bestrafen.

Vermeidung von
Transaktionen durch
das Unternehmen, an
denen der Direktor
interessiert ist

- 149.** (1) Vorbehaltlich dieses Abschnitts ist ein von einer Gesellschaft abgeschlossenes Geschäft, an dem ein Direktor interessiert ist, von der Gesellschaft anfechtbar, es sei denn, das Interesse des Direktors war -
- (a) dem Direktor gemäß Abschnitt 148 offengelegt werden, bevor die Gesellschaft die Transaktion abschließt; oder
 - (b) die nicht gemäß Paragraph 148(2) offengelegt werden müssen.
- (2) Ungeachtet des Unterabschnitts (1) ist eine von einer Gesellschaft abgeschlossene Transaktion, an der ein Direktorsmitglied interessiert ist, von der Gesellschaft nicht anfechtbar, wenn -
- (a) die wesentlichen Fakten des Interesses des Direktors an der Transaktion den stimmberechtigten Mitgliedern bei einer Mitgliederversammlung bekannt sind und die Transaktion durch einen Beschluss der Mitglieder genehmigt oder ratifiziert wird; oder
 - (b) das Unternehmen erhielt einen fairen Wert für die Transaktion.
- (3) Für die Zwecke von Unterabschnitt (2) wird eine Bestimmung, ob eine Gesellschaft einen angemessenen Wert für eine Transaktion erhält, auf der Grundlage der Informationen vorgenommen, die der Gesellschaft und dem interessierten Direktor zum Zeitpunkt des Abschlusses der Transaktion bekannt waren.
- (4) Vorbehaltlich des Gesellschaftsvertrages und der Satzung kann ein Direktor einer Gesellschaft, der an einer von der Gesellschaft eingegangenen oder noch einzugehenden Transaktion interessiert ist, -
- (a) Abstimmung über eine Angelegenheit im Zusammenhang mit der Transaktion;
 - (b) an einer Sitzung der Direktoren teilnehmen, bei der eine Angelegenheit im Zusammenhang mit der Transaktion auftritt, und zu den bei der Sitzung anwesenden Direktoren für die Zwecke der Beschlussfähigkeit gezählt werden; und

- (c) ein Dokument im Namen des Unternehmens unterzeichnen oder in seiner Eigenschaft als Direktor etwas anderes tun, das sich auf die Transaktion bezieht.
- (5) Die Vermeidung einer Transaktion gemäß Unterabschnitt (1) berührt nicht das Eigentum oder die Beteiligung einer Person an einem Vermögen, das diese Person erworben hat, wenn das Vermögen erworben wurde -
- (a) von einer anderen Person als der Gesellschaft ("der Veräußerer");
 - (b) für eine wertvolle Gegenleistung; und
 - (c) ohne Kenntnis der Umstände der Transaktion, unter denen der Veräußerer das Eigentum von der Gesellschaft erworben hat.

Unterteil IV - Register der Direktoren

- 150.** (1) Eine Gesellschaft soll an ihrem eingetragenen Sitz auf den Seychellen ein Register führen, das als Register der Direktoren bekannt ist und folgendes enthält
- (a) den Namen und die Adresse jeder Person, die ein Direktor oder stellvertretender Direktor der Gesellschaft ist, und jeder Person, die als Reserve-Direktor der Gesellschaft ernannt wurde, wobei anzugeben ist, ob die Person ein Direktor, stellvertretender Direktor oder Reserve-Direktor ist;
 - (b) das Datum, an dem jede Person, deren Name im Register eingetragen ist, als Direktor oder stellvertretender Direktor oder als Reserve-Direktor der Gesellschaft ernannt wurde;
 - (c) das Datum, an dem jede Person, die als Direktor oder stellvertretender Direktor ernannt wurde, nicht mehr Direktor oder stellvertretender Direktor der Gesellschaft ist;
 - (d) das Datum, an dem die Nominierung einer Person, die als Reserve-Direktor ernannt wurde, nicht mehr wirksam ist; und
 - (e) sonstige Informationen, die durch Vorschriften des Ministers vorgeschrieben werden können.
- (2) Eine Gesellschaft muss sicherstellen, dass die Informationen, die gemäß Unterabschnitt (1) in ihrem Register der Direktoren zu führen sind, korrekt und aktuell sind.

Register der
Direktoren

- (3) Das Register der Direktoren kann in der von den Direktoren genehmigten Form vorliegen, aber wenn es in magnetischer, elektronischer oder anderer Datenspeicherungsform vorliegt, muss die Gesellschaft in der Lage sein, lesbare Beweise für seinen Inhalt zu erbringen.
- (4) Das Register der Direktoren ist der Anscheinsbeweis für alle Angelegenheiten, die durch dieses Gesetz gelenkt oder erlaubt werden, darin enthalten zu sein.
- (5) Ein Unternehmen, das gegen Unterabschnitt (1) oder (2) verstößt, muss für jeden Tag oder Teil davon, an dem der Verstoß fortgesetzt wird, eine Strafbühne von 500 USD und eine zusätzliche Strafbühne von 50 USD entrichten.
- (6) Ein Direktor, der wissentlich einen Verstoß gemäß Unterabschnitt (1) oder (2) zulässt, muss für jeden Tag oder Teil davon, an dem der Verstoß fortgesetzt wird, eine Strafbühne von 500 USD und eine zusätzliche Strafbühne von 50 USD zahlen.

Einsichtnahme in
das Register des
Direktors

- 151.** (1) Ein Direktor oder Mitglied eines Unternehmens hat das Recht, das Register der Direktoren des Unternehmens kostenlos einzusehen.
- (2) Das Recht einer Person auf Einsichtnahme gemäß Unterabschnitt (1) unterliegt einer angemessenen Ankündigung oder anderen Einschränkungen, die die Gesellschaft durch ihre Satzung oder durch Beschluss der Direktoren auferlegt, jedoch so, dass nicht weniger als 2 Stunden an jedem Geschäftstag für die Einsichtnahme zur Verfügung stehen.
 - (3) Eine Person mit dem Recht auf Einsichtnahme gemäß Unterabschnitt (1) ist berechtigt, eine Kopie des Registers der Direktoren der Gesellschaft oder einen Auszug daraus anzufordern, wobei die Gesellschaft in diesem Fall eine angemessene Kopiergebühr verlangen kann.
 - (4) Wenn eine Einsichtnahme gemäß Unterabschnitt (1) verweigert wird oder wenn eine gemäß Unterabschnitt (3) angeforderte Dokumentenkopie nicht innerhalb von 21 Geschäftstagen nach dem Antrag zur Verfügung gestellt wird -
 - (a) das Unternehmen eine Straftat begeht und bei der Verurteilung zu einer Geldstrafe von höchstens 5.000 USD verurteilt wird; und
 - (b) Der Geschädigte kann beim Gericht beantragen, dass ihm die Einsicht in das Register gestattet wird oder dass ihm eine Kopie des Registers oder ein Auszug daraus zur Verfügung gestellt wird.
 - (5) Auf einen Antrag gemäß Unterabschnitt (4) hin kann das Gericht solche Anordnungen treffen, die es für gerecht hält.

152. (1) Ein Unternehmen soll -

Einreichung der
Direktoren beim
Registrator

- (a) im Falle einer Gesellschaft, die nach diesem Gesetz am oder nach dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes gegründet wurde, innerhalb von dreißig Tagen nach der Ernennung ihres ersten Direktors oder ihrer ersten Direktoren gemäß Abschnitt 134;
- (b) im Falle einer Gesellschaft, die nach diesem Gesetz fortgeführt oder in eine Gesellschaft umgewandelt wird, innerhalb von dreißig Tagen nach ihrer Fortführung oder Umwandlung; und
- (c) im Falle eines bereits bestehenden Unternehmens innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes,

dem Registrator eine Kopie des Registers der Direktoren zur Registrierung vorzulegen.

- (2) Eine Gesellschaft, die eine Kopie ihres Registers der Direktoren gemäß Unterabschnitt (1) zur Registrierung durch den Registrator eingereicht hat, muss innerhalb von dreißig Tagen nach jeder Änderung des Inhalts ihres Registers der Direktoren eine Kopie ihres aktualisierten Registers der Direktoren, das die Änderung oder die Änderungen enthält, zur Registrierung durch den Registrator einreichen.
- (3) Ein Unternehmen, das gegen Unterabschnitt (1) oder (2) verstößt, muss für jeden Tag oder Teil davon, an dem der Verstoß fortgesetzt wird, eine Strafbühne von 500 USD und eine zusätzliche Strafe von 50 USD zahlen.
- (4) Ein Direktor, der wissentlich einen Verstoß gemäß Unterabschnitt (1) oder (2) zulässt, muss für jeden Tag oder Teil davon, an dem der Verstoß fortgesetzt wird, eine Strafbühne von 500 USD und eine zusätzliche Strafe von 50 USD zahlen.

Unterteil V - Sitzungen der Direktoren und Beschlüsse**153. (1) Vorbehaltlich des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung einer Gesellschaft können die Direktoren einer Gesellschaft zu solchen Zeiten und in solcher Weise und an solchen Orten innerhalb oder außerhalb der Seychellen zusammentreten, wie sie es für notwendig oder wünschenswert halten.**

Treffen der
Direktoren

- (2) Vorbehaltlich der Gründungsurkunde und der Satzung können jeder oder mehrere Direktoren eine Direktorssitzung einberufen.
- (3) Ein Direktor gilt bei einer Sitzung der Direktoren als anwesend, wenn -
 - (a) der Direktor per Telefon oder andere elektronische Mittel teilnimmt; und

(b) Alle an der Sitzung teilnehmenden Direktoren können sich gegenseitig hören.

- (4) Die Beschlussfähigkeit einer Direktorssitzung ist durch die Gründungsurkunde oder die Satzung festgelegt, aber wenn keine Beschlussfähigkeit festgelegt ist, ist eine Direktorssitzung für alle Zwecke ordnungsgemäß konstituiert, wenn zu Beginn der Sitzung die Hälfte der Gesamtzahl der Direktorsmitglieder persönlich oder durch einen Stellvertreter anwesend ist.

Einberufung von
Verwaltungsrats-
sitzungen

- 154.** (1) Vorbehaltlich einer Anforderung in der Gründungsurkunde oder Satzung einer Gesellschaft für eine längere Kündigungsfrist soll ein Direktor nicht weniger als 2 Tage vor einer Sitzung der Direktoren benachrichtigt werden.
- (2) Ungeachtet des Unterabschnittes (1) ist eine Sitzung der Direktoren, die entgegen dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung abgehalten wird, gültig, wenn alle Direktoren oder die Mehrheit der Direktoren, die im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung angegeben sind und die zur Abstimmung bei der Sitzung berechtigt sind, auf die Ankündigung der Sitzung verzichtet haben; und zu diesem Zweck wird die Anwesenheit eines Direktors bei der Sitzung als Verzicht seinerseits angesehen.
- (3) Die versehentliche Nichtbenachrichtigung eines Direktorsmitglieds über eine Sitzung oder die Tatsache, dass ein Direktorsmitglied die Benachrichtigung nicht erhalten hat, macht die Sitzung nicht ungültig.

Entschließungen der
Direktoren

- 155.** (1) Es kann ein Beschluss der Direktoren gefasst werden -
- (a) bei einer Sitzung der Direktoren; oder
- (b) vorbehaltlich des Memorandums und der Satzung, als schriftliche Entschließung.
- (2) Vorbehaltlich der Gründungsurkunde und der Satzung wird ein Beschluss der Direktoren auf einer Sitzung der Direktoren mit der Mehrheit der Stimmen der auf der Sitzung anwesenden und stimmberechtigten Direktoren gefasst.
- (3) Ein schriftlicher Beschluss ist ein Beschluss, dem schriftlich oder per Fernschreiben, Telegramm, Kabel oder andere schriftliche elektronische Kommunikation zugestimmt wird, ohne dass es einer Mitteilung bedarf -
- (a) durch eine solche Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Direktoren, wie in der Gründungsurkunde oder der Satzung angegeben; oder
- (b) in Ermangelung einer Bestimmung in der Gründungsurkunde oder der Satzung von allen stimmberechtigten Direktoren über den Beschluss.

(4) Eine schriftliche EntschlieÙung -

- (a) kann aus mehreren Dokumenten, einschließlich schriftlicher elektronischer Mitteilungen, in gleicher Form bestehen, die jeweils von einem oder mehreren Direktorsmitgliedern unterzeichnet oder genehmigt wurden, und
- (b) gilt als angenommen, wenn die schriftliche Zustimmungsurkunde oder die letzte von mehreren Urkunden zum letzten Mal unterzeichnet oder auf andere Weise zu einem späteren Zeitpunkt, wie in der Resolution angegeben, gebilligt wird.

156. (1) Ein Unternehmen soll -

Protokollführung und
Beschluss des Direktors

- (a) die Protokolle aller Sitzungen seiner Direktoren;
 - (b) die Protokolle aller Sitzungen der Ausschüsse seiner Direktoren;
 - (c) Kopien aller schriftlichen Beschlüsse, denen seine Direktoren zugestimmt haben; und
 - (d) Kopien aller schriftlichen Beschlüsse, denen die Ausschüsse der Direktoren zugestimmt haben.
- (2) Die in Unterabschnitt (1) genannten Aufzeichnungen (die in diesem Unterabschnitt als "Protokolle und Beschlüsse" bezeichnet werden) sind mindestens sieben Jahre ab dem Datum der Sitzung bzw. des schriftlichen Beschlusses aufzubewahren.
- (3) Ein Unternehmen, das gegen Unterabschnitt (1) verstößt, muss für jeden Tag oder Teil davon, an dem der Verstoß fortgesetzt wird, eine Strafgeld von 25 USD zahlen.
- (4) Ein Direktor, der wissentlich eine Zuwiderhandlung gemäß Unterabschnitt (1) zulässt, muss für jeden Tag oder Teil davon, an dem die Zuwiderhandlung fortgesetzt wird, eine Strafgeld von 25 USD zahlen.

157. (1) Eine Gesellschaft soll ihre Protokolle und Beschlüsse an einem Ort innerhalb oder außerhalb der Seychellen aufbewahren, der von den Direktoren festgelegt wird.

Ort der Protokolle
und Beschlüsse der
Direktoren

- (2) Wenn eine Gesellschaft ihre Protokolle und Beschlüsse nicht an ihrem Sitz aufbewahrt, muss sie ihrem registrierten Vertreter schriftlich die physische Adresse des Ortes mitteilen, an dem ihre Protokolle und Beschlüsse aufbewahrt werden.

- (3) Bei einer Änderung des Ortes, an dem die Protokolle und Beschlüsse aufbewahrt werden, muss eine Gesellschaft ihrem eingetragenen Vertreter innerhalb von 14 Tagen nach der Änderung schriftlich die physische Adresse des Ortes mitteilen, an dem die Protokolle und Beschlüsse aufbewahrt werden.
- (4) Ein Unternehmen, das gegen die Unterabschnitte (1), (2) oder (3) verstößt, muss für jeden Tag oder Teil davon, an dem der Verstoß fortgesetzt wird, eine Strafgebühr von 25 USD zahlen.
- (5) Ein Direktor, der wissentlich eine Zuwiderhandlung gemäß Unterabsätzen (1), (2) oder (3) zulässt, muss für jeden Tag oder Teil davon, an dem die Zuwiderhandlung fortgesetzt wird, eine Strafgebühr von 25 USD zahlen.

Einsicht in Protokolle
und Beschlüsse der
Direktoren

- 158.** (1) Ein Direktor eines Unternehmens hat das Recht, die Protokolle und Beschlüsse des Unternehmens kostenlos einzusehen.
- (2) Das Recht einer Person auf Einsichtnahme gemäß Unterabschnitt (1) unterliegt einer angemessenen Ankündigung oder anderen Einschränkungen, die die Gesellschaft durch ihre Satzung oder durch Beschluss der Direktoren auferlegt, jedoch so, dass nicht weniger als 2 Stunden an jedem Geschäftstag für die Einsichtnahme zur Verfügung stehen.
 - (3) Ein Direktor eines Unternehmens hat das Recht, eine Kopie der Protokolle und Beschlüsse des Unternehmens zu verlangen und diese kostenlos zu erhalten.
 - (4) Wenn eine Einsichtnahme gemäß Unterabschnitt (1) verweigert wird oder wenn eine gemäß Unterabschnitt (3) angeforderte Dokumentenkopie nicht innerhalb von 21 Geschäftstagen nach dem Antrag zur Verfügung gestellt wird -
 - (a) das Unternehmen eine Straftat begeht und bei der Verurteilung zu einer Geldstrafe von höchstens 5.000 USD verurteilt wird; und
 - (b) Die geschädigte Person kann beim Gericht beantragen, dass ihr die Einsicht in die betreffenden Protokolle und Entschließungen gestattet wird oder dass ihr eine Kopie dieser Protokolle und Entschließungen zur Verfügung gestellt wird.
 - (5) Auf einen Antrag gemäß Unterabschnitt (4) kann das Gericht die Anordnung treffen, die es für gerecht hält.

Unterteil VI - Entschädigung und Versicherung

159. (1) Vorbehaltlich des Unterabschnittes (2) und seines Gesellschaftsvertrages oder seiner Satzung kann eine Gesellschaft gegen alle Kosten, einschließlich der Anwaltskosten, und gegen alle Urteile, Bußgelder und Beträge, die im Rahmen eines Vergleichs gezahlt wurden und in Verbindung mit Gerichts-, Verwaltungs- oder Untersuchungsverfahren angemessen entstanden sind, jede Person entschädigen, die - -
- Entschädigungszahlung
- (a) an einem angedrohten, anhängigen oder abgeschlossenen Verfahren, sei es in einem Zivil-, Straf-, Verwaltungs- oder Ermittlungsverfahren, beteiligt ist oder war oder droht, beteiligt zu werden, weil die Person Direktor des Unternehmens ist oder war; oder
 - (b) ist oder war, auf Antrag des Unternehmens, als Direktor einer anderen Körperschaft oder einer Partnerschaft, eines Joint Ventures, eines Trusts oder eines anderen Unternehmens tätig oder war in einer anderen Eigenschaft für diese tätig.
- (2) Unterabschnitt (1) gilt nicht für eine in diesem Unterabschnitt genannte Person, es sei denn, die Person hat ehrlich und in gutem Glauben und in dem, was sie für das beste Interesse des Unternehmens hielt, gehandelt, und im Falle eines Strafverfahrens hatte die Person keinen vernünftigen Grund zu der Annahme, dass ihr Verhalten unrechtmäßig war.
- (3) Für die Zwecke von Unterabschnitt (2) handelt ein Direktor im besten Interesse der Gesellschaft, wenn er im besten Interesse von -
- (a) die Muttergesellschaft des Unternehmens; oder
 - (b) ein Mitglied oder Mitglieder des Unternehmens,
- in jedem Fall, unter den in Abschnitt 145(1), (2) oder (3) genannten Umständen.
- (4) Die Beendigung eines Verfahrens durch ein Urteil, eine Anordnung, einen Vergleich, eine Verurteilung oder die Einleitung eines *Nolleprosequi* begründet für sich allein genommen nicht die Vermutung, dass die Person nicht ehrlich und in gutem Glauben und mit Blick auf das beste Interesse des Unternehmens gehandelt hat oder dass die Person berechtigten Grund zu der Annahme hatte, dass ihr Verhalten unrechtmäßig war.
- (5) Kosten, einschließlich der Anwaltskosten, die einem Direktor bei der Verteidigung in einem Rechts-, Verwaltungs- oder Untersuchungsverfahren entstehen, können von der Gesellschaft vor der endgültigen Entscheidung über ein solches Verfahren nach Erhalt einer Zusage durch oder im Namen des Direktors zur Rückzahlung des Betrags gezahlt werden, wenn letztendlich festgestellt wird, dass der Direktor nicht berechtigt ist, von der Gesellschaft gemäß Unterabschnitt (1) entschädigt zu werden.

- (6) Kosten, einschließlich der Anwaltskosten, die einem ehemaligen Direktor bei der Verteidigung in einem Rechts-, Verwaltungs- oder Untersuchungsverfahren entstehen, können von der Gesellschaft vor der endgültigen Entscheidung über ein solches Verfahren nach Erhalt einer Zusage durch oder im Namen des ehemaligen Direktors zur Rückzahlung des Betrags gezahlt werden, wenn letztendlich festgestellt wird, dass der ehemalige Direktor nicht berechtigt ist, von der Gesellschaft gemäß Unterabschnitt (1) und gegebenenfalls zu anderen Bedingungen, die die Gesellschaft für angemessen hält, entschädigt zu werden.
- (7) Die Entschädigung und der Kostenvorschuss, die von diesem Abschnitt bereitgestellt oder gemäß diesem Abschnitt gewährt werden, schließen keine anderen Rechte aus, auf die die Person, die eine Entschädigung oder einen Kostenvorschuss beantragt, gemäß einer Vereinbarung, einem Beschluss der Mitglieder, einem Beschluss des desinteressierten Direktors oder anderweitig Anspruch hat, sowohl hinsichtlich der Handlung in der offiziellen Eigenschaft der Person als auch hinsichtlich der Handlung in einer anderen Eigenschaft während der Tätigkeit als Direktorsmitglied der Gesellschaft.
- (8) Wenn eine in Unterabschnitt (1) genannte Person bei der Verteidigung in einem in Unterabschnitt (1) genannten Verfahren erfolgreich war, hat die Person Anspruch auf Entschädigung für alle Kosten, einschließlich Anwaltskosten, und für alle Urteile, Geldbußen und Beträge, die im Rahmen eines Vergleichs gezahlt wurden und der Person in Verbindung mit dem Verfahren in angemessener Weise entstanden sind.
- (9) Ein Unternehmen darf eine Person, die gegen Absatz 2 verstößt, nicht entschädigen, und jede Entschädigung, die unter Verstoß gegen diesen Abschnitt gewährt wird, ist nichtig und wirkungslos.

Versicherung

- 160.** Ein Unternehmen kann eine Versicherung in Bezug auf jede Person abschließen und unterhalten, die ein Direktor des Unternehmens ist oder war oder die auf Wunsch des Unternehmens als Direktor einer anderen Körperschaft oder einer Personengesellschaft, eines Joint Ventures, eines Trusts oder eines anderen Unternehmens tätig ist oder war, gegen jegliche Haftung, die gegen die Person geltend gemacht wird und die von der Person in dieser Eigenschaft eingegangen wird, unabhängig davon, ob das Unternehmen die Befugnis hat oder nicht, die Person von der Haftung gemäß Abschnitt 159 freizustellen, oder ob es die Befugnis gehabt hätte, die Person von der Haftung gemäß Abschnitt 159 freizustellen.

TEIL VIII - VERWALTUNG**Unterteil I – Sitz der Gesellschaft**

- 161.** (1) Vorbehaltlich Unterabschnitt (2) soll eine Gesellschaft jederzeit einen eingetragenen Sitz auf den Seychellen haben. Sitz der Gesellschaft
- (2) Der eingetragene Sitz einer Gesellschaft soll dieselbe Adresse sein wie der Hauptgeschäftssitz ihres eingetragenen Vertreters auf den Seychellen.
- (3) Vorbehaltlich des Unterabschnitts (2) ist der eingetragene Sitz einer Gesellschaft -
- (a) der Ort, der in der Gründungsurkunde als Sitz der Gesellschaft angegeben ist; oder
 - (b) wenn ein oder mehrere beglaubigte Auszüge von Beschlüssen über den Wechsel des eingetragenen Sitzes beim Registrator gemäß Abschnitt 162 oder 163 eingereicht wurden, der Ort, der in der letzten vom Registrator registrierten Mitteilung angegeben ist.
- 162.** (1) Eine Gesellschaft kann ihren Gesellschaftsvertrag ändern, um den Ort ihres eingetragenen Sitzes zu ändern - Änderung des Firmensitzes
- (a) ungeachtet einer gegenteiligen Bestimmung in der Gründungsurkunde oder den Artikeln durch einen ordentlichen Beschluss; oder
 - (b) falls durch die Gründungsurkunde oder die Satzung genehmigt, durch Beschluss der Direktoren,
- die beim Registrator in Übereinstimmung mit Abschnitt 23 eingereicht wird, vorausgesetzt, dass der eingetragene Sitz einer Gesellschaft dieselbe Adresse wie der Hauptgeschäftssitz ihres registrierten Vertreters auf den Seychellen ist.
- (2) Eine Änderung des eingetragenen Sitzes wird mit der Registrierung einer beglaubigten Kopie oder eines Auszugs des in Unterabschnitt (1) genannten Beschlusses durch den Registrator wirksam, die gemäß Abschnitt 23 eingereicht wird.
- 163.** (1) Vorbehaltlich des Unterabschnitts (5) gilt dieser Abschnitt in Bezug auf eine Gesellschaft, bei der - Änderung des eingetragenen Sitzes, wenn der eingetragene Vertreter seine Adresse ändert
- (a) der eingetragene Sitz der Gesellschaft sich am Hauptgeschäftssitz ihres eingetragenen Vertreters auf den Seychellen befindet; und

- (b) nach dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes ändert der registrierte Vertreter der Gesellschaft den Ort ihres Hauptgeschäftssitzes auf den Seychellen.
- (2) Wenn dieser Abschnitt auf eine Gesellschaft zutrifft, kann ihr eingetragener Vertreter den eingetragenen Sitz der Gesellschaft an den geänderten Ort ihres Hauptgeschäftssitzes auf den Seychellen ändern, indem er eine Mitteilung in der genehmigten Form beim Registrator einreicht, die besagt -
 - (a) dass der registrierte Vertreter den Ort seines Hauptgeschäftssitzes auf die Seychellen verlegt hat und die Gesellschaft beabsichtigt, dass ihr eingetragener Sitz weiterhin der Hauptgeschäftssitz des registrierten Vertreters sein soll;
 - (b) falls zutreffend, dass der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft die Adresse des registrierten Vertreters angibt; und
 - (c) die neue Adresse des Hauptgeschäftssitzes des registrierten Vertreters auf den Seychellen.
- (3) Nach der Registrierung einer Mitteilung gemäß Unterabschnitt (2) durch den Registrator -
 - (a) die Änderung des eingetragenen Sitzes gemäß diesem Abschnitt wirksam wird; und
 - (b) wenn der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft die Adresse des registrierten Vertreters angibt, gilt der Gesellschaftsvertrag als geändert, um die geänderte Adresse des Hauptgeschäftssitzes des registrierten Vertreters auf den Seychellen anzugeben.
- (4) Eine Person, die als registrierter Vertreter für mehr als eine Gesellschaft fungiert, kann eine einzige Mitteilung einreichen, die eine oder mehrere in Unterabschnitt (2) angegebene Mitteilungen zusammenfasst.
- (5) Dieser Abschnitt erstreckt sich auf eine Gesellschaft nach dem früheren Gesetz -
 - (a) dessen eingetragener Vertreter den Standort seines Hauptgeschäftssitzes auf den Seychellen innerhalb von sechs Monaten vor dem Beginn des Gesetzes geändert hat; und
 - (b) die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ihren Sitz nicht geändert hatte.

Unterteil II - Eingetragener Vertreter

- 164.** (1) Eine Gesellschaft soll jederzeit einen registrierten Vertreter auf den Seychellen haben.

Firma muss einen registrierten Vertreter haben

- (2) Niemand soll der eingetragene Vertreter einer Gesellschaft sein oder zustimmen, der eingetragene Vertreter einer Gesellschaft zu sein, es sei denn, diese Person hat eine Lizenz zur Erbringung internationaler Unternehmensdienstleistungen gemäß dem International Corporate Services Act.

- (3) Sofern nicht der letzte eingetragene Vertreter der Gesellschaft gemäß Abschnitt 167 gekündigt hat oder gemäß Abschnitt 168 nicht mehr der eingetragene Vertreter der Gesellschaft ist, ist der eingetragene Vertreter einer Gesellschaft -

- (a) die Person, die im Gesellschaftsvertrag als eingetragener Vertreter der Gesellschaft angegeben ist; oder

- (b) wenn eine oder mehrere beglaubigte Kopien oder Auszugsbeschlüsse über den Wechsel des registrierten Vertreters beim Registrator gemäß Paragraph 169 seit der Registrierung des Gesellschaftsvertrages eingereicht wurden, die Person, die als registrierter Vertreter der Gesellschaft in der letzten derartigen Mitteilung, die vom Registrator registriert wurde, angegeben wurde.

- (4) Sofern in diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, darf ein Dokument, das von einer Gesellschaft beim Registerführer eingereicht werden muss oder darf, nur eingereicht werden -

- (a) durch seinen registrierten Vertreter;

- (b) in Bezug auf eine von der Gesellschaft, ihrem eingetragenen Vertreter oder anderweitig nach Teil IX dieses Gesetzes geschaffene Belastung; oder

- (c) wenn für die Gesellschaft ein Liquidator gemäß Teil XVII dieses Gesetzes, durch ihren eingetragenen Vertreter oder wie anderweitig nach Teil XVII zulässig, bestellt wird,

Unter der Voraussetzung, dass für den Fall, dass ein Dokument, das sich auf eine Gesellschaft bezieht, von einer Person, die gemäß Teil IX oder Teil XVII dazu berechtigt ist, mit Ausnahme des registrierten Vertreters der Gesellschaft, beim Registrator eingereicht wird, der Registrator eine Kopie des eingereichten Dokuments an den registrierten Vertreter der Gesellschaft sendet oder ihn anderweitig schriftlich benachrichtigt.

- (5) Eine Gesellschaft, die keinen eingetragenen Vertreter hat, der gegen Unterabschnitt (1) verstößt, muss für jeden Tag oder Teil davon, an dem der Verstoß fortgesetzt wird, eine Strafgebühr von 100 USD und eine zusätzliche Strafe von 25 USD zahlen.

- (6) Ein Direktor, der wissentlich die in Unterabschnitt (5) genannte Zuwiderhandlung zulässt, muss für jeden Tag oder Teil davon, an dem die Zuwiderhandlung fortgesetzt wird, eine Strafgebühr von 100 USD und eine zusätzliche Strafe von 25 USD zahlen.
- (7) Vorbehaltlich Abschnitt 168(11) begeht eine Person, die gegen Unterabschnitt (2) verstößt, eine Straftat und ist bei Verurteilung zu einer Geldstrafe von höchstens 25.000 USD verpflichtet.

Ernennung des
registrierten Vertreters

- 165.** (1) Wenn eine Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt keinen eingetragenen Vertreter hat, soll sie unverzüglich durch Beschluss der Mitglieder oder Direktoren einen eingetragenen Vertreter bestellen.
- (2) Ein Beschluss zur Ernennung eines registrierten Vertreters kann gefasst werden -
- (a) ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in der Gründungsurkunde oder der Satzung durch die Gesellschafter der Gesellschaft; oder
 - (b) wenn durch den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung genehmigt, von den Direktoren der Gesellschaft.
- (3) Eine Benachrichtigung über die Ernennung eines registrierten Vertreters in der genehmigten Form muss vom registrierten Vertreter mit seiner Zustimmung, als registrierter Vertreter zu handeln, bestätigt und beim Registrator eingereicht werden.
- (4) Die Ernennung des registrierten Vertreters wird mit der Eintragung der gemäß Unterabschnitt (3) eingereichten Mitteilung durch den Registrator wirksam.

Abgelehnte Änderung
des Gesellschaftsver-
trages, wenn der ein-
getragene Vertreter den
Firmennamen ändert

- 166.** (1) Dieser Abschnitt gilt in Bezug auf ein Unternehmen, bei dem -
- (a) der eingetragene Vertreter der Gesellschaft ändert seinen Firmennamen; und
 - (b) dass der registrierte Vertreter im Gesellschaftsvertrag als der registrierte Vertreter der Gesellschaft angegeben wird, sei es als erster oder als nachfolgender registrierter Vertreter.
- (2) Wenn dieser Abschnitt auf eine Gesellschaft zutrifft, kann ihr eingetragener Vertreter eine Mitteilung in der genehmigten Form einreichen, die besagt -
- (a) dass der eingetragene Vertreter seinen eingetragenen Namen geändert hat;

- (b) dass der registrierte Vertreter im Gesellschaftsvertrag als der registrierte Vertreter der Gesellschaft angegeben wird, sei es als erster oder als nachfolgender registrierter Vertreter; und
 - (c) den neuen Firmennamen des eingetragenen Vertreters.
 - (3) Bei der Registrierung einer Mitteilung gemäß Unterabschnitt (2) gilt der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft als geändert, um den neuen Namen der Gesellschaft mit Wirkung vom Datum der Registrierung der Mitteilung anzugeben.
 - (4) Eine Person, die als registrierter Vertreter für mehr als eine Gesellschaft fungiert, kann eine einzige Mitteilung einreichen, die eine oder mehrere in Unterabschnitt (2) angegebene Mitteilungen zusammenfasst.
- 167.** (1) Eine Person kann als registrierter Vertreter einer Gesellschaft nur in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt zurücktreten. Rücktritt eines registrierten Vertreters
- (2) Eine Person, die als registrierter Vertreter einer Gesellschaft zurücktreten möchte, muss der Gesellschaft ihre Absicht, als registrierter Vertreter der Gesellschaft zurückzutreten, zu dem in der Mitteilung an eine in Unterabschnitt (3)(d) angegebene Person angegebenen Datum mindestens 30 Tage lang schriftlich mitteilen.
 - (3) Eine Mitteilung gemäß Unterabschnitt (2) soll -
 - (a) geben an, dass es eine Anforderung gemäß diesem Gesetz ist, dass die Gesellschaft einen registrierten Vertreter auf den Seychellen hat;
 - (b) erklären, dass die Gesellschaft bis zu dem in der Mitteilung angegebenen Rücktrittsdatum einen neuen registrierten Vertreter ernennen muss;
 - (c) geben an, dass die Liste der Namen und Adressen aller Personen, die von der Behörde autorisiert sind, die Dienstleistungen eines registrierten Vertreters auf den Seychellen zu erbringen, auf der Website der Behörde zu finden ist; und
 - (d) sofort gesendet werden -
 - (i) per Post oder durch persönliche Zustellung an einen Direktor des Unternehmens an seine letzte bekannte Adresse oder per E-Mail an den Direktor an seine letzte bekannte E-Mail-Adresse; oder

- (ii) wenn der registrierte Vertreter seine Anweisungen bezüglich der Gesellschaft üblicherweise von einer anderen Person als einem leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Mitglied der Gesellschaft erhalten hat, per Post oder persönliche Zustellung an die Person, von der der registrierte Vertreter zuletzt Anweisungen bezüglich der Gesellschaft erhalten hat, oder per E-Mail an diese Person unter ihrer letzten bekannten E-Mail-Adresse.
- (4) Wenn eine Gesellschaft ihren registrierten Vertreter nicht gemäß Paragraph 169 am oder vor dem in einer Mitteilung gemäß Unterabschnitt (2) angegebenen Rücktrittsdatum ändert, kann der registrierte Vertreter nach diesem Datum den Registrator schriftlich über seinen Rücktritt als registrierter Vertreter der Gesellschaft informieren.
- (5) Einer Mitteilung gemäß Unterabschnitt (4) ist eine Kopie der Mitteilung gemäß Unterabschnitt (2) beizufügen.
- (6) Sofern die Gesellschaft nicht zuvor ihren registrierten Vertreter geändert hat, ist der Rücktritt eines registrierten Vertreters ab dem Tag wirksam, an dem die Rücktrittserklärung gemäß Unterabschnitt (4) vom Registrator registriert wird.

Eingetragener Vertreter,
der nicht mehr
handlungsfähig ist

- 168.** (1) Für die Zwecke dieses Abschnitts ist eine Person nicht mehr berechtigt, als registrierter Vertreter zu handeln, wenn die Person nicht mehr im Besitz einer Lizenz zur Erbringung von Dienstleistungen für internationale Unternehmen gemäß dem International Corporate Service Providers Act (Cap 275) ist.
- (2) Wenn eine Person nicht mehr berechtigt ist, als registrierter Vertreter zu handeln, muss diese Person in Bezug auf jede Gesellschaft, deren registrierter Vertreter sie unmittelbar vor dem Verlust der Berechtigung zum Handeln war, der Gesellschaft innerhalb von 30 Tagen nach dem Verlust der Berechtigung zum Handeln als registrierter Vertreter eine Mitteilung gemäß Unterabschnitt (3) machen.
- (3) Eine Mitteilung gemäß Unterabschnitt (2) soll -
- (a) erklären, dass die Person, die die Mitteilung gemacht hat, nicht mehr berechtigt ist, der eingetragene Vertreter des Unternehmens zu sein;
 - (b) geben an, dass es eine Anforderung gemäß diesem Gesetz ist, dass die Gesellschaft einen registrierten Vertreter auf den Seychellen hat;
 - (c) besagt, dass die Gesellschaft innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum der Mitteilung einen neuen registrierten Vertreter ernennen muss;

- (d) erklären, dass nach Ablauf von 90 Tagen nach dem Datum der Mitteilung die Person, die die Mitteilung macht, nicht mehr der eingetragene Vertreter der Gesellschaft ist, wenn die Gesellschaft bis dahin ihren eingetragenen Vertreter nicht gewechselt hat;
 - (e) geben an, dass die Liste der Namen und Adressen aller Personen, die von der Behörde autorisiert sind, die Dienstleistungen eines registrierten Vertreters auf den Seychellen zu erbringen, auf der Website der Behörde zu finden ist; und
 - (f) sofort gesendet werden -
 - (i) per Post oder persönliche Übergabe an einen Direktor der Firma an seine letzte bekannte Adresse oder per E-Mail an den Direktor an seine letzte bekannte E-Mail-Adresse; oder
 - (ii) wenn der registrierte Vertreter seine Anweisungen bezüglich der Gesellschaft üblicherweise von einer anderen Person als einem leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Mitglied der Gesellschaft erhalten hat, per Post oder persönliche Zustellung an die Person, von der der registrierte Vertreter zuletzt Anweisungen bezüglich der Gesellschaft erhalten hat, oder per E-Mail an diese Person unter ihrer letzten bekannten E-Mail-Adresse.
- (4) Eine Person, die eine Mitteilung gemäß Unterabschnitt (2) gemacht hat, muss innerhalb von 14 Tagen nach der Abgabe einer solchen Mitteilung eine Kopie davon beim Registrar einreichen, es sei denn, die Gesellschaft, die eine Mitteilung gemäß Unterabschnitt (2) erhalten hat, hat den registrierten Vertreter seit der Abgabe der Mitteilung gewechselt.
- (5) Eine Gesellschaft, die eine Mitteilung gemäß Unterabschnitt (2) erhält, muss innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum der Mitteilung ihren eingetragenen Vertreter gemäß Abschnitt 169 ändern.
- (6) Eine Person, die nicht mehr berechtigt ist, als registrierter Vertreter zu handeln, hört auf, der registrierte Vertreter jeder Gesellschaft zu sein, an die sie eine Mitteilung gemäß Unterabschnitt (2) durch einen Direktor oder eine andere in Unterabschnitt (3) angegebene Person geschickt hat, und zwar am früheren von -
- (a) das Datum, an dem die Gesellschaft ihren eingetragenen Vertreter in Übereinstimmung mit Unterabschnitt (5) ändert; oder
 - (b) am ersten Tag nach Ablauf der in Unterabschnitt (5) festgelegten Kündigungsfrist.

- (7) In Bezug auf den Zeitraum von dem Zeitpunkt, an dem eine Person nicht mehr als registrierter Vertreter gemäß Unterabschnitt (1) tätig sein kann, bis die Person nicht mehr der registrierte Vertreter ihrer Kundenunternehmen gemäß Unterabschnitt (6) ist, ist die Person -
- (a) nur erlaubt, Aufzeichnungen über seine Kundenfirmen zu bewahren und an einen registrierten Nachfolgevertreter zu übertragen;
 - (b) nicht berechtigt ist, andere Dienstleistungen, die nach dem International Corporate Service Providers Act (Cap 275) lizenzierbar sind, für seine Kundenunternehmen zu erbringen; und
 - (c) Es ist nicht gestattet, eine Gesellschaft zu gründen oder fortzuführen, für ihre Dienstleistungen als registrierter Vertreter zu werben oder anderweitig als registrierter Vertreter tätig zu sein.
- (8) Eine Person, die gegen Absatz (2) oder (7) verstößt, begeht eine Straftat und ist bei der Verurteilung mit einer Geldstrafe von höchstens 25.000 USD zu bestrafen.
- (9) Ein Direktor, der wissentlich eine Zuwiderhandlung (durch eine juristische Person) gemäß Unterabschnitt (2) oder (7) zulässt, begeht eine Straftat und ist bei Verurteilung zu einer Geldstrafe von höchstens 25.000 USD verpflichtet.
- (10) Ein Unternehmen, das gegen Unterabschnitt (5) verstößt, muss für jeden Tag oder Teil davon, an dem der Verstoß fortgesetzt wird, eine Strafgebühr von 25 USD zahlen.
- (11) Eine Person verstößt nicht gegen Paragraph 164(2) allein deshalb, weil -
- (a) sie nicht mehr berechtigt ist, als registrierter Vertreter zu handeln; und
 - (b) Nach dem Wegfall der Handlungsfähigkeit ist sie weiterhin der eingetragene Vertreter einer Gesellschaft während des Zeitraums vom Zeitpunkt des Wegfalls der Handlungsfähigkeit bis zum Zeitpunkt der Bestellung eines neuen eingetragenen Vertreters durch die Gesellschaft.

Wechsel des
eingetragenen
Vertreters

- 169.** (1) Vorbehaltlich Unterabschnitt (2) kann eine Gesellschaft ihren Gesellschaftsvertrag ändern, um ihren registrierten Vertreter zu ändern -
- (a) ungeachtet einer gegenteiligen Bestimmung in der Gründungsurkunde oder den Artikeln durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder; oder

- (b) wenn dies durch die Gründungsurkunde oder die Satzung, durch ordentlichen Beschluss oder durch Beschluss der Direktoren erlaubt ist.
- (2) Vorbehaltlich Unterabschnitt (3) muss eine Gesellschaft, die ihren registrierten Vertreter ändern möchte, innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum des in Unterabschnitt (1) genannten Beschlusses (der "Beschluss über die Änderung des registrierten Vertreters") eine beglaubigte Kopie oder einen Auszug des Beschlusses über die Änderung des registrierten Vertreters beim Registrator gemäß Paragraph 23(1) einreichen, der im Namen der Gesellschaft eingereicht wird durch -
 - (a) der bestehende eingetragene Vertreter der Gesellschaft; oder
 - (b) der vorgeschlagene neue registrierte Vertreter des Unternehmens.
- (3) Vorbehaltlich des Unterabschnittes (4) soll der Registrator keine beglaubigte Kopie oder einen Auszug des Beschlusses des registrierten Vertreters registrieren, der vom vorgeschlagenen neuen registrierten Vertreter der Gesellschaft eingereicht wurde, es sei denn, der Registrator hat auch eine schriftliche Zustimmung vom bestehenden registrierten Vertreter erhalten, in der er der Änderung des registrierten Vertreters und der Einreichung des Auszugsbeschlusses durch den vorgeschlagenen neuen registrierten Vertreter zustimmt.
- (4) Der bestehende registrierte Vertreter einer Gesellschaft muss seine schriftliche Zustimmung gemäß Unterabschnitt (3) erteilen, es sei denn -
 - (a) sie nicht schriftlich von der Gesellschaft ermächtigt wurde, ihre Zustimmung zum Wechsel des eingetragenen Vertreters zu erteilen; oder
 - (b) alle fälligen und an den bestehenden registrierten Vertreter zu zahlenden Gebühren nicht bezahlt wurden.
- (5) Ein Wechsel des registrierten Vertreters wird mit der Eintragung der beglaubigten Kopie oder des Auszugs des in Unterabschnitt (1) genannten Beschlusses durch den Registrator wirksam, der gemäß Abschnitt 23 eingereicht wird.
- (6) Eine Person, die es versäumt, die Bestimmungen des Unterabschnitts (4) innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum der Änderung des Beschlusses des registrierten Vertreters zu erfüllen, muss eine Strafgebühr von 100 USD und eine zusätzliche Strafe von 25 USD für jeden Tag oder Teil davon zahlen, an dem die Zuwiderhandlung fortgesetzt wird, vorausgesetzt, dass diese 14-Tages-Frist nicht beginnt, bis -
 - (a) der bestehende eingetragene Vertreter von der Gesellschaft schriftlich ermächtigt wurde, seine Zustimmung zum Wechsel des eingetragenen Vertreters zu geben; und

- (b) alle fälligen und an den bestehenden registrierten Vertreter zu zahlenden Gebühren bezahlt wurden.

Unterteil III - Allgemeine Bestimmungen

Name des Unternehmens muss in seiner Korrespondenz erscheinen, usw.

170. Der Name eines Unternehmens muss in allen seinen -

- (a) Geschäftsbriefe, Kontoauszüge, Rechnungen und Bestellformulare;
- (b) Bekanntmachungen und andere offizielle Veröffentlichungen; und
- (c) Handelspapiere und Akkreditive, die angeblich von oder im Namen des Unternehmens unterzeichnet werden sollen.

Jährlicher Ertrag

171. (1) Vorbehaltlich des Unterabschnittes (2) soll jede Gesellschaft bis spätestens 31. Dezember in jedem Jahr nach dem Jahr, in dem sie gemäß diesem Gesetz gegründet oder fortgesetzt oder in eine Gesellschaft umgewandelt wurde, ihrem registrierten Vertreter auf den Seychellen einen Jahresbericht in Form einer Erklärung in der genehmigten Form vorlegen, die von der Gesellschaft oder im Namen der Gesellschaft unterzeichnet ist und die Informationen enthält, auf die im sechsten Anhang Bezug genommen wird.

- (2) Für die Zwecke dieses Abschnitts gilt das Datum der Gründung einer Gesellschaft nach dem früheren Gesetz als das Datum der Gründung, der Fortsetzung oder der Umwandlung in eine Gesellschaft nach dem früheren Gesetz.
- (3) Ein Unternehmen darf keine falsche oder irreführende Erklärung gemäß Unterabschnitt (1) abgeben.
- (4) Ein Unternehmen, das gegen Unterabschnitt (1) verstößt, muss eine Strafgebühr von 500 USD zahlen.
- (5) Ein Unternehmen, das gegen Unterabschnitt (3) verstößt, begeht eine Straftat und ist bei Verurteilung mit einer Geldstrafe von höchstens 5.000 USD zu bestrafen.

Zustellung von Dokumenten

172. (1) Die Zustellung eines Schriftstücks, das sich auf ein gerichtliches Verfahren bezieht, oder eines anderen Schriftstücks kann an eine Gesellschaft erfolgen, indem es bei der Gesellschaft hinterlegt oder per Einschreiben oder auf eine andere vorgeschriebene Weise an -

- (a) den Sitz der Gesellschaft; oder
- (b) der Hauptgeschäftssitz des registrierten Vertreters der Gesellschaft auf den Seychellen.

-
- (2) Für die Zwecke von Unterabschnitt (1)(a), wenn eine Gesellschaft keinen eingetragenen Vertreter hat, soll ihr eingetragener Sitz der Hauptgeschäftssitz des letzten eingetragenen Vertreters der Gesellschaft auf den Seychellen sein.
- (3) Für die Zwecke des Unterabschnitts (1) bedeutet "Einschreiben" jedes System der Postzustellung durch Postbehörden oder private Kurierdienste, das einen Zustellungsnachweis durch die Unterschrift des Empfängers für die zugestellte Sendung enthält.
- (4) Ungeachtet und unbeschadet des Unterabschnitts (1) kann die Zustellung eines Dokuments an eine Gesellschaft durch den Registrator erfolgen, indem er es per gewöhnlicher, vorausbezahlter Post, Faxübertragung oder E-Mail an den Hauptgeschäftssitz des registrierten Vertreters der Gesellschaft auf den Seychellen sendet.
- (5) Der Minister kann Vorschriften erlassen, um die Methoden vorzusehen, mit denen die Zustellung eines Dokuments an ein Unternehmen nachgewiesen werden kann.
- 173.** (1) Für die Zwecke dieses Abschnitts bedeutet "Aufzeichnungen" in Bezug auf ein Unternehmen dessen -
- Mobiliar oder
Aufzeichnungen
- (a) Buchhaltungsunterlagen;
 - (b) Protokolle und Beschlüsse der Mitglieder, die gemäß Abschnitt 125 aufbewahrt werden;
 - (c) Protokolle und Beschlüsse der Direktoren, die gemäß Abschnitt 156 aufbewahrt werden;
 - (d) Jahreserklärungen gemäß Abschnitt 171;
 - (e) Register der Mitglieder;
 - (f) Register der Direktoren;
 - (g) Register der wirtschaftlichen Eigentümer; und
 - (h) Verzeichnis der Gebühren (falls vorhanden).
- (2) Wenn eine Gesellschaft gemäß einem schriftlichen Gesetz der Seychellen aufgefordert wird, alle oder einige ihrer Aufzeichnungen (oder Kopien davon) zu liefern, einschließlich (ohne Einschränkung) einer Aufforderung durch -
- (a) die Seychellen-Einnahmekommission, um ein Auskunftsersuchen im Rahmen eines Steuerabkommens zu erfüllen;
 - (b) die Finanzfahndungsstelle nach dem Geldwäschegesetz; oder

- (c) dem Registerführer zum Zweck der Überwachung und Beurteilung der Einhaltung dieses Gesetzes,

Die Firma soll veranlassen, dass die angeforderten Unterlagen (oder Kopien davon) der ersuchenden Partei auf den Seychellen innerhalb der im Antrag angegebenen Frist zur Verfügung gestellt werden.

- (3) Ein Unternehmen, das gegen Unterabschnitt (2) verstößt, muss eine an den Registrator zu zahlende Strafbüß in Höhe von 500 USD und eine zusätzliche Strafe von 50 USD für jeden Tag oder Teil davon, an dem der Verstoß fortgesetzt wird, entrichten.
- (4) Ein Direktorsmitglied, das wissentlich einen Verstoß gemäß Unterabschnitt (2) zulässt, muss eine an den Registrator zu zahlende Strafbüß in Höhe von 500 USD und eine zusätzliche Strafe von 50 USD für jeden Tag oder Teil davon, an dem der Verstoß fortgesetzt wird, entrichten.

Unterteil IV - Buchhaltungsaufzeichnungen

Führung von Buch-
haltungsunterlagen

- 174.** (1) Ein Unternehmen muss zuverlässige Buchhaltungsunterlagen führen, die
- - (a) ausreichen, um die Transaktionen des Unternehmens aufzuzeigen und zu erklären;
 - (b) es ermöglichen, die finanzielle Lage des Unternehmens jederzeit mit angemessener Genauigkeit zu bestimmen; und
 - (c) ermöglichen die Erstellung von Abschlüssen des Unternehmens.
- (2) Für die Zwecke von Unterabschnitt (1) gelten Buchhaltungsunterlagen als nicht geführt, wenn sie kein wahrheitsgetreues Bild der Finanzlage des Unternehmens vermitteln und seine Transaktionen nicht erklären.
 - (3) Ein Unternehmen, das gegen Unterabschnitt (1) verstößt, muss eine Strafbüß von 100 USD und eine zusätzliche Strafbüß von 25 USD für jeden Tag oder Teil davon, an dem der Verstoß fortgesetzt wird, entrichten.
 - (4) Ein Direktor, der wissentlich eine Zuwiderhandlung gemäß Unterabschnitt (1) zulässt, muss für jeden Tag oder Teil davon, an dem die Zuwiderhandlung fortgesetzt wird, eine Strafbüß von 100US\$ und eine zusätzliche Strafbüß von 25US\$ zahlen.

-
- 175.** (1) Die Buchhaltungsunterlagen einer Gesellschaft sind an ihrem eingetragenen Sitz oder an einem anderen Ort, den die Direktoren für geeignet halten, aufzubewahren. Ort und Aufbewahrung von Buchhaltungsunterlagen
- (2) Werden die Buchhaltungsunterlagen einer Gesellschaft an einem anderen Ort als ihrem eingetragenen Sitz aufbewahrt, muss die Gesellschaft ihren eingetragenen Vertreter schriftlich über die physische Adresse dieses Ortes informieren.
- (3) Wird der Ort, an dem die Buchhaltungsunterlagen eines Unternehmens aufbewahrt werden, geändert, muss das Unternehmen seinen registrierten Vertreter innerhalb von 14 Tagen nach der Änderung des Standorts schriftlich über die physische Adresse des neuen Standorts der Unterlagen informieren.
- (4) Die Buchhaltungsaufzeichnungen werden von der Gesellschaft mindestens 7 Jahre ab dem Datum des Abschlusses der Transaktionen oder Vorgänge, auf die sie sich jeweils beziehen, aufbewahrt.
- (5) Ein Unternehmen, das gegen diesen Abschnitt verstößt, begeht eine Straftat und ist bei Verurteilung mit einer Geldstrafe von höchstens 2.500 USD zu bestrafen.
- 176.** (1) Ein Direktor eines Unternehmens kann - Einsicht in die Buchhaltungsunterlagen durch die Direktoren
- (a) zu jedem von ihm festgelegten angemessenen Zeitpunkt die Buchhaltungsunterlagen des Unternehmens kostenlos zu prüfen und Kopien oder Auszüge aus den Unterlagen anzufertigen;
- (b) von der Firma verlangen, dass sie ihr innerhalb von 14 Tagen Originale oder Kopien der Buchhaltungsunterlagen zur Verfügung stellt.
- (2) Eine Gesellschaft hat einem Antrag gemäß Unterabschnitt (1) nachzukommen.
- (3) Ein Unternehmen, das gegen diesen Abschnitt verstößt, begeht eine Straftat und ist bei Verurteilung mit einer Geldstrafe von höchstens 2.500 USD zu bestrafen.
- (4) Werden Buchhaltungsunterlagen entgegen diesem Abschnitt nicht zur Einsichtnahme durch einen Direktor zur Verfügung gestellt, kann das Gericht auf Antrag dieses Direktors durch eine Anordnung die Einsicht oder Herausgabe dieser Unterlagen erzwingen und die damit zusammenhängenden Anordnungen treffen, die es für angebracht hält.

TEIL IX – GEBÜHREN FÜR FIRMENEIGENTUM

Auslegung

177. (1) In diesem Teil gelten folgende Definitionen -

"Gebühr" bedeutet jede Form von Sicherheitsinteresse, einschließlich - ohne Einschränkung -

- (a) eine Gebühr in Form einer festen oder variablen Gebühr;
- (b) eine Hypothek;
- (c) ein Versprechen; oder
- (d) eine Verpfändung,

über ein Vermögen, unabhängig von seiner Lage, das kein kraft Gesetzes entstandenes Recht ist, und "Sicherungsnehmer" und "Sicherungsgeber" sind entsprechend auszulegen;

"Haftung" umfasst Eventualverbindlichkeiten und voraussichtliche Verbindlichkeiten;

"bereits bestehende Belastung" bedeutet eine Belastung, die vor dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes von einem Unternehmen des früheren Gesetzes geschaffen wurde -

- (a) ob die Anklage nach Abschnitt 101A(2) des früheren Gesetzes registriert wurde oder nicht; und
- (b) die nicht vollständig entlassen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes annulliert wurde;

"Eigentum" umfasst unbewegliches Vermögen, bewegliches Vermögen, Geld, Güter, geistiges Eigentum und jede andere Art von Eigentum, unabhängig davon, wo es sich befindet, sowie Verpflichtungen und jede Beschreibung von Interessen, unabhängig davon, ob es sich um gegenwärtige oder zukünftige, unverfallbare oder bedingte Rechte handelt, die sich aus dem Eigentum ergeben oder damit zusammenhängen; und

"relevante Gebühr" bedeutet eine Gebühr, die am oder nach dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes geschaffen wird.

- (2) Eine Bezugnahme in diesem Teil auf die Entstehung einer Abgabe schließt eine Bezugnahme auf den Erwerb von Gütern, unabhängig von ihrer Lage, ein, die unmittelbar vor ihrem Erwerb Gegenstand einer Abgabe waren und die auch nach ihrem Erwerb Gegenstand dieser Abgabe bleiben, und zu diesem Zweck gilt das Datum der Entstehung der Abgabe als Datum des Erwerbs des Gutes.

- 178.** (1) Vorbehaltlich des Gesellschaftsvertrags und der Satzung kann eine Gesellschaft durch eine schriftliche Urkunde eine Belastung des gesamten oder eines Teils ihres Eigentums begründen. Das Unternehmen kann sein Vermögen belasten
- (2) Das auf eine von einer Gesellschaft geschaffene Gebühr anwendbare Recht kann das Recht einer solchen Gerichtsbarkeit sein, die zwischen der Gesellschaft und dem Gebührenempfänger vereinbart werden kann, und die Gebühr ist für die Gesellschaft in dem Umfang und in Übereinstimmung mit den Anforderungen des anwendbaren Rechts verbindlich.
- (3) Wenn ein Unternehmen kostenpflichtiges Eigentum erwirbt -
- (a) Unterabschnitt (1) verlangt nicht, dass der Erwerb des Eigentums durch eine schriftliche Urkunde erfolgen muss, wenn der Erwerb nicht anderweitig schriftlich erfolgen muss; und
 - (b) Sofern zwischen der Gesellschaft und dem Abgabepflichtigen nichts anderes vereinbart wird, gilt das Recht, das unmittelbar vor dem Erwerb des der Abgabe unterliegenden Vermögens durch die Gesellschaft für die Abgabe maßgeblich ist.
- 179.** (1) Eine Gesellschaft soll an ihrem eingetragenen Firmensitz auf den Seychellen ein Register aller relevanten Gebühren und bereits existierenden Gebühren, die von der Gesellschaft erstellt wurden, führen, das als ihr Gebührenregister bezeichnet wird und in dem für jede Gebühr angegeben wird - Register der Gebühren
- (a) wenn es sich um eine von der Gesellschaft geschaffene Belastung handelt, das Datum ihrer Gründung oder, wenn es sich um eine Belastung für von der Gesellschaft erworbenes Eigentum handelt, das Datum, an dem das Eigentum erworben wurde;
 - (b) eine kurze Beschreibung der durch die Anklage gesicherten Haftung;
 - (c) eine kurze Beschreibung des angeklagten Eigentums;
 - (d) den Namen und die Adresse des Sicherungsnehmers, der als Treuhänder oder Sicherheitsbeauftragter für andere Personen tätig sein kann;
 - (e) Einzelheiten zu etwaigen Verboten oder Einschränkungen, die in dem Instrument enthalten sind, mit dem die Abgabe auf die Befugnis des Unternehmens zur Schaffung einer künftigen Abgabe mit Priorität oder gleichem Rang wie die Abgabe geschaffen wird.

- (2) Das Gebührenregister kann in der von den Direktoren genehmigten Form erstellt werden, aber wenn es in magnetischer, elektronischer oder anderer Datenspeicherungsform vorliegt, muss die Gesellschaft in der Lage sein, einen lesbaren Beweis für seinen Inhalt zu erbringen.
- (3) Ein Unternehmen, das gegen Unterabschnitt (1) verstößt, muss eine Strafgebühr von 100 USD und eine zusätzliche Strafgebühr von 25 USD für jeden Tag oder Teil davon, an dem der Verstoß fortgesetzt wird, entrichten.
- (4) Ein Direktor, der wissentlich eine Zuwiderhandlung gemäß Unterabschnitt (1) zulässt, ist für jeden Tag oder Teil davon, an dem die Zuwiderhandlung fortgesetzt wird, zu einer Strafgebühr von 100 USD und einer zusätzlichen Strafgebühr von 25 USD verpflichtet.

Einsicht in das
Gebührenverzeichnis

- 180.** (1) Ein Direktor oder Mitglied eines Unternehmens hat das Recht, das Gebührenregister des Unternehmens kostenlos einzusehen.
- (2) Das Recht einer Person auf Einsichtnahme gemäß Unterabschnitt (1) unterliegt einer angemessenen Ankündigung oder anderen Einschränkungen, die die Gesellschaft durch ihre Satzung oder durch Beschluss der Direktoren auferlegt, jedoch so, dass nicht weniger als 2 Stunden an jedem Geschäftstag für die Einsichtnahme zur Verfügung stehen.
 - (3) Eine Person mit dem Recht auf Einsichtnahme gemäß Unterabschnitt (1) ist berechtigt, eine Kopie des Gebührenregisters der Firma oder einen Auszug daraus anzufordern, wobei die Firma in diesem Fall eine angemessene Kopiergebühr verlangen kann.
 - (4) Wenn eine Einsichtnahme gemäß Unterabschnitt (1) verweigert wird oder wenn eine gemäß Unterabschnitt (3) angeforderte Dokumentenkopie nicht innerhalb von 21 Geschäftstagen nach dem Antrag zur Verfügung gestellt wird -
 - (a) das Unternehmen eine Straftat begeht und bei der Verurteilung zu einer Geldstrafe von höchstens 5.000 USD verurteilt wird; und
 - (b) Der Geschädigte kann beim Gericht beantragen, dass ihm die Einsicht in das Register gestattet wird oder dass ihm eine Kopie des Registers oder ein Auszug daraus zur Verfügung gestellt wird.
 - (5) Auf einen Antrag gemäß Unterabschnitt (4) hin kann das Gericht solche Anordnungen treffen, die es für gerecht hält.

- 181.** (1) Wenn eine Gesellschaft eine entsprechende Gebühr erhebt, kann ein Antrag an den Registerführer auf Eintragung der Gebühr gestellt werden durch -
- Registrierung von
Gebühren
- (a) die Gesellschaft, die durch ihren eingetragenen Vertreter oder einen Rechtsanwalt auf den Seychellen handelt, der ermächtigt ist, in ihrem Namen zu handeln; oder
 - (b) ein eingetragener Vertreter (nicht der eingetragene Vertreter der Gesellschaft) oder ein Rechtsanwalt auf den Seychellen, der im Namen des Anspruchstellers handelt.
- (2) Ein Antrag gemäß Unterabschnitt (1) wird durch Einreichung -
- (a) einen Antrag, der die Einzelheiten der in Abschnitt 179(1)(a) bis (e) genannten Gebühr in der genehmigten Form angibt;
 - (b) das Instrument oder eine beglaubigte Kopie des Instruments, das die Ladung erzeugt; und
 - (c) im Falle eines Antrags, der vom oder im Namen des Anspruchstellers gestellt wird, eine schriftliche Zustimmung zu dem Antrag, die vom oder im Namen des Antragstellers unterzeichnet ist.
- (3) Der Registerführer führt in Bezug auf jede Gesellschaft ein Register, das als Register der eingetragenen Gebühren bezeichnet wird und das in Bezug auf jede relevante Gebühr, die unter diesem Abschnitt registriert wird, die folgenden Informationen enthält
- (a) wenn es sich um eine von der Gesellschaft geschaffene Belastung handelt, das Datum ihrer Gründung oder, wenn es sich um eine Belastung für von der Gesellschaft erworbenes Eigentum handelt, das Datum, an dem das Eigentum erworben wurde;
 - (b) eine kurze Beschreibung der durch die Anklage gesicherten Haftung;
 - (c) eine kurze Beschreibung des angeklagten Eigentums;
 - (d) den Namen und die Adresse des Sicherungsnehmers, der als Treuhänder oder Sicherheitsbeauftragter für andere Personen tätig sein kann; und
 - (e) andere Informationen, die der Registrator für angebracht hält.
- (4) Wenn der Registrator sich davon überzeugt hat, dass die Anforderungen dieses Teils bezüglich der Registrierung erfüllt sind, hat der Registrator nach Erhalt eines Antrags gemäß Unterabschnitt (2) unverzüglich -

- (a) die Gebühr in das von ihm für dieses Unternehmen geführte Register der eingetragenen Gebühren eintragen;
 - (b) ein Schreiben über die Eintragung der Gebühr ausstellen und zusammen mit einer versiegelten Kopie der Gebührenurkunde oder einer beglaubigten Kopie der Urkunde, die eingereicht wurde, an die Person senden, die den Antrag gemäß Unterabschnitt (1) eingereicht hat; und
 - (c) wenn die Person, die den Antrag gemäß Unterabschnitt (1) gestellt hat, nicht der eingetragene Vertreter der entgeltlichen Gesellschaft war, eine Kopie des Schreibens über die Eintragung der Gebühr an den eingetragenen Vertreter der entgeltlichen Gesellschaft senden.
- (5) Der Registrator gibt im Register der eingetragenen Gebühren und auf dem Registrierungsschreiben das Datum und die Uhrzeit an, zu der eine Gebühr eingetragen wurde.
- (6) Ein gemäß Unterabschnitt (4) ausgestelltes Registrierungsschreiben ist der schlüssige Beweis dafür, dass die Anforderungen dieses Teils hinsichtlich der Registrierung erfüllt wurden und dass die in dem Schreiben genannte Gebühr an dem in dem Schreiben angegebenen Datum und zu der darin angegebenen Zeit registriert wurde.
- (7) Eine unter diesem Abschnitt registrierte Gebühr muss nicht im Urkundenregister (das vom Urkundenregisterführer gemäß dem Hypotheken- und Registrierungsgesetz geführt wird) für ein *Datum Certaine* gemäß Artikel 1328 des Gesetzes über das Zivilgesetzbuch der Seychellen eingetragen werden.

Variation der
registrierten Gebühren

- 182.** (1) Wenn es eine Änderung der Bedingungen einer gemäß Abschnitt 181 registrierten Gebühr gibt, kann ein Antrag auf Eintragung der Änderung gestellt werden durch -
- (a) die Gesellschaft, handelnd durch ihren eingetragenen Vertreter oder einen Rechtsanwalt auf den Seychellen, der ermächtigt ist, in ihrem Namen zu handeln; oder
 - (b) ein eingetragener Vertreter (nicht der eingetragene Vertreter der Gesellschaft) oder ein Rechtsanwalt auf den Seychellen, der im Namen des Anspruchstellers handelt.
- (2) Ein Antrag gemäß Unterabschnitt (1) wird durch Einreichung -
- (a) einen Antrag in der genehmigten Form;
 - (b) das Instrument oder eine beglaubigte Kopie des Instruments, wobei die Bedingungen der Gebühr geändert werden; und

-
- (c) im Falle eines Änderungsantrags, der vom oder im Namen des Sicherungsnehmers gestellt wird, eine schriftliche Zustimmung zu dem Antrag, die vom oder im Namen des Sicherungsgebers unterzeichnet ist.
- (3) Nach Erhalt eines Antrags, der die Anforderungen von Unterabschnitt (2) erfüllt, hat der Registrar unverzüglich -
- (a) die Änderung der Ladung registrieren;
- (b) ein Registrierungsschreiben für die Gebührenänderung ausstellen und zusammen mit einer versiegelten Kopie des eingereichten Instruments für die Gebührenänderung oder einer beglaubigten Kopie des Instruments für die Gebührenänderung an die Person senden, die den Antrag gemäß Unterabschnitt (1) eingereicht hat; und
- (c) wenn die Person, die den Antrag gemäß Unterabschnitt (1) gestellt hat, nicht der eingetragene Vertreter der entgelterhebenden Gesellschaft war, eine Kopie des Schreibens über die Eintragung der Gebührenänderung an den eingetragenen Vertreter der entgelterhebenden Gesellschaft senden.
- (4) Der Registrar gibt im Register der eingetragenen Gebühren und auf dem Änderungsschreiben das Datum und die Uhrzeit an, zu der eine Gebührenänderung eingetragen wurde.
- (5) Ein gemäß Unterabschnitt (3) ausgestelltes Registrierungsschreiben ist der schlüssige Beweis dafür, dass die in dem Schreiben erwähnte Änderung an dem im Schreiben angegebenen Datum und zu der darin angegebenen Zeit registriert wurde.
- 183.** (1) Eine Mitteilung über die Befriedigung oder Freigabe in der genehmigten Form kann beim Registrar gemäß diesem Abschnitt eingereicht werden, wenn -
- (a) alle Verbindlichkeiten, die durch die gemäß Abschnitt 181 registrierte Last gesichert sind, vollständig bezahlt oder erfüllt wurden; oder
- (b) eine nach Abschnitt 181 registrierte Belastung nicht mehr das Eigentum oder einen Teil des Eigentums einer Gesellschaft betrifft.
- (2) Eine Benachrichtigung über die Befriedigung oder die Freilassung muss -
- (a) angeben, ob die Gebühr vollständig bezahlt oder erfüllt wurde oder ob die Gebühr nicht mehr das Eigentum oder einen Teil des Eigentums der Gesellschaft betrifft;
- Befriedigung oder Freigabe der Anklage

- (b) wenn die Belastung aufgehört hat, das Eigentum oder einen Teil des Eigentums der Gesellschaft zu berühren, ist das Eigentum der Gesellschaft, das nicht mehr von der Belastung betroffen ist, anzugeben, wobei anzugeben ist, ob es sich dabei um das gesamte oder einen Teil des Eigentums der Gesellschaft handelt; und
 - (c) vom oder im Namen des Anklägers unterzeichnet werden.
- (3) Eine Mitteilung über die Befriedigung oder Freigabe kann eingereicht werden von -
 - (a) die Gesellschaft, die durch ihren eingetragenen Vertreter oder einen Rechtsanwalt auf den Seychellen handelt, der ermächtigt ist, in ihrem Namen zu handeln; oder
 - (b) ein eingetragener Vertreter (nicht der eingetragene Vertreter der Gesellschaft) oder ein Rechtsanwalt auf den Seychellen, der im Namen des Anspruchstellers handelt.
- (4) Wenn der Registrator sich davon überzeugt hat, dass eine gemäß Unterabschnitt (1) eingereichte Mitteilung korrekt ausgefüllt ist und mit Unterabschnitt (2) übereinstimmt, muss der Registrator die Mitteilung unverzüglich registrieren und ein Schreiben zur Befriedigung oder Entlastung ausstellen und -
 - (a) das Schreiben an die Person, die den Antrag gemäß Unterabschnitt (1) gestellt hat; und
 - (b) wenn die Person, die den Antrag gemäß Unterabschnitt (1) gestellt hat, nicht der eingetragene Vertreter der Gesellschaft war, eine Kopie des Schreibens an den eingetragenen Vertreter der Gesellschaft.
- (5) Der Registrator gibt im Register der eingetragenen Gebühren und auf dem gemäß Unterabschnitt (4) ausgestellten Schreiben das Datum und die Uhrzeit an, zu der die gemäß Unterabschnitt (1) eingereichte Mitteilung registriert wurde.
- (6) Ab dem Datum und der Uhrzeit, die in dem gemäß Unterabschnitt (4)(a) ausgestellten Schreiben angegeben sind, gilt die Gebühr in Bezug auf das in der gemäß Unterabschnitt (1) eingereichten Mitteilung angegebene Vermögen als nicht eingetragen.

- 184.** (1) Eine entsprechende Belastung des Eigentums einer Gesellschaft, die gemäß Abschnitt 181 registriert ist, hat Vorrang vor -
- (a) eine relevante Belastung des Grundstücks, die anschließend gemäß Abschnitt 181 registriert wird; und

-
- (b) eine entsprechende Gebühr auf das Eigentum, die nicht gemäß Abschnitt 181 registriert ist.
- (2) Relevante Gebühren, die nicht nach § 181 registriert sind, sind untereinander in der Reihenfolge ihrer Entstehung zu ordnen.
- 185.** (1) Bereits bestehende Belastungen des Eigentums einer Gesellschaft sind in der Reihenfolge ihrer Entstehung untereinander einzuordnen. Prioritäten in Bezug auf bereits existierende Gebühren
- (2) Im Falle einer bereits bestehenden Belastung des Eigentums einer Gesellschaft und einer entsprechenden Belastung desselben Eigentums -
- (a) die bereits vorhandene Ladung ist der betreffenden Ladung voraus, da die Priorität auf der Grundlage der Reihenfolge, in der jede Ladung erstellt wurde, festgelegt wird; und
- (b) Wenn die bereits bestehende Gebühr gemäß Abschnitt 181 registriert wird, wird das Datum der Registrierung bei der Bestimmung der Priorität der bereits bestehenden Gebühr nicht berücksichtigt.
- (3) Unterabschnitt (2) gilt unabhängig davon, ob die bereits bestehende Gebühr -
- (a) ist nicht registriert;
- (b) nach Abschnitt 181 registriert ist; oder
- (c) wurde nach dem früheren Gesetz registriert.
- 186.** Ungeachtet der Abschnitte 184 und 185 - Ausnahmen in Bezug auf die Prioritäten
- (a) die Reihenfolge der Prioritäten der Gebühren unterliegt -
- (i) jede ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Inhabers einer Gebühr, die den Vorrang dieser Gebühr in Bezug auf eine oder mehrere andere Gebühren, die sie ohne die Zustimmung Vorrang gehabt hätte, verändert; oder
- (ii) jede schriftliche Vereinbarung zwischen den Anklägern, die die Prioritäten in Bezug auf die von den jeweiligen Anklägern gehaltenen Anklagen beeinflusst; und
- (b) eine registrierte schwebende Belastung auf eine später registrierte feste Belastung verschoben wird, es sei denn, die schwebende Belastung enthält ein Verbot oder eine Einschränkung der Befugnis des Unternehmens, eine zukünftige Belastung zu schaffen, die der Belastung vorrangig oder gleichrangig mit ihr ist.

Durchsetzung von
Gebühren, die dem
seychellischen Recht
unterliegen

187. (1) Wenn das anwendbare Recht einer von einer Gesellschaft geschaffenen Gebühr das Recht der Seychellen ist, hat die Gebühr im Falle einer Nichterfüllung durch den Gebührenggeber gemäß den Bedingungen der Gebühr Anspruch auf die folgenden Rechtsmittel -

- (a) vorbehaltlich anders lautender Beschränkungen oder Bestimmungen in der Urkunde, die die Abgabe begründet, das Recht, das gesamte oder einen Teil des durch die Abgabe gesicherten Eigentums zu verkaufen; und
- (b) das Recht, einen Konkursverwalter zu ernennen, der, vorbehaltlich anderslautender Beschränkungen oder Bestimmungen in der Gründungsurkunde, -
 - (i) Ausschüttungen und alle anderen Einkünfte in Bezug auf das durch die Belastung gesicherte Eigentum erhalten; und
 - (ii) andere Rechte und Befugnisse des Sicherungsgebers in Bezug auf das durch die Belastung gesicherte Eigentum auszuüben,

bis zur Entladung der Ladung.

(2) Vorbehaltlich des Unterabschnitts (3), wenn das geltende Recht einer von einer Gesellschaft geschaffenen Belastung das Recht der Seychellen ist, sind die in Unterabschnitt (1) genannten Rechtsmittel nicht ausübbar, bis -

- (a) eine Nichterfüllung eingetreten ist und über einen Zeitraum von mindestens dreißig Tagen oder einen kürzeren Zeitraum, der in dem Instrument, das die Anklage begründet, angegeben werden kann, fortbesteht; und
- (b) die Nichterfüllung nicht innerhalb von vierzehn Tagen oder einer kürzeren Frist, die in dem Instrument, das die Gebühr ab Zustellung der Mitteilung, die die Nichterfüllung angibt und deren Beseitigung verlangt, festgelegt ist, behoben wurde.

(3) Wenn das geltende Recht einer von einer Gesellschaft geschaffenen Belastung das Recht der Seychellen ist, sind die in Unterabschnitt (2) genannten Rechtsmittel bei einem Ausfall sofort ausübbar, wenn das die Belastung schaffende Instrument dies vorsieht.

(4) Zur Vermeidung von Zweifeln kann eine Gebühr vorbehaltlich ihrer Bestimmungen auch gemäß Absatz 1(a) ohne Anordnung des Gerichtshofs vollstreckt werden.

- 188.** (1) Ungeachtet jeglicher gegenteiliger Bestimmungen in einer durch das Gesetz der Seychellen geregelten Gebühr, soll im Falle, dass ein Gläubiger sein Recht auf Verkauf gemäß diesem Gesetz ausübt, der Verkauf zu -
- Ausübung der Verkaufsbefugnis unter einer Gebühr nach seychellischem Recht
- (a) der Offenmarktwert zum Zeitpunkt des Verkaufs; oder
 - (b) der beste vernünftig erzielbare Preis, wenn es zum Zeitpunkt des Verkaufs keinen offenen Marktwert gibt.
- (2) Sofern die Bestimmungen einer durch das seychellische Recht geregelten Gebühr nicht das Gegenteil vorsehen, kann ein Verkauf gemäß Abschnitt 187(1)(a) auf jede Art und Weise durchgeführt werden, einschließlich durch Privatverkauf oder öffentliche Versteigerung.

TEIL X - UMWANDLUNGEN

Unterteil I - Allgemeine Bestimmungen

- 189.** In diesem Unterabschnitt -
- Auslegung
- (a) "Ordentlicher Registrator der Gesellschaften" bedeutet der Registrator der Gesellschaften gemäß dem Gesellschaftsgesetz; und
 - (b) Verweis auf einen Auszug bedeutet einen Auszug, der als wahrheitsgetreu bescheinigt wird durch -
 - (i) im Falle einer Gesellschaft, deren eingetragener Vertreter; oder
 - (ii) im Falle einer gewöhnlichen Gesellschaft ein Direktor oder der vorgeschlagene registrierte Vertreter.
- 190.** (1) Für die Zwecke dieses Teils ist eine Konformitätserklärung eine von einem Direktor unterzeichnete Erklärung, dass alle Anforderungen dieses Gesetzes in Bezug auf die Umwandlung einer Gesellschaft erfüllt sind.
- Konformitätserklärung
- (2) Der Registerführer kann sich bei der Ausübung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz auf eine Konformitätserklärung in jeder Hinsicht stützen und ist daher nicht verpflichtet, sich weiter zu erkundigen, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes in Bezug auf eine Umwandlung oder Übertragung eingehalten wurden.
- (3) Ein Direktor, der ohne vernünftige Entschuldigung eine Erklärung abgibt, die in einem wesentlichen Punkt falsch, täuschend oder irreführend ist, begeht eine Straftat und ist bei Verurteilung mit einer Geldstrafe von höchstens 10.000 USD zu bestrafen.

Konvertierungen
sind keine Vorgabe

191. Eine Umwandlung nach diesem Teil wird nicht berücksichtigt -

- (a) als Vertrags- oder Vertrauensbruch oder anderweitig als zivilrechtliches Vergehen;
- (b) als Verstoß gegen eine Vertragsbestimmung, die die Abtretung oder Übertragung von Rechten oder Verbindlichkeiten verbietet, einschränkt oder regelt; oder
- (c) als Ursache für die Inanspruchnahme von Rechtsmitteln durch eine Vertragspartei oder ein anderes Instrument, als Ereignis der Nichterfüllung eines Vertrags oder eines anderen Instruments oder als Ursache oder Möglichkeit der Beendigung eines Vertrags oder eines anderen Instruments oder einer Verpflichtung oder Beziehung.

Unterteil II - Umwandlung einer gewöhnlichen Gesellschaft in eine internationale Handelsgesellschaft und umgekehrt

Umwandlung einer
gewöhnlichen
Gesellschaft in eine
internationale
Geschäftsgesellschaft

192. (1) Eine gewöhnliche Gesellschaft kann in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Abschnitts in eine internationale Handelsgesellschaft umgewandelt werden.

(2) Die gewöhnliche Gesellschaft kann nicht umgewandelt werden, es sei denn, sie hat ein Schreiben der Seychellen-Einnahmekommission erhalten, in dem erklärt wird, dass sie keine Einwände gegen die Umwandlung der gewöhnlichen Gesellschaft in eine internationale Handelsgesellschaft hat.

(3) Die ordentliche Gesellschaft muss einen Sonderbeschluss der Mitglieder fassen, der -

- (a) die Umwandlung des Unternehmens in ein internationales Unternehmen; und
- (b) die Änderung ihres Gesellschaftsvertrages und ihrer Satzung, so dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes in Bezug auf den Gesellschaftsvertrag und die Satzung einer internationalen Handelsgesellschaft entsprechen.

(4) Die ordentliche Gesellschaft reicht beim Registerführer -

- (a) einen Auszug aus der Sonderresolution, die unter Unterabschnitt (3) verabschiedet wurde;
- (b) sein vorgeschlagenes geändertes Memorandum und seine Artikel;
- (c) eine Konformitätserklärung oder einen Auszug daraus;
- (d) einen für den Registrator zufriedenstellenden Nachweis, dass sie gemäß dem Companies Act in gutem Zustand ist; und

- (e) eine Kopie des Nicht-Einspruchsschreibens der Seychellen-Einnahmekommission gemäß Unterabschnitt (2).
- (5) Nach Erhalt der in Unterabschnitt (4) genannten Dokumente zusammen mit der in Teil II des zweiten Verzeichnisses angegebenen Gebühr wird der Registrar -
- (a) das geänderte Memorandum und die geänderten Artikel zu registrieren;
 - (b) der Gesellschaft eine Bescheinigung über die Umwandlung in eine internationale Handelsgesellschaft in der genehmigten Form ausstellen; und
 - (c) benachrichtigen Sie den Ordentlichen Registrator der Gesellschaft schriftlich über die Umwandlung.
- (6) Die Urkunde über die Umwandlung in eine internationale Handelsgesellschaft wird vom Registerführer unterzeichnet und mit dem Amtssiegel versiegelt.
- (7) Die Umwandlung der Gesellschaft in eine internationale Handelsgesellschaft tritt mit dem Datum der Ausstellung der Urkunde über die Umwandlung in eine internationale Handelsgesellschaft durch den Registerführer in Kraft.
- (8) Nach Erhalt der Mitteilung gemäß Unterabschnitt (5)(c) streicht der ordentliche Unternehmensregistrator den Namen des Unternehmens aus dem Handelsregister, das gemäß dem Unternehmensgesetz registriert ist.
- 193.** Wenn eine gewöhnliche Gesellschaft in eine internationale Handelsgesellschaft gemäß Abschnitt 192 umgewandelt wird -
- (a) alle Eigentums- und Rechte, auf die die gewöhnliche Gesellschaft unmittelbar vor dieser Umwandlung Anspruch hatte, bleiben Eigentum und Rechte der internationalen Geschäftsgesellschaft;
 - (b) Die internationale Handelsgesellschaft unterliegt weiterhin allen straf- und zivilrechtlichen Verpflichtungen sowie allen Verträgen, Schulden und anderen Verpflichtungen, denen die gewöhnliche Gesellschaft unmittelbar vor ihrer Umwandlung unterlag;
 - (c) alle Klagen und sonstigen Gerichtsverfahren, die unmittelbar vor der Umwandlung von der gewöhnlichen Gesellschaft oder gegen sie hätten eingeleitet oder fortgesetzt werden können, können von der internationalen Handelsgesellschaft oder gegen sie nach der Umwandlung eingeleitet oder fortgesetzt werden; ein

Auswirkung der Umwandlung einer gewöhnlichen Gesellschaft in eine internationale Geschäftsgesellschaft

- (d) eine Verurteilung, ein Urteil, eine Anordnung oder ein Urteil zugunsten oder gegen die gewöhnliche Gesellschaft kann nach der Umwandlung von oder gegen die internationale Handelsgesellschaft vollstreckt werden.

Umwandlung eines
internationalen
Unternehmens in eine
gewöhnliche Gesellschaft

194. (1) Eine internationale Handelsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Abschnitts in eine gewöhnliche Gesellschaft umgewandelt werden.

(2) Die Gesellschaft soll einen Sonderbeschluss fassen -

- (a) die Genehmigung der Umwandlung des Unternehmens in eine gewöhnliche Gesellschaft;
- (b) die Genehmigung der Änderung ihres Gesellschaftsvertrages und ihrer Satzung, um den Anforderungen des Gesellschaftsgesetzes in Bezug auf den Gesellschaftsvertrag und die Satzung einer Gesellschaft, die als gewöhnliche Gesellschaft gegründet werden soll, zu entsprechen.

(3) Die Gesellschaft muss beim ordentlichen Gesellschaftsregisterführer -

- (a) einen Auszug aus der Sonderresolution, die unter Unterabschnitt (2) verabschiedet wurde;
- (b) sein vorgeschlagenes geändertes Memorandum und seine Artikel;
- (c) eine gemäß diesem Gesetz vom Registerführer für die Gesellschaft ausgestellte Bescheinigung über den guten Ruf; und
- (d) eine Konformitätserklärung oder einen Auszug daraus.

(4) Nach Erhalt der in Unterabschnitt (3) angegebenen Dokumente, begleitet von einer relevanten Gebühr, die gemäß dem Aktiengesetz festgelegt ist, soll der ordentliche Registrator der Gesellschaft -

- (a) das geänderte Memorandum und die geänderten Artikel zu registrieren;
- (b) der Gesellschaft eine Bescheinigung über die Umwandlung in eine gewöhnliche Gesellschaft ausstellen; und
- (c) den Registrator schriftlich über die Umwandlung zu informieren.

(5) Die Urkunde über die Umwandlung in eine gewöhnliche Gesellschaft muss vom ordentlichen Registrator der Gesellschaft unterzeichnet und versiegelt werden.

- (6) Die Umwandlung der Gesellschaft in eine gewöhnliche Gesellschaft tritt mit dem Datum der Ausstellung der Urkunde über die Umwandlung in eine gewöhnliche Gesellschaft durch den gewöhnlichen Registrator der Gesellschaft in Kraft.
- (7) Nach Erhalt der Mitteilung gemäß Unterabschnitt (4)(c) streicht der Registrator den Namen der Gesellschaft aus dem Register.

195. Wenn eine internationale Handelsgesellschaft in eine gewöhnliche Gesellschaft gemäß Abschnitt 194 umgewandelt wird -

Auswirkung der Umwandlung einer internationalen Handelsgesellschaft in gewöhnliche Gesellschaft

- (a) alle Eigentums- und Rechte, auf die die internationale Handelsgesellschaft unmittelbar vor dieser Umwandlung Anspruch hatte, bleiben Eigentum und Rechte der gewöhnlichen Gesellschaft;
- (b) Die gewöhnliche Gesellschaft unterliegt weiterhin allen straf- und zivilrechtlichen Verpflichtungen sowie allen Verträgen, Schulden und anderen Verpflichtungen, denen die internationale Handelsgesellschaft unmittelbar vor ihrer Umwandlung unterworfen war;
- (c) alle Klagen und anderen Gerichtsverfahren, die unmittelbar vor der Umwandlung von der internationalen Handelsgesellschaft oder gegen sie hätten eingeleitet oder fortgesetzt werden können, können von der gewöhnlichen Gesellschaft oder gegen sie nach der Umwandlung eingeleitet oder fortgesetzt werden; und
- (d) eine Verurteilung, ein Urteil, eine Anordnung oder ein Urteil zugunsten oder gegen die internationale Handelsgesellschaft kann nach der Umwandlung von oder gegen die gewöhnliche Gesellschaft vollstreckt werden.

Unterteil III - Umwandlung einer Nicht-Zellgesellschaft in eine geschützte Zellgesellschaft und umgekehrt

196. (1) Eine Nicht-Zellgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Abschnitts in eine geschützte Zellgesellschaft umgewandelt werden.

Umwandlung von nicht-zellulären in geschützte zelluläre

- (2) Die Gesellschaft kann nur mit schriftlicher Zustimmung der Behörde gemäß den Bestimmungen von Teil XIII Unterabschnitt II umgewandelt werden.
- (3) Die Gesellschaft soll einen Sonderbeschluss fassen -
 - (a) die Genehmigung der Umwandlung des Unternehmens in eine geschützte Zellgesellschaft;
 - (b) die Genehmigung der Änderung ihres Gesellschaftsvertrages, um den Anforderungen dieses Gesetzes in Bezug auf den Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft, die als geschützte Zellgesellschaft gegründet werden soll, zu entsprechen;

-
- (4) Der Sonderbeschluss nach Unterabschnitt (3) kann auch -
- (a) die Änderung der Satzung der Gesellschaft zu genehmigen; und
 - (b) die Schaffung von Zellen der geschützten Zellgesellschaft zu genehmigen und Mitglieder, Aktien, Kapital, Aktiva und Passiva zwischen diesen Zellen sowie zwischen diesen Zellen und dem Kern zuzuordnen.
- (5) Die Gesellschaft reicht beim Registerführer -
- (a) einen Auszug aus der Sonderresolution, die unter Unterabschnitt (3) verabschiedet wurde;
 - (b) ihr vorgeschlagenes geändertes Memorandum und gegebenenfalls die Artikel;
 - (c) eine Konformitätserklärung oder einen Auszug daraus; und
 - (d) eine Kopie der Zustimmung der Behörde gemäß Unterabschnitt (2).
- (6) Die Konformitätserklärung enthält eine Erklärung, dass -
- (a) die geschützte Zellgesellschaft und jede Zelle wird den Solvenzttest unmittelbar nach der Umwandlung erfüllen; und
 - (b) Es gibt keine Gläubiger des Unternehmens, deren Interessen durch die Umwandlung in ungerechtfertigter Weise beeinträchtigt werden.
- (7) Nach Erhalt der in Unterabschnitt (5) genannten Dokumente wird der Registrar -
- (a) das geänderte Memorandum und, falls zutreffend, die Artikel zu registrieren; und
 - (b) der Firma eine Bescheinigung über die Umwandlung in eine geschützte Zellgesellschaft in der genehmigten Form ausstellen.
- (8) Die Urkunde über die Umwandlung in eine geschützte Zellgesellschaft wird vom Registrar unterzeichnet und mit dem Amtssiegel versiegelt.
- (9) Die Umwandlung der Gesellschaft in eine Gesellschaft mit geschützter Zelle tritt mit dem Datum der Ausstellung der Bescheinigung über die Umwandlung in eine Gesellschaft mit geschützter Zelle durch den Registerführer in Kraft.

197. (1) Wenn ein Unternehmen in eine geschützte Zellgesellschaft gemäß Abschnitt 196 umgewandelt wird -

Auswirkungen der
Umwandlung
einer nicht-zellulären
Gesellschaft in eine
geschützte Zelle

- (a) alle Güter und Rechte, auf die sie unmittelbar vor dieser Umwandlung Anspruch hatte, bleiben ihr Eigentum und ihre Rechte;
 - (b) Sie bleibt allen straf- und zivilrechtlichen Verpflichtungen sowie allen Verträgen, Schulden und anderen Verpflichtungen unterworfen, denen sie unmittelbar vor dieser Umwandlung unterworfen war;
 - (c) alle Klagen und sonstigen Gerichtsverfahren, die unmittelbar vor dieser Umwandlung von ihr oder gegen sie hätten eingeleitet oder fortgesetzt werden können, können von ihr oder gegen sie in ihrem neuen Namen eingeleitet oder fortgesetzt werden;
 - (d) eine Verurteilung, ein Urteil, eine Entscheidung, eine Anordnung oder ein Urteil zugunsten oder gegen sie vor der Umwandlung kann nach der Umwandlung von ihr oder gegen sie vollstreckt werden; und
 - (e) Vorbehaltlich des Unterabschnitts (2) werden seine Mitglieder, Anteile, Kapital, Aktiva und Passiva zwischen seinen Zellen sowie zwischen seinen Zellen und dem Kern gemäß den Bedingungen eines Sonderbeschlusses, der die in Abschnitt 196(4)(b) genannten Bestimmungen enthält, aufgeteilt.
- (2) Ungeachtet der Bestimmungen von Unterabschnitt (1)(e) und Teil XIII hat jeder Gläubiger, der vor der Umwandlung einer Gesellschaft in eine geschützte Zellgesellschaft ein Geschäft mit dieser Gesellschaft abgeschlossen hat, in Bezug auf jede Verbindlichkeit für dieses Geschäft Zugriff auf alle Kern- und Zellvermögenswerte (mit Ausnahme der Zellvermögenswerte, die einer nach dieser Umwandlung geschaffenen Zelle zuzuordnen sind), es sei denn, der Gläubiger hat etwas anderes vereinbart.
- (3) Wenn die Direktoren keinen vernünftigen Grund zu der Annahme hatten, dass die Gesellschaft der geschützten Zelle und jede Zelle den Solvenzttest unmittelbar nach der Umwandlung erfüllen würde, ist jeder Direktor, der die Konformitätserklärung unterzeichnet hat, persönlich verpflichtet, dem Kern oder der Zelle der Gesellschaft der geschützten Zelle so viel Geld zu zahlen, wie der Kern oder die Zellen an einen Gläubiger zahlen mussten, was der Kern oder die Zellen ohne die Bestimmungen von Unterabschnitt (2) nicht hätten zahlen müssen.

Umwandlung einer
geschützten
Zellgesellschaft in eine
nicht-zelluläre
Gesellschaft

- 198.** (1) Eine geschützte Zellgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Abschnitts in eine nicht-zelluläre Gesellschaft umgewandelt werden.
- (2) Die Gesellschaft kann nur mit schriftlicher Zustimmung der Behörde gemäß den Bestimmungen von Teil XIII Unterabschnitt II umgewandelt werden.
- (3) Die Gesellschaft soll einen Sonderbeschluss fassen -
- (a) die Genehmigung der Umwandlung der geschützten Zellgesellschaft in eine nicht-zelluläre Gesellschaft; und
 - (b) die Genehmigung der Änderung ihres Gesellschaftsvertrages, um den Anforderungen dieses Gesetzes in Bezug auf den Gesellschaftsvertrag einer nicht-zellulären Gesellschaft zu entsprechen.
- (4) Der Sonderbeschluss gemäß Unterabschnitt (3) kann auch die Änderung der Satzung der Gesellschaft genehmigen.
- (5) Eine Zelle der Gesellschaft muss, wenn für sie Zellaktien ausgegeben wurden, einen Sonderbeschluss zur Genehmigung der Umwandlung der Gesellschaft in eine nicht zelluläre Gesellschaft fassen.
- (6) Vorbehaltlich der Unterabschnitte (7) und (8) muss die Gesellschaft beim Registerführer -
- (a) einen Auszug aus der Sonderresolution, die unter Unterabschnitt (3) verabschiedet wurde;
 - (b) ihr vorgeschlagenes geändertes Memorandum und gegebenenfalls die Artikel;
 - (c) eine Konformitätserklärung oder einen Auszug daraus;
 - (d) eine Kopie der Zustimmung der Behörde gemäß Unterabschnitt (2); und
 - (e) einen Auszug der Sonderauflösung jeder Zelle des Unternehmens.
- (7) Die Konformitätserklärung enthält eine Erklärung, dass -
- (a) das Unternehmen den Solvenztest erfüllt; und
 - (b) Es gibt keine Gläubiger des Unternehmens, deren Interessen durch die Umwandlung in ungerechtfertigter Weise beeinträchtigt werden.

-
- (8) Nach Erhalt der in Unterabschnitt (6) genannten Dokumente wird der Registrar -
- (a) das geänderte Memorandum und, falls zutreffend, die Artikel zu registrieren; und
 - (b) eine Bescheinigung über die Umwandlung in eine gewöhnliche Gesellschaft bzw. in eine geschützte Zellgesellschaft in der genehmigten Form ausstellen.
- (9) Die Urkunde über die Umwandlung in eine gewöhnliche Gesellschaft bzw. in eine internationale Handelsgesellschaft ist vom Registerführer zu unterzeichnen und mit dem Amtssiegel zu versiegeln.
- (10) Die Umwandlung der Gesellschaft in eine nicht-zelluläre Gesellschaft tritt mit dem Datum der Ausstellung der Urkunde über die Umwandlung in eine gewöhnliche Gesellschaft bzw. in eine internationale Handelsgesellschaft durch den Registrator in Kraft.
- 199.** (1) Wenn eine geschützte Zellgesellschaft gemäß Abschnitt 198 in eine nicht-zelluläre Gesellschaft umgewandelt wird -
- (a) alle Eigentums- und Rechte, auf die der Kern und die Zellen unmittelbar vor dieser Umwandlung Anspruch hatten, bleiben Eigentum und Rechte des nicht-zellularen Unternehmens;
 - (b) die nicht zellulare Gesellschaft unterliegt weiterhin allen straf- und zivilrechtlichen Verpflichtungen sowie allen Verträgen, Schulden und anderen Verpflichtungen, denen der Kern und jede Zelle unmittelbar vor ihrer Umwandlung unterworfen waren;
 - (c) alle Klagen und anderen rechtlichen Verfahren, die unmittelbar vor der Umwandlung von oder gegen den Kern oder eine Zelle hätten eingeleitet oder fortgesetzt werden können, können nach der Umwandlung von oder gegen die nicht-zelluläre Gesellschaft eingeleitet oder fortgesetzt werden; und
 - (d) eine Verurteilung, ein Urteil, eine Anordnung oder ein Urteil zugunsten oder gegen den Kern oder eine Zelle kann nach der Umwandlung von oder gegen die nicht-zelluläre Gesellschaft vollstreckt werden.
- Auswirkungen der Umwandlung einer geschützten Zellgesellschaft in eine nicht-zelluläre Gesellschaft

- (2) Ist das Gericht davon überzeugt, dass die Umwandlung einen Gesellschafter oder Gläubiger der Gesellschaft in ungerechtfertigter Weise benachteiligen würde, so kann es auf Antrag dieser Person, der jederzeit vor dem Tag, an dem die Umwandlung wirksam wird, oder innerhalb einer vom Gericht im Einzelfall eingeräumten weiteren Frist gestellt wird, die Anordnung treffen, die es im Zusammenhang mit der Umwandlung für angemessen hält, einschließlich - unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorstehenden Ausführungen - einer Anordnung -
- (a) die diese Wirkung anweisen, wird der Umwandlung nicht gewährt;
 - (b) die Änderung der Umwandlung in einer Weise, die in der Reihenfolge angegeben werden kann; oder
 - (c) die Anweisung an die Gesellschaft oder ihre Direktoren, die Umwandlung oder einen Teil davon zu überdenken.
- (3) Eine Anordnung gemäß Unterabschnitt (2) kann zu den Bedingungen und mit der Strafe erfolgen, die das Gericht für angemessen hält.

TEIL XI - FUSIONEN, KONSOLIDIERUNGEN UND VEREINBARUNGEN

Unterteil I - Fusionen und Konsolidierungen

Auslegung

200. In diesem Teil gelten folgende Definitionen -

"konsolidiertes Unternehmen" ist das neue Unternehmen, das aus der Konsolidierung von zwei oder mehr Unternehmen entsteht;

"Konsolidierung" bedeutet die Zusammenlegung von zwei oder mehr Unternehmen zu einem neuen Unternehmen;

Eine "konstituierende Gesellschaft" ist eine bestehende Gesellschaft, die an einer Fusion oder Konsolidierung mit einer oder mehreren anderen bestehenden Gesellschaften beteiligt ist;

"Fusion" ist die Verschmelzung von zwei oder mehreren Gliederungsgesellschaften in eine der Gliederungsgesellschaften;

"Muttergesellschaft" bedeutet eine Gesellschaft, die mindestens neunzig Prozent der ausgegebenen Aktien jeder Aktiengattung einer anderen Gesellschaft besitzt;

"Tochtergesellschaft" ist ein Unternehmen, dessen ausgegebene Aktien jeder Aktiengattung zu mindestens neunzig Prozent im Besitz eines anderen Unternehmens sind;

"Überlebende Gesellschaft" ist die Gesellschaft, in der eine oder mehrere andere Gesellschaften fusioniert werden.

- 201.** (1) Zwei oder mehrere Unternehmen können gemäß diesem Abschnitt fusionieren oder konsolidieren. Genehmigung der
Fusion oder
Konsolidierung
- (2) Die Direktoren jeder Gesellschaft, die sich an einer Fusion oder Konsolidierung beteiligen will, müssen einen schriftlichen Fusions- oder Konsolidierungsplan genehmigen, der je nach Fall -
- (a) den Namen und die Adresse des eingetragenen Sitzes jeder einzelnen Gesellschaft;
 - (b) den Namen und die Adresse des eingetragenen Sitzes der überlebenden Gesellschaft oder der vorgeschlagenen konsolidierten Gesellschaft;
 - (c) in Bezug auf jedes einzelne Unternehmen -
 - (i) die Bezeichnung und die Anzahl der ausgegebenen Aktien jeder Aktiengattung, wobei jede solche Gattung bei der Fusion oder Konsolidierung stimmberechtigt ist; und
 - (ii) eine Spezifikation jeder solchen Klasse, falls vorhanden, die als Klasse stimmberechtigt ist;
 - (d) den Grund für die Fusion oder Konsolidierung;
 - (e) die Bedingungen der vorgeschlagenen Fusion oder Konsolidierung, einschließlich der Art und Weise und der Grundlage der Annullierung, Neuklassifizierung oder Umwandlung von Aktien jeder konstituierenden Gesellschaft in Aktien, Schuldverschreibungen oder andere Wertpapiere der überlebenden Gesellschaft oder der konsolidierten Gesellschaft oder in Geld oder andere Vermögenswerte oder eine Kombination davon; und
 - (f) in Bezug auf eine Fusion eine Erklärung über jede Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung der überlebenden Gesellschaft, die durch die Fusion herbeigeführt werden soll.
- (3) Im Falle einer Konsolidierung wird dem Konsolidierungsplan ein Memorandum und eine Satzung beigelegt, die diesem Gesetz entsprechen und von der konsolidierten Gesellschaft zu verabschiedet sind.
- (4) Einige oder alle Aktien der gleichen Aktienklasse in jeder Gründungsgesellschaft können in eine bestimmte oder gemischte Art von Vermögenswerten umgewandelt werden, und andere Aktien der Klasse oder alle Aktien anderer Aktienklassen können in andere Vermögenswerte umgewandelt werden.

(5) In Bezug auf eine Fusion oder Konsolidierung nach diesem Abschnitt gilt Folgendes -

- (a) Der Fusions- oder Konsolidierungsplan wird durch ordentlichen Beschluss genehmigt;
- (b) wenn eine Versammlung der Mitglieder abgehalten werden soll, wird jedem Mitglied, unabhängig davon, ob es stimmberechtigt ist oder nicht, eine Einberufung der Versammlung zusammen mit einer Kopie des Fusions- oder Konsolidierungsplans zugestellt; und
- (c) Wenn vorgeschlagen wird, die schriftliche Zustimmung der Mitglieder einzuholen, wird jedem Mitglied eine Kopie des Fusions- oder Konsolidierungsplans ausgehändigt, unabhängig davon, ob es berechtigt ist, dem Fusions- oder Konsolidierungsplan zuzustimmen oder nicht.

Registrierung einer
Fusion oder
Konsolidierung

202. (1) Nach der Genehmigung des Fusions- oder Konsolidierungsplans durch die Direktoren und Mitglieder jeder einzelnen Gesellschaft werden die Statuten der Fusion oder Konsolidierung von jeder Gesellschaft ausgeführt, die -

- (a) den Plan einer Fusion oder Konsolidierung;
- (b) das Datum, an dem der Gesellschaftsvertrag und die Satzung jeder Gründungsgesellschaft durch den Registrator registriert wurde; und
- (c) die Art und Weise, in der die Fusion oder Konsolidierung in Bezug auf jede einzelne Gesellschaft genehmigt wurde.

(2) Die Satzung der Fusion oder Konsolidierung wird beim Registrar eingereicht, zusammen mit -

- (a) im Falle einer Fusion, jeder Beschluss zur Änderung der Satzung der überlebenden Gesellschaft; und
- (b) im Falle einer Konsolidierung die Gründungsurkunde und die Satzung des konsolidierten Unternehmens, die diesem Gesetz entsprechen.

(3) Wenn er sich davon überzeugt hat, dass die Anforderungen dieses Gesetzes in Bezug auf die Fusion oder Konsolidierung erfüllt sind und dass der vorgeschlagene Name der überlebenden oder konsolidierten Gesellschaft Teil III dieses Gesetzes entspricht, wird der Registerführer -

(a) registrieren -

(i) die Satzung der Fusion oder Konsolidierung; und

- (ii) im Falle einer Fusion jede Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung der überlebenden Gesellschaft oder, im Falle einer Konsolidierung, des Gesellschaftsvertrages und der Satzung der konsolidierten Gesellschaft; und
 - (b) eine Bescheinigung über die Fusion bzw. Konsolidierung in der genehmigten Form und im Falle einer Konsolidierung eine Bescheinigung über die Gründung der konsolidierten Gesellschaft ausstellen.
 - (4) Zur Vermeidung von Zweifeln -
 - (a) im Falle einer Verschmelzung wird eine gemäß Unterabschnitt (3)(b) ausgestellte Verschmelzungsbescheinigung an die überlebende Gesellschaft ausgestellt; und
 - (b) im Falle einer Konsolidierung wird der konsolidierten Gesellschaft eine Konsolidierungsbescheinigung und eine Bescheinigung über die Gründung einer Gesellschaft gemäß Unterabschnitt (3)(b) ausgestellt.
 - (5) Eine vom Registerführer ausgestellte Fusions- oder Konsolidierungsbescheinigung ist der schlüssige Beweis für die Erfüllung aller Anforderungen dieses Gesetzes in Bezug auf die Fusion bzw. Konsolidierung.
- 203.** (1) Eine Muttergesellschaft kann gemäß diesem Abschnitt mit einer oder mehreren Tochtergesellschaften fusionieren, ohne die Genehmigung der Gesellschafter einer Gesellschaft.
- Fusion mit
Tochtergesellschaft
- (2) Die Direktoren der Muttergesellschaft genehmigen einen schriftlichen Verschmelzungsplan mit -
- (a) den Namen und die Adresse des eingetragenen Sitzes jeder einzelnen Gesellschaft;
 - (b) den Namen und die Adresse des eingetragenen Sitzes der überlebenden Gesellschaft;
 - (c) in Bezug auf jedes einzelne Unternehmen -
 - (i) die Bezeichnung und die Anzahl der ausgegebenen Aktien jeder Aktiengattung; und
 - (ii) die Anzahl der Aktien jeder Aktiengattung in jeder Tochtergesellschaft, die sich im Besitz der Muttergesellschaft befindet;
 - (d) der Grund für die Fusion;

- (e) die Bedingungen der geplanten Fusion, einschließlich der Art und Weise und der Grundlage der Umwandlung der Aktien jeder zu fusionierenden Gesellschaft in Aktien, Schuldverschreibungen oder andere Wertpapiere der überlebenden Gesellschaft oder in Geld oder andere Vermögenswerte oder eine Kombination davon; und
 - (f) eine Erklärung über jede Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung der überlebenden Gesellschaft, die durch die Fusion herbeigeführt werden soll.
- (3) Einige oder alle Aktien der gleichen Aktienklasse jeder zu fusionierenden Gesellschaft können in Vermögenswerte einer bestimmten oder gemischten Art umgewandelt werden, und andere Aktien der Klasse oder alle Aktien anderer Aktienklassen können in andere Vermögenswerte umgewandelt werden; wenn die Muttergesellschaft jedoch nicht die überlebende Gesellschaft ist, können Aktien jeder Aktienklasse der Muttergesellschaft nur in ähnliche Aktien der überlebenden Gesellschaft umgewandelt werden.
- (4) Eine Kopie des Verschmelzungsplans oder eine Skizze davon wird jedem Mitglied jeder zu verschmelzenden Tochtergesellschaft ausgehändigt, es sei denn, dieses Mitglied hat auf die Aushändigung dieser Kopie oder Skizze verzichtet.
- (5) Die Satzung der Verschmelzung wird von der Muttergesellschaft ausgeführt und enthält -
 - (a) den Plan der Fusion;
 - (b) das Datum, an dem der Gesellschaftsvertrag und die Satzung jeder Gründungsgesellschaft durch den Registrator registriert wurde; und
 - (c) wenn die Muttergesellschaft nicht alle Aktien jeder zu verschmelzenden Tochtergesellschaft besitzt, das Datum, an dem eine Kopie des Verschmelzungsplans oder eine Skizze davon den Mitgliedern jeder Tochtergesellschaft zur Verfügung gestellt wurde oder von ihnen darauf verzichtet wurde.
- (6) Die Satzung der Verschmelzung wird beim Registrator zusammen mit einem Beschluss zur Änderung des Gesellschaftsvertrages und der Satzung der überlebenden Gesellschaft eingereicht.
- (7) Wenn er sich vergewissert hat, dass die Anforderungen dieses Abschnitts erfüllt sind und dass der vorgeschlagene Name der überlebenden Gesellschaft Teil III entspricht, wird der Registrar -
 - (a) registrieren -
 - (i) die Satzung der Fusion; und

-
- (ii) jede Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung der überlebenden Gesellschaft; und
- (b) eine Fusionsbescheinigung in der genehmigten Form ausstellen.
- (8) Eine vom Registrator ausgestellte Fusionsbescheinigung ist ein schlüssiger Beweis für die Einhaltung aller Anforderungen dieses Gesetzes in Bezug auf die Fusion.
- 204.** (1) Eine Fusion oder Konsolidierung ist an dem Tag wirksam, an dem die Satzung der Fusion oder Konsolidierung vom Registrator registriert wird, oder an dem darauf folgenden Tag, der nicht länger als dreißig Tage dauert, wie in der Satzung der Fusion oder Konsolidierung angegeben.
- Auswirkung einer Fusion oder Konsolidierung
- (2) Sobald eine Fusion oder Konsolidierung wirksam wird, -
- (a) die überlebende Gesellschaft oder die konsolidierte Gesellschaft, soweit dies mit ihrer Satzung in der geänderten oder durch die Fusions- oder Konsolidierungssatzung festgelegten Fassung vereinbar ist, über alle Rechte, Vorrechte, Immunitäten, Befugnisse, Ziele und Zwecke jeder der konstituierenden Gesellschaften verfügt;
- (b) Im Falle einer Fusion werden der Gesellschaftsvertrag und die Satzung der überlebenden Gesellschaft automatisch in dem Maße geändert, in dem die Änderungen des Gesellschaftsvertrages und der Satzung in der Satzung der Fusion enthalten sind, falls es solche Änderungen gibt;
- (c) Im Falle einer Konsolidierung sind der Gesellschaftsvertrag und die Satzung, die zusammen mit der Satzung eingereicht werden, der Gesellschaftsvertrag und die Satzung des konsolidierten Unternehmens;
- (d) die Vermögenswerte jeder Beschreibung jeder der konstituierenden Gesellschaften, einschließlich der Wahl in Aktion und der Geschäftstätigkeit jeder der konstituierenden Gesellschaften, werden unmittelbar auf die überlebende Gesellschaft bzw. die konsolidierte Gesellschaft übertragen; und
- (e) die überlebende Gesellschaft bzw. das konsolidierte Unternehmen haftet für alle Forderungen, Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der einzelnen Mitgliedsunternehmen.

(3) Wenn eine Fusion oder Konsolidierung stattfindet -

- (a) keine Verurteilung, kein Urteil, kein Beschluss, keine Anordnung, kein Anspruch, keine Forderung, keine Schuld, keine Verbindlichkeit oder Verpflichtung, die fällig sind oder fällig werden, und kein Grund, der gegen eine konstituierende Gesellschaft oder gegen ein Mitglied, einen Direktor, einen anderen leitenden Angestellten oder einen Vertreter dieser Gesellschaft besteht, durch die Fusion oder Konsolidierung freigegeben oder beeinträchtigt wird; und
 - (b) keine zum Zeitpunkt einer Fusion oder Konsolidierung anhängigen zivil- oder strafrechtlichen Verfahren durch oder gegen eine Gründungsgesellschaft oder gegen ein Mitglied, einen Direktor, einen anderen leitenden Angestellten oder einen Vertreter dieser Gesellschaft durch die Fusion oder Konsolidierung abgebrochen oder eingestellt werden, sondern -
 - (i) das Verfahren kann von oder gegen die überlebende Gesellschaft oder die konsolidierte Gesellschaft bzw. gegen das Mitglied, den Direktor, einen anderen leitenden Angestellten oder einen Bevollmächtigten derselben vollstreckt, verfolgt, verglichen oder kompromittiert werden; oder
 - (ii) Die überlebende Gesellschaft oder die konsolidierte Gesellschaft kann im Verfahren durch eine konstituierende Gesellschaft ersetzt werden.
- (4) Im Falle einer Fusion oder Konsolidierung streicht der Registrar das Register -
- (a) eine konstituierende Gesellschaft, die bei einer Fusion nicht die überlebende Gesellschaft ist; oder
 - (b) ein konstitutives Unternehmen, das an einer Konsolidierung teilnimmt.

Fusion oder
Konsolidierung mit
einem ausländischen
Unternehmen

- 205.** (1) Eine oder mehrere Gesellschaften können in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt mit einer oder mehreren ausländischen Gesellschaften fusionieren oder konsolidieren, auch wenn eine der konstituierenden Gesellschaften eine Muttergesellschaft und die anderen konstituierenden Gesellschaften Tochtergesellschaften sind, wenn die Fusion oder Konsolidierung nach den Gesetzen der jeweiligen Länder, in denen die ausländischen Gesellschaften gegründet wurden, zulässig ist.
- (2) In Bezug auf eine Fusion oder Konsolidierung nach diesem Abschnitt gilt Folgendes -

-
- (a) eine Gesellschaft hat die Bestimmungen dieses Gesetzes in Bezug auf die Fusion oder Konsolidierung einzuhalten, und eine ausländische Gesellschaft hat die Gesetze der Gerichtsbarkeit, in der sie gegründet wurde, zu befolgen; und
 - (b) wenn die überlebende Gesellschaft oder die konsolidierte Gesellschaft nach den Gesetzen einer Jurisdiktion außerhalb der Seychellen gegründet werden soll, muss sie -
 - (i) eine Vereinbarung, dass eine Klagezustellung auf den Seychellen in Bezug auf Verfahren zur Durchsetzung von jeglichen Ansprüchen, Schulden, Haftungen oder Verpflichtungen einer Gründungsgesellschaft, die eine gemäß diesem Gesetz registrierte Gesellschaft ist, oder in Bezug auf Verfahren zur Durchsetzung der Rechte eines abweichenden Mitglieds einer Gründungsgesellschaft, die eine gemäß diesem Gesetz registrierte Gesellschaft ist, gegen die überlebende Gesellschaft oder die konsolidierte Gesellschaft durchgeführt werden kann;
 - (ii) eine unwiderrufliche Ernennung seines registrierten Vertreters auf den Seychellen als sein Vertreter, um die Zustellung von Verfahren in den unter (i) genannten Verfahren anzunehmen;
 - (iii) eine Vereinbarung, dass sie den abweichenden Mitgliedern einer konstituierenden Gesellschaft, die eine nach diesem Gesetz eingetragene Gesellschaft ist, unverzüglich den Betrag, auf den sie nach diesem Gesetz in Bezug auf die Rechte der abweichenden Mitglieder Anspruch haben, auszahlen wird; und
 - (iv) eine beglaubigte Kopie der Fusions- oder Konsolidierungsbescheinigung, die von der zuständigen Behörde der ausländischen Jurisdiktion, in der sie gegründet wurde, ausgestellt wurde; oder, falls keine Fusions- oder Konsolidierungsbescheinigung von der zuständigen Behörde der ausländischen Jurisdiktion ausgestellt wurde, einen solchen Nachweis der Fusion oder Konsolidierung, den der Registrator für akzeptabel hält.
 - (3) Die Auswirkungen einer Fusion oder Konsolidierung gemäß diesem Abschnitt sind die gleichen wie bei einer Fusion oder Konsolidierung gemäß Abschnitt 201, wenn die überlebende Gesellschaft oder die konsolidierte Gesellschaft gemäß diesem Gesetz gegründet wird.

- (4) Wenn die überlebende Gesellschaft oder die konsolidierte Gesellschaft nach den Gesetzen einer Jurisdiktion außerhalb der Seychellen gegründet wurde, ist die Auswirkung der Fusion oder Konsolidierung die gleiche wie im Falle einer Fusion oder Konsolidierung gemäß Abschnitt 201, außer insofern die Gesetze der anderen Jurisdiktion etwas anderes vorsehen.
- (5) Wenn die überlebende Gesellschaft oder die konsolidierte Gesellschaft eine nach diesem Gesetz gegründete Gesellschaft ist, wird die Fusion oder Konsolidierung an dem Tag wirksam, an dem die Satzung der Fusion oder Konsolidierung vom Registrator registriert wird, oder an dem darauf folgenden Tag, der nicht länger als dreißig Tage dauert, wie in der Satzung der Fusion oder Konsolidierung angegeben.
- (6) Wenn die überlebende Gesellschaft oder die konsolidierte Gesellschaft eine Gesellschaft ist, die nach den Gesetzen einer Gerichtsbarkeit außerhalb der Seychellen gegründet wurde, ist die Fusion oder Konsolidierung gemäß den Gesetzen dieser anderen Gerichtsbarkeit wirksam.

Unterteil II - Veräußerung von Vermögenswerten

Genehmigungen in
Bezug auf bestimmte
Verfügungen über
Vermögenswerte

- 206.** (1) Vorbehaltlich des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung einer Gesellschaft soll jeder Verkauf, jede Übertragung, jeder Pachtvertrag, jeder Tausch oder jede andere Verfügung, außer einer Hypothek, Belastung, Verpfändung oder anderen Belastung oder deren Vollstreckung, von mehr als fünfzig Prozent des Wertes der Aktiva der Gesellschaft, wenn sie nicht im üblichen oder regulären Verlauf der von der Gesellschaft ausgeübten Geschäftstätigkeit erfolgt, wie folgt erfolgen
-
- (a) Der Verkauf, die Übertragung, das Verleasen, der Tausch oder eine andere Verfügung muss von den Direktoren durch Beschluss der Direktoren genehmigt werden;
 - (b) Nach der Genehmigung des Verkaufs, der Übertragung, des Leasings, des Tauschs oder einer anderen Verfügung legen die Direktoren den Mitgliedern Einzelheiten der Verfügung vor, damit diese durch einen Beschluss der Mitglieder genehmigt werden kann;
 - (c) wenn eine Mitgliederversammlung abgehalten werden soll, wird jedem Mitglied eine Einberufung der Versammlung zusammen mit einer Übersicht über die Verfügung gegeben, unabhängig davon, ob es berechtigt ist, über den Verkauf, die Übertragung, die Verpachtung, den Tausch oder eine andere Verfügung abzustimmen; und

- (d) Wenn vorgeschlagen wird, die schriftliche Zustimmung der Mitglieder einzuholen, wird jedem Mitglied ein Überblick über die Verfügung gegeben, unabhängig davon, ob es berechtigt ist, dem Verkauf, der Übertragung, der Verpachtung, dem Tausch oder einer anderen Verfügung zuzustimmen oder nicht.
- (2) Dieser Abschnitt unterliegt Abschnitt 210.

Unterteil III - Zwangsrücknahmen

- 207.** (1) Vorbehaltlich des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung einer Gesellschaft - Rücknahme von
Minderheitsanteilen
- (a) Mitglieder des Unternehmens, die neunzig Prozent der Stimmen der ausstehenden stimmberechtigten Aktien halten; und
 - (b) Mitglieder der Gesellschaft, die neunzig Prozent der Stimmen der ausstehenden Aktien jeder stimmberechtigten Aktiengattung halten, können im Zusammenhang mit einer Fusion oder Konsolidierung der Gesellschaft eine schriftliche Anweisung erteilen, die sie anweist, die von den verbleibenden Mitgliedern gehaltenen Aktien zurückzukaufen.
- (2) Nach Erhalt der in Unterabschnitt (1) genannten schriftlichen Anweisung nimmt die Gesellschaft die in der schriftlichen Anweisung angegebenen Aktien zurück, unabhängig davon, ob die Aktien gemäß ihren Bedingungen rückkaufbar sind oder nicht.
- (3) Die Gesellschaft gibt jedem Gesellschafter, dessen Anteile zurückgenommen werden sollen, eine schriftliche Mitteilung mit dem Rücknahmepreis und der Art und Weise, wie die Rücknahme durchgeführt werden soll, ab. (4) Für diesen Abschnitt gilt Abschnitt 210.

Unterteil IV - Vereinbarungen

- 208.** (1) In diesem Abschnitt bedeutet "Anordnung" - Vereinbarungen
- (a) eine Änderung des Memorandums oder der Artikel;
 - (b) eine Reorganisation oder den Wiederaufbau eines Unternehmens;
 - (c) eine Fusion oder Konsolidierung von einer oder mehreren Gesellschaften, die nach diesem Gesetz eingetragene Gesellschaften sind, mit einer oder mehreren anderen Gesellschaften, wenn die überlebende Gesellschaft oder die konsolidierte Gesellschaft eine nach diesem Gesetz gegründete Gesellschaft ist;
 - (d) eine Trennung von zwei oder mehr Geschäften, die von einem Unternehmen betrieben werden;

- (e) jeder Verkauf, jede Übertragung, jeder Tausch oder jede sonstige Veräußerung eines Teils des Vermögens oder Geschäfts einer Gesellschaft an eine Person im Austausch gegen Aktien, Schuldverschreibungen oder andere Wertpapiere dieser anderen Person oder Geld oder andere Vermögenswerte oder eine Kombination davon;
 - (f) jeder Verkauf, jede Übertragung, jeder Tausch oder jede andere Veräußerung von Aktien, Schuldverschreibungen oder anderen Wertpapieren einer Gesellschaft, die von deren Inhabern gehalten werden, gegen Aktien, Schuldverschreibungen oder andere Wertpapiere der Gesellschaft oder gegen Geld oder anderes Eigentum oder eine Kombination davon;
 - (g) die Auflösung einer Gesellschaft; und
 - (h) eine beliebige Kombination der in den Absätzen (a) bis (g) angegebenen Dinge.
- (2) Wenn die Direktoren einer Gesellschaft bestimmen, dass es im besten Interesse der Gesellschaft oder der Gläubiger oder Mitglieder der Gesellschaft ist, können die Direktoren der Gesellschaft einen Vergleichsplan gemäß diesem Unterabschnitt genehmigen, der Einzelheiten der vorgeschlagenen Vereinbarung enthält, ungeachtet dessen, dass die vorgeschlagene Vereinbarung durch eine andere Bestimmung dieses Gesetzes genehmigt oder erlaubt sein kann oder anderweitig zulässig ist.
- (3) Nach Genehmigung des Vergleichsplans durch die Direktoren beantragt die Gesellschaft beim Gericht die Genehmigung des vorgeschlagenen Vergleichs.
- (4) Das Gericht kann auf Antrag gemäß Absatz 3 eine vorläufige oder endgültige Entscheidung treffen, gegen die kein Rechtsmittel eingelegt werden kann, es sei denn, es handelt sich um eine Rechtsfrage; in diesem Fall ist innerhalb von 21 Tagen unmittelbar nach dem Datum der Entscheidung Rechtsmittel einzulegen, und bei der Entscheidung kann das Gericht -
- (a) zu bestimmen, welche Benachrichtigung, wenn überhaupt, über die vorgeschlagene Vereinbarung an eine Person zu erfolgen hat;
 - (b) zu bestimmen, ob die Zustimmung zu der vorgeschlagenen Vereinbarung von einer Person eingeholt werden soll und wie die Zustimmung zu erhalten ist;
 - (c) bestimmen, ob jeder Inhaber von Aktien, Schuldverschreibungen oder anderen Wertpapieren der Gesellschaft von der vorgeschlagenen Vereinbarung abweichen und die Zahlung des Marktwerts seiner Aktien, Schuldverschreibungen oder anderen Wertpapiere gemäß Abschnitt 210 erhalten kann;

- (d) eine Anhörung durchführen und jeder interessierten Person das Erscheinen gestatten; und
 - (e) den Arrangementplan in der vorgeschlagenen Form oder mit den von ihr angeordneten Änderungen zu genehmigen oder abzulehnen.
- (5) Wenn das Gericht eine Anordnung zur Genehmigung eines Vergleichsplans erlässt, müssen die Geschäftsführer der Gesellschaft, falls sie den Plan immer noch ausführen wollen, den Vergleichsplan in der vom Gericht genehmigten Form bestätigen, unabhängig davon, ob das Gericht Änderungen daran angeordnet hat oder nicht.
- (6) Die Direktoren der Gesellschaft sollen nach Bestätigung des Arrangementplans -
 - (a) die Personen zu benachrichtigen, denen der Beschluss des Gerichtshofs eine Benachrichtigung erfordert; und
 - (b) den Vergleichsplan diesen Personen zur Genehmigung vorlegen, falls der Beschluss des Gerichtshofs dies erfordert.
- (7) Nachdem der Vergleichsplan von den Personen genehmigt worden ist, von denen der Beschluss des Gerichts die Genehmigung verlangen kann, werden die Vergleichsartikel von der Gesellschaft ausgeführt und enthalten -
 - (a) den Plan der Anordnung;
 - (b) die Anordnung des Gerichts, mit der der Vergleichsplan genehmigt wird; und
 - (c) die Art und Weise, in der der Vergleichsplan genehmigt wurde, wenn die Genehmigung durch den Beschluss des Gerichtshofs erforderlich war.
- (8) Die Statuten werden beim Registrar eingereicht, der sie registriert.
- (9) Nach der Registrierung der Satzung stellt der Registrar eine Bescheinigung in der genehmigten Form aus, die bestätigt, dass die Satzung registriert wurde.
- (10) Eine Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Satzung vom Registrar registriert wird, oder an einem darauf folgenden Datum, das nicht länger als dreißig Tage dauert, wie in der Satzung angegeben.

209. Der Liquidator einer in Liquidation befindlichen Gesellschaft gemäß Teil XVII Unterabschnitte II, III oder IV kann einen Vergleichsplan gemäß Abschnitt 208 genehmigen, wobei dieser Abschnitt sinngemäß so gilt, als ob "Liquidator" an Stelle von "Direktoren" eingesetzt würde.

Vereinbarung, bei der die Gesellschaft in Liquidation

Unterteil V - DissidentenRechte von
Dissidenten

- 210.** (1) Ein Mitglied einer Gesellschaft hat Anspruch auf die Zahlung des fairen Wertes seiner Aktien, wenn es von -
- (a) eine Fusion, wenn die Gesellschaft eine konstituierende Gesellschaft ist, es sei denn, die Gesellschaft ist die überlebende Gesellschaft und das Mitglied hält weiterhin dieselben oder ähnliche Aktien;
 - (b) eine Konsolidierung, wenn das Unternehmen ein konstitutives Unternehmen ist;
 - (c) Verkauf, Übertragung, Verpachtung, Tausch oder andere Verfügungen von mehr als fünfzig Prozent des Wertes der Aktiva oder des Geschäfts der Gesellschaft, wenn sie nicht im Rahmen des üblichen oder regelmäßigen Geschäftsgangs der Gesellschaft erfolgen, jedoch nicht -
 - (i) eine Verfügung aufgrund einer Anordnung des in der Sache zuständigen Gerichts; oder
 - (ii) eine Geldverfügung zu Bedingungen, bei denen der gesamte oder nahezu der gesamte Nettoerlös innerhalb eines Jahres nach dem Datum der Veräußerung an die Mitglieder entsprechend ihren jeweiligen Interessen ausgeschüttet werden muss;
 - (d) eine Rücknahme seiner Aktien durch die Gesellschaft gemäß Abschnitt 207; und
 - (e) eine Vereinbarung, wenn das Gericht dies zulässt.
- (2) Ein Mitglied, das seine Berechtigung gemäß Unterabschnitt (1) ausüben möchte, muss der Gesellschaft vor der Mitgliederversammlung, bei der die Aktion zur Abstimmung vorgelegt wird, oder bei der Versammlung, jedoch vor der Abstimmung, schriftlichen Einspruch gegen die Aktion einlegen; ein Einspruch ist jedoch nicht erforderlich von einem Mitglied, dem die Gesellschaft die Versammlung nicht in Übereinstimmung mit diesem Gesetz mitgeteilt hat oder bei dem die vorgeschlagene Aktion durch schriftliche Zustimmung der Mitglieder ohne Versammlung genehmigt wird.
- (3) Ein Einspruch gemäß Unterabschnitt (2) muss eine Erklärung enthalten, dass das Mitglied vorschlägt, die Zahlung seiner Anteile zu verlangen, wenn die Maßnahme ergriffen wird.

-
- (4) Innerhalb von 21 Tagen unmittelbar nach dem Datum, an dem die Abstimmung der Mitglieder erfolgt, die die Maßnahme genehmigen, oder nach dem Datum, an dem die schriftliche Zustimmung der Mitglieder ohne Versammlung eingeholt wird, teilt die Gesellschaft jedem Mitglied, das schriftlich Einspruch erhoben hat oder von dem kein schriftlicher Einspruch erforderlich war, die Genehmigung oder Zustimmung schriftlich mit, mit Ausnahme der Mitglieder, die für die vorgeschlagene Maßnahme gestimmt oder ihr schriftlich zugestimmt haben.
- (5) Ein Mitglied, das von der Gesellschaft benachrichtigt werden musste und sich für eine Ablehnung entscheidet, muss der Gesellschaft innerhalb von 21 Tagen unmittelbar nach dem Datum, an dem die in Unterabschnitt (4) genannte Benachrichtigung erfolgt, eine schriftliche Mitteilung über seine Entscheidung, sich für eine Ablehnung zu entscheiden, machen und dabei angeben -
- (a) seinen Namen und seine Adresse;
 - (b) die Anzahl und Klassen von Aktien, in Bezug auf die er nicht einverstanden ist; und
 - (c) eine Aufforderung zur Zahlung des fairen Wertes seiner Aktien,
- und ein Mitglied, das gemäß Abschnitt 203 von einer Verschmelzung abweicht, muss der Gesellschaft innerhalb von 21 Tagen unmittelbar nach dem Datum, an dem ihm die Kopie des Verschmelzungsplans oder eine Skizze davon gemäß Abschnitt 203 ausgehändigt wurde, eine schriftliche Mitteilung über seine Entscheidung zur Ablehnung machen.
- (6) Ein Mitglied, das nicht einverstanden ist, tut dies in Bezug auf alle Aktien, die es an der Gesellschaft hält.
- (7) Mit der Bekanntgabe einer Wahlankündigung zur Ablehnung verliert das Mitglied, auf das sich die Ankündigung bezieht, alle Rechte eines Mitglieds mit Ausnahme des Rechts auf Auszahlung des fairen Wertes seiner Aktien.
- (8) Innerhalb von 7 Tagen unmittelbar nach Ablauf der Frist, innerhalb derer die Mitglieder ihre Ablehnung bekannt geben können, oder innerhalb von 7 Tagen unmittelbar nach dem Datum, an dem die vorgeschlagene Maßnahme in Kraft gesetzt wird, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt, muss die Gesellschaft oder, im Falle einer Fusion oder Konsolidierung, die überlebende Gesellschaft oder die konsolidierte Gesellschaft jedem ablehnenden Mitglied ein schriftliches Angebot zum Kauf seiner Aktien zu einem bestimmten Preis unterbreiten, den die Gesellschaft als ihren angemessenen Wert bestimmt; und wenn sich die anbietende Gesellschaft und der abweichende Gesellschafter innerhalb von 30 Tagen unmittelbar nach dem Datum der Angebotsabgabe über den für seine Aktien zu zahlenden Preis einigen, zahlt die Gesellschaft dem Gesellschafter den Geldbetrag bei der Rückgabe der seine Aktien vertretenden Zertifikate.

-
- (9) Wenn sich die Gesellschaft und ein abweichendes Mitglied nicht innerhalb der in Unterabschnitt (8) genannten Frist von 30 Tagen über den Preis, der für die Aktien im Besitz des Mitglieds zu zahlen ist, innerhalb von 21 Tagen unmittelbar nach Ablauf der 30-Tage-Frist einigen, gilt Folgendes -
- (a) Die Firma und das abweichende Mitglied benennen jeweils einen Gutachter;
 - (b) Die beiden benannten Beurteiler benennen gemeinsam einen Beurteiler;
 - (c) die drei Schätzer legen den angemessenen Wert der Aktien, die das abweichende Mitglied besitzt, zum Geschäftsschluss am Tag vor dem Tag fest, an dem die die Maßnahme genehmigenden Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben oder an dem die schriftliche Zustimmung der Mitglieder ohne Versammlung eingeholt wurde, wobei jede direkt oder indirekt durch die Maßnahme oder ihren Vorschlag verursachte Aufwertung oder Abwertung ausgeschlossen ist und dieser Wert für die Gesellschaft und das abweichende Mitglied für alle Zwecke verbindlich ist; und
 - (d) Die Gesellschaft zahlt dem Gesellschafter den Betrag in Geld aus, wenn er die Zertifikate, die seine Aktien repräsentieren, zurückgibt.
- (10) Aktien, die von der Gesellschaft gemäß Unterabschnitt (8) oder (9) erworben wurden, werden annulliert, aber wenn es sich bei den Aktien um Aktien einer überlebenden Gesellschaft handelt, stehen sie zur Neuausgabe zur Verfügung.
- (11) Die Geltendmachung eines Anspruchs nach diesem Abschnitt schließt die Geltendmachung eines Rechts durch das Mitglied aus, auf das es sonst aufgrund seiner Anteile Anspruch hätte, mit der Ausnahme, dass dieser Abschnitt das Recht des Mitglieds nicht ausschließt, ein Verfahren einzuleiten, um Abhilfe zu schaffen, weil die Klage rechtswidrig ist.
- (12) Im Falle der Rücknahme von Aktien durch eine Gesellschaft gemäß den Bestimmungen von Paragraph 207 gelten nur die Absätze 1 und 8 bis 11, und in diesem Fall muss das schriftliche Angebot an das abweichende Mitglied gemäß Paragraph 8 innerhalb von 7 Tagen unmittelbar nach der Anweisung an eine Gesellschaft gemäß Paragraph 207 zur Rücknahme ihrer Aktien erfolgen.

Unterteil VI - Schemata der Kompromisse oder Vereinbarungen

211. (1) Wird ein Vergleich oder eine Vereinbarung zwischen einer Gesellschaft und ihren Gläubigern oder einer Gruppe von Gläubigern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern oder einer Gruppe von Gesellschaftern vorgeschlagen, so kann das Gericht auf Antrag einer in Unterabschnitt (2) bezeichneten Person anordnen, dass eine Versammlung der Gläubiger oder der Gruppe von Gläubigern bzw. der Gesellschafter oder der Gruppe von Gesellschaftern in der vom Gericht angeordneten Weise einberufen wird.
- Gerichtsantrag in
Bezug auf
Kompromiss- oder
Vergleichsvorhaben
- (2) Ein Antrag gemäß Unterabschnitt (1) kann gestellt werden von -
- (a) das Unternehmen;
 - (b) ein Gläubiger des Unternehmens;
 - (c) ein Mitglied des Unternehmens; oder
 - (d) wenn sich das Unternehmen in Liquidation befindet, durch den Liquidator.
- (3) Wenn eine zahlenmäßige Mehrheit, die fünfundsiebzig Prozent des Wertes der Gläubiger bzw. der Klasse von Gläubigern oder Mitgliedern bzw. der Klasse von Mitgliedern repräsentiert, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei der Sitzung anwesend ist und abstimmt, stimmt sie einem Kompromiss oder einer Vereinbarung zu, sofern diese vom Gericht genehmigt wird, ist für alle Gläubiger bzw. Gläubigergruppen bzw. Gesellschafter oder Gruppen von Gesellschaftern sowie für die Gesellschaft oder, im Falle einer in Liquidation befindlichen Gesellschaft, für den Liquidator und für jede Person, die zum Vermögen der Gesellschaft beitragen muss, im Falle ihrer Liquidation verbindlich.
- (4) Ein gemäß Unterabschnitt (3) erlassener Beschluss des Gerichtshofs hat keine Wirkung, bis eine Kopie des Beschlusses beim Registrar eingereicht wurde.
- (5) Eine Kopie eines gemäß Unterabschnitt (3) erlassenen Gerichtsbeschlusses ist jeder Kopie des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft, die nach dem Erlass des Beschlusses ausgestellt wurde, beizufügen.
- (6) In diesem Abschnitt umfasst "Anordnung" eine Reorganisation des Aktienkapitals des Unternehmens durch die Konsolidierung von Aktien verschiedener Klassen oder durch die Aufteilung der Aktien in Aktien verschiedener Klassen oder durch beide Methoden.
- (7) Erlässt das Gericht eine Anordnung in Bezug auf eine Gesellschaft nach diesem Abschnitt, sind die §§ 200 bis 210 auf die Gesellschaft nicht anwendbar.

- (8) Ein Unternehmen, das gegen Unterabschnitt (5) verstößt, begeht eine Straftat und ist bei Verurteilung mit einer Geldstrafe von höchstens 5.000 USD zu bestrafen.

TEIL XII - FORTSETZUNGEN

Fortführung
ausländischer
Unternehmen auf den
Seychellen

- 212.** (1) Vorbehaltlich des Unterabschnitts (2) kann eine ausländische Gesellschaft als eine nach diesem Gesetz gegründete Gesellschaft in Übereinstimmung mit diesem Teil weitergeführt werden.
- (2) Eine ausländische Gesellschaft darf nicht als eine nach diesem Gesetz gegründete Gesellschaft weitergeführt werden, es sei denn -
- (a) die ausländische Gesellschaft in der ausländischen Jurisdiktion, in der sie gegründet wurde, nach den Gesetzen dieser Jurisdiktion in gutem rechtlichen Zustand ist; und
 - (b) die Mehrheit der Direktoren der ausländischen Gesellschaft oder anderer Personen, die mit der Ausübung der Befugnisse der ausländischen Gesellschaft beauftragt sind, eine schriftliche Bescheinigung an den Registerführer ausstellen, in der bestätigt wird, dass -
 - (i) die ausländische Gesellschaft zahlungsfähig im Sinne von Abschnitt 67 dieses Gesetzes ist;
 - (ii) das ausländische Unternehmen nicht in seinem Gründungsgebiet in Liquidation, Auflösung oder Streichung aus dem Register ist;
 - (iii) kein Konkursverwalter oder Verwalter (wie auch immer diese Person genannt wird) für das Vermögen der ausländischen Gesellschaft bestellt wurde, weder durch ein Gericht noch auf andere Weise;
 - (iv) es gibt keine ausstehende Vereinbarung zwischen dem ausländischen Unternehmen und seinen Gläubigern, die nicht abgeschlossen wurde; und
 - (v) Das Gesetz der ausländischen Gerichtsbarkeit, in der die ausländische Gesellschaft gegründet wurde, verbietet nicht die Fortführung der Gesellschaft auf den Seychellen.
- (3) Eine Person, die eine falsche oder irreführende Bescheinigung gemäß Unterabschnitt (2)(b) vorlegt, begeht eine Straftat und ist bei der Verurteilung zu einer Geldstrafe von höchstens 25.000 USD verpflichtet.

- 213.** (1) Eine ausländische Gesellschaft, die als eine nach diesem Gesetz gegründete Gesellschaft weitergeführt werden möchte, muss die Satzung der Fortführung gemäß Unterabschnitt (2) genehmigen - Artikel der Fortsetzung
- (a) durch die Mehrheit ihrer Direktoren oder andere Personen, die mit der Ausübung der Befugnisse der ausländischen Gesellschaft beauftragt sind; oder
 - (b) in anderer Weise, die von ihr zur Ausübung ihrer Befugnisse in Übereinstimmung mit ihren Verfassungsdokumenten und dem Gesetz, in dem sie eingetragen ist, festgelegt werden kann.
- (2) In den Fortsetzungsartikeln wird angegeben -
- (a) den Namen des ausländischen Unternehmens und den Namen, unter dem es weitergeführt wird;
 - (b) die Gerichtsbarkeit, in der das ausländische Unternehmen gegründet wurde;
 - (c) das Datum, an dem das ausländische Unternehmen gegründet wurde;
 - (d) dass die ausländische Gesellschaft auf den Seychellen als eine nach diesem Gesetz gegründete Gesellschaft weitergeführt werden möchte; und
 - (e) dass die ausländische Gesellschaft ein Memorandum und eine Satzung verabschiedet, die diesem Gesetz entsprechen, mit Wirkung von dessen Fortsetzung nach diesem Gesetz.
- (3) Der Fortsetzungsartikel muss von der ausländischen Gesellschaft oder in ihrem Namen unterzeichnet werden.
- 214.** (1) Vorbehaltlich des Unterabschnitts (2) soll ein Antrag einer ausländischen Gesellschaft auf Fortsetzung nach diesem Gesetz von ihrem vorgesehenen registrierten Vertreter gestellt werden, der beim Registrator einreicht - Antrag auf Fortsetzung auf den Seychellen
- (a) Artikel der Fortsetzung;
 - (b) einen Fortsetzungsantrag in der genehmigten Form gemäß Teil II des ersten Anhangs, der von jedem Zeichner des Gesellschaftsvertrages und der Satzung der Gesellschaft, die in Übereinstimmung mit diesem Gesetz angenommen wurden, oder in seinem Namen unterzeichnet ist;

- (c) eine beglaubigte Kopie der Gründungsurkunde oder eines gleichwertigen Dokuments der ausländischen Gesellschaft und ihres Gesellschaftsvertrages und ihrer Satzung oder gleichwertiger Verfassungsdokumente, die in englischer oder französischer Sprache verfasst sind, oder, falls sie in einer anderen Sprache verfasst sind, zusammen mit einer beglaubigten, für den Registrator zufriedenstellenden Übersetzung in englischer oder französischer Sprache;
 - (d) ein für den Registrator zufriedenstellender dokumentarischer Nachweis, dass die ausländische Gesellschaft nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit, in der sie gegründet wurde, in gutem rechtlichen Zustand ist;
 - (e) die in Abschnitt 212(2)(b) genannte Bescheinigung (oder ein wahrer Auszug davon, der vom vorgeschlagenen registrierten Vertreter des ausländischen Unternehmens auf den Seychellen beglaubigt wurde);
 - (f) nicht weniger als 3 Exemplare des vorgeschlagenen Memorandums und der Artikel, die diesem Gesetz unterliegen und mit ihm übereinstimmen; und
 - (g) wenn das Unternehmen als geschütztes Zellunternehmen weitergeführt werden soll, die schriftliche Genehmigung der Behörde gemäß Abschnitt 221.
- (2) Den in Unterabschnitt (1) genannten Dokumenten ist bei der Einreichung beim Registrar die in Teil II des Zweiten Verzeichnisses festgelegte Gebühr beizufügen.

Fortsetzung

- 215.** (1) Vorbehaltlich des Unterabschnitts (4) hat der Registrar, wenn er sich davon überzeugt hat, dass die Anforderungen dieses Gesetzes in Bezug auf die Fortführung erfüllt sind, nach Erhalt der in Abschnitt 214(1) angegebenen Dokumente -
- (a) die Satzung der Gesellschaft zur Fortführung und die neue Gründungsurkunde und Satzung zu registrieren;
 - (b) dem Unternehmen eine eindeutige Registrierungsnummer zuzuweisen; und
 - (c) eine Bescheinigung über die Fortführung des Unternehmens in der genehmigten Form ausstellen.
- (2) Die Fortsetzungsbescheinigung wird vom Registrar unterzeichnet und mit dem Amtssiegel versiegelt.

- (3) Eine vom Registrar gemäß Unterabschnitt (1) ausgestellte Bescheinigung über die Fortführung der Tätigkeit ist ein schlüssiger Beweis dafür, dass -
- (a) alle Anforderungen dieses Gesetzes hinsichtlich der Fortführung erfüllt sind; und
 - (b) die Firma als eine nach diesem Gesetz gegründete Gesellschaft unter dem in ihrem Gesellschaftsvertrag angegebenen Namen zu dem in der Fortsetzungsbescheinigung angegebenen Datum weitergeführt wird.
- (4) Ein Unternehmen darf ohne schriftliche Zustimmung der Behörde gemäß den Bestimmungen von Teil XIII Unterabschnitt II nicht als geschütztes Zellunternehmen weitergeführt werden.

- 216.** (1) Wenn ein ausländisches Unternehmen nach diesem Gesetz weitergeführt wird -

Wirkungsfortsetzung
nach dieser Akte

- (a) Dieses Gesetz gilt für die Gesellschaft, als wäre sie nach Abschnitt 10 gegründet worden;
 - (b) die Gesellschaft ist in der Lage, alle Befugnisse einer nach diesem Gesetz gegründeten Gesellschaft auszuüben;
 - (c) die Gesellschaft nicht länger als eine Gesellschaft behandelt werden soll, die nach den Gesetzen einer Gerichtsbarkeit außerhalb der Seychellen gegründet wurde; und
 - (d) der gemäß Abschnitt 214(1) eingereichte Gesellschaftsvertrag und die Satzung werden zum Gesellschaftsvertrag und zur Satzung der Gesellschaft.
- (2) Die Fortführung einer ausländischen Gesellschaft nach diesem Gesetz berührt nicht -
- (a) die Kontinuität des Unternehmens als juristische Person; oder
 - (b) die Vermögenswerte, Rechte, Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten des Unternehmens.
- (3) Ohne Einschränkung von Unterabschnitt (2), bei Fortsetzung einer ausländischen Gesellschaft nach diesem Gesetz -
- (a) alle Güter und Rechte, auf die das Unternehmen unmittelbar vor der Ausstellung der Fortsetzungsbescheinigung Anspruch hatte, sind Eigentum und Rechte des Unternehmens;

- (b) Das Unternehmen unterliegt allen straf- und zivilrechtlichen Verpflichtungen sowie allen Verträgen, Schulden und anderen Verpflichtungen, denen das Unternehmen unmittelbar vor der Ausstellung der Fortbestandsbescheinigung unterworfen war;
 - (c) keine Verurteilung, kein Urteil, kein Beschluss, keine Anordnung, kein Anspruch, keine Forderung, keine Schuld, keine Verbindlichkeit oder Verpflichtung, die fällig sind oder fällig werden, und kein Grund, der gegen die Gesellschaft oder gegen ein Mitglied, einen Direktor, einen anderen leitenden Angestellten oder einen Vertreter der Gesellschaft besteht, durch die Fortsetzung der Gesellschaft nach diesem Gesetz freigesetzt oder beeinträchtigt wird; und
 - (d) kein Verfahren, sei es zivil- oder strafrechtlich, das zum Zeitpunkt der Ausstellung einer Bescheinigung über die Fortführung der Tätigkeit durch den Registrator durch oder gegen die Gesellschaft oder gegen ein Mitglied, einen Direktor, einen anderen leitenden Angestellten oder einen Vertreter der Gesellschaft anhängig ist, durch die Fortführung der Tätigkeit als Gesellschaft nach diesem Gesetz abgebrochen oder eingestellt wird, aber das Verfahren kann durch oder gegen die Gesellschaft oder gegen das Mitglied, den Direktor, einen anderen leitenden Angestellten oder einen Vertreter der Gesellschaft durchgesetzt, verfolgt, beigelegt oder verglichen werden.
- (4) Alle Aktien der fortgeführten Gesellschaft, die vor der Ausstellung der Bescheinigung über die Fortführung durch den Registrator ausgegeben wurden, gelten als im Einklang mit diesem Gesetz ausgegeben.

Fortsetzung außerhalb
der Seychellen

- 217.** (1) Vorbehaltlich des Unterabschnittes (2) und ihres Gesellschaftsvertrages oder ihrer Satzung kann eine Gesellschaft, für die der Registrator eine Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß diesem Gesetz ausstellen würde, durch einen Beschluss der Direktoren oder durch einen gewöhnlichen Beschluss als eine Gesellschaft weitergeführt werden, die gemäß den Gesetzen einer Gerichtsbarkeit außerhalb der Seychellen in der Art und Weise gegründet wurde, die gemäß diesen Gesetzen vorgesehen ist.
- (2) Eine Gesellschaft, die als ausländische Gesellschaft weitergeführt wird, hört nicht auf, eine nach diesem Gesetz gegründete Gesellschaft zu sein, es sei denn -
- (a) sie hat alle ihre Gebühren und alle nach diesem Gesetz zu zahlenden Strafen oder Bußgelder bezahlt;
 - (b) Die Gesetze der ausländischen Gerichtsbarkeit erlauben eine solche Fortsetzung, und das Unternehmen hat sich an diese Gesetze gehalten;

-
- (c) Die Erklärung gemäß Unterabschnitt (3) wurde, sofern zutreffend, beim Registrator eingereicht;
 - (d) die erforderliche Mitteilung und Bescheinigung gemäß Unterabschnitt (4) beim Registrator eingereicht wurde; und
 - (e) Der Registrator hat eine Bescheinigung über die Einstellung der Gesellschaft gemäß Unterabschnitt (5) ausgestellt.
- (3) Wenn eine Gesellschaft, die als ausländische Gesellschaft weitergeführt werden möchte, eine Belastung in Bezug auf das Vermögen der Gesellschaft gemäß Abschnitt 181 registriert hat, muss sie eine schriftliche Erklärung der Mehrheit ihrer Direktoren einreichen, die an den Registrator gerichtet ist und in der angegeben wird, dass -
- (a) eine Mitteilung über die Befriedigung oder die Freilassung in Bezug auf die Anklage eingereicht und gemäß Abschnitt 183 registriert wurde;
 - (b) wenn Absatz (a) nicht erfüllt ist, der Sicherungsnehmer, auf den sich die eingetragene Belastung bezieht, schriftlich von der Absicht unterrichtet wurde, die Gesellschaft als ausländische Gesellschaft fortzuführen, und der Sicherungsnehmer seine Zustimmung zu der Fortsetzung gegeben hat oder keine Einwände dagegen hat; oder
 - (c) Wurde Absatz (a) nicht erfüllt und hat der Sicherungsnehmer nach der Mitteilung gemäß Absatz (b) nicht seine Zustimmung zur Fortsetzung gegeben oder keine Einwände dagegen erhoben, so darf das durch die eingetragene Gebühr gesicherte Interesse des Sicherungsnehmers durch die Fortsetzung nicht geschmälert oder in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden, und die Gebühr muss als Verbindlichkeit gelten, auf die Abschnitt 218(a) Anwendung findet.
- (4) Eine Gesellschaft, die als ausländische Gesellschaft weitergeführt wird, muss beim Registerführer -
- (a) eine Mitteilung über die Fortführung des Unternehmens in der genehmigten Form; und
 - (b) zum Zwecke der Feststellung der Übereinstimmung mit Unterabschnitt (2)(b) eine schriftliche Bescheinigung (oder ein Auszug davon, der vom registrierten Vertreter der Gesellschaft beglaubigt wurde), die an den Registrator gerichtet ist durch -
 - (i) die Mehrheit der Direktoren der Gesellschaft; oder
 - (ii) ein Rechtsanwalt, der qualifiziert und berechtigt ist, in der Gerichtsbarkeit außerhalb der Seychellen, in der die Gesellschaft weitergeführt werden soll, als Anwalt tätig zu sein,

und bestätigt, dass die Gesetze der ausländischen Gerichtsbarkeit eine solche Fortsetzung zulassen und dass das Unternehmen diese Gesetze eingehalten hat.

- (5) Ist der Registerführer überzeugt, dass die Anforderungen dieses Gesetzes in Bezug auf die Fortführung einer Gesellschaft nach den Gesetzen einer ausländischen Jurisdiktion erfüllt sind, so hat der Registerführer -
- (a) eine Bescheinigung über die Einstellung der Tätigkeit des Unternehmens in der genehmigten Form ausstellen;
 - (b) den Namen des Unternehmens mit Wirkung ab dem Datum der Aufhebungsbescheinigung aus dem Register für internationale Unternehmen streichen; und
 - (c) die Streichung des Unternehmens in der *Gazette* zu veröffentlichen.
- (6) Eine gemäß Unterabschnitt (5) ausgestellte Aufhebungsbescheinigung ist ein Anscheinsbeweis dafür, dass -
- (a) alle Anforderungen dieses Gesetzes in Bezug auf die Fortführung einer Gesellschaft nach den Gesetzen einer ausländischen Jurisdiktion erfüllt sind; und
 - (b) das Unternehmen zu dem in der Einstellungsbescheinigung angegebenen Datum eingestellt wurde.
- (7) Nichts, was in Unterabschnitt (3) enthalten ist oder gemäß diesem Abschnitt getan wird, darf als Hindernis für rechtliche Schritte wirken, die einem Ankläger gesetzlich gegen die Gesellschaft zustehen.

Auswirkungen der
Fortsetzung außerhalb
der Seychellen

218. Wenn eine Gesellschaft nach den Gesetzen einer Gerichtsbarkeit außerhalb der Seychellen weitergeführt wird -

- (a) das Unternehmen weiterhin für alle seine Forderungen, Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen haftet, die vor seiner Fortführung als Unternehmen nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit außerhalb der Seychellen bestanden;
- (b) keine Verurteilung, kein Urteil, keine Entscheidung, kein Beschluss, keine Forderung, keine Schuld, keine Haftung oder Verpflichtung, die fällig ist oder fällig wird, und kein Grund, der gegen die Gesellschaft oder gegen ein Mitglied, einen Direktor, einen anderen leitenden Angestellten oder einen Vertreter der Gesellschaft besteht, wird durch die Fortführung der Gesellschaft nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit außerhalb der Seychellen freigegeben oder beeinträchtigt;

- (c) kein Verfahren, ob zivil- oder strafrechtlich, das durch oder gegen die Gesellschaft oder gegen ein Mitglied, einen Direktor, einen anderen leitenden Angestellten oder einen Vertreter der Gesellschaft anhängig ist, durch die Fortsetzung als Gesellschaft nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit außerhalb der Seychellen abgebrochen oder eingestellt wird, aber das Verfahren kann durch oder gegen die Gesellschaft oder gegen das Mitglied, den Direktor, einen anderen leitenden Angestellten oder einen Vertreter der Gesellschaft durchgesetzt, verfolgt, beigelegt oder verglichen werden; und
- (d) Die Klagezustellung kann weiterhin beim registrierten Vertreter der Gesellschaft auf den Seychellen in Bezug auf jegliche Ansprüche, Schulden, Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen der Gesellschaft während ihres Bestehens als Gesellschaft gemäß diesem Gesetz durchgeführt werden.

TEIL XIII - GESCHÜTZTE ZELLEIRMEN

Unterteil I – Interpretation

- 219.** In diesem Teil, sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten folgende Definitionen -

Interpretation dieses Teils

"Verwaltungsanweisung" ist eine Anordnung des Gerichts nach Abschnitt 246 in Bezug auf eine geschützte Zellgesellschaft oder eine ihrer Zellen;

"Verwalter" ist eine Person, die durch eine Verwaltungsanordnung als solche ernannt wird und auf die in Abschnitt 246(3) Bezug genommen wird;

"Zell-Wertpapiere" sind Wertpapiere, die von einer geschützten Zellgesellschaft in Bezug auf eine ihrer Zellen geschaffen und ausgegeben werden;

"Zellaktien" sind Aktien, die von einer geschützten Zellgesellschaft in Bezug auf eine ihrer Zellen geschaffen und ausgegeben werden;

"Zell-Aktienkapital" bezeichnet den Erlös aus der Ausgabe von Zellaktien, der in dem dieser Zelle zurechenbaren Zellvermögen enthalten ist;

"Zelltransferbeschluss" bedeutet eine Anordnung des Gerichts nach § 238 (3), die die Übertragung der einer Zelle einer geschützten Zellgesellschaft zurechenbaren Zellvermögenswerte auf eine andere Person sanktioniert;

"Zellvermögen" einer geschützten Zellgesellschaft bedeutet das den Zellen der Gesellschaft gemäß Paragraph 228(4) zurechenbare Vermögen der Gesellschaft;

"Kern" bedeutet in Bezug auf eine geschützte Zellgesellschaft, wie in Abschnitt 226 definiert;

Das "Kernvermögen" einer geschützten Zellgesellschaft umfasst das Vermögen der Gesellschaft, das kein Zellvermögen ist;

Der Begriff "Gläubiger" umfasst gegenwärtige, zukünftige und bedingte Gläubiger und umfasst in Bezug auf eine geschützte Zellgesellschaft, die ein Investmentfonds im Sinne von Abschnitt 2 des Gesetzes über Investmentfonds und Hedgefonds ist, auch jeden Investor im Sinne von Abschnitt 2 dieses Gesetzes;

"Geschützte Güter" bedeutet -

- (a) alle zellulären Vermögenswerte, die einer Zelle einer geschützten Zellgesellschaft zuzuordnen sind, in Bezug auf eine Verbindlichkeit, die nicht dieser Zelle zuzuordnen ist; und
- (b) jegliches Kernvermögen, in Bezug auf eine einer Zelle zurechenbare Verbindlichkeit;

"Konkursverwalter" ist eine Person, die durch einen Konkursverwaltungsbeschluss als solcher ernannt wird und auf die in Abschnitt 240(3) Bezug genommen wird;

"Zwangsverwaltungsanordnung" bedeutet eine Anordnung des Gerichts nach § 240 in Bezug auf eine Zelle einer geschützten Zellgesellschaft; und

"Rückgriffsvereinbarung" bedeutet wie in Abschnitt 229 definiert.

Unterteil II - Gründung

Unternehmen, die geschützt werden können Zellfirmen

220. (1) Eine Gesellschaft kann nicht als geschützte Zellgesellschaft gegründet oder fortgeführt oder in eine solche umgewandelt werden, es sei denn -

- (a) das Unternehmen von der Behörde als Investmentfonds gemäß dem Gesetz über Investmentfonds und Hedgefonds lizenziert ist (oder bei der Gründung lizenziert werden wird);
- (b) die Gesellschaft ein Emittent von börsennotierten Wertpapieren ist (oder nach ihrer Gründung sein wird), die den Kotierungsregeln einer Seychellen-Wertpapierbörse oder einer anerkannten ausländischen Wertpapierbörse im Sinne des Wertpapiergesetzes unterliegen; oder
- (c) die Gesellschaft eine andere Beschreibung hat oder eine andere Tätigkeit ausübt (oder nach ihrer Gründung ausüben wird), die von der Behörde genehmigt werden kann.

Zustimmung der Behörde erforderlich

221. (1) Das Folgende kann nur unter der Autorität der Behörde und in Übereinstimmung mit den Bedingungen der schriftlichen Zustimmung der Behörde getan werden -

- (a) die Gründung oder Fortführung eines Unternehmens als geschützte Zellgesellschaft;
- (b) die Umwandlung einer nicht-zellularen Gesellschaft in eine geschützte Zellgesellschaft; und

- (c) die Umwandlung einer geschützten Zellgesellschaft in eine nicht-zelluläre Gesellschaft.
- (2) Die Behörde kann von Zeit zu Zeit und in einer ihr angemessen erscheinenden Weise -
 - (a) eine Bedingung oder einen Zustand, unter dem eine Zustimmung gemäß Unterabschnitt (1) erteilt wurde, zu ändern oder zu widerrufen; und
 - (b) jede neue Bedingung in Bezug auf eine solche Zustimmung auferlegen.
- (3) Ein Antrag auf die Zustimmung der Behörde gemäß Unterabschnitt (1) -
 - (a) sind der Behörde in der Form vorzulegen und mit den von der Behörde verlangten, geprüften Unterlagen und Informationen zu versehen; und
 - (b) wird die in Teil I bzw. Teil II der zweiten Tabelle angegebene Gebühr erhoben.
- (4) Eine Person, die gegen eine Bedingung einer Zustimmung der Behörde verstößt oder einen Verstoß gegen diese Bedingung verursacht oder zulässt, begeht eine Straftat und ist bei einer Verurteilung zu einer Geldstrafe von höchstens 20.000 USD haftbar.

222. (1) Bei der Entscheidung, ob -

- (a) jedem Antrag auf Zustimmung gemäß Abschnitt 221 stattzugeben;
- (b) eine Bedingung oder einen Vorbehalt für diese Zustimmung auferlegen;
- (c) eine Bedingung dieser Zustimmung zu ändern oder zu widerrufen; oder
- (d) eine neue Bedingung für diese Zustimmung auferlegen,

Bestimmung von
Anträgen auf eine
andere Entscheidung
der Behörde

Die Behörde berücksichtigt den Schutz des öffentlichen Interesses, einschließlich der Notwendigkeit, den Ruf der Seychellen als Finanzzentrum zu schützen und zu fördern.

- (2) Wenn die Behörde -
 - (a) lehnt einen Antrag auf Zustimmung gemäß Abschnitt 221 ab;
 - (b) erlegt dieser Zustimmung Bedingungen oder Konditionen auf;
 - (c) eine Bedingung dieser Zustimmung ändert oder widerruft; oder

(d) erlegt dieser Zustimmung neue Bedingungen oder Auflagen auf,

so unterrichtet sie den Antragsteller schriftlich über ihre Entscheidung und über sein Recht nach § 223, gegen eine Entscheidung der Behörde Beschwerde einzulegen.

Einsprüche gegen
Feststellungen und
andere Entscheidungen
der Behörde

223. (1) Eine Person, die durch eine Entscheidung der Behörde geschädigt wurde, kann innerhalb von 90 Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung über die Entscheidung der Behörde beim Beschwerdeausschuss gemäß dem in der Verordnung 2014 der Finanzdienstleistungsbehörde (Beschwerdeausschuss) festgelegten Verfahren Berufung gegen die Entscheidung einlegen, auch gegen eine Entscheidung -

(a) einen Antrag auf Zustimmung gemäß Abschnitt 221 abzulehnen;

(b) Bedingungen oder Konditionen für diese Zustimmung auferlegen;

(c) eine Bedingung dieser Zustimmung zu ändern oder zu widerrufen; oder

(d) eine neue Bedingung für diese Zustimmung aufzustellen; oder

(e) diese Zustimmung zu widerrufen.

(2) Auf einen Antrag gemäß diesem Abschnitt kann der Beschwerdeausschuss -

(a) die Entscheidung der Behörde zu bestätigen;

(b) die Entscheidung der Behörde zu ändern; oder

(c) die Entscheidung der Behörde aufzuheben und, falls der Beschwerdeausschuss dies für angemessen hält, die Angelegenheit mit den Anweisungen, die der Beschwerdeausschuss für angemessen hält, an die Behörde zurückzuverweisen.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 4 hat eine Beschwerde gegen eine Entscheidung der Behörde nicht die Wirkung, die Durchführung der Entscheidung auszusetzen.

(4) Bei einem Antrag gemäß diesem Abschnitt gegen eine Entscheidung der Behörde kann der Beschwerdeausschuss auf Antrag des Beschwerdeführers und unter den Bedingungen, die der Beschwerdeausschuss für gerecht hält, die Durchführung der Entscheidung bis zur Entscheidung über die Beschwerde aussetzen.

(5) Eine Person, die mit der Entscheidung des Berufungsausschusses unzufrieden ist, kann innerhalb von 30 Tagen nach der Entscheidung gemäß Regel 8(8) der Financial Services Authority (Appeals Board) Regulations 2014 beim Gericht Berufung einlegen.

- (6) Das Gericht kann die Entscheidung des Beschwerdeausschusses in Bezug auf eine Beschwerde gemäß Unterabschnitt (5) bestätigen, aufheben oder abändern und kann die Anweisungen geben, die das Gericht für angemessen und gerecht hält.

Unterteil III - Status, Zellen und Zellenanteile

- | | | |
|------|--|--|
| 224. | <p>(1) Eine geschützte Zellgesellschaft ist eine einzige juristische Person.</p> <p>(2) Die Gründung einer Zelle durch eine geschützte Zellgesellschaft schafft in Bezug auf diese Zelle keine von der Gesellschaft getrennte juristische Person.</p> | <p>Status der geschützten Zellgesellschaften</p> |
| 225. | <p>Eine geschützte Zellgesellschaft kann eine oder mehrere Zellen zum Zweck der Trennung und des Schutzes von Zell- und Kernvermögen oder -verbindlichkeiten in der in diesem Teil vorgesehenen Weise schaffen.</p> | <p>Erzeugung von Zellen</p> |
| 226. | <p>Das Herzstück ist die geschützte Zellgesellschaft ohne ihre Zellen.</p> | <p>Abgrenzung des Kerns</p> |
| 227. | <p>(1) Eine geschützte Zellgesellschaft kann in Bezug auf jede ihrer Zellen Zellen Wertpapiere einschließlich Zellaktien schaffen und ausgeben.</p> <p>(2) Der Erlös aus der Ausgabe von Aktien, die keine von einer geschützten Zellgesellschaft geschaffenen und ausgegebenen Zellaktien sind, gehört zum Kernvermögen der Gesellschaft.</p> <p>(3) Eine geschützte Zellgesellschaft kann einen zellularen Vertrieb oder einen nicht-zellularen Vertrieb gemäß Abschnitt 71 vornehmen.</p> <p>(4) Die Bestimmungen dieses Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Teils und sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten in bezug auf -</p> <div style="margin-left: 40px;"> <p>(a) Zellaktien, wie sie für Aktien gelten, die keine Zellaktien sind; und</p> <p>(b) Zell-Aktienkapital, wie sie für Aktienkapital gelten, das kein Zell-Aktienkapital ist.</p> </div> <p>(5) Ohne die Allgemeingültigkeit von Unterabschnitt (4) einzuschränken, gelten die Bestimmungen von Paragraph 76 (<i>Anteile, die nach Wahl eines Anteilseigners zurückgekauft werden</i>) entsprechend in Bezug auf die Zellanteile einer geschützten Zellgesellschaft, einschließlich solcher, dass Zellanteile an einer geschützten Zellgesellschaft, die nach dem Gesetz über den Investmentfonds und den Hedgefonds zur Tätigkeit als Investmentfonds zugelassen sind, nach Wahl des Inhabers zurückgekauft werden können.</p> | <p>Einsprüche gegen Feststellungen und andere Entscheidungen der Behörde</p> |

Unterteil IV - Aktiva und Passiva

Zelluläre und zentrale
Vermögenswerte

- 228.** (1) Das Vermögen einer geschützten Zellgesellschaft ist entweder zelluläres Vermögen oder Kernvermögen.
- (2) Es ist die Pflicht der Direktoren einer geschützten Zellgesellschaft -
- (a) die zellularen Vermögenswerte getrennt und getrennt von den Kernvermögenswerten zu halten; und
 - (b) zelluläre Vermögenswerte, die jeder Zelle zugeordnet werden können, von den zellulären Vermögenswerten, die anderen Zellen zugeordnet werden können, getrennt und separat identifizierbar zu halten.
- (3) Das Zellvermögen einer geschützten Zellgesellschaft umfasst das den Zellen der Gesellschaft zurechenbare Vermögen der Gesellschaft.
- (4) Das einer Zelle einer geschützten Zellgesellschaft zurechenbare Vermögen umfasst -
- (a) Vermögenswerte, die durch die Erlöse aus dem Aktienkapital und den Rücklagen der Zelle repräsentiert werden, die der Zelle zugerechnet werden; und
 - (b) alle anderen der Zelle zurechenbaren Vermögenswerte.
- (5) Das Kernvermögen einer geschützten Zellgesellschaft umfasst das dem Kern des Unternehmens zurechenbare Vermögen des Unternehmens.
- (6) Das dem Kern einer geschützten Zellgesellschaft zurechenbare Vermögen umfasst -
- (a) Vermögenswerte, die durch die Erlöse des Kern-Aktienkapitals und der dem Kern zurechenbaren Rücklagen repräsentiert werden; und
 - (b) alle anderen dem Kern zurechenbaren Vermögenswerte.
- (7) Für die Zwecke der Unterabschnitte (4) und (6) umfasst der Ausdruck "Rücklagen" einbehaltene Gewinne, Kapitalrücklagen und Aktienaufgelder.
- (8) Ungeachtet der Bestimmungen von Unterabschnitt (2) können die Direktoren einer geschützten Zellgesellschaft veranlassen oder zulassen, dass Zell- und Kernvermögenswerte gehalten werden -
- (a) durch oder über einen Kandidaten; oder
 - (b) durch ein Unternehmen, dessen Aktien und Kapitalanteile zelluläre Vermögenswerte oder Kernvermögen oder eine Kombination aus beiden sein können.

- (9) Die durch Unterabschnitt (2) auferlegte Pflicht wird nicht allein dadurch verletzt, dass die Direktoren einer geschützten Zellgesellschaft veranlassen oder zulassen, dass Zell- oder Kernvermögen oder eine Kombination aus beiden gemeinsam investiert oder gemeinsam von einem Anlageverwalter verwaltet wird, vorausgesetzt, dass die betreffenden Vermögenswerte gemäß Unterabschnitt (2) getrennt identifizierbar bleiben.

229. (1) "Rückgriffsvereinbarung" ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen einer geschützten Zellgesellschaft und einem Dritten, die vorsieht, dass gemäß einer von der geschützten Zellgesellschaft getroffenen Vereinbarung (im Sinne von Paragraph 239(2)) geschützte Vermögenswerte ungeachtet der Bestimmungen dieses Teils einer Verbindlichkeit gegenüber diesem Dritten unterliegen können. Rückgriffsvereinbarungen

- (2) Bevor eine Regressvereinbarung abgeschlossen wird, muss jeder Direktor der geschützten Zellgesellschaft, der sie autorisiert, eine Erklärung abgeben, dass er aus vernünftigen Gründen glaubt, -

(a) dass kein Gläubiger des Unternehmens durch die Rückgriffsvereinbarung ungerechtfertigterweise benachteiligt wird; und

(b) dass, sofern in der Gründungsurkunde oder in den Artikeln nichts anderes vorgesehen ist, -

(i) wenn es sich bei den geschützten Vermögenswerten um Vermögenswerte handelt, die einer Zelle zuzuordnen sind, die Mitglieder dieser Zelle; oder

(ii) wenn die geschützten Vermögenswerte Kernvermögenswerte sind, die Mitglieder des Kerns,

haben einen Beschluss gefasst, mit dem die Regressvereinbarung genehmigt wird.

- (3) Ein Direktor, der ohne vernünftige Entschuldigung eine Erklärung gemäß Unterabschnitt (2) abgibt, die in einer wesentlichen Angelegenheit falsch, täuschend oder irreführend ist, begeht eine Straftat und ist bei Verurteilung mit einer Geldstrafe von höchstens 7.500 USD zu bestrafen.
- (4) Jedes Mitglied oder jeder Gläubiger der geschützten Zellgesellschaft kann, vorbehaltlich der angemessenen Einschränkungen, die die geschützte Zellgesellschaft auferlegen kann, eine Kopie der Erklärung der Direktoren einsehen oder verlangen.
- (5) Wenn ein Unternehmen eine Einsichtnahme nicht zulässt oder einen Antrag auf eine Kopie gemäß Unterabschnitt (4) ablehnt, begeht es eine Straftat und ist bei Verurteilung mit einer Geldstrafe von höchstens 2.500 USD zu bestrafen.

- Stellung der Gläubiger **230.** (1) Vorbehaltlich der Bedingungen einer Regressvereinbarung entsprechen die Rechte der Gläubiger einer geschützten Zellgesellschaft den in den Abschnitten 233 und 234 vorgesehenen Verbindlichkeiten.
- (2) Vorbehaltlich der Bedingungen einer Regressvereinbarung hat kein Gläubiger einer geschützten Zellgesellschaft andere Rechte als die in diesem Abschnitt und in den Abschnitten 231, 232, 233 und 234 genannten.
- (3) In jeder Transaktion, die von einer geschützten Zellgesellschaft abgeschlossen wird, sind (außer wenn dies ausdrücklich schriftlich ausgeschlossen wird) folgende Bedingungen impliziert (außer wenn dies ausdrücklich schriftlich ausgeschlossen wird)
- (a) dass keine Partei, sei es in einem Verfahren oder mit anderen Mitteln oder wo auch immer, versuchen soll, geschützte Vermögenswerte haftbar zu machen oder zu versuchen, sie haftbar zu machen;
 - (b) dass, wenn eine Partei mit irgendwelchen Mitteln oder wo auch immer Erfolg hat, geschützte Vermögenswerte haftbar zu machen, diese Partei der Gesellschaft gegenüber verpflichtet ist, einen Betrag zu zahlen, der dem Wert des von ihr dadurch erlangten Vorteils entspricht; und
 - (c) dass, wenn es einer Partei gelingt, geschützte Vermögenswerte zu beschlagnahmen, zu pfänden oder anderweitig zu vollstrecken, diese Partei diese Vermögenswerte oder deren Erträge treuhänderisch für und im Namen der Gesellschaft zu halten und diese Vermögenswerte oder Erträge getrennt und als solches Treuhandvermögen erkennbar zu halten hat.
- (4) Alle Beträge, die von einer geschützten Zellgesellschaft infolge eines solchen Trusts, wie er in Unterabschnitt (3)(c) beschrieben ist, zurückerhalten werden, werden auf jede gleichzeitige Haftung angerechnet, die gemäß der in Unterabschnitt (3)(b) dargelegten impliziten Bedingung auferlegt wird.
- (5) Jeder Vermögenswert oder jede Summe, die von einer geschützten Zellgesellschaft gemäß der in Unterabschnitt (3)(b) oder (3)(c) dargelegten impliziten Bedingung oder durch irgendein anderes Mittel oder wo auch immer in den in diesen Unterabschnitten genannten Ereignissen wiedererlangt wird, wird nach Abzug oder Zahlung von Wiederherstellungskosten von der Gesellschaft so eingesetzt, dass die betroffene Zelle oder (je nach Fall) der Kern entschädigt wird.
- (6) Falls geschützte Vermögenswerte in Bezug auf eine Verbindlichkeit, der sie nicht zugeordnet werden können, in Vollstreckung genommen werden, und sofern diese Vermögenswerte oder die Entschädigung dafür nicht anderweitig in die betroffene Zelle oder (gegebenenfalls) den Kern zurückgeführt werden können, wird das Unternehmen -

- (a) einen unabhängigen Experten, der als Sachverständiger und nicht als Schiedsrichter fungiert, veranlassen oder beschaffen, um den Wert der Vermögenswerte zu bescheinigen, die der betroffenen Zelle oder (gegebenenfalls) dem Kern verloren gegangen sind; und
- (b) aus dem Zell- oder Kernvermögen, dem die Verbindlichkeit zuzurechnen war, an die betroffene Zelle oder (je nach Fall) den Kern, Vermögenswerte oder Beträge, die ausreichen, um der betroffenen Zelle oder (je nach Fall) dem Kern den Wert des verlorenen Vermögens wiederzugeben, zu übertragen oder zu zahlen.

(7) Dieser Abschnitt hat eine extraterritoriale Anwendung.

231. Unbeschadet der Bestimmungen der Paragraphen 230 und 233 und vorbehaltlich der Bedingungen einer Regressvereinbarung, sind die einer Zelle einer geschützten Zellgesellschaft zurechenbaren zellulären Vermögenswerte -

Ressourcen für zelluläre Vermögenswerte durch Gläubiger

- (a) stehen nur den Gläubigern der Gesellschaft zur Verfügung, die Gläubiger in Bezug auf diese Zelle sind und die dadurch gemäß den Bestimmungen dieses Teils berechtigt sind, auf das dieser Zelle zurechenbare Zellvermögen zurückzugreifen;
- (b) sind absolut geschützt vor den Gläubigern des Unternehmens, die keine Gläubiger in Bezug auf diese Zelle sind und die dementsprechend nicht berechtigt sind, auf das dieser Zelle zurechenbare Zellvermögen zurückzugreifen.

232. Unbeschadet der Bestimmungen der Paragraphen 230 und 234 und vorbehaltlich der Bedingungen einer Regressvereinbarung sind die Kernvermögenswerte einer geschützten Zellgesellschaft -

Rückgriff der Gläubiger auf Kernvermögen

- (a) stehen nur den Gläubigern des Unternehmens zur Verfügung, die Gläubiger in Bezug auf den Kern sind und die dadurch in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Teils berechtigt sind, auf das Kernvermögen zurückzugreifen; und
- (b) sind absolut geschützt vor den Gläubigern des Unternehmens, die nicht Gläubiger in Bezug auf den Kern sind und die dementsprechend nicht berechtigt sind, auf das Kernvermögen zurückzugreifen.

233. (1) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Unterabschnitt (2) und der Bedingungen einer Rückgriffsvereinbarung, wenn eine Haftung entsteht, die einer bestimmten Zelle einer geschützten Zellgesellschaft zuzuordnen ist -

Haftung für zelluläre Vermögenswerte

- (a) die dieser Zelle zuzuschreibenden zellulären Vermögenswerte haftbar sind; und
 - (b) die Haftung ist keine Haftung von geschützten Vermögenswerten.
- (2) Im Falle eines Verlustes oder Schadens, den eine bestimmte Zelle einer geschützten Zellgesellschaft erleidet und der durch Betrug durch oder an der Kernzelle oder einer anderen Zelle verursacht wird, ist der Verlust oder Schaden ausschließlich die Haftung des Kernvermögens der Gesellschaft oder (je nach Fall) des Vermögens dieser anderen Zelle, unbeschadet der Haftung einer anderen Person als der Gesellschaft.
- (3) Jede Haftung, die nicht einer bestimmten Zelle eines Unternehmens mit geschützten Zellen zugeordnet werden kann, ist die Haftung ausschließlich für das Kernvermögen des Unternehmens.
- (4) Ungeachtet der obigen Bestimmungen dieses Abschnitts sollen die Verbindlichkeiten gemäß Unterabschnitt (1)(a) der zellularen Aktiva, die einer bestimmten Zelle einer geschützten Zellgesellschaft zugerechnet werden können, so lange anteilmäßig abnehmen, bis der Wert der Gesamtverbindlichkeiten dem Wert dieser Aktiva entspricht: Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts gelten jedoch nicht in Situationen, in denen eine Rückgriffsvereinbarung besteht oder in denen eine der Verbindlichkeiten der zellularen Aktiva der Gesellschaft auf Betrug zurückzuführen ist, wie er in Unterabschnitt (2) genannt wird.
- (5) Dieser Abschnitt hat eine extraterritoriale Anwendung.

Haftung für das
Kernvermögen

- 234.** (1) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Unterabschnitt (2) und der Bedingungen einer Rückgriffsvereinbarung, wenn eine Haftung entsteht, die dem Kern einer geschützten Zellgesellschaft zuzurechnen ist -
- (a) das Kernvermögen haftet; und
 - (b) die Haftung ist keine Haftung von geschützten Vermögenswerten.
- (2) Im Falle eines Verlustes oder Schadens, den der Kern einer geschützten Zellgesellschaft erleidet und der durch Betrug von oder an einer Zelle verursacht wird, ist der Verlust oder Schaden ausschließlich die Haftung des Zellvermögens dieser Zelle, unbeschadet der Haftung einer anderen Person als der Gesellschaft.
- (3) Dieser Abschnitt hat eine extraterritoriale Wirkung.

235. (1) Im Falle eines Streits über -

Bestreitet die den
Zellen zurechenbare
Haftung

- (a) ob ein Recht in Bezug auf eine bestimmte Zelle besteht;
- (b) ob ein Gläubiger ein Gläubiger in Bezug auf eine bestimmte Zelle ist;
- (c) ob irgendeine Verbindlichkeit einer bestimmten Zelle zuzuschreiben ist; oder
- (d) der Betrag, auf den jede Haftung beschränkt ist,

kann das Gericht auf Antrag der geschützten Zellgesellschaft und unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel einer Person eine Erklärung in Bezug auf die strittige Angelegenheit abgeben.

(2) Das Gericht hat bei der Verhandlung eines Antrags auf eine Erklärung gemäß Unterabschnitt (1) -

- (a) kann anordnen, dass jede Person zu dem Antrag angehört wird;
- (b) kann eine Zwischenerklärung abgeben oder die Anhörung unter Vorbehalt oder ohne Vorbehalt vertagen;
- (c) kann die Erklärung von den Bedingungen abhängig machen, die sie für angemessen hält; und
- (d) kann anordnen, dass die Erklärung für die gegebenenfalls angegebenen Personen verbindlich ist.

236. (1) Verbindlichkeiten einer geschützten Zellgesellschaft, die keiner ihrer Zellen zuzuordnen sind, werden aus dem Kernvermögen der Gesellschaft entlassen.

Zuweisung von
Kernvermögen und
Haftung

(2) Einkommen, Einnahmen und anderes Eigentum oder andere Rechte einer geschützten Zellgesellschaft, die keiner Zelle zugeordnet werden können, sind auf das Kernvermögen der Gesellschaft anzuwenden und gehören zu diesem.**Unterteil V - Umgang mit und Absprachen innerhalb von Unternehmen mit geschützten Zellen****237. (1) Eine geschützte Zellgesellschaft soll -**

- (a) jede Person, mit der sie Geschäfte tätigt, darüber informieren, dass sie eine geschützte Zellgesellschaft ist; und

Unternehmen, um
Personen zu
informieren, die mit
einem Unternehmen mit
geschützten Zellen zu
tun haben

- (b) für die Zwecke dieser Transaktion die Zelle identifizieren oder angeben, für die diese Person Transaktionen durchführt, es sei denn, diese Transaktion ist keine Transaktion für eine bestimmte Zelle; in diesem Fall ist anzugeben, dass die Transaktion den Kern betrifft.
- (2) Wenn eine geschützte Zellgesellschaft - entgegen Unterabschnitt (1) -
- (a) es versäumt, eine Person darüber zu informieren, dass sie mit einer geschützten Zellgesellschaft Geschäfte tätigt, und diese Person sich anderweitig nicht bewusst ist, dass sie mit einer geschützten Zellgesellschaft Geschäfte tätigt, und keinen vernünftigen Grund zu der Annahme hat, dass sie dies tut; oder
 - (b) die Zelle bzw. den Kern, mit der bzw. dem eine Person Geschäfte tätigt, nicht identifiziert oder spezifiziert, und diese Person ist sich ansonsten nicht bewusst und hat keine vernünftige Grundlage, um zu wissen, mit welcher Zelle bzw. welchem Kern sie Geschäfte tätigt, dann - in beiden Fällen -
 - (i) die Direktoren (ungeachtet anderslautender Bestimmungen in der Gründungsurkunde oder Satzung der Gesellschaft oder in einem Vertrag mit der Gesellschaft oder anderweitig) dieser Person gegenüber persönlich für die Transaktion haften; und
 - (ii) Die Direktoren haben ein Recht auf Entschädigung gegen das Kernvermögen des Unternehmens, es sei denn, sie waren betrügerisch, rücksichtslos oder fahrlässig oder haben in böser Absicht gehandelt.
- (3) Wenn das Gericht gemäß Paragraph 350 einen Direktor von seiner persönlichen Haftung gemäß Unterabschnitt (2)(i) ganz oder teilweise befreit, kann das Gericht anordnen, dass die betreffende Haftung stattdessen aus dem Zell- oder Kernvermögen der geschützten Zellgesellschaft, wie in der Anordnung angegeben, erfüllt wird.

Transfer von
Zellvermögen aus
einer geschützten
Zellgesellschaft

- 238.** (1) Es ist vorbehaltlich der Bestimmungen von Unterabschnitt (3) rechtmäßig, dass das jeder Zelle einer geschützten Zellgesellschaft zurechenbare Zellvermögen, jedoch nicht das Kernvermögen einer geschützten Zellgesellschaft, auf eine andere Person übertragen wird, unabhängig davon, wo sie ansässig oder gegründet ist und ob es sich um eine geschützte Zellgesellschaft handelt oder nicht.
- (2) Eine Übertragung gemäß Unterabschnitt (1) von Zellvermögen, das einer Zelle einer geschützten Zellgesellschaft zuzuordnen ist, berechtigt für sich allein genommen die Gläubiger dieser Gesellschaft nicht dazu, auf das Vermögen der Person zurückzugreifen, an die das Zellvermögen übertragen wurde.

-
- (3) Vorbehaltlich der Unterabschnitte (8) und (9) darf keine Übertragung der einer Zelle einer geschützten Zellgesellschaft zurechenbaren Zellvermögenswerte erfolgen, es sei denn unter der Autorität und in Übereinstimmung mit den Bedingungen einer Anordnung des Gerichtshofs gemäß diesem Abschnitt (eine "Zelltransferanordnung").
- (4) Das Gericht darf keinen Zelltransfer in Bezug auf eine Zelle einer geschützten Zellgesellschaft anordnen -
- (a) wenn sie nicht zufrieden ist -
 - (i) dass die Gläubiger der Gesellschaft, die zum Rückgriff auf die der Zelle zurechenbaren zellulären Vermögenswerte berechtigt sind, der Übertragung zustimmen; oder
 - (ii) dass diese Gläubiger durch die Übertragung nicht ungerechtfertigterweise benachteiligt werden; und
 - (b) ohne die diesbezüglichen Erklärungen der Behörde anzuhören.
- (5) Das Gericht hat bei der Verhandlung über einen Antrag auf Anordnung eines Zelltransports -
- (a) kann eine einstweilige Verfügung erlassen oder die Anhörung mit oder ohne Auflagen vertagen;
 - (b) kann auf eine der Anforderungen von Unterabschnitt (4)(a) verzichten.
- (6) Der Gerichtshof kann einen Zelltransfer-Beschluss mit Bedingungen versehen, die er für angemessen hält, einschließlich Bedingungen für die Befriedigung von Ansprüchen von Gläubigern, die berechtigt sind, auf das der Zelle, für die der Beschluss beantragt wird, zuzurechnende Zellvermögen zurückzugreifen.
- (7) Das Gericht kann einen Zelltransfer in Bezug auf eine Zelle einer geschützten Zellgesellschaft anordnen, ungeachtet dessen, dass -
- (a) ein Liquidator für das Unternehmen bestellt wurde oder das Unternehmen einen Beschluss zur freiwilligen Auflösung gefasst hat;
 - (b) eine Zwangsverwaltung für die Zelle oder eine andere Zelle des Unternehmens angeordnet wurde; oder
 - (c) eine Verwaltungsanordnung in Bezug auf die Zelle, das Unternehmen oder eine andere Zelle davon getroffen wurde.

- (8) Die Bestimmungen dieses Abschnitts berühren nicht die Befugnis einer geschützten Zellgesellschaft, rechtmäßig Zahlungen oder Übertragungen aus dem jeder Zelle der Gesellschaft zurechenbaren Zellvermögen an eine Person zu leisten, die gemäß den Bestimmungen dieses Teils berechtigt ist, auf dieses Zellvermögen zurückzugreifen.
- (9) Ungeachtet der Bestimmungen dieses Abschnitts benötigt eine geschützte Zellgesellschaft keinen Zelltransferauftrag, um Zellvermögen zu investieren und zu ändern oder anderweitig Zahlungen oder Übertragungen von Zellvermögen im normalen Geschäftsverlauf der Gesellschaft vorzunehmen.
- (10) Abschnitt 206 gilt nicht für eine Übertragung von Zellvermögen, das einer Zelle einer geschützten Zellgesellschaft zuzuordnen ist und in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt erfolgt.

Anordnungen
zwischen Zellen, die
sich auf zelluläre
Vermögenswerte
auswirken, usw.

239. (1) Um Zweifel auszuschließen, kann eine geschützte Zellgesellschaft im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit oder der Geschäftstätigkeit, die einer ihrer Zellen zuzuordnen ist, eine Vereinbarung im Sinne von Unterabschnitt (2) treffen.

(2) Eine "Absprache" ist eine Vereinbarung, die sich mit dem Zell- oder Kernvermögen einer geschützten Zellgesellschaft befasst oder eine Übertragung, Verfügung oder Zuteilung dieses Vermögens bewirkt -

- (a) wie zwischen den Zellen des Unternehmens;
- (b) zwischen dem Kern und einer seiner Zellen;
- (c) wie zwischen dem Unternehmen und dem Kern; oder
- (d) wie zwischen dem Unternehmen und einer seiner Zellen,

aber eine Vereinbarung beinhaltet keine Transaktion zwischen dem Unternehmen und einer anderen Person.

(3) Das Gericht kann auf Antrag einer der in Unterabschnitt (4) genannten Personen und zu den von ihm für angemessen erachteten Bedingungen eine Verfügung erlassen und anschließend ändern, aufheben, ersetzen oder bestätigen in Bezug auf -

- (a) die Durchführung, Verwaltung oder Durchsetzung einer Vereinbarung; oder
- (b) alle Zell- oder Kernvermögenswerte einer geschützten Zellgesellschaft, die einer Vereinbarung unterliegen oder von einer solchen betroffen sind, einschließlich (ohne Einschränkung) einer Anordnung über ihre Zuordnung, Übertragung, Verfügung, Rückverfolgung, Unverfallbarkeit, Erhaltung, Anwendung, Rückgewinnung oder Lieferung.

-
- (4) Ein Antrag auf eine Anordnung gemäß Unterabschnitt (3) kann gestellt werden von -
- (a) die geschützte Zellgesellschaft;
 - (b) ein Direktor, Liquidator oder Verwalter des Unternehmens;
 - (c) der Empfänger oder Verwalter jeder Zelle des von der Vereinbarung betroffenen Unternehmens;
 - (d) ein Manager des Unternehmens;
 - (e) ein Manager des Geschäfts einer Zelle des Unternehmens, die von der Vereinbarung betroffen ist, oder einem solchen zurechenbar ist; oder
 - (f) mit Genehmigung des Gerichtshofs jede andere Person, die direkt oder indirekt ein gewisses Interesse an der Vereinbarung hat oder anderweitig von ihr betroffen ist.
- (5) Eine geschützte Zellgesellschaft hat in Bezug auf eine Vereinbarung die erforderlichen oder zweckmäßigen Anpassungen ihrer Buchführung, einschließlich derer ihrer Zellen oder derer, die ihnen zuzuordnen sind, vorzunehmen.
- (6) Zur Vermeidung von Zweifeln -
- (a) die in Unterabschnitt (5) genannten Anpassungen können die Übertragung, Verfügung oder Zuweisung von Vermögenswerten, Rechten und Verbindlichkeiten der geschützten Zellgesellschaft umfassen -
 - (i) wie zwischen den Zellen des Unternehmens;
 - (ii) zwischen dem Kern und einer seiner Zellen;
 - (iii) wie zwischen dem Unternehmen und dem Kern; oder
 - (iv) wie zwischen der Gesellschaft und einer ihrer Zellen, jedoch unbeschadet der einzigartigen Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft; und
 - (b) Die Durchführung einer Anordnung erfordert keinen Zelltransferauftrag.
- (7) Eine Anordnung gemäß Unterabschnitt (3) kann *ex parte* erfolgen.
- (8) Dieser Abschnitt hat eine extraterritoriale Anwendung.

Unterteil VI - Konkursverwaltung

Empfangsbestellungen
in Bezug auf Zellen

240. (1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts, wenn das Gericht in Bezug auf eine geschützte Zellgesellschaft zufrieden ist -

- (a) dass das einer bestimmten Zelle des Unternehmens zurechenbare Zellvermögen (und, falls das Unternehmen eine Rückgriffsvereinbarung abgeschlossen hat, das nach dieser Vereinbarung haftende Vermögen) nicht ausreicht oder wahrscheinlich nicht ausreicht, um die Ansprüche der Gläubiger in Bezug auf diese Zelle zu erfüllen;
- (b) dass eine Verwaltungsanordnung in Bezug auf diese Zelle nicht angebracht wäre; und
- (c) dass mit einer Anordnung nach diesem Abschnitt die in Unterabschnitt (3) dargelegten Zwecke erreicht werden,

kann das Gericht eine Anordnung gemäß diesem Abschnitt (eine "Zwangsverwaltungsanordnung") in Bezug auf diese Zelle erlassen.

(2) Eine Zwangsverwaltung kann für eine oder mehrere Zellen angeordnet werden.

(3) Ein Konkursverwaltungsauftrag ist ein Auftrag, der anordnet, dass das Geschäfts- und Zellvermögen einer Zelle von einer in dem Auftrag angegebenen Person ("der Empfänger") verwaltet werden soll, um -

- (a) die geordnete Abwicklung der Geschäfte der Zelle oder der Zelle zuzuschreiben ist; und
- (b) die Verteilung des der Zelle zurechenbaren Zellvermögens (und, falls die Gesellschaft eine Rückgriffsvereinbarung abgeschlossen hat, des nach dieser Vereinbarung haftenden Vermögens) an die Rückgriffsberechtigten.

(4) Eine Zwangsverwaltungsanordnung -

- (a) darf nicht gemacht werden, wenn -
 - (i) ein Liquidator ernannt wurde, um in Bezug auf die geschützte Zellgesellschaft zu handeln; oder
 - (ii) Die geschützte Zellgesellschaft hat einen Beschluss zur freiwilligen Auflösung gefasst;
- (b) kann in Bezug auf eine Zelle einer Verwaltungsanordnung unterworfen werden; und
- (c) verliert seine Wirkung mit der Bestellung eines Liquidators, der für die geschützte Zellgesellschaft tätig wird, unbeschadet früherer Handlungen.

- (5) Kein Beschluss über die freiwillige Auflösung einer geschützten Zellgesellschaft, die einer Konkursverwaltung unterliegt, ist ohne Genehmigung des Gerichts wirksam.

- 241.** (1) Ein Antrag auf eine Zwangsverwaltung für eine Zelle einer geschützten Zellgesellschaft kann gestellt werden von -

Anträge auf
Zwangsverwaltung

- (a) das Unternehmen;
- (b) die Direktoren des Unternehmens;
- (c) jeden Gläubiger des Unternehmens in Bezug auf diese Zelle;
- (d) jeder Inhaber von Zellanteilen in Bezug auf diese Zelle;
- (e) der Verwalter dieser Zelle; oder
- (f) die Behörde.

- (2) Das Gericht hat bei der Anhörung eines Antrags -

- (a) für eine Zwangsverwaltungsanordnung; oder
- (b) für Urlaub, gemäß Paragraph 240(5), für eine Resolution zur freiwilligen Liquidation,

kann eine einstweilige Verfügung erlassen oder die Anhörung mit oder ohne Auflagen vertagen.

- (3) Die Zustellung eines Antrags an das Gericht auf Erlass eines Konkursverwaltungsbeschlusses in Bezug auf eine Zelle einer geschützten Zellgesellschaft erfolgt -

- (a) das Unternehmen;
- (b) der Verwalter (falls vorhanden) der Zelle;
- (c) die Behörde; und
- (d) andere Personen (falls vorhanden), die das Gericht anweisen kann,

die jeweils die Möglichkeit erhalten, vor der Anordnung vor dem Gericht Stellung zu nehmen.

- 242.** (1) Der Empfänger einer Zelle -

- (a) kann alle Dinge tun, die für die in Abschnitt 240(3) genannten Zwecke notwendig sind; und

Funktionen des
Empfängers und
Wirkung der
Konkursverwaltung

- (b) hat alle Funktionen der Direktoren in Bezug auf die Geschäfte und das Zellvermögen der Zelle oder der Zelle zurechenbar.
- (2) Der Konkursverwalter kann jederzeit einen Antrag an das Gericht stellen -
 - (a) für Anweisungen bezüglich des Umfangs oder der Ausübung einer Funktion oder Macht;
 - (b) für die Erledigung oder Änderung der Zwangsverwaltung; oder
 - (c) für eine Anordnung bezüglich aller Angelegenheiten, die im Laufe seiner Zwangsverwaltung auftreten.
- (3) Bei der Ausübung seiner Funktionen und Befugnisse wird der Empfänger als Vertreter der geschützten Zellgesellschaft angesehen und darf nicht persönlich haftbar gemacht werden, es sei denn, er ist betrügerisch, rücksichtslos oder grob fahrlässig oder handelt in bösem Glauben.
- (4) Jede Person, die mit dem Empfänger in gutem Glauben zu tun hat, ist nicht daran interessiert, sich zu erkundigen, ob der Empfänger im Rahmen seiner Befugnisse handelt.
- (5) Wurde ein Antrag auf eine Konkursverwaltung gestellt und wird diese während der Laufzeit der Konkursverwaltung durchgeführt, so darf gegen die geschützte Zellgesellschaft in Bezug auf die Zelle, für die die Konkursverwaltung beantragt oder durchgeführt wurde, kein Verfahren eingeleitet oder fortgesetzt werden, es sei denn mit Zustimmung des Konkursverwalters oder mit Genehmigung des Gerichts und vorbehaltlich (wenn das Gericht die Genehmigung erteilt) der Bedingungen, die das Gericht auferlegen kann.
- (6) Um Zweifel auszuschließen, werden Aufrechnungs- und Sicherungsrechte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Rechte des Sicherungsnehmers aus einer Belastung und die Rechte auf deren Durchsetzung, von den Bestimmungen des Unterabschnitts (5) nicht berührt.
- (7) Während der Laufzeit eines Konkursverfahrens -
 - (a) die Funktionen der Direktoren enden in Bezug auf die Geschäfte und das Zellvermögen der Zelle, für die die Anordnung getroffen wurde, oder die der Zelle zurechenbar sind, und
 - (b) Wenn die Gesellschaft eine die Zelle betreffende Regressvereinbarung abgeschlossen hat, gilt der Empfänger der Zelle in Bezug auf das nach dieser Vereinbarung haftende Vermögen als Direktor der geschützten Zellgesellschaft.

243. (1) Das Gericht darf eine Zwangsverwaltungsanordnung nur dann ausführen, wenn es dem Gericht scheint, dass der Zweck, für den die Anordnung getroffen wurde, erreicht oder im Wesentlichen erreicht wurde oder nicht erreicht werden kann.

Entlader und Variation
von Zwangsverwal-
tungsanordnungen

- (2) Das Gericht kann bei der Anhörung eines Antrags auf Entlastung oder Abänderung einer Zwangsverwaltungsanordnung jede einstweilige Anordnung treffen oder die Anhörung unter Vorbehalt oder ohne Vorbehalt vertagen.
- (3) Wenn das Gericht eine Zwangsverwaltungsanordnung in Bezug auf eine Zelle einer Gesellschaft mit geschützter Zelle mit der Begründung erlässt, dass der Zweck, für den die Anordnung getroffen wurde, erreicht oder im Wesentlichen erreicht wurde, kann das Gericht anordnen, dass jede Zahlung des Zwangsverwalters an einen Gläubiger der Gesellschaft in Bezug auf diese Zelle als vollständige Befriedigung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber diesem Gläubiger in Bezug auf diese Zelle gilt; und die Forderungen des Gläubigers gegen die Gesellschaft in Bezug auf diese Zelle gelten dadurch als erloschen.
- (4) Nichts in Unterabschnitt (3) wirkt so, dass ein Recht oder Rechtsmittel eines Gläubigers gegen eine andere Person, einschließlich einer Bürgschaft der geschützten Zellgesellschaft, beeinträchtigt oder ausgelöscht wird.
- (5) Vorbehaltlich der Bestimmungen von -
- (a) diesen Teil und jegliche Rechtsstaatlichkeit in Bezug auf Vorzugszahlungen;
 - (b) jede Vereinbarung zwischen der geschützten Zellgesellschaft und jedem ihrer Gläubiger über die Nachrangigkeit der diesem Gläubiger zustehenden Schulden gegenüber den Schulden der anderen Gläubiger der Gesellschaft; und
 - (c) jede Vereinbarung zwischen der geschützten Zellgesellschaft und ihren Gläubigern über die Aufrechnung,

Die zellularen Aktiva der Gesellschaft, die jeder Zelle der Gesellschaft zuzuordnen sind, für die ein Konkursverwaltungsbeschluss ergangen ist, sind bei der Abwicklung der Geschäfte dieser Zelle oder der dieser Zelle gemäß den Bestimmungen dieses Teils zuzuordnenden Vermögenswerte zu verwerten und zur Befriedigung der dieser Zelle zuzuordnenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft *paripassu* anzuwenden.

- (6) Alle überschüssigen Vermögenswerte werden danach verteilt (es sei denn, die Gründungsurkunde oder die Satzung sehen etwas anderes vor)
-
- (a) unter den Inhabern der Zellanteile oder den Personen, die anderweitig Anspruch auf das überschüssige Vermögen haben; oder

- (b) wo es keine Zellanteile und keine solchen Personen gibt, unter den Inhabern der Kernaktien,

jeweils entsprechend ihrer jeweiligen Rechte und Interessen an oder gegen das Unternehmen.

- (7) Das Gericht kann nach Erlass eines Zwangsverwaltungsbeschlusses über eine Zelle einer geschützten Zellgesellschaft anordnen, dass die Zelle zu einem vom Gericht festgelegten Zeitpunkt aufgelöst wird.
- (8) Unmittelbar nach der Auflösung einer Zelle einer geschützten Zellgesellschaft darf die Gesellschaft keine Geschäfte tätigen und keine Verbindlichkeiten in Bezug auf diese Zelle eingehen.
- (9) Wird eine Zwangsverwaltungsanordnung nach diesem Abschnitt erlassen oder geändert, so hat der Empfänger -
 - (a) innerhalb von 7 Tagen nach dem Tag der Anordnung, die die Entlastung oder Änderung bewirkt, eine Kopie der Anordnung an den Registrar senden; und
 - (b) innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist eine Kopie davon an andere Personen, die vom Gericht angewiesen werden können, zu senden.

Vergütung des
Empfängers

- 244.** Die Vergütung eines Konkursverwalters und alle von ihm ordnungsgemäß getätigten Ausgaben sind vorrangig vor allen anderen Ansprüchen aus dem Zellvermögen zu zahlen, das der Zelle, für die der Konkursverwalter ernannt wurde, zuzurechnen ist.

Informationen, die
vom Empfänger zu
geben sind

- 245.** (1) Wurde ein Zwangsverwaltungsauftrag erteilt, muss der Empfänger -
- (a) unverzüglich an die geschützte Zellgesellschaft eine Mitteilung über die Bestellung senden;
 - (b) innerhalb von 7 Tagen nach dem Tag der Auftragserteilung eine Kopie des Auftrags an den Registrar senden;
 - (c) innerhalb von 28 Tagen nach dem Tag der Auftragserteilung -
 - (i) sofern das Gericht nichts anderes anordnet, allen Gläubigern der Zelle (soweit ihm ihre Adressen bekannt sind) eine Mitteilung über die Anordnung zusenden;
 - (ii) die Benachrichtigung über die Anordnung an die Behörde zu senden; und
 - (d) innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist eine Kopie der Anordnung an andere Personen zu senden, die vom Gericht angewiesen werden können.

- (2) Der Registrar gibt die Zwangsverwaltungsanordnung auf die Art und Weise und für den Zeitraum bekannt, die er für angemessen hält.

Unterteil VII - Verwaltungsanweisungen

- 246.** (1) Vorbehaltlich der anderen Bestimmungen dieses Abschnitts, wenn der Gerichtshof in Bezug auf eine geschützte Zellgesellschaft zufrieden ist -

Verwaltungsanordnung
in Bezug auf geschützte
Zellgesellschaften oder
Zellen

- (a) dass das einer bestimmten Zelle des Unternehmens zugeordnete Zellvermögen (und, falls das Unternehmen eine Rückgriffsvereinbarung getroffen hat, das nach dieser Vereinbarung haftende Vermögen) nicht ausreicht oder wahrscheinlich nicht ausreicht, um die Ansprüche der Gläubiger in Bezug auf diese Zelle zu befriedigen; oder
- (b) dass die zellulären und nicht zellulären Vermögenswerte des Unternehmens nicht ausreichen oder wahrscheinlich nicht ausreichen werden, um die Verbindlichkeiten des Unternehmens zu begleichen,

und das Gericht der Ansicht ist, dass der Erlass einer Anordnung nach diesem Abschnitt einen der in Unterabschnitt (4) genannten Zwecke erreichen kann, kann das Gericht eine Anordnung nach diesem Abschnitt (eine "Verwaltungsanordnung") in Bezug auf diese Gesellschaft erlassen.

- (2) Eine Verwaltungsanordnung kann für eine oder mehrere Zellen getroffen werden.
- (3) Eine Verwaltungsanordnung ist eine Anordnung, die anordnet, dass während des Zeitraums, für den die Anordnung in Kraft ist, die Geschäfte und das Vermögen der Zelle oder gegebenenfalls die Geschäfte und das Vermögen der Gesellschaft von einer Person (dem "Verwalter") verwaltet werden, die vom Gericht zu diesem Zweck ernannt wird.
- (4) Die Zwecke, für die eine Verwaltungsanordnung erlassen werden kann, sind -
 - (a) das Überleben der Zelle bzw. des Unternehmens als laufendes Unternehmen;
 - (b) die vorteilhaftere Verwertung der Geschäfte und des Vermögens der Zelle oder (gegebenenfalls) der Geschäfte und des Vermögens der Gesellschaft, als dies bei einer Zwangsverwaltung der Zelle oder (gegebenenfalls) bei der Liquidation der Gesellschaft der Fall wäre.

- (5) Eine Verwaltungsanordnung, sei es in Bezug auf eine geschützte Zellgesellschaft oder eine Zelle davon -
- (a) darf nicht gemacht werden, wenn –
 - (i) ein Liquidator für die Gesellschaft bestellt wurde; oder
 - (ii) das Unternehmen hat einen Beschluss zur freiwilligen Auflösung gefasst;
 - (b) verlieren ihre Wirkung mit der Bestellung eines Liquidators, der für die Gesellschaft tätig wird, jedoch unbeschadet früherer Handlungen.
- (6) Kein Beschluss über die freiwillige Auflösung einer geschützten Zellgesellschaft, die oder eine ihrer Zellen einer Verwaltungsanordnung unterliegt, ist ohne die Genehmigung des Gerichtshofs wirksam.

Antrag auf Verwaltungsanweisung

247. (1) Ein Antrag an das Gericht auf Erlass einer Verwaltungsanordnung in Bezug auf eine geschützte Zellgesellschaft oder eine ihrer Zellen kann gestellt werden von -

- (a) das Unternehmen;
 - (b) die Direktoren des Unternehmens;
 - (c) die Aktionäre oder irgendeine Klasse von Aktionären der Gesellschaft oder irgendeiner Zelle;
 - (d) jeder Gläubiger der Gesellschaft (oder, wenn die Anordnung für eine Zelle beantragt wird, jeder Gläubiger der Gesellschaft für diese Zelle); oder
 - (e) die Behörde.
- (2) Das Gericht hat bei der Anhörung eines Antrags -
- (a) für eine Verwaltungsanordnung; oder
 - (b) für Urlaub gemäß Abschnitt 246(6) für eine Resolution zur freiwilligen Auflösung,

kann eine einstweilige Verfügung erlassen oder die Anhörung mit oder ohne Auflagen vertagen.

- (3) Die Zustellung eines Antrags an das Gericht auf Erlass einer Verwaltungsanordnung in Bezug auf eine geschützte Zellgesellschaft oder eine ihrer Zellen erfolgt -
- (a) das Unternehmen;

- (b) die Behörde; und
- (c) eine andere Person (falls vorhanden), die das Gericht anweisen kann,

die jeweils die Möglichkeit erhalten, vor der Anordnung vor dem Gericht Stellung zu nehmen.

248. (1) Der Verwalter einer Zelle einer geschützten Zellgesellschaft -

Funktionen des
Verwalters und
Wirkung der
Verwaltungs-
anordnung

- (a) kann alle Dinge tun, die für die in Abschnitt 246(4) genannten Zwecke, für die die Verwaltungsanordnung erlassen wurde, notwendig sind; und
- (b) hat alle Funktionen und Befugnisse der Direktoren in Bezug auf die Geschäfte und das Zellvermögen der Zelle oder der Zelle zuzuordnen.

(2) Der Verwalter kann jederzeit beim Gericht einen Antrag stellen -

- (a) für Anweisungen bezüglich des Umfangs oder der Ausübung einer Funktion oder Macht;
- (b) für die Entlassung oder Änderung der Verwaltungsanordnung; oder
- (c) für eine Verfügung über alle Angelegenheiten, die sich im Laufe seiner Verwaltung ergeben.

(3) Bei der Ausübung seiner Funktionen und Befugnisse wird der Verwalter als Vertreter der geschützten Zellgesellschaft angesehen und darf nicht persönlich haftbar gemacht werden, es sei denn, er ist betrügerisch, rücksichtslos oder grob fahrlässig oder handelt in bösem Glauben.

(4) Jede Person, die mit dem Verwalter in gutem Glauben zu tun hat, ist nicht daran interessiert, sich zu erkundigen, ob der Verwalter im Rahmen seiner Befugnisse handelt.

(5) Wenn ein Antrag auf eine Verwaltungsanordnung gestellt wurde und während der Geltungsdauer dieser Anordnung, darf gegen die geschützte Zellgesellschaft oder in Bezug auf eine Zelle, für die die Verwaltungsanordnung beantragt oder erlassen wurde, kein Verfahren eingeleitet oder fortgesetzt werden, es sei denn mit Zustimmung des Verwalters oder mit Genehmigung des Gerichts und vorbehaltlich (wenn das Gericht die Genehmigung erteilt) der Bedingungen, die das Gericht auferlegen kann.

- (6) Um Zweifel auszuschließen, werden Aufrechnungs- und Sicherungsrechte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Rechte des Sicherungsnehmers aus einer Belastung und die Rechte auf deren Durchsetzung, von den Bestimmungen des Unterabschnitts (5) nicht berührt.
- (7) Während der Geltungsdauer einer Verwaltungsanordnung -
 - (a) die Funktionen der Direktoren enden in Bezug auf die Geschäfte und das Zellvermögen der Zelle, für die die Anordnung getroffen wurde, oder die der Zelle zurechenbar sind, und
 - (b) Wenn die Gesellschaft eine Regressvereinbarung abgeschlossen hat, die die Zelle betrifft, gilt der Verwalter der Zelle in Bezug auf das nach dieser Vereinbarung haftende Vermögen als Direktor der geschützten Zellgesellschaft.

Entlassung und
Änderung der
Verwaltungsanordnung

- 249.** (1) Das Gericht darf eine Verwaltungsanordnung nur dann ausführen, wenn es dem Gericht erscheint, dass -
- (a) der Zweck, für den der Auftrag erteilt wurde, erreicht wurde oder nicht erreicht werden kann; oder
 - (b) wäre es ansonsten wünschenswert oder zweckmäßig, den Auftrag zu erfüllen.
- (2) Das Gericht kann bei der Anhörung eines Antrags auf Erlass einer Änderung einer Verwaltungsanordnung eine einstweilige Verfügung erlassen oder die Anhörung mit oder ohne Auflagen vertagen.
- (3) Bei der Vollstreckung einer Verwaltungsanordnung kann das Gericht -
- (a) wenn die Verwaltungsanordnung in Bezug auf eine Gesellschaft mit geschützter Zelle erlassen wurde, dass jede Zahlung des Verwalters an einen Gläubiger der Gesellschaft als vollständige Befriedigung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber diesem Gläubiger gilt und die Ansprüche des Gläubigers gegen die Gesellschaft damit als erloschen gelten;
 - (b) Wurde die Verwaltungsanordnung für eine Zelle erlassen, so gilt jede Zahlung des Verwalters an einen Gläubiger der Gesellschaft in Bezug auf diese Zelle als vollständige Befriedigung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber diesem Gläubiger in Bezug auf diese Zelle, und die Ansprüche des Gläubigers gegen die Gesellschaft in Bezug auf diese Zelle gelten dadurch als erloschen.
- (4) Nichts in Unterabschnitt (3) darf so wirken, dass irgendein Recht oder Rechtsmittel eines Gläubigers gegen eine andere Person, einschließlich einer Bürgschaft der geschützten Zellgesellschaft, beeinträchtigt oder ausgelöscht wird.

- 250.** Die Vergütung eines Verwalters und alle von ihm ordnungsgemäß getätigten Ausgaben sind vorrangig vor allen anderen Ansprüchen zu zahlen - Vergütung des Verwalters
- (a) im Falle der Verwaltung einer Zelle aus den der Zelle zurechenbaren zellulären Vermögenswerten; und
 - (b) im Falle der Verwaltung einer geschützten Zellgesellschaft aus dem nicht-zellulären Vermögen der Gesellschaft.
- 251.** (1) Wurde eine Verwaltungsanordnung getroffen, so hat der Verwalter - Vom Verwalter zu gebende Informationen
- (a) unverzüglich an die geschützte Zellgesellschaft eine Mitteilung über die Bestellung senden;
 - (b) innerhalb von 7 Tagen nach dem Tag der Auftragserteilung eine Kopie des Auftrags an den Registrar senden;
 - (c) innerhalb von 28 Tagen nach dem Tag der Auftragserteilung
 - (i) sofern das Gericht nichts anderes anordnet, allen Gläubigern der Gesellschaft bzw. allen Gläubigern jeder Zelle, auf die sich die Anordnung bezieht (soweit ihm ihre Adressen bekannt sind), eine Benachrichtigung über die Anordnung zusenden;
 - (ii) die Benachrichtigung über die Anordnung an die Behörde zu senden; und
 - (d) innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist eine Kopie der Anordnung an andere Personen zu senden, die vom Gericht angewiesen werden können.
- (2) Der Registrar gibt die Verwaltungsanordnung auf die Art und Weise und für den Zeitraum bekannt, die er für angemessen hält.

Unterteil VIII - Liquidation von Unternehmen mit geschützten Zellen

- 252.** (1) Ungeachtet anderslautender gesetzlicher Bestimmungen oder Rechtsgrundsätze ist bei der Liquidation einer geschützten Zellgesellschaft der Liquidator - Bestimmungen in Bezug auf die Liquidation der geschützten Zellgesellschaft
- (a) ist verpflichtet, mit dem Vermögen der Gesellschaft gemäß den in Paragraph 228(2) Paragraphen (a) und (b) festgelegten Anforderungen umzugehen; und
 - (b) zur Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger der geschützten Zellgesellschaft das Vermögen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Teils auf diejenigen anwenden, die berechtigt sind, darauf Rückgriff zu nehmen.

- (2) Jede Bestimmung eines Erlasses oder einer Rechtsvorschrift, die vorsieht, dass das Vermögen einer Gesellschaft bei einer Liquidation zur Befriedigung der Schulden und Verbindlichkeiten der Gesellschaft paripassu verwertet und angewendet wird, ist zu ändern und gilt für geschützte Zellgesellschaften, die den Bestimmungen dieses Teils unterliegen.

Unterteil IX - Allgemeines

Strafrechtliche
Verantwortung

- 253.** (1) Wenn eine geschützte Zellgesellschaft aufgrund der Handlung oder Unterlassung einer Zelle oder eines Beamten, der in Bezug auf eine Zelle handelt, einer strafrechtlichen Strafe unterliegt, sei es nach diesem Gesetz oder anderweitig, dann ist die Strafe - unbeschadet der Haftung dieses Beamten -
- (a) darf von der Gesellschaft nur aus den der Zelle zurechenbaren zellularen Vermögenswerten gedeckt werden; und
 - (b) ist in keiner Weise gegen andere Vermögenswerte des Unternehmens durchsetzbar, unabhängig davon, ob es sich um Zell- oder Kernvermögen handelt.
- (2) Wenn eine geschützte Zellgesellschaft aufgrund der Handlung oder Unterlassung des Kerns oder eines in Bezug auf den Kern handelnden Amtsträgers, ob nach diesem Gesetz oder anderweitig, einer strafrechtlichen Sanktion ausgesetzt ist, dann ist die Strafe - unbeschadet der Verantwortlichkeit dieses Amtsträgers -
- (a) darf von der Firma nur aus dem Kernvermögen gedeckt werden; und
 - (b) ist in keiner Weise gegen irgendwelche zellulären Vermögenswerte durchsetzbar.

TEIL XIV - UNTERSUCHUNGEN VON UNTERNEHMEN

Definition des Begriffs
"Inspektor"

- 254.** In diesem Teil bedeutet "Inspektor" einen Inspektor, der durch eine Anordnung gemäß Abschnitt 255(2) ernannt wird.

Ermittlungsauftrag

- 255.** (1) Ein Mitglied oder der Registrar kann bei dem Gericht ex parte oder auf eine vom Gericht geforderte Mitteilung hin eine Anordnung beantragen, die eine Untersuchung der Gesellschaft und aller mit ihr verbundenen Unternehmen anordnet.
- (2) Wenn auf einen Antrag gemäß Unterabschnitt (1) hin dem Gericht erscheint, dass -

- (a) die Geschäfte des Unternehmens oder eines seiner Partner mit der Absicht betrieben werden oder wurden, eine Person zu betrügen;
- (b) die Gesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter zu einem betrügerischen oder ungesetzlichen Zweck gegründet wurde oder zu einem betrügerischen oder ungesetzlichen Zweck aufgelöst werden soll; oder
- (c) Personen, die mit der Gründung, den Geschäften oder Angelegenheiten des Unternehmens oder eines seiner Partner befasst sind, haben oder können in Verbindung damit betrügerisch oder unehrlich gehandelt haben,

kann das Gericht jede Anordnung treffen, die es in Bezug auf eine Untersuchung der Gesellschaft und aller mit ihr verbundenen Unternehmen durch einen Inspektor, der der Registrar sein kann, für angebracht hält.

- (3) Wenn ein Mitglied einen Antrag gemäß Unterabschnitt (1) stellt, muss es den Registrator angemessen darüber informieren, und der Registrator ist berechtigt, bei der Anhörung des Antrags zu erscheinen und gehört zu werden.
- (4) Ein Antragsteller gemäß diesem Abschnitt ist nicht verpflichtet, eine Kostensicherheit zu leisten.

256. (1) Eine gemäß § 255(2) erlassene Anordnung muss eine Anordnung zur Ernennung eines Inspektors zur Untersuchung des Unternehmens und eine Anordnung zur Festsetzung der Vergütung des Inspektors enthalten.

Die Macht des
Gerichtshofs

- (2) Das Gericht kann jederzeit jede Anordnung treffen, die es im Hinblick auf die Untersuchung für angemessen hält, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine oder mehrere der folgenden Anordnungen, nämlich -
 - (a) den Inspektor zu ersetzen;
 - (b) die Benachrichtigung jeder interessierten Person festzulegen oder auf eine Benachrichtigung zu verzichten;
 - (c) den Inspektor zu ermächtigen, alle Räumlichkeiten zu betreten, in denen nach Ansicht des Gerichts relevante Informationen vorhanden sein könnten, und alles zu untersuchen und Kopien aller in den Räumlichkeiten gefundenen Dokumente oder Unterlagen anzufertigen;
 - (d) von jeder Person verlangen, dem Inspektor Dokumente oder Aufzeichnungen vorzulegen;

- (e) den Inspektor zu ermächtigen, eine Anhörung durchzuführen, Eide oder Affirmationen zu leisten und jede Person unter Eid oder Affirmation zu untersuchen, und Regeln für die Durchführung der Anhörung vorzuschreiben;
 - (f) von jeder Person verlangen, an einer vom Inspektor durchgeführten Anhörung teilzunehmen und unter Eid oder mit einer Bestätigung auszusagen;
 - (g) dem Inspektor oder jeder interessierten Person Anweisungen zu allen Fragen zu geben, die sich bei der Untersuchung ergeben;
 - (h) vom Inspektor verlangen, dem Gericht einen Zwischen- oder Abschlussbericht vorzulegen;
 - (i) zu bestimmen, ob ein Bericht des Inspektors veröffentlicht werden soll, und, wenn dies der Fall ist, den Registrar anzuweisen, den Bericht ganz oder teilweise zu veröffentlichen oder Kopien an eine vom Gericht benannte Person zu schicken;
 - (j) von einem Inspektor verlangen, eine Untersuchung einzustellen; oder
 - (k) von der Firma verlangen, die Kosten der Untersuchung ganz oder teilweise zu übernehmen.
- (3) Der Inspektor legt dem Registrar eine Kopie jedes Berichts, den er gemäß diesem Abschnitt erstellt, vor.
- (4) Ein Bericht, der beim Registrar nach Unterabschnitt (3) eingeht, wird keiner anderen Person offenbart, als in Übereinstimmung mit einem Beschluss des Gerichts nach Unterabschnitt (2)(i).

Die Macht des
Inspektors

257. Ein Inspektor -

- (a) über die in der Ernennungsordnung festgelegten Befugnisse verfügt; und
- (b) soll auf Anfrage einer interessierten Person eine Kopie der Bestellung vorlegen.

Hören unter
Ausschluss der
Öffentlichkeit

- 258. (1)** Ein Antrag gemäß diesem Teil und alle nachfolgenden Verfahren, einschließlich Anweisungsanträge in Bezug auf eine bei der Untersuchung auftretende Angelegenheit, werden *unter Ausschluss der Öffentlichkeit* verhandelt, sofern das Gericht nichts anderes anordnet.
- (2) Eine Person, deren Verhalten untersucht wird oder die bei einer von einem Inspektor gemäß diesem Teil durchgeführten Anhörung untersucht wird, kann bei der Anhörung erscheinen oder angehört werden und hat das Recht, sich durch einen von ihr zu diesem Zweck benannten Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

- (3) Niemand darf etwas im Zusammenhang mit einem Verfahren nach diesem Teil veröffentlichen, es sei denn mit Genehmigung des Gerichtshofs.

- 259.** Eine Person, die, da sie nach diesem Teil verpflichtet ist, jede Frage zu beantworten, die ihr von einem Inspektor gestellt wird -

Straftaten im
Zusammenhang mit
falschen Informationen

- (a) wissentlich oder rücksichtslos eine Aussage macht, die in einem bestimmten Material falsch, irreführend oder täuschend ist; oder
- (b) wissentlich oder rücksichtslos Informationen zurückhält, deren Auslassung die in einem Material enthaltenen Informationen irreführend oder trügerisch macht,

eine Straftat begeht und bei Verurteilung mit einer Geldstrafe von höchstens 10.000 USD bestraft wird.

- 260.** (1) Eine vom Registrar als wahrheitsgetreu beglaubigte Kopie des Berichts eines Inspektors gemäß diesem Teil ist in Gerichtsverfahren als Beweis für die Meinung der Inspektoren in Bezug auf eine im Bericht enthaltene Angelegenheit zulässig.

Bericht des
Inspektors als
Beweismittel

- (2) Ein Dokument, das vorgibt, eine in Unterabschnitt (1) erwähnte Bescheinigung zu sein, ist als Beweismittel zu erhalten und gilt bis zum Beweis des Gegenteils als eine solche Bescheinigung.

- 261.** (1) Nichts in diesem Teil berührt das anwaltliche Berufsprivileg, das gegenüber einem Rechtsanwalt und seinem Klienten besteht.

Privileg

- (2) Eine mündliche oder schriftliche Erklärung oder ein Bericht, die bzw. der von einem Inspektor oder einer anderen Person im Rahmen einer Untersuchung gemäß diesem Teil abgegeben wird, ist absolut privilegiert.

TEIL XV - SCHUTZ DER MITGLIEDER

- 262.** (1) Ein Mitglied einer Gesellschaft kann beim Gericht einen Antrag auf eine Anordnung nach § 264 stellen, mit der Begründung, dass -

Befugnis für
Mitglieder, einen
Antrag an das
Gericht zu stellen

- (a) die Geschäfte der Gesellschaft in einer Weise geführt wurden, werden oder wahrscheinlich geführt werden, die ihn in seiner Eigenschaft als Mitglied unterdrückt, ungerechtfertigt diskriminiert oder ungerechtfertigt benachteiligt;

- (b) eine tatsächliche oder vorgeschlagene Handlung oder Unterlassung der Gesellschaft (einschließlich einer Handlung oder Unterlassung in ihrem Namen) unterdrückend, ungerechtfertigt diskriminierend oder für sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied ungerechtfertigt nachteilig ist oder sein könnte; oder
 - (c) die Gesellschaft oder ein Direktor der Gesellschaft ein Verhalten an den Tag gelegt hat oder vorschlägt, ein Verhalten zu zeigen, das gegen dieses Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Gesellschaft verstößt.
- (2) Die Bestimmungen dieses Teils gelten für eine Person, die nicht Mitglied einer Gesellschaft ist, auf die aber von Rechts wegen Anteile an der Gesellschaft übertragen oder übertragen wurden, da diese Bestimmungen auf einen Gesellschafter der Gesellschaft anwendbar sind; und Verweise auf einen oder mehrere Gesellschafter sind entsprechend auszulegen.

Befugnis des Registrars,
einen Antrag an das
Gericht zu stellen

263. Wenn im Falle eines Unternehmens -

- (a) der Registrar einen Bericht eines Inspektors gemäß Teil XIV erhalten hat; und
- (b) scheint es dem Registrar, dass -
 - (i) die Geschäfte des Unternehmens in einer Weise geführt wurden, werden oder wahrscheinlich geführt werden, die repressiv, ungerechtfertigt diskriminierend oder ungerechtfertigt nachteilig für die Mitglieder des Unternehmens im Allgemeinen oder für einen Teil der Mitglieder ist oder sein könnte;
 - (ii) eine tatsächliche oder vorgeschlagene Handlung oder Unterlassung der Gesellschaft (einschließlich einer Handlung oder Unterlassung in ihrem Namen) repressiv, ungerechtfertigt diskriminierend oder die Mitglieder der Gesellschaft im Allgemeinen oder einen Teil ihrer Mitglieder ungerechtfertigt benachteiligend ist oder wahrscheinlich sein wird;
 - (iii) die Gesellschaft oder ein Direktor der Gesellschaft ein Verhalten an den Tag gelegt hat oder vorschlägt, ein Verhalten zu zeigen, das gegen dieses Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Gesellschaft verstößt,

kann der Registrar beim Gericht einen Antrag auf Erlass einer Anordnung gemäß § 264 stellen.

Befugnisse des
Gerichts

264. (1) Wenn das Gericht überzeugt ist, dass ein Antrag nach § 262 oder 263 begründet ist, kann es die Anordnung treffen, die es für geeignet hält, in Bezug auf die beanstandeten Angelegenheiten Abhilfe zu schaffen.

-
- (2) Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Unterabschnitts (1) kann der Beschluss des Gerichtshofs -
- (a) die künftige Führung des Unternehmens zu regeln;
 - (b) das Unternehmen oder den Direktor anweisen, sich an dieses Gesetz oder die Gründungsurkunde oder die Satzung des Unternehmens zu halten oder das Unternehmen oder den Direktor an einem Verhalten zu hindern, das gegen dieses Gesetz oder die Satzung des Unternehmens verstößt;
 - (c) das Unternehmen anderweitig auffordern, eine vom Antragsteller beanstandete Handlung zu unterlassen oder fortzusetzen oder eine Handlung zu tun, die der Antragsteller beanstandet hat, die er unterlassen hat;
 - (d) in Bezug auf einen Aktionär der Gesellschaft die Gesellschaft oder eine andere Person auffordern, die Aktien des Aktionärs zu erwerben;
 - (e) den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Gesellschaft zu ändern oder eine Änderung zu verlangen;
 - (f) von der Firma oder einer anderen Person eine Entschädigung an das Mitglied zu verlangen;
 - (g) Leitung der Berichtigung der Aufzeichnungen des Unternehmens;
 - (h) jede Entscheidung oder Handlung der Gesellschaft oder ihrer Direktoren, die gegen dieses Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Gesellschaft verstößt, aufzuheben;
 - (i) genehmigen, dass ein Mitglied oder eine andere Person oder andere Personen im Namen und für Rechnung der Gesellschaft ein Zivilverfahren im Namen und zu den Bedingungen, die das Gericht festlegen kann, einleiten können;
 - (j) einem Gesellschafter oder einer oder mehreren anderen Personen zu gestatten, einem Verfahren, an dem die Gesellschaft beteiligt ist, beizutreten, um das Verfahren im Namen der Gesellschaft fortzusetzen, zu verteidigen oder einzustellen; und
 - (k) den Erwerb von Rechten der Gesellschafter durch andere Gesellschafter oder durch die Gesellschaft selbst und im Falle eines Erwerbs durch die Gesellschaft selbst die entsprechende Herabsetzung der Kapitalkonten der Gesellschaft vorsehen.

- (3) Es kann keine Anordnung gegen die Gesellschaft oder eine andere Person gemäß diesem Abschnitt getroffen werden, es sei denn, die Gesellschaft oder diese Person ist eine Partei des Verfahrens, in dem der Antrag gestellt wird.
- (4) Wenn eine Anordnung gemäß diesem Abschnitt die Gesellschaft dazu verpflichtet, keine oder bestimmte Änderungen im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung vorzunehmen, soll die Gesellschaft dann nicht ohne Erlaubnis des Gerichts solche Änderungen unter Verletzung dieser Anforderung vornehmen.
- (5) Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung der Gesellschaft, die aufgrund einer Anordnung gemäß diesem Abschnitt vorgenommen wird, hat die gleiche Wirkung, als ob sie ordnungsgemäß durch einen Beschluss der Gesellschaft vorgenommen worden wäre, und die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung in der entsprechend geänderten Form.
- (6) Eine Kopie eines Beschlusses des Gerichts gemäß diesem Abschnitt, der den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung einer Gesellschaft ändert oder ändern lässt, soll innerhalb von 14 Tagen nach dem Erlass des Beschlusses oder innerhalb eines längeren Zeitraums, den das Gericht zulassen kann, von der Gesellschaft an den Registrator zur Registrierung übergeben werden.
- (7) Wenn ein Unternehmen gegen die Bestimmungen von Unterabschnitt (6) verstößt, begeht das Unternehmen eine Straftat und ist bei Verurteilung zu einer Geldstrafe von höchstens 10.000 USD verpflichtet.

TEIL XVI - DISQUALIFIZIERUNGSANORDNUNGEN

Disqualifizierungs-
befehle

- 265.** (1) Für die Zwecke dieses Abschnitts bedeutet "Verwalter" in Bezug auf eine Gesellschaft -
- (a) ein Verwalter, der gemäß Teil XIII Unterteil VII ernannt wurde; oder
 - (b) einen Verwalter, der anderweitig vom Gericht aufgrund eines schriftlichen Gesetzes ernannt wird.
- (2) Eine Disqualifizierungsanordnung ist eine Anordnung des Gerichts, die einer Person verbietet, -
- (a) ein Direktor eines Unternehmens oder einer in der Bestellung angegebenen Firma zu sein;

-
- (b) sich an der Leitung, Gründung oder Förderung einer Gesellschaft oder eines im Auftrag genannten Unternehmens zu beteiligen oder in irgendeiner Weise direkt oder indirekt daran beteiligt zu sein;
 - (c) Verwalter eines Unternehmens oder einer in der Bestellung angegebenen Firma zu sein;
 - (d) Empfänger einer Zelle einer geschützten Zellgesellschaft oder einer in der Bestellung angegebenen geschützten Zellgesellschaft ist;
 - (e) Liquidator einer Gesellschaft oder einer in der Bestellung angegebenen Gesellschaft zu sein.
- (3) Das Gericht kann von sich aus oder auf Antrag von -
- (a) der Registrar;
 - (b) die Behörde;
 - (c) der Minister; oder
 - (d) alle Liquidatoren, Verwalter, Mitglieder oder Gläubiger einer Gesellschaft, bei der die Person, gegen die ein Antrag auf Ausschluss gestellt wird, Direktor ist oder war oder direkt oder indirekt an der Verwaltung, Gründung oder Beförderung dieser Gesellschaft beteiligt ist oder war.
- (4) Eine Person, die beabsichtigt, eine Verfügung nach diesem Abschnitt zu beantragen, muss jede Person, gegen die die Verfügung beantragt wird, mindestens 10 Tage schriftlich von dieser Absicht in Kenntnis setzen.
- (5) Ein Antrag auf Erlass eines Beschlusses nach diesem Abschnitt ist jeder Person zuzustellen, gegen die der Beschluss beantragt wird.
- (6) Eine Disqualifizierungsverfügung kann nach dem absoluten Ermessen des Gerichts durch Zustimmung erteilt werden.
- (7) Eine Verfügung zur Aberkennung von Rechten kann die vom Gericht für angemessen erachteten beiläufigen und ergänzenden Bedingungen enthalten.
- (8) Das Gericht ordnet an, dass dem Registrar eine Abschrift des Beschlusses zugestellt wird.
- (9) Eine Verfügung zur Aberkennung von Rechten ist für einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren wirksam, der darin festgelegt wird.

- (10) Wird gegen eine Person, die bereits einer solchen Anordnung unterliegt, eine Disqualifizierungsanordnung erlassen, so laufen die in diesen Anordnungen angegebenen Fristen gleichzeitig, es sei denn, das Gericht ordnet an, dass sie nacheinander laufen.

Grund für die
Anordnung einer
Disqualifikation

266. (1) Das Gericht kann einen Ausschluss anordnen, wenn es der Ansicht ist, dass eine Person aufgrund ihres Verhaltens gegenüber einer Gesellschaft oder aus anderen Gründen nicht geeignet ist, an der Leitung, Beförderung oder Liquidation einer Gesellschaft mitzuwirken.

- (2) Bei der Feststellung, ob eine Person für die Zwecke von Unterabschnitt (1) ungeeignet ist, berücksichtigt das Gericht -

- (a) Art und Umfang der Beteiligung der Person an oder Kenntnis von Betrug, Unehrlichkeit, Fehlverhalten oder anderem Fehlverhalten in Verbindung mit einem Unternehmen;
- (b) das frühere Verhalten und die früheren Aktivitäten der Person in geschäftlichen oder finanziellen Angelegenheiten;
- (c) alle Verurteilungen, die die Person wegen einer Straftat im Zusammenhang mit der Beförderung, Gründung, Leitung, Liquidation oder Streichung eines Unternehmens hat,
- (d) alle Verurteilungen, die die Person wegen eines Vergehens hat, insbesondere wegen eines Vergehens, das Betrug oder Unredlichkeit beinhaltet;
- (e) das Verhalten der Person im Zusammenhang mit einem Unternehmen, das in Konkurs gegangen ist;
- (f) jegliche Nachlässigkeit oder Verletzung von Treuepflichten oder anderen Pflichten durch die Person in Bezug auf ein Unternehmen;
- (g) ob die Person aufgrund von Fehlverhalten oder mangelnder Eignung für die Leitung einer ausländischen Gesellschaft nach dem Recht eines Ortes außerhalb der Seychellen disqualifiziert wurde; und
- (h) alle anderen Angelegenheiten, die das Gericht für angemessen hält.

Recht auf Berufung
vor dem Berufungs-
gericht

267. (1) Jede Person, die durch den Erlass einer Disqualifikationsverfügung durch das Gericht gemäß Abschnitt 265 geschädigt wird, kann innerhalb von dreißig Tagen nach dem Datum der Disqualifikationsverfügung beim Berufungsgericht Berufung einlegen.

-
- (2) Die Mitteilung über eine Berufung an das Berufungsgericht gemäß Unterabschnitt (1) wird dem Registrar zugestellt, der berechtigt ist, bei der Verhandlung der Berufung zu erscheinen und gehört zu werden.
- (3) Bei einer Berufung nach diesem Abschnitt kann das Berufungsgericht -
- (a) die Anordnung zur Disqualifizierung aufzuheben;
 - (b) die Disqualifikationsanordnung in ihrer Gesamtheit zu bestätigen; oder
 - (c) die Verfügung zur Disqualifizierung teilweise zu bestätigen, einschließlich, wenn sie es für angebracht hält, die Dauer der Verfügung zur Disqualifizierung zu verkürzen oder zu verlängern.
- (4) Bei einer Berufung gemäß diesem Abschnitt kann das Berufungsgericht auf Antrag des Berufungsklägers und unter den Bedingungen, die das Berufungsgericht für gerecht hält, den Vollzug des Rechtsverlusts bis zur Entscheidung über die Berufung aussetzen oder ändern.
- 268.** (1) Eine Person, gegen die eine Entscheidung über die Aberkennung von Rechten vorliegt, kann beim Gericht eine Änderung der Entscheidung beantragen, und wenn sie sich davon überzeugt hat, dass dies nicht dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft, kann das Gericht eine Entscheidung erlassen, mit der die Entscheidung über die Aberkennung von Rechten in dem Umfang und unter den Bedingungen geändert wird, die es für angemessen hält.
- (2) Ein Antrag nach diesem Abschnitt auf Änderung einer Entscheidung über die Aberkennung von Rechten wird nur dann verhandelt, wenn der Person, auf deren Antrag die Entscheidung über die Aberkennung von Rechten getroffen wurde, mindestens 28 Tage (oder eine andere Frist, die das Gericht nach seinem absoluten Ermessen festlegen kann) vor dem Tag der Verhandlung eine Mitteilung über die Änderung zugestellt wurde, und unbeschadet des Vorstehenden kann das Gericht -
- (a) anzuordnen, dass die Mitteilung über die Klage auch anderen Personen zugestellt wird, die das Gericht für geeignet hält; und
 - (b) zu diesem Zweck die Anhörung des Antrags vertagen.
- (3) Die Änderung einer Verfügung zur Aberkennung von Rechten kann mit Zustimmung der Parteien und nach dem absoluten Ermessen des Gerichts durch Zustimmung erfolgen.
- (4) Das Gericht ordnet an, dass dem Registrar eine Abschrift eines Beschlusses zur Änderung eines Ausschlusses zugestellt wird.
- Variation von Disqualifikationsanordnungen

Widerruf von
Disqualifizierungs-
anordnungen

- 269.** (1) Eine Person, gegen die ein Rechtsverlust verfügt wurde, kann beim Gericht die Aufhebung der Verfügung mit der Begründung beantragen, dass sie nicht mehr untauglich ist, um an der Leitung einer Gesellschaft beteiligt zu sein, und das Gericht kann dem Antrag stattgeben, wenn es sich vergewissert hat, dass -
- (a) es würde dem öffentlichen Interesse nicht zuwiderlaufen; und
 - (b) der Bewerber nicht mehr untauglich ist, um in der Leitung eines Unternehmens tätig zu sein.
- (2) Ein Antrag nach diesem Abschnitt auf Widerruf einer Entscheidung über die Aberkennung von Rechten wird nur dann verhandelt, wenn der Person, auf deren Antrag die Entscheidung über die Aberkennung von Rechten getroffen wurde, der Antrag auf Widerruf nicht weniger als 28 Tage (oder eine andere Frist, die das Gericht nach eigenem Ermessen festlegen kann) vor dem Tag der Verhandlung zugestellt wurde, und unbeschadet des Vorstehenden kann das Gericht -
- (a) anordnen, dass die Mitteilung über den Antrag auf Widerruf auch anderen Personen zugestellt wird, die das Gericht für geeignet hält; und
 - (b) zu diesem Zweck die Anhörung des Antrags vertagen.
- (3) Die Aufhebung einer Entscheidung über die Aberkennung von Rechten kann mit der Zustimmung der Parteien und nach dem absoluten Ermessen des Gerichts durch Zustimmung erfolgen.
- (4) Das Gericht ordnet an, dass dem Registrar eine Abschrift des Beschlusses über die Aufhebung einer Entscheidung über die Aberkennung von Rechten zugestellt wird.

Folgen eines Verstoßes
gegen eine Disqualifi-
kationsanordnung

- 270.** (1) Eine Person, die gegen eine Bestimmung einer Disqualifizierungsanordnung verstößt -
- (a) eine Straftat begeht und bei Verurteilung mit einer Geldstrafe von höchstens 10.000 USD bestraft wird; und
 - (b) haftet persönlich für alle Schulden und Verbindlichkeiten des Unternehmens, in Bezug auf die die Zuwiderhandlung begangen wurde, die zu irgendeinem Zeitpunkt entstanden sind, als er gegen die Verfügung zur Disqualifizierung verstoßen hat.
- (2) Die Haftung einer Person gemäß Unterabschnitt (1)(b) ist gesamtschuldnerisch mit der Haftung des Unternehmens und jeder anderen Person, die in Bezug auf dieses Unternehmen so haftbar ist.

271. (1) Der Registrar führt ein Register, das so genannte Register der Entscheidungen über die Aberkennung von Rechten, das folgende Angaben enthält: - Register der Disqualifikationsverfügungen
- (a) jede dem Registrar gemäß Abschnitt 265(7) zugestellte Verfügung zur Aberkennung von Rechten und Pflichten; und
 - (b) jede Anordnung, die eine dem Registrar gemäß Abschnitt 268(4) zugestellte Disqualifizierungsanordnung abändert.
- (2) Wenn eine Aberkennung von Rechten nicht mehr in Kraft ist, löscht der Registrar den Eintrag aus dem Register der Aberkennungsanordnungen.
- (3) Das Register der Disqualifizierungsverfügungen steht nach Zahlung der entsprechenden Gebühr gemäß Teil II des zweiten Verzeichnisses zur Einsicht offen.
- (4) Niemand darf nur aufgrund eines Eintrags im Register der Entscheidungen über die Aberkennung von Rechten so ausgelegt werden, dass er Kenntnis davon hat, dass eine andere Person Gegenstand einer Entscheidung über die Aberkennung von Rechten ist.

TEIL XVII - ABTRENNUNG, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Unterteil I - Abtrennung und Auflösung

272. (1) Der Registrar kann den Namen einer Gesellschaft aus dem Register streichen, wenn - Abschlagen
- (a) ist es zufrieden, dass das Unternehmen -
 - (i) hat seine Tätigkeit eingestellt oder ist nicht in Betrieb;
 - (ii) Geschäfte auf den Seychellen unter Verletzung von Abschnitt 5(2) dieses Gesetzes betreibt;
 - (iii) für betrügerische Zwecke verwendet wurde;
 - (iv) den Ruf der Seychellen als Finanzplatz gefährden kann; oder
 - (b) das Unternehmen versäumt es, -
 - (i) jede Mitteilung oder jedes Dokument einreichen, das nach diesem Gesetz eingereicht werden muss;
 - (ii) die Bestimmungen von Abschnitt 164 (Firma muss einen registrierten Vertreter haben) erfüllen;

- (iii) einem Antrag, der gemäß diesem Gesetz oder einem anderen schriftlichen Gesetz der Seychellen von der Seychelles Revenue Commission, der Financial Intelligence Unit oder dem Registrar für ein Dokument oder eine Information gestellt wurde, nachzukommen;
 - (iv) ein Register der Direktoren, ein Register der Mitglieder, ein Register der Belastungen, ein Register der wirtschaftlichen Eigentümer oder Buchhaltungsaufzeichnungen, die nach diesem Gesetz von ihr zu führen sind, oder andere Aufzeichnungen, die nach diesem Gesetz von ihr zu führen sind, zu führen; oder
 - (v) vorbehaltlich des Absatzes (c) alle vom Registerführer nach dieser Akte verhängten Strafgebühren zahlen; oder
 - (c) die Gesellschaft es versäumt, dem Registrar ihre Jahresgebühr oder eine etwaige Verzugsgebühr dafür innerhalb von 180 Tagen nach dem Fälligkeitsdatum zu zahlen, wobei die Streichung nach diesem Absatz erst am darauf folgenden 1. Januar erfolgt.
- (2) Bevor der Name eines Unternehmens aus den in Unterabschnitt (1)(a) oder (1)(b) genannten Gründen aus dem Register gestrichen wird, -
- (a) der Registerführer sendet der Gesellschaft eine Mitteilung, die besagt, dass der Registerführer, sofern die Gesellschaft nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Mitteilung einen gegenteiligen Grund nachweist, im *Amtsblatt* eine Mitteilung über die beabsichtigte Streichung des Namens der Gesellschaft aus dem Register gemäß Absatz (b) veröffentlichen soll; und
 - (b) nach Ablauf der in der Mitteilung gemäß Absatz (a) genannten 30-Tage-Frist, es sei denn, die Gesellschaft hat Gründe für das Gegenteil nachgewiesen, veröffentlicht der Registrar im *Amtsblatt* eine Mitteilung über ihre Absicht, den Namen der Gesellschaft nach Ablauf von 60 Tagen ab dem Datum der Veröffentlichung der Mitteilung im *Amtsblatt* gemäß diesem Absatz aus dem Register zu streichen.
- (3) Nach Ablauf von 60 Tagen ab dem Datum der Veröffentlichung der Mitteilung im *Amtsblatt* gemäß Unterabschnitt (2)(b) kann der Registrar den Namen der Gesellschaft aus dem Register streichen, sofern die Gesellschaft keine Gründe für das Gegenteil nachgewiesen hat.
- (4) Der Registrar veröffentlicht eine Mitteilung über die Streichung des Namens eines Unternehmens aus dem Register im *Amtsblatt*.
- (5) Die Streichung des Namens einer Gesellschaft aus dem Register ist ab dem Zeitpunkt wirksam, an dem der Registrar den Namen gemäß Unterabschnitt (3) aus dem Register streicht.

- (6) Strafgebühren, die wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz verhängt werden, fallen ab dem Datum der Streichung des Namens einer Gesellschaft nach diesem Abschnitt nicht mehr an, vorausgesetzt, dass alle vor dem Datum der Streichung aufgelaufenen unbezahlten Strafgebühren fällig und an den Registrator zu zahlen sind.
- 273.** (1) Eine Person, die durch die Streichung des Namens eines Unternehmens aus dem Register gemäß einer Entscheidung des Registrators nach Paragraph 272(1) geschädigt wird, kann innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum der im *Amtsblatt* veröffentlichten Streichungsmitteilung gegen die Entscheidung des Registrators und die daraus folgende Streichung beim Beschwerdeausschuss gemäß dem in der Verordnung 2014 der Finanzdienstleistungsbehörde (Beschwerdeausschuss) festgelegten Verfahren Berufung einlegen. Appell gegen
das Abschlagen
- (2) Auf einen Antrag gemäß diesem Abschnitt kann der Beschwerdeausschuss -
- (a) die Entscheidung des Registrars und die Streichung zu bestätigen;
 - (b) die Entscheidung des Registrars aufzuheben und die Sache abzusetzen und, wenn der Beschwerdeausschuss dies für angemessen hält, die Angelegenheit an den Registrar mit den Anweisungen zu verweisen, die der Beschwerdeausschuss für angemessen hält.
- (3) Eine Person, die mit der Entscheidung des Berufungsausschusses unzufrieden ist, kann innerhalb von 30 Tagen nach der Entscheidung gemäß Regel 8(8) der Financial Services Authority (Appeals Board) Regulations 2014 beim Gericht Berufung einlegen.
- (4) Das Gericht kann die Entscheidung des Beschwerdeausschusses in Bezug auf eine Beschwerde gemäß Unterabschnitt (5) bestätigen, aufheben oder abändern und kann die Anweisungen geben, die das Gericht für angemessen und gerecht hält.
- 274.** (1) Wenn der Name einer Gesellschaft aus dem Register gestrichen wurde, dürfen die Gesellschaft und ihre Geschäftsführer, Mitglieder und jeder Liquidator oder Konkursverwalter - Auswirkung des
Abschlags
- (a) ein Gerichtsverfahren einzuleiten, ein Geschäft zu betreiben oder in irgendeiner Weise mit dem Vermögen des Unternehmens zu handeln;
 - (b) ein Gerichtsverfahren zu verteidigen, Ansprüche oder Rechte für oder im Namen des Unternehmens geltend zu machen; oder
 - (c) in irgendeiner Weise in Bezug auf die Angelegenheiten des Unternehmens handeln.

- (2) Ungeachtet des Unterabschnitts (1) kann, wenn der Name einer Gesellschaft aus dem Register gestrichen worden ist, die Gesellschaft oder ein Direktor, Mitglied, Liquidator oder Konkursverwalter dieser Gesellschaft -
- (a) einen Antrag auf Wiedereinsetzung des Unternehmens in das Register stellen;
 - (b) weiterhin Verfahren verteidigen, die vor dem Datum des Streiks gegen das Unternehmen eingeleitet wurden; und
 - (c) die vor dem Datum der Streichung im Namen des Unternehmens eingeleiteten Gerichtsverfahren weiterführen.
- (3) Die Tatsache, dass der Name eines Unternehmens aus dem Register gestrichen wird, verhindert nicht -
- (a) das Unternehmen vor der Aufnahme von Verbindlichkeiten;
 - (b) jeder Gläubiger von der Geltendmachung eines Anspruchs gegen das Unternehmen und der Verfolgung des Anspruchs bis zum Urteil oder zur Vollstreckung; oder
 - (c) der Financial Intelligence Unit, der Seychellen Revenue Commission oder einer anderen Regierungsbehörde, einen Anspruch gegen die Gesellschaft nach einem schriftlichen Gesetz der Seychellen zu erheben und den Anspruch bis zum Urteil oder zur Vollstreckung zu verfolgen,
- und berührt nicht die Haftung der Mitglieder, Direktoren, anderen leitenden Angestellten oder Vertreter.
- (4) Ein Unternehmen haftet weiterhin für alle Gebühren und Strafen, die nach diesem Gesetz zu zahlen sind, ungeachtet der Tatsache, dass der Name des Unternehmens aus dem Register gestrichen wurde.

Auflösung des Unternehmens aus dem Register gestrichen

- 275.** Bleibt der Name eines Unternehmens, das gemäß § 272 aus dem Register gestrichen wurde, für einen Zeitraum von fünf Jahren ununterbrochen gestrichen, wird es mit Wirkung vom letzten Tag dieses Zeitraums aufgelöst.

Wiederherstellung der Eintragung der Gesellschaft in das Register durch den Registerführer

- 276.** (1) Vorbehaltlich der Unterabschnitte (2), (3) und (4), wenn eine Gesellschaft nicht aufgelöst wird, aber ihr Name aus dem Register gestrichen wurde unter -
- (a) Abschnitt 272(1)(b)(v) für die Nichtzahlung von Strafgebühren, die vom Registrator nach diesem Gesetz verhängt wurden (außer den in Abschnitt 272(1)(c) genannten); oder

- (b) Paragraph 272(1)(c) für die Nichtzahlung der Jahresgebühr oder einer Verzugsstrafe darauf, kann der Registrar nach dem Antrag auf Wiederherstellung des Firmennamens im Register, der in der genehmigten Form von einem Gläubiger, Mitglied, ehemaligen Mitglied, Direktor, ehemaligen Direktor, Liquidator oder ehemaligen Liquidator der Gesellschaft gestellt wird, nach seinem absoluten Ermessen und nach Zahlung der in Teil II des zweiten Anhangs genannten Wiederherstellungsgebühr und aller ausstehenden Gebühren und Strafen den Namen der Gesellschaft im Register wiederherstellen und eine Mitteilung über die Wiederherstellung an die Gesellschaft ausstellen.
- (2) Wurde der Name einer Gesellschaft nach Abschnitt 272(1)(b)(v) wegen Nichtzahlung der vom Registrar nach diesem Gesetz auferlegten Strafgebühren (außer den in Abschnitt 272(1)(c) genannten) aus dem Register gestrichen, ist die Gesellschaft nicht für eine Wiederherstellung nach Unterabschnitt (1) berechtigt, es sei denn, der Registrar ist überzeugt, dass der Verstoß gegen dieses Gesetz, für den die Strafe verhängt wurde, vollständig behoben wurde.
- (3) Ein Antragsteller gemäß Unterabschnitt (1) muss eine Person, die gemäß dem International Corporate Service Providers Act (Cap 275) für die Erbringung von Dienstleistungen für internationale Unternehmen lizenziert ist, als registrierter Vertreter des wiederhergestellten Unternehmens einsetzen, und die den Antrag auf Wiederherstellung im Namen des Antragstellers beim Registrar einreicht.
- (4) Wenn der vorgeschlagene registrierte Vertreter der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Streichung aus dem Register nicht der registrierte Vertreter der Gesellschaft war (der "scheidende registrierte Vertreter"), muss dem Antrag die schriftliche Zustimmung des scheidenden registrierten Vertreters zum Wechsel des registrierten Vertreters beigelegt werden.
- (5) Der scheidende registrierte Vertreter einer Gesellschaft muss seine schriftliche Zustimmung gemäß Unterabschnitt (4) erteilen, es sei denn, die fälligen und zahlbaren Gebühren wurden nicht bezahlt.
- (6) Ein Unternehmen, das nach diesem Abschnitt wieder in das Register aufgenommen wird, gilt als weiterbestehend, als ob es nicht aus dem Register gestrichen worden wäre.
- 277.** (1) Vorbehaltlich des Unterabschnitts (2) kann, wenn der Name einer Gesellschaft aus irgendeinem Grund aus dem Register gestrichen wurde, ein Antrag auf Wiedereinsetzung des Namens der gestrichenen oder aufgelösten Gesellschaft in das Register beim Gericht gestellt werden durch -
- (a) ein Gläubiger, Mitglied, ehemaliges Mitglied, Direktor, ehemaliger Direktor, Liquidator oder ehemaliger Liquidator der Gesellschaft; oder
- Gerichtsantrag zur
Wiederherstellung der
Firma im Register

- (b) jede andere Person, die ein Interesse an der Wiederaufnahme des Unternehmens in das Register nachweisen kann.
- (2) Ein Antrag auf Wiedereinsetzung des Namens einer gestrichenen oder aufgelösten Gesellschaft in das Register gemäß Unterabschnitt (1) kann beim Gericht gestellt werden -
 - (a) innerhalb von zehn Jahren nach dem Datum der im *Amtsblatt* gemäß Paragraph 272(4) veröffentlichten Streichungskündigung; oder
 - (b) innerhalb von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Auflösung gemäß Unterteil II, III oder IV des Teils XVII dieses Gesetzes.
- (3) Die Mitteilung über den Antrag wird dem Registrar zugestellt, der berechtigt ist, bei der Anhörung des Antrags zu erscheinen und gehört zu werden.
- (4) Auf einen Antrag gemäß Unterabschnitt (1) und vorbehaltlich des Unterabschnitts (5) kann das Gericht -
 - (a) die Gesellschaft unter den von ihr als angemessen erachteten Bedingungen wieder in das Register einzutragen; und
 - (b) die Anweisungen oder Anordnungen zu geben, die sie für notwendig oder wünschenswert hält, um die Gesellschaft und alle anderen Personen so weit wie möglich in die gleiche Lage zu versetzen, als ob die Gesellschaft nicht aufgelöst oder aus dem Register gestrichen worden wäre.
- (5) Wenn das Gericht eine Anordnung zur Wiedereinsetzung einer Gesellschaft in das Register erlässt, muss der Antragsteller gemäß Unterabschnitt (1) eine Person, die gemäß dem International Corporate Service Providers Act (Cap 275) zur Erbringung von Dienstleistungen für internationale Unternehmen lizenziert ist, damit beauftragen, als registrierter Vertreter der wiederhergestellten Gesellschaft zu fungieren, und die eine versiegelte Kopie der Wiederherstellungsanordnung im Namen des Antragstellers beim Registrar einreichen muss.
- (6) Nach Erhalt einer eingereichten Kopie einer versiegelten Wiederherstellungsanordnung, die gemäß Unterabschnitt (5), jedoch vorbehaltlich des Unterabschnitts (7) eingereicht wurde, stellt der Registrar die Gesellschaft mit Wirkung von dem Datum und der Zeit, zu denen die Kopie der versiegelten Anordnung eingereicht wurde, wieder in das Register ein.
- (7) Ungeachtet des Erhalts einer Kopie des versiegelten Wiederherstellungsbeschlusses stellt der Registrar die Gesellschaft nicht wieder in das Register ein, bis -

-
- (a) die Zahlung aller ausstehenden Jahresgebühren und aller Straf- oder sonstigen Gebühren, die nach diesem Gesetz in Bezug auf die Gesellschaft zu zahlen sind, an sie; und
- (b) wenn der vorgeschlagene registrierte Vertreter der Gesellschaft nicht der registrierte Vertreter der Gesellschaft war, als er vom Registrar gestrichen wurde (der "scheidende registrierte Vertreter"), erhält der Registrar eine schriftliche Zustimmung zum Wechsel des registrierten Vertreters durch den scheidenden registrierten Vertreter (der eine solche Zustimmung erteilen muss, es sei denn, dass fällige und zu zahlende Gebühren nicht bezahlt wurden).
- (8) Eine nach diesem Abschnitt wiederaufgelöstes Unternehmen wird mit dem Namen, den es unmittelbar vor seiner Auflösung hatte, wieder in das Register eingetragen, vorausgesetzt, dass, wenn der Name des Unternehmens in Übereinstimmung mit dem Fünften Anhang wieder verwendet wurde, das Unternehmen wieder in das Register eingetragen wird, wobei sein Name aus seiner Unternehmensnummer gefolgt von dem Wort "Limited" besteht.
- (9) Ein Unternehmen, das nach diesem Abschnitt wieder in das Register aufgenommen wird, gilt als weiterbestehend, als ob es nicht aufgelöst oder aus dem Register gestrichen worden wäre.
- 278.** (1) Wenn eine Gesellschaft aus dem Register gestrichen wurde, kann der Registerführer beim Gericht die Bestellung eines Liquidators der Gesellschaft beantragen. Ernennung des Liquidators der gestrichenen Gesellschaft
- (2) Wenn das Gericht eine Anordnung gemäß Unterabschnitt (1) trifft -
- (a) das Unternehmen wieder in das Register aufgenommen wird; und
- (b) gilt der Liquidator als gemäß Abschnitt 309 und 315 dieses Gesetzes ernannt.
- 279.** (1) Vorbehaltlich des Unterabschnitts (2) wird jegliches Eigentum einer Gesellschaft, das zum Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft nicht veräußert wurde, von der Regierung der Seychellen übernommen. Unverteiltes Eigentum der aufgelösten Gesellschaft
- (2) Wenn eine Gesellschaft wieder in das Register eingetragen wird, muss jegliches Eigentum, außer Geld, das der Regierung der Seychellen gemäß Unterabschnitt (1) bei der Auflösung der Gesellschaft übertragen wurde und das nicht veräußert wurde, an die Gesellschaft nach ihrer Wiedereintragung in das Register zurückgegeben werden.
- (3) Das Unternehmen ist berechtigt, von der Regierung der Seychellen bezahlt zu werden -

- (a) jegliches Geld, das die Regierung der Seychellen gemäß Unterabschnitt (1) in Bezug auf das Unternehmen erhalten hat; und
- (b) wenn der Regierung der Seychellen gemäß Unterabschnitt (1) anderes Eigentum als Geld in Bezug auf die Gesellschaft zusteht und dieses Eigentum veräußert wurde, ein Betrag in Höhe des geringeren Betrags von -
 - (i) den Wert eines solchen Eigentums zum Zeitpunkt seiner Übertragung an die Regierung der Seychellen; und
 - (ii) der Betrag, der von der Regierung der Seychellen durch die Veräußerung dieses Eigentums erzielt wurde.

Haftungsausschluss

280. (1) In diesem Abschnitt bedeutet "belastendes Gut" -

- (a) einen unrentablen Vertrag; oder
 - (b) Eigentum des Unternehmens, das unverkäuflich oder nicht leicht verkäuflich ist oder das eine Verpflichtung zur Zahlung von Geld oder zur Ausführung einer belastenden Handlung begründen kann.
- (2) Vorbehaltlich des Unterabschnitts (3) kann der Minister durch eine schriftliche Mitteilung, die im *Amtsblatt* veröffentlicht wird, das Eigentumsrecht der Regierung der Seychellen an belastendem Eigentum, das der Regierung der Seychellen gemäß Abschnitt 279 zusteht, ablehnen.
- (3) Eine Erklärung in einer Mitteilung, in der Eigentum gemäß diesem Abschnitt abgelehnt wird, dass die Übertragung des Eigentums an die Regierung der Seychellen dem Minister zu einem bestimmten Datum erstmals zur Kenntnis gebracht wurde, soll, bis zum Beweis des Gegenteils, ein Beweis für die angegebene Tatsache sein.
- (4) Wenn das Gericht auf Antrag des Ministers nichts anderes anordnet, ist der Minister nicht berechtigt, das Eigentum zu verleugnen, es sei denn, das Eigentum wird verleugnet -
- (a) innerhalb von zwölf Monaten nach dem Datum, an dem der Minister von der Unverfallbarkeit des Eigentums gemäß Abschnitt 279 Kenntnis erlangt hat; oder
 - (b) wenn eine an dem Vermögen interessierte Person den Minister schriftlich benachrichtigt und ihn auffordert, innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Benachrichtigung zu entscheiden, ob er das Vermögen ablehnen wird oder nicht,

was immer zuerst eintritt.

- (5) Das vom Minister gemäß diesem Abschnitt abgelehnte Eigentum gilt gemäß Abschnitt 279 als nicht der Regierung der Seychellen zugeteilt.
- (6) Ein Haftungsausschluss unter diesem Abschnitt -
 - (a) so arbeitet, dass mit Wirkung unmittelbar vor der Auflösung der Gesellschaft die Rechte, Interessen und Verbindlichkeiten der Gesellschaft in oder in Bezug auf das abgelehnte Eigentum beendet werden; und
 - (b) beeinträchtigt nicht die Rechte oder die Haftung einer anderen Person, es sei denn, dies ist notwendig, um das Unternehmen von der Haftung zu befreien.
- (7) Eine Person, die infolge eines Haftungsausschlusses nach diesem Abschnitt einen Verlust oder Schaden erleidet -
 - (a) wird für die Höhe des Verlustes oder Schadens als Gläubiger der Gesellschaft behandelt, wobei die Wirkung einer vom Gericht gemäß Unterabschnitt (8) getroffenen Anordnung berücksichtigt wird; und
 - (b) kann beim Gericht die Anordnung beantragen, dass das abgelehnte Eigentum dieser Person übergeben oder ihr übertragen wird.
- (8) Das Gericht kann auf einen Antrag gemäß Unterabschnitt (7)(b) eine Anordnung gemäß diesem Absatz treffen, wenn es sich davon überzeugt hat, dass es nur darum geht, dass die abgelehnten Güter dem Antragsteller übergeben werden oder auf ihn übergehen.

Unterteil II - Freiwillige Liquidation der solventen Gesellschaft

- 281.** Eine Gesellschaft kann im Rahmen dieses Unterteils nur dann freiwillig liquidiert werden, wenn -

Anwendung dieses
Unterteils

- (a) sie keine Verbindlichkeiten hat; oder
- (b) sie in der Lage ist, ihre Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, und der Wert ihres Vermögens ihren Verbindlichkeiten entspricht oder diese übersteigt.

- 282.** (1) Wenn vorgeschlagen wird, einen Liquidator oder zwei oder mehrere gemeinsame Liquidatoren im Rahmen dieses Unterabschnitts zu bestellen, müssen die Direktoren der Gesellschaft einen freiwilligen Liquidationsplan genehmigen -

Plan zur freiwilligen
Auflösung

- (a) die bescheinigt, dass das Unternehmen in der Lage ist und sein wird, alle seine Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen vollständig zu begleichen, zu bezahlen oder für deren Begleichung zu sorgen, sobald diese fällig sind und der Wert seiner Vermögenswerte seinen Verbindlichkeiten entspricht oder diese übersteigt; und
 - (b) mit der Angabe -
 - (i) die Gründe für die Auflösung des Unternehmens;
 - (ii) ihre Schätzung der für die Auflösung des Unternehmens erforderlichen Zeit;
 - (iii) ob der Liquidator die Genehmigung zur Ausübung der Geschäfte der Gesellschaft erhalten soll oder nicht, wenn er feststellt, dass dies notwendig oder im besten Interesse der Gläubiger oder Mitglieder der Gesellschaft ist;
 - (iv) den Namen und die Adresse jeder Person, die zum Liquidator ernannt werden soll; und
 - (v) ob der Liquidator nach der vollständigen Auflösung der Gesellschaft gemäß diesem Unterabschnitt verpflichtet ist, allen Gesellschaftern eine Abrechnung über die Liquidation, die der Liquidator erstellt oder erstellen lässt, über seine Handlungen und Transaktionen, einschließlich Einzelheiten über alle gezahlten oder erhaltenen Beträge und über die Veräußerung des Gesellschaftsvermögens, zu übermitteln.
- (2) Ein Direktorsmitglied, das in einem freiwilligen Liquidationsplan gemäß Unterabschnitt 1(a) eine Bescheinigung über seine Solvenz vorlegt, ohne vernünftige Gründe für die Annahme zu haben, dass das Unternehmen in der Lage ist und weiterhin in der Lage sein wird, seine Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen bei Fälligkeit vollständig zu begleichen, begeht eine Straftat und ist bei Verurteilung mit einer Geldstrafe von höchstens 10.000 USD zu bestrafen.

Beginn der freiwilligen
Liquidation eines
zahlungsfähigen
Unternehmens

283. (1) Vorbehaltlich des Unterabschnitts (2) kann eine Gesellschaft freiwillig gemäß diesem Unterabschnitt aufgelöst werden -

- (a) wenn das Unternehmen besteht -
 - (i) eine Sonderresolution, dass sie freiwillig aufgelöst wird; oder
 - (ii) wenn dies durch die Gründungsurkunde oder die Satzung erlaubt ist, einen ordentlichen Beschluss, dass sie freiwillig aufgelöst wird; oder

-
- (b) wenn die durch den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung für die Dauer der Gesellschaft festgelegte Frist (falls vorhanden) abläuft und die Gesellschaft einen ordentlichen Beschluss über die freiwillige Auflösung fasst; oder
 - (c) wenn das Ereignis (falls vorhanden) eintritt, bei dessen Eintreten die Gründungsurkunde oder die Satzung die Auflösung der Gesellschaft vorsieht und die Gesellschaft einen ordentlichen Beschluss zur freiwilligen Auflösung fasst.
 - (2) Ein freiwilliger Auflösungsbeschluss der Mitglieder gemäß Unterabschnitt (1) wird nicht gefasst, es sei denn -
 - (a) sie den in Abschnitt 282(1) genannten Plan zur freiwilligen Liquidation innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum dieses Plans genehmigt; und
 - (b) sie ernennt einen Liquidator, der zwei oder mehrere gemeinsame Liquidatoren mit der Abwicklung der Angelegenheiten des Unternehmens sowie der Verwertung und Verteilung der Vermögenswerte beauftragt.
 - (3) Ein Liquidator wird nicht durch einen nach diesem Abschnitt gefassten Beschluss bestellt, wenn -
 - (a) ein Liquidator der Gesellschaft wurde vom Gericht ernannt;
 - (b) beim Gericht ein Antrag auf Bestellung eines Liquidators der Gesellschaft gestellt wurde und der Antrag nicht abgewiesen wurde; oder
 - (c) die zu ernennende Person hat der Ernennung des Liquidators nicht zugestimmt.
 - (4) Eine Resolution unter diesem Abschnitt ist ungültig und wirkungslos, wenn -
 - (a) sie entgegen Unterabschnitt (2) keinen Liquidator bestellt; oder
 - (b) sie eine Person als Liquidator unter den in Unterabschnitt (3) genannten Umständen oder unter Verstoß gegen Abschnitt 284 ernennt.
 - (5) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts beginnt eine freiwillige Liquidation gemäß diesem Unterabschnitt mit der Verabschiedung des Beschlusses der Mitglieder zur freiwilligen Liquidation gemäß Unterabschnitt (1).

Berechtigung zur
Liquidation im
Rahmen dieses
Unterabschnitts

- 284.** (1) Für die Zwecke dieses Unterabschnitts ist eine Person berechtigt, zum Liquidator einer Gesellschaft ernannt zu werden und als solcher zu handeln, wenn die Person nicht gemäß Unterabschnitt (2) von der Tätigkeit als Liquidator einer Gesellschaft ausgeschlossen ist.
- (2) Die folgenden Personen sind von der Bestellung zum oder der Tätigkeit als Liquidator einer Gesellschaft ausgeschlossen -
- (a) eine nach Teil XVI disqualifizierte Person oder eine Person, die nach den Gesetzen eines Landes außerhalb der Seychellen einer gleichwertigen Disqualifikation unterliegt;
 - (b) ein Minderjähriger;
 - (c) ein behinderter Erwachsener;
 - (d) ein nicht entlasteter Bankrotteur;
 - (e) eine Einzelperson, die oder zu irgendeinem Zeitpunkt in den vergangenen zwei Jahren ein Direktor des Unternehmens ist oder war;
 - (f) eine Person, die in Bezug auf das Unternehmen in einer leitenden Position handelt oder zu irgendeinem Zeitpunkt in den vorangegangenen zwei Jahren gehandelt hat und deren Funktionen oder Verantwortlichkeiten Funktionen oder Verantwortlichkeiten in Bezug auf die finanzielle Verwaltung des Unternehmens einschlossen;
 - (g) eine Person, die alleiniges Mitglied des Unternehmens ist; und
 - (h) eine Person, die ein enges Familienmitglied einer in Absatz (e), (f) oder (g) genannten Person ist.

Einreichung bei der
Registrierungsstelle

- 285.** (1) Innerhalb von 21 Tagen ab dem Datum der Beschlussfassung der Mitglieder über die freiwillige Auflösung einer Gesellschaft im Rahmen dieses Unterteils muss die Gesellschaft beim Registerführer zusammen mit der in Teil II des zweiten Verzeichnisses festgelegten Gebühr Folgendes einreichen -
- (a) eine beglaubigte Kopie oder einen Auszug des Beschlusses der Mitglieder über die freiwillige Liquidation; und
 - (b) eine beglaubigte Kopie oder einen Auszug des freiwilligen Liquidationsplans.
- (2) Das Unternehmen muss veranlassen, dass die in Unterabschnitt (1) genannten beglaubigten Dokumente -
- (a) vom eingetragenen Vertreter der Gesellschaft als beglaubigte Kopie beglaubigt; und

-
- (b) beim Registrator durch den registrierten Vertreter des Unternehmens eingereicht.
- (3) Ein Verstoß gegen Unterabschnitt (1) führt zur Nichtigkeit und Unwirksamkeit -
- (a) die freiwillige Auflösung von Mitgliedern; und
- (b) die Ernennung des oder der Liquidatoren.
- 286.** Der Liquidator einer Gesellschaft hat innerhalb von 40 Tagen nach Beginn der freiwilligen Liquidation gemäß diesem Unterabschnitt in der genehmigten Form seine Bestellung und den Beginn der freiwilligen Liquidation der Gesellschaft gemäß diesem Unterabschnitt durch Veröffentlichung in -
- Bekanntmachung der
freiwilligen Auflösung
- (a) die *Gazette* oder eine Zeitung, die auf den Seychellen herausgegeben wird und täglich in Umlauf ist; und
- (b) es sei denn, die Gesellschaft hat keinen Hauptgeschäftssitz außerhalb der Seychellen, eine Zeitung, die am Ort des Hauptgeschäftssitzes der Gesellschaft außerhalb der Seychellen herausgegeben wird und in Umlauf ist.
- 287.** (1) Vorbehaltlich der Unterabschnitte (2) und (3), mit Wirkung ab dem Beginn der freiwilligen Auflösung eines Unternehmens -
- Wirkung des Beginns
der freiwilligen
Liquidation
- (a) der Liquidator die Verwahrung und Kontrolle über das Vermögen der Gesellschaft hat; und
- (b) die Direktoren des Unternehmens im Amt bleiben, aber sie haben keine anderen Befugnisse, Funktionen oder Pflichten mehr, als die in diesem Unterabschnitt geforderten oder erlaubten.
- (2) Unterabschnitt (1)(a) berührt nicht das Recht eines gesicherten Gläubigers, Vermögenswerte des Unternehmens, an denen der Gläubiger ein Sicherungsrecht hat, in Besitz zu nehmen und zu verwerten oder anderweitig mit ihnen zu handeln.
- (3) Ungeachtet des Unterabschnitts (1)(b) können die Direktoren nach Beginn der freiwilligen Liquidation durch schriftliche Mitteilung solche Befugnisse ausüben, zu deren Ausübung sie vom Liquidator ermächtigt werden.
- (4) Eine Person, die vorgibt, irgendwelche Befugnisse eines Direktors zu einem Zeitpunkt auszuüben, zu dem diese Befugnisse gemäß Unterabschnitt (1) nicht mehr bestehen und ihre Ausübung nicht vom Liquidator gemäß Unterabschnitt (3) genehmigt wurde, begeht eine Straftat und ist bei Verurteilung mit einer Geldstrafe von höchstens 10.000 USD zu bestrafen.

Aufgaben des
Liquidators im
Rahmen dieses
Unterabschnitts

- 288.** (1) Ein im Rahmen dieses Unterabschnitts ernannter Liquidator soll -
- (a) die Vermögenswerte des Unternehmens in Besitz zu nehmen, zu schützen und zu verwerten;
 - (b) alle Gläubiger und Kläger des Unternehmens zu identifizieren;
 - (c) alle Forderungen, Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen des Unternehmens zu bezahlen oder dafür zu sorgen, dass sie beglichen werden, und
 - (d) nachdem sie dies getan haben, verteilen sie alle überschüssigen Vermögenswerte der Gesellschaft unter den Mitgliedern entsprechend ihren jeweiligen Ansprüchen in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsvertrag und der Satzung der Gesellschaft.
- (2) Wenn eine Mitteilung oder ein anderes Dokument, das sich auf eine Gesellschaft bezieht, gemäß diesem Unterabschnitt von einer Gesellschaft oder einem Liquidator, der gemäß diesem Unterabschnitt ernannt wurde, eingereicht werden muss, kann das Dokument nur vom eingetragenen Vertreter der Gesellschaft eingereicht werden.

Befugnisse des
Liquidators bei der
freiwilligen Liquidation
im Rahmen dieses
Unterabschnitts

- 289.** (1) Vorbehaltlich des Unterabschnitts (2) hat ein gemäß diesem Unterabschnitt ernannter Liquidator zur Erfüllung der ihm gemäß Abschnitt 288 auferlegten Pflichten alle Befugnisse der Gesellschaft, die nicht den Gesellschaftern gemäß diesem Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung vorbehalten sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Befugnis -
- (a) das Vermögen der Gesellschaft zu verwahren und in Verbindung damit jegliches Vermögen der Gesellschaft auf den Namen des Liquidators oder seines Bevollmächtigten einzutragen;
 - (b) alle Vermögenswerte des Unternehmens in einer öffentlichen Versteigerung oder durch einen privaten Verkauf ohne Vorankündigung zu verkaufen;
 - (c) um die fälligen oder dem Unternehmen gehörenden Schulden und Vermögenswerte einzutreiben;
 - (d) von jeder Person Geld für jeden Zweck zu leihen, der die Auflösung und den Abbau des Unternehmens erleichtert, und jegliches Eigentum des Unternehmens als Sicherheit für eine solche Kreditaufnahme zu verpfänden oder zu hypothekarisieren;

-
- (e) Verhandlungen über Ansprüche, Schulden, Haftungen oder Verpflichtungen des Unternehmens zu führen und diese zu begleichen, einschließlich eines Vergleichs oder einer Vereinbarung mit Gläubigern oder Personen, die behaupten, Gläubiger zu sein, oder die selbst Ansprüche jeglicher Art gegen das Unternehmen haben oder behaupten, solche zu haben;
 - (f) im Namen und Auftrag der Gesellschaft oder im Namen des Liquidators eine Klage, einen Prozess, eine Klage, eine Strafverfolgung oder ein anderes zivil- oder strafrechtliches Verfahren einzuleiten oder zu verteidigen;
 - (g) Rechtsberater, Buchhalter und andere Berater zu behalten und Vertreter zu ernennen;
 - (h) die Geschäfte der Gesellschaft zu führen, wie es der Liquidator als notwendig oder im besten Interesse der Gläubiger oder Mitglieder der Gesellschaft bestimmt;
 - (i) jeden Vertrag, jede Vereinbarung oder jedes andere Instrument im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft oder im Namen des Liquidators auszuführen;
 - (j) um Kapital zu beschaffen;
 - (k) in Übereinstimmung mit diesem Teil eine Zahlung oder Verteilung in Geld oder in anderem Eigentum oder teilweise in jedem davon vorzunehmen; und
 - (l) alle anderen Dinge zu tun und auszuführen, die für die Abwicklung der Angelegenheiten des Unternehmens und die Verteilung seines Vermögens erforderlich sind.
- (2) Unterabschnitt (1) unterliegt -
- (a) einen Beschluss des Gerichtshofs in Bezug auf die Auflösung der Gesellschaft oder die Befugnisse des Liquidators; und
 - (b) die Rechte eines gesicherten Gläubigers in Bezug auf alle Vermögenswerte des Unternehmens, an denen der Gläubiger ein Sicherungsrecht hat.
- (3) Ungeachtet des Unterabschnitts (1)(h) darf ein Liquidator ohne die Genehmigung des Gerichts die Geschäfte einer Gesellschaft, die unfreiwillig aufgelöst wurde, nicht länger als zwei Jahre weiterführen.
- (4) Wird mehr als ein Liquidator bestellt, so kann jede hiermit erteilte Befugnis ausgeübt werden -
- (a) durch einen oder mehrere von ihnen, wie zum Zeitpunkt ihrer Ernennung festgelegt wird; oder

- (b) in Ermangelung einer solchen Bestimmung durch eine beliebige Anzahl von mindestens zwei.

Freie Stelle des
Liquidators im Amt
des Liquidators im
Rahmen dieses
Unterabschnitts

290. (1) Wenn das Amt des Liquidators im Rahmen dieses Unterabschnitts frei wird, sei es aufgrund des Todes, des Rücktritts oder der Amtsenthebung des Liquidators, es sei denn, dass mindestens ein Liquidator im Amt bleibt, wird durch ordentlichen Beschluss eine wählbare Person als Ersatzliquidator ernannt.

(2) Eine gemäß diesem Abschnitt zum Liquidator ernannte Person muss -

- (a) innerhalb von 14 Tagen nach seiner Ernennung eine Ernennungsanzeige in der genehmigten Form beim Registrar einreichen; und
- (b) innerhalb von 30 Tagen nach seiner Ernennung eine Bekanntmachung seiner Ernennung durch Veröffentlichung in -
 - (i) die *Gazette* oder eine Zeitung, die auf den Seychellen herausgegeben wird und täglich in Umlauf ist; und
 - (ii) es sei denn, die Gesellschaft hat keinen Hauptgeschäftssitz außerhalb der Seychellen, eine Zeitung, die am Ort des Hauptgeschäftssitzes der Gesellschaft außerhalb der Seychellen herausgegeben wird und in Umlauf ist.

Rücktritt des
Liquidators im
Rahmen dieses
Unterabschnitts

291. (1) Ein Liquidator im Rahmen dieses Unterabschnitts kann nur in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt zurücktreten.

- (2) Vorbehaltlich Unterabschnitt (4) hat der Liquidator jedem Mitglied und Direktor der Gesellschaft mindestens 14 Tage im Voraus seine Rücktrittsabsicht mitzuteilen.
- (3) Der Mitteilung über die Rücktrittsabsicht sind eine Zusammenfassung der Konten der freiwilligen Liquidation und ein Bericht über die Durchführung der freiwilligen Liquidation durch den Liquidator beizufügen.
- (4) Die Direktoren und Mitglieder der Gesellschaft können beschließen, den Rücktritt des Liquidators mit einer Frist von weniger als 14 Tagen zu akzeptieren.
- (5) Nach Ablauf der in der Mitteilung angegebenen Kündigungsfrist oder einer solchen kürzeren Kündigungsfrist, die von den Mitgliedern und Direktoren gemäß Unterabschnitt (4) akzeptiert werden kann, kann der Liquidator jedem Mitglied und Direktor der Gesellschaft eine Mitteilung über seinen Rücktritt senden.

- (6) Tritt ein Liquidator zurück, so hat er beim Registrar eine Mitteilung über seinen Rücktritt einzureichen, und sein Rücktritt wird mit dem Tag der Einreichung der Mitteilung wirksam.
- (7) Nach Erhalt einer von einem Liquidator gemäß Unterabschnitt (6) eingereichten Rücktrittserklärung sendet der Registrar unverzüglich eine Kopie der Rücktrittserklärung an den registrierten Vertreter der Gesellschaft.

292. (1) Ein Liquidator im Rahmen dieses Unterabschnitts kann nur durch -

Entfernung des
Liquidators im
Rahmen dieses
Unterabschnitts

- (a) Auflösung von Mitgliedern der Gesellschaft; oder
- (b) eine Anordnung des Gerichtshofs gemäß diesem Abschnitt.

(2) Das Gericht kann auf Antrag einer in Unterabschnitt (3) genannten Person den Liquidator einer Gesellschaft seines Amtes entheben, wenn -

- (a) der Liquidator -
 - (i) nicht berechtigt war, zum Liquidator der Gesellschaft bestellt zu werden, oder nicht berechtigt ist, als solcher zu handeln; oder
 - (ii) einer Anweisung oder Anordnung des Gerichts in Bezug auf die freiwillige Auflösung des Unternehmens nicht nachkommt; oder
- (b) hat das Gericht berechtigten Grund zu der Annahme, dass -
 - (i) das Verhalten des Liquidators bei der freiwilligen Liquidation unter dem Standard liegt, der von einem angemessen kompetenten Liquidator erwartet werden kann;
 - (ii) der Liquidator ein Interesse hat, das mit seiner Rolle als Liquidator in Konflikt steht; oder
 - (iii) aus einem anderen Grund sollte er als Liquidator abgesetzt werden.

(3) Ein Antrag an das Gericht auf Abberufung eines Liquidators kann gestellt werden von -

- (a) ein Direktor, Mitglied oder Gläubiger der Gesellschaft; oder
- (b) mit Genehmigung des Gerichts, jede andere interessierte Partei.

(4) Das Gericht kann vom Antragsteller verlangen, dass er eine Sicherheit für die Kosten des Liquidators für den Antrag stellt.

- (5) Bei der Verhandlung eines Antrags nach diesem Abschnitt kann das Gericht eine vorläufige oder andere Anordnung treffen, die es für angemessen hält, einschließlich der Ernennung eines Liquidators, der den durch die Anordnung entfernten Liquidator ersetzt.
- (6) Wird ein Liquidator durch einen Beschluss des Gerichts oder durch einen Beschluss der Mitglieder seines Amtes enthoben, so hat die Gesellschaft dem Registerführer eine Kopie des Beschlusses oder eine beglaubigte Kopie oder einen Auszug des Beschlusses vorzulegen.
- (7) Nach Erhalt eines Kopierauftrags oder einer Kopie oder eines Auszugsbeschlusses gemäß Unterabschnitt (6) sendet der Registrator unverzüglich eine Kopie davon an den registrierten Vertreter der Gesellschaft.

Rücknahme der
freiwilligen
Liquidation

- 293.** (1) Im Falle einer freiwilligen Liquidation, die gemäß diesem Unterabschnitt und vorbehaltlich des Unterabschnitts (3) eingeleitet wurde, kann eine Gesellschaft vor der Einreichung einer Mitteilung über den Abschluss der Liquidation gemäß Abschnitt 297(1) beim Registrator die freiwillige Liquidation der Gesellschaft durch einen ordentlichen Beschluss aufheben.
- (2) Eine Gesellschaft muss eine beglaubigte Kopie oder einen Auszug des in Unterabschnitt (1) genannten Beschlusses beim Registrator einreichen, der diesen aufbewahrt und im Register eintragen lässt.
 - (3) Die Aufhebung einer freiwilligen Auflösung gemäß Unterabschnitt (1) ist erst ab dem Datum wirksam, an dem die beglaubigte Kopie oder der Auszugsbeschluss gemäß Unterabschnitt (1) vom Registrator registriert wird.
 - (4) Innerhalb von 40 Tagen unmittelbar nach dem Datum, an dem der in Unterabschnitt (1) genannte Beschluss beim Registerführer eingereicht wurde, soll die Gesellschaft eine Mitteilung veranlassen, die besagt, dass die Gesellschaft ihre Absicht, freiwillig aufgelöst und aufgelöst zu werden, zurückgenommen hat, und zwar in -
 - (a) die *Gazette* oder eine Zeitung, die auf den Seychellen herausgegeben wird und täglich in Umlauf ist; und
 - (b) es sei denn, die Gesellschaft hat keinen Hauptgeschäftssitz außerhalb der Seychellen, eine Zeitung, die am Ort des Hauptgeschäftssitzes der Gesellschaft außerhalb der Seychellen herausgegeben wird und in Umlauf ist.
 - (5) Ein Unternehmen, das gegen Unterabschnitt (4) verstößt, muss für jeden Tag oder Teil davon, an dem der Verstoß fortgesetzt wird, eine Strafgebühr von 25 USD zahlen.

- (6) Ein Direktor, der wissentlich eine Zuwiderhandlung gemäß Unterabschnitt (4) zulässt, muss für jeden Tag oder Teil davon, an dem die Zuwiderhandlung fortgesetzt wird, eine Strafgebühr von 25 USD zahlen.
- 294.** (1) Das Gericht kann jederzeit nach der Bestellung eines Liquidators im Rahmen dieses Unterabschnitts eine Anordnung zur Beendigung der freiwilligen Liquidation erlassen, wenn es sich davon überzeugt hat, dass dies gerecht und billig wäre. Beendigung der freiwilligen Liquidation durch den Gerichtshof
- (2) Ein Antrag gemäß Unterabschnitt (1) kann vom Liquidator oder von einem Direktor, Mitglied oder Gläubiger der Gesellschaft gestellt werden.
- (3) Bevor eine Anordnung gemäß Unterabschnitt (2) getroffen wird, kann das Gericht vom Liquidator verlangen, einen Bericht über alle für den Antrag relevanten Angelegenheiten einzureichen.
- (4) Eine Anordnung gemäß Unterabschnitt (1) kann von den Bedingungen abhängig gemacht werden, die das Gericht für angemessen hält, und das Gericht kann bei Erlass der Anordnung oder zu jedem späteren Zeitpunkt zusätzliche Anweisungen erteilen oder eine andere Anordnung treffen, die es in Verbindung mit der Beendigung der freiwilligen Liquidation für angemessen hält.
- (5) Wenn das Gericht eine Anordnung gemäß Unterabschnitt (1) erlässt, endet die freiwillige Liquidation der Gesellschaft und der Liquidator hört auf, sein Amt mit Wirkung des Datums der Anordnung oder eines späteren Datums, das in der Anordnung angegeben werden kann, auszuüben.
- (6) Erlässt das Gericht einen Beschluss gemäß Unterabschnitt (1), so legt der Antragsteller dem Registrar eine Abschrift des Beschlusses vor.
- (7) Nach Erhalt einer Kopie der Bestellung gemäß Unterabschnitt (6) sendet der Registrar unverzüglich eine Kopie der Bestellung an den registrierten Vertreter der Gesellschaft.
- 295.** Ein Liquidator oder ein Geschäftsführer, Gesellschafter oder Gläubiger einer Gesellschaft, die gemäß diesem Unterabschnitt freiwillig liquidiert wird oder werden soll, kann beim Gericht eine Anordnung bezüglich jedes Aspekts der Liquidation beantragen; und auf einen solchen Antrag hin kann das Gericht die Anordnung treffen, die es für angebracht hält. Befugnis, beim Gericht Anordnungen zu beantragen

Zwischenbericht über
die Durchführung der
Liquidation

- 296.** (1) Nach Ablauf eines Jahres, das am Tag des Beginns einer freiwilligen Liquidation beginnt, und nach Ablauf jedes darauf folgenden Jahres hat der Liquidator, falls die Liquidation nicht abgeschlossen ist, entweder -
- (a) in schriftlicher Form an alle Mitglieder zu verteilen; oder
 - (b) eine Hauptversammlung der Mitglieder der Gesellschaft einzuberufen, auf der der Liquidator vor der Versammlung liegt, einen Bericht über seine Handlungen und Geschäfte sowie über die Durchführung der Liquidation während des vorangegangenen Jahres.
- (2) Der Liquidator kann zu jedem anderen Zeitpunkt eine Hauptversammlung der Gesellschaft einberufen.

Auflösung

- 297.** (1) Nach Abschluss einer freiwilligen Liquidation gemäß diesem Unterabschnitt muss die Gesellschaft beim Registrator zusammen mit der anwendbaren Gebühr gemäß Teil 2 des zweiten Anhangs eine Mitteilung des Liquidators der Gesellschaft in der genehmigten Form einreichen, dass die freiwillige Liquidation der Gesellschaft gemäß diesem Unterabschnitt abgeschlossen ist.
- (2) Die Gesellschaft soll veranlassen, dass die in Unterabschnitt (1) erwähnte Mitteilung des Liquidators vom registrierten Vertreter der Gesellschaft beim Registrator eingereicht wird.
- (3) Nach Erhalt einer gemäß Unterabschnitt (1) eingereichten Mitteilung des Liquidators wird der Registrar -
- (a) den Namen des Unternehmens aus dem Register streichen; und
 - (b) eine Auflösungsbescheinigung in der genehmigten Form ausstellen, die bestätigt, dass das Unternehmen aufgelöst wurde.
- (4) Wenn der Registrator eine Auflösungsbescheinigung gemäß Unterabschnitt (3) ausstellt, ist die Auflösung der Gesellschaft ab dem Datum der Ausstellung der Bescheinigung wirksam.
- (5) Unmittelbar nach der Ausstellung einer Auflösungsbescheinigung gemäß Unterabschnitt (3) durch den Registrator veranlasst der Registrator die Veröffentlichung einer Mitteilung im *Amtsblatt*, dass die Gesellschaft aus dem Register gestrichen und aufgelöst worden ist.

Unterteil III - Freiwillige Liquidation der insolventen Gesellschaft

Anwendung dieses
Unterteils

- 298.** Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Unterabschnitts kann ein Unternehmen im Rahmen dieses Unterabschnitts freiwillig liquidiert werden, wenn es zahlungsunfähig ist.

- 299.** Für die Zwecke dieses Unterteils und des Unterteils IV (*gerichtliche Zwangsliquidation*) ist ein Unternehmen insolvent, wenn -
- Bedeutung von
"zahlungsunfähig"
- (a) der Wert ihrer Verbindlichkeiten ihr Vermögen übersteigt oder übersteigen wird; oder
 - (b) es ist oder wird nicht in der Lage sein, seine Schulden bei Fälligkeit zu bezahlen.
- 300.** (1) Wenn der Liquidator einer Gesellschaft in freiwilliger Liquidation gemäß Unterabschnitt II (*Freiwillige Liquidation einer zahlungsfähigen Gesellschaft*) zu irgendeinem Zeitpunkt der Ansicht ist, dass die Gesellschaft zahlungsunfähig ist, muss er unverzüglich -
- Wo ein Unternehmen
zahlungsunfähig ist
- (a) die Durchführung der freiwilligen Liquidation gemäß Unterabschnitt II einzustellen; und
 - (b) jedem Mitglied und bekannten Gläubiger des Unternehmens eine schriftliche Mitteilung darüber zukommen zu lassen.
- (2) Ein Liquidator, der gegen Unterabschnitt (1) verstößt, begeht eine Straftat und ist bei der Verurteilung zu einer Geldstrafe von höchstens 10.000 USD verpflichtet.
- 301.** (1) Vorbehaltlich des Unterabschnitts (2) kann eine Gesellschaft gemäß diesem Unterabschnitt freiwillig aufgelöst werden, wenn die Gesellschaft einen Sonderbeschluss zur freiwilligen Auflösung fasst.
- Beginn der
freiwilligen Liquidation
eines insolventen
Unternehmens
- (2) Ein freiwilliger Auflösungsbeschluss gemäß Unterabschnitt (1) wird nicht gefasst, es sei denn -
- (a) die Resolution -
 - (i) ernennt einen oder zwei oder mehrere gemeinsame Liquidatoren, die die Geschäfte des Unternehmens abwickeln und die Vermögenswerte verwerten und verteilen;
 - (ii) gibt an, dass die Gesellschaft für die Zwecke dieses Unterteils insolvent ist und dass die Direktoren der Gesellschaft den Mitgliedern der Gesellschaft eine Insolvenzerklärung gemäß Absatz (b) vorgelegt haben; und
 - (iii) legt fest, dass die vorgeschlagene freiwillige Auflösung unter diesen Unterabschnitt fällt; und
 - (b) die Direktoren der Gesellschaft haben den Mitgliedern der Gesellschaft eine Insolvenzerklärung vorgelegt -

- (i) die Feststellung, dass das Unternehmen zahlungsunfähig ist; und
 - (ii) die Angabe der Aktiva und Passiva des Unternehmens zum letzten praktischen Zeitpunkt vor der Abgabe der Erklärung.
- (3) Ein Liquidator wird nicht durch einen nach diesem Abschnitt gefassten Beschluss bestellt, wenn -
 - (a) ein Liquidator der Gesellschaft wurde vom Gericht ernannt;
 - (b) beim Gericht ein Antrag auf Bestellung eines Liquidators der Gesellschaft gestellt wurde und der Antrag nicht abgewiesen wurde; oder
 - (c) die zu ernennende Person hat der Ernennung des Liquidators nicht zugestimmt.
- (4) Eine Resolution unter diesem Abschnitt ist ungültig und wirkungslos, wenn -
 - (a) sie entgegen Unterabschnitt (2) keinen Liquidator bestellt; oder
 - (b) sie eine Person als Liquidator unter den in Unterabschnitt (3) genannten Umständen oder unter Verstoß gegen Abschnitt 284 (*Berechtigung zur Liquidation*) ernennt.
- (5) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts beginnt eine freiwillige Liquidation gemäß diesem Unterabschnitt mit der Verabschiedung des Sonderbeschlusses zur freiwilligen Liquidation gemäß Unterabschnitt (1).

Anwendung einiger Bestimmungen des Unterteils II auf diesen Unterteil

- 302.** Die folgenden Abschnitte aus Unterabschnitt II gelten *entsprechend* für einen nach diesem Unterabschnitt bestellten Liquidator -
- (a) Abschnitt 284 (*Eignung zum Liquidator*);
 - (b) Abschnitt 287 (*Wirkung des Beginns der freiwilligen Liquidation*);
 - (c) Abschnitt 288 (*Pflichten des Liquidators*);
 - (d) Abschnitt 289 (*Befugnisse des Liquidators*);
 - (e) Abschnitt 290 (*freie Stelle im Amt des Liquidators*);
 - (f) Abschnitt 291 (*Rücktritt des Liquidators*);

- (g) Abschnitt 292 (*Abberufung des Liquidators*), mit der Ausnahme, dass die Worte "Beschluss der Mitglieder" in Abschnitt 292(1)(a) so behandelt werden, als seien sie weggelassen und durch die Worte "Beschluss der Gläubiger" ersetzt worden;
 - (h) Abschnitt 293 (*Aufhebung der freiwilligen Liquidation*), mit der Ausnahme, dass die Worte "ordentlich" in Abschnitt 293(1)(a) so behandelt werden, als seien sie weggelassen und durch die Worte "Auflösung der Gläubiger" ersetzt worden;
 - (i) Abschnitt 294 (*Beendigung der freiwilligen Liquidation durch das Gericht*); und
 - (j) Abschnitt 295 (*Befugnis zur Beantragung von Anweisungen beim Gericht*).
- 303.** (1) Innerhalb von 21 Tagen ab dem Datum der Verabschiedung eines Sonderbeschlusses zur freiwilligen Auflösung einer Gesellschaft gemäß diesem Unterabschnitt muss die Gesellschaft beim Registrator eine beglaubigte Kopie oder einen Auszug des freiwilligen Auflösungsbeschlusses zusammen mit der in Teil II des zweiten Anhangs festgelegten Gebühr einreichen. Einreichung bei der
Registrierungsstelle
- (2) Die Gesellschaft hat zu veranlassen, dass die beglaubigte Kopie oder der beglaubigte Auszug des in Unterabschnitt (1) genannten freiwilligen Auflösungsbeschlusses -
- (a) vom eingetragenen Vertreter der Gesellschaft als beglaubigte Kopie beglaubigt; und
 - (b) beim Registrator durch den registrierten Vertreter des Unternehmens eingereicht.
- (3) Ein Verstoß gegen Unterabschnitt (1) führt zur Nichtigkeit und Unwirksamkeit -
- (a) die freiwillig auflösende Sonderresolution; und
 - (b) die Ernennung des oder der Liquidatoren.
- 304.** Der Liquidator einer Gesellschaft hat innerhalb von 40 Tagen nach Beginn der freiwilligen Liquidation gemäß diesem Unterabschnitt in der genehmigten Form seine Bestellung und den Beginn der freiwilligen Liquidation der Gesellschaft gemäß diesem Unterabschnitt durch Veröffentlichung in - Einreichung bei der
Registrierungsstelle
- (a) die *Gazette* oder eine Zeitung, die auf den Seychellen herausgegeben wird und täglich in Umlauf ist; und

- (b) es sei denn, die Gesellschaft hat keinen Hauptgeschäftssitz außerhalb der Seychellen, eine Zeitung, die am Ort des Hauptgeschäftssitzes der Gesellschaft außerhalb der Seychellen herausgegeben wird und in Umlauf ist.

Liquidator soll erste
Gläubigerversammlung
einberufen

305. (1) Der Liquidator einer Gesellschaft beruft so bald wie möglich nach seiner Bestellung im Rahmen dieses Unterabschnitts eine Versammlung der Gläubiger der Gesellschaft (in diesem Abschnitt als "erste Gläubigerversammlung" bezeichnet) ein, und zwar spätestens 14 Tage vor dem Termin, an dem die Versammlung stattfinden soll, -

- (a) die Versendung einer Benachrichtigung über die Versammlung an jeden Gläubiger; und
 - (b) Werbung für das Treffen in -
 - (i) die *Gazette* oder eine Zeitung, die auf den Seychellen herausgegeben wird und täglich in Umlauf ist; und
 - (ii) es sei denn, die Gesellschaft hat keinen Hauptgeschäftssitz außerhalb der Seychellen, eine Zeitung, die am Ort des Hauptgeschäftssitzes der Gesellschaft außerhalb der Seychellen herausgegeben wird und in Umlauf ist.
- (2) Vor dem Datum der ersten Gläubigerversammlung hat der Verwalter auf Antrag eines Gläubigers diesem Gläubiger -
- (a) eine Liste der dem Liquidator bekannten Gläubiger des Unternehmens; und
 - (b) sonstige Informationen über die Angelegenheiten der Gesellschaft, die der Gläubiger vernünftigerweise verlangen kann und die der Liquidator vernünftigerweise bereitstellen kann.
- (3) Der Liquidator nimmt an der ersten Gläubigerversammlung teil und erstattet, falls er von den Mitgliedern bestellt wird, der Versammlung über jede Ausübung seiner Befugnisse seit seiner Bestellung Bericht.
- (4) Bei der ersten Gläubigerversammlung können die Gläubiger -
- (a) im Falle eines von den Mitgliedern bestellten Liquidators einen anderen Liquidator an seiner Stelle bestellen; oder
 - (b) einen Gläubigerausschuss einsetzen.
- (5) Ein Verstoß gegen die Unterabschnitte (1), (2) oder (3) stellt eine Straftat dar, und der Liquidator ist bei Verurteilung zu einer Geldstrafe von höchstens 10.000 USD verpflichtet.

- 306.** (1) Wenn der Liquidator bei einer Auflösung im Rahmen dieses Unterabschnitts das Vermögen der Gesellschaft verwertet hat, unterliegt er diesem Abschnitt -
- Prüfung der Konten
des Liquidators
durch die Gläubiger
- (a) eine Gläubigerversammlung zu arrangieren, um die Jahresabschlüsse und die Forderungen und Präferenzen der Gläubiger zu prüfen und zu verifizieren; und
 - (b) ein Datum für die Verteilung des Firmenvermögens festlegen.
- (2) In Bezug auf eine Gläubigerversammlung gemäß Unterabschnitt (1)(a) soll der Liquidator einer Gesellschaft nicht weniger als 14 Tage vor dem Datum, an dem die Versammlung abgehalten werden soll, -
- (a) jedem Gläubiger eine Benachrichtigung über die Versammlung zu schicken; und
 - (b) die Bekanntgabe der Sitzung durch Werbung in -
 - (i) die *Gazette* oder eine Zeitung, die auf den Seychellen herausgegeben wird und täglich in Umlauf ist; und
 - (ii) es sei denn, die Gesellschaft hat keinen Hauptgeschäftssitz außerhalb der Seychellen, eine Zeitung, die am Ort des Hauptgeschäftssitzes der Gesellschaft außerhalb der Seychellen herausgegeben wird und in Umlauf ist.
- (3) In Bezug auf einen Ausschüttungsvorschlag gemäß Unterabschnitt (1)(b) darf der Liquidator einer Gesellschaft nicht weniger als 14 Tage vor dem Tag, an dem die Ausschüttung erfolgen soll, -
- (a) jedem Gläubiger eine Benachrichtigung über die Verteilung zu schicken; und
 - (b) die Verteilung durch Werbung in -
 - (i) die *Gazette* oder eine Zeitung, die auf den Seychellen herausgegeben wird und täglich in Umlauf ist; und
 - (ii) es sei denn, die Gesellschaft hat keinen Hauptgeschäftssitz außerhalb der Seychellen, eine Zeitung, die am Ort des Hauptgeschäftssitzes der Gesellschaft außerhalb der Seychellen herausgegeben wird und in Umlauf ist.
- (4) Ein Mitglied der Gesellschaft hat das Recht, an der in Unterabschnitt (1)(a) genannten Sitzung teilzunehmen.

- (5) Vorbehaltlich der Absätze 2, 3, 6 und 7 hat der Liquidator nach Abhaltung der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Versammlung den Teil des Gesellschaftsvermögens zu verteilen, den er im Zusammenhang mit einer Forderung für angemessen hält.
- (6) Unterabschnitt (5) berührt nicht das Recht eines Liquidators, Geschäftsführers, Gesellschafters oder Gläubigers einer Gesellschaft, beim Gericht Weisungen zu jedem Aspekt der Liquidation zu beantragen, auch in Bezug auf die Forderung eines Gläubigers.
- (7) Ist bei dem Gericht ein Antrag in Bezug auf irgendeinen Aspekt der Liquidation anhängig, auch in Bezug auf die Forderung eines Gläubigers, so darf der Liquidator keine Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der Gesellschaft bezahlen oder erfüllen -
 - (a) bis zur Entscheidung über den Antrag durch das Gericht; oder
 - (b) bis dahin, mit der schriftlichen Zustimmung aller Gläubiger oder mit der Genehmigung des Gerichts.

Rechenschaftsbericht
über die Abwicklung
vor der Auflösung

- 307.** (1) Sobald die Angelegenheiten der Gesellschaft gemäß diesem Unterabschnitt vollständig aufgelöst sind, hat der Liquidator eine schriftliche Erklärung über die Auflösung und die Handlungen und Transaktionen des Liquidators vorzubereiten oder vorbereiten zu lassen, einschließlich Einzelheiten über alle gezahlten oder erhaltenen Beträge und die Veräußerung des Vermögens der Gesellschaft.
- (2) Der Liquidator stellt den Mitgliedern der Gesellschaft eine Kopie seines in Unterabschnitt (1) genannten Kontoauszugs zur Verfügung.

Auflösung

- 308.** (1) Nach Abschluss einer freiwilligen Liquidation gemäß diesem Unterabschnitt und der Einhaltung von Abschnitt 307 durch den Liquidator der Gesellschaft muss die Gesellschaft beim Registrar zusammen mit der in Teil II des zweiten Anhangs angegebenen Gebühr eine Mitteilung des Liquidators der Gesellschaft in der genehmigten Form einreichen, dass Abschnitt 307 eingehalten wurde und die freiwillige Liquidation der Gesellschaft gemäß diesem Unterabschnitt abgeschlossen ist.
- (2) Die Gesellschaft soll veranlassen, dass die in Unterabschnitt (1) erwähnte Mitteilung des Liquidators vom registrierten Vertreter der Gesellschaft beim Registrar eingereicht wird.
- (3) Nach Erhalt der Mitteilung eines Liquidators gemäß Unterabschnitt (1) hat der Registrar -
- (a) das Unternehmen aus dem Register streichen; und

- (b) eine Auflösungsbescheinigung in der genehmigten Form ausstellen, die bestätigt, dass das Unternehmen aufgelöst wurde.
- (4) Wenn der Registrator eine Auflösungsbescheinigung gemäß Unterabschnitt (3) ausstellt, ist die Auflösung der Gesellschaft ab dem Datum der Ausstellung der Bescheinigung wirksam.
- (5) Unmittelbar nach der Ausstellung einer Auflösungsbescheinigung gemäß Unterabschnitt (3) durch den Registrator veranlasst der Registrator die Veröffentlichung einer Mitteilung im *Amtsblatt*, dass die Gesellschaft aus dem Register gestrichen und aufgelöst worden ist.

Unterteil IV - Gerichtliche Zwangsauflösung

- 309.** (1) Wenn einer der in § 310 genannten Umstände auf eine Gesellschaft zutrifft, kann die Gesellschaft, jeder ihrer Geschäftsführer, Gesellschafter, Gläubiger oder Liquidatoren oder jede andere interessierte Partei beim Gericht einen Antrag auf Zwangsauflösung der Gesellschaft stellen.

Antrag auf
Zwangsauflösung

- (2) Eine Anordnung des Gerichts zu einem Antrag gemäß Unterabschnitt (1) wirkt zugunsten aller Gläubiger des Unternehmens in der gleichen Weise, als ob der Antrag von ihnen gestellt worden wäre.

- 310.** Eine Gesellschaft kann vom Gericht aufgelöst werden, wenn -

Umstände, unter
denen das Gericht
die Gesellschaft
auflösen kann

- (a) hat das Unternehmen durch einen Sonderbeschluss beschlossen, dass das Unternehmen durch das Gericht aufgelöst wird;
- (b) die Firma nicht innerhalb eines Jahres ab dem Datum ihrer Gründung ihre Geschäftstätigkeit aufnimmt;
- (c) das Unternehmen setzt die Geschäftstätigkeit für ein ganzes Jahr aus;
- (d) die Gesellschaft keine Mitglieder hat (außer der Gesellschaft selbst, wenn sie ihre eigenen Aktien als eigene Aktien hält);
- (e) das Unternehmen im Sinne von Abschnitt 299 zahlungsunfähig ist;
- (f) die Gesellschaft hat es versäumt, einer Anweisung des Registerführers gemäß Abschnitt 31 nachzukommen, ihren Namen zu ändern; oder
- (g) ist das Gericht der Ansicht, dass es gerecht und gerecht ist, dass das Unternehmen aufgelöst wird.

Die Behörde kann bei einem Antrag auf Auflösung angehört werden

- 311.** (1) Ein Antrag auf Anordnung der zwangsweisen Liquidation einer in Unterabschnitt (2) genannten Gesellschaft wird nur dann verhandelt, wenn der Behörde eine Kopie des Antrags mindestens 7 Tage (oder eine andere Frist, die das Gericht nach eigenem Ermessen festlegen kann) vor dem Tag der Verhandlung des Antrags zugestellt wird.
- (2) Die in Unterabschnitt (1) genannten Unternehmen sind -
- (a) ein Unternehmen, das als Investmentfonds gemäß dem Gesetz über Investmentfonds und Hedgefonds tätig ist;
 - (b) eine geschützte Zellgesellschaft; und
 - (c) Unternehmen jeder anderen Klasse oder Beschreibung, die von der Behörde für die Zwecke dieses Abschnitts vorgeschrieben sind.
- (3) Bei der Verhandlung des Antrags kann die Behörde beim Gerichtshof Erklärungen abgeben, die der Gerichtshof bei der Entscheidung darüber berücksichtigt, ob und in welcher Weise er seine Befugnisse gemäß diesem Teil ausübt.

Grund, aus dem der Registrar, die Behörde oder der Minister einen Antrag auf Liquidation stellen kann

- 312.** (1) Eine Gesellschaft kann vom Gericht aufgelöst werden, wenn das Gericht der Meinung ist, dass es zum Schutz der Öffentlichkeit oder des Rufs der Seychellen wünschenswert ist, dass die Gesellschaft aufgelöst wird.
- (2) Ein Antrag gemäß Unterabschnitt (1) auf Zwangsauflösung einer Gesellschaft kann beim Gericht nur vom Registrar, der Behörde oder dem Minister gestellt werden.
- (3) Eine Anordnung des Gerichts zu einem Antrag gemäß Unterabschnitt (1) wirkt zugunsten aller Gläubiger des Unternehmens in der gleichen Weise, als ob der Antrag von ihnen gestellt worden wäre.
- (4) Dieser Abschnitt gilt zusätzlich zu und nicht abweichend von den anderen Bestimmungen dieses Teils und allen anderen gesetzlichen Bestimmungen über die Abwicklung.

Befugnis zur Einstellung des Verfahrens und zur Ernennung eines vorläufigen Liquidators

- 313.** Bei der Stellung eines Antrags auf Zwangsliquidation einer Gesellschaft oder zu jedem späteren Zeitpunkt kann jeder Gläubiger der Gesellschaft beim Gericht einen Antrag auf Anordnung stellen -
- (a) die Zurückhaltung von gegen das Unternehmen anhängigen Klagen oder Verfahren zu den vom Gericht für angemessen gehaltenen Bedingungen;
 - (b) die Ernennung eines vorläufigen Liquidators, der die Aktiva und Passiva des Unternehmens feststellt, seine Angelegenheiten verwaltet und alle vom Gericht genehmigten Handlungen vornimmt.

-
- | | |
|---|---|
| <p>314. Bei der Anhörung eines Antrags auf Zwangsliquidation einer Gesellschaft kann das Gericht dem Antrag zu den von ihm für angemessen erachteten Bedingungen stattgeben, den Antrag ablehnen oder eine andere Anordnung treffen, die es für angemessen hält.</p> | <p>Befugnisse des
Gerichts auf Antrag</p> |
| <p>315. (1) Bei der Anordnung der Zwangsauflösung ernennt der Gerichtshof nach eigenem Ermessen einen Liquidator, der vom Antragsteller benannt werden kann.</p> <p>(2) Das Gericht kann vor oder nach der Bestellung einer Person zum Liquidator anordnen, dass die von ihr erhaltenen Gelder auf ein vom Gericht angegebenes Konto überwiesen werden.</p> <p>(3) Vorbehaltlich der Bedingungen für die Ernennung des Liquidators hat ein vom Gericht bestellter Liquidator -</p> <ul style="list-style-type: none">(a) die Vermögenswerte des Unternehmens in Besitz zu nehmen, zu schützen und zu verwerten;(b) alle Gläubiger und Kläger des Unternehmens zu identifizieren;(c) alle Forderungen, Schulden, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen des Unternehmens zu bezahlen oder dafür zu sorgen, dass sie beglichen werden, und(d) nachdem sie dies getan haben, verteilen sie alle überschüssigen Vermögenswerte der Gesellschaft unter den Mitgliedern entsprechend ihren jeweiligen Ansprüchen in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsvertrag und der Satzung der Gesellschaft. <p>(4) Wenn eine Mitteilung oder ein anderes Dokument gemäß diesem Unterabschnitt von einem Liquidator eingereicht werden muss, wenn der Liquidator nicht auf den Seychellen ansässig ist, kann das Dokument nur eingereicht werden von -</p> <ul style="list-style-type: none">(a) eine Person, die nach dem International Corporate Service Providers Act (Cap 275) zur Erbringung von Dienstleistungen für internationale Unternehmen lizenziert ist; oder(b) ein Rechtsanwalt auf den Seychellen, <p style="padding-left: 40px;">im Namen des Liquidators handeln.</p> | |
| <p>316. Die Gebühren eines vom Gericht bestellten Liquidators werden vom Gericht festgelegt.</p> | <p>Vergütung des
Liquidators</p> |

Einreichung bei der
Registrierungsstelle

- 317.** (1) Innerhalb von 21 Tagen nach dem Tag, an dem das Gericht eine Zwangsauflösung gemäß diesem Unterabschnitt anordnet, reicht die Gesellschaft beim Registrator eine Kopie des Zwangsaufhebungsbeschlusses zusammen mit der in Teil II des zweiten Schemas festgelegten Gebühr ein.
- (2) Die Gesellschaft muss veranlassen, dass die in Unterabschnitt (1) erwähnte Kopie des Zwangsaufhebungsbeschlusses durch den registrierten Vertreter der Gesellschaft beim Registrator eingereicht wird.

Bekanntmachung der
Zwangsaufhebung

- 318.** Der Liquidator einer Gesellschaft, die sich in der Zwangsliquidation befindet, hat innerhalb von 40 Tagen nach der Anordnung der Zwangsliquidation seine Bestellung zum Liquidator und die Zwangsliquidation der Gesellschaft durch Veröffentlichung in -
- (a) die *Gazette* oder eine Zeitung, die auf den Seychellen herausgegeben wird und täglich in Umlauf ist; und
- (b) es sei denn, die Gesellschaft hat keinen Hauptgeschäftssitz außerhalb der Seychellen, eine Zeitung, die am Ort des Hauptgeschäftssitzes der Gesellschaft außerhalb der Seychellen herausgegeben wird und in Umlauf ist.

Liquidator soll erste
Gläubigerversammlung
einberufen

- 319.** (1) Der Liquidator einer Gesellschaft beruft so bald wie möglich nach seiner Bestellung im Rahmen dieses Unterabschnitts eine Versammlung der Gläubiger der Gesellschaft (in diesem Abschnitt als "erste Gläubigerversammlung" bezeichnet) ein, und zwar spätestens 14 Tage vor dem Termin, an dem die Versammlung stattfinden soll, -
- (a) die Versendung einer Benachrichtigung über die Versammlung an jeden Gläubiger; und
- (b) Werbung für das Treffen in -
- (i) die *Gazette* oder eine Zeitung, die auf den Seychellen herausgegeben wird und täglich in Umlauf ist; und
- (ii) es sei denn, die Gesellschaft hat keinen Hauptgeschäftssitz außerhalb der Seychellen, eine Zeitung, die am Ort des Hauptgeschäftssitzes der Gesellschaft außerhalb der Seychellen herausgegeben wird und in Umlauf ist.
- (2) Vor dem Datum der ersten Gläubigerversammlung hat der Verwalter auf Antrag eines Gläubigers diesem Gläubiger -
- (a) eine Liste der dem Liquidator bekannten Gläubiger des Unternehmens; und

-
- (b) sonstige Informationen über die Angelegenheiten der Gesellschaft, die der Gläubiger vernünftigerweise verlangen kann und die der Liquidator vernünftigerweise bereitstellen kann.
 - (3) Der Liquidator nimmt an der ersten Gläubigerversammlung teil und erstattet, falls er von den Mitgliedern bestellt wird, der Versammlung über jede Ausübung seiner Befugnisse seit seiner Bestellung Bericht.
 - (4) Bei der ersten Gläubigerversammlung können die Gläubiger -
 - (a) im Falle eines von den Mitgliedern bestellten Liquidators einen anderen Liquidator an seiner Stelle bestellen; oder
 - (b) einen Gläubigerausschuss einsetzen.
 - (5) Ein Verstoß gegen die Unterabschnitte (1), (2) oder (3) stellt eine Straftat dar, und der Liquidator ist bei Verurteilung zu einer Geldstrafe von höchstens 10.000 USD verpflichtet.
- 320.** (1) Vorbehaltlich des Unterabschnitts (2), mit Wirkung ab der Ernennung eines Liquidators bei einer Zwangsliquidation einer Gesellschaft -
- Folgen der Ernennung
eines Liquidators und
der Anordnung der
Zwangsauflösung
- (a) der Liquidator die Verwahrung und Kontrolle über das Vermögen der Gesellschaft hat; und
 - (b) die Direktoren der Gesellschaft im Amt bleiben, aber sie haben keine Befugnisse, Funktionen oder Pflichten mehr, es sei denn, der Liquidator oder das Gericht bewilligt ihre Weiterführung.
 - (2) Unterabschnitt (1)(a) berührt nicht das Recht eines gesicherten Gläubigers, Vermögenswerte des Unternehmens, an denen der Gläubiger ein Sicherungsrecht hat, in Besitz zu nehmen und zu verwerten oder anderweitig mit ihnen zu handeln.
 - (3) Eine Person, die vorgibt, irgendwelche Befugnisse eines Direktors zu einem Zeitpunkt auszuüben, zu dem diese Befugnisse gemäß Unterabschnitt (1) nicht mehr bestehen und ihre Ausübung nicht vom Liquidator oder vom Gericht genehmigt wurde, begeht eine Straftat und ist bei Verurteilung mit einer Geldstrafe von höchstens 10.000 USD zu bestrafen.
 - (4) Bei Erlass eines Zwangsaufhebungsbeschlusses stellt die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit ein, es sei denn, dies ist für die vorteilhafte Auflösung der Gesellschaft zweckmäßig.
 - (5) Vorbehaltlich des Unterabschnitts (4) bleiben der Gesellschaftsstatus und die Befugnisse der Gesellschaft, ungeachtet anders lautender Bestimmungen in ihrer Gründungsurkunde und Satzung, bis zur Auflösung bestehen.

- (6) Ein Unternehmen, das gegen Unterabschnitt (4) verstößt, begeht eine Straftat und ist bei Verurteilung mit einer Geldstrafe von höchstens 10.000 USD zu bestrafen.

Befugnisse eines vom
Gericht bestellten
Liquidators

321. (1) Vorbehaltlich des Unterabschnitts (2) hat ein vom Gericht bestellter Liquidator folgende Befugnisse -

- (a) das Vermögen der Gesellschaft zu verwahren und in Verbindung damit jegliches Vermögen der Gesellschaft auf den Namen des Liquidators oder seines Bevollmächtigten einzutragen;
- (b) alle Vermögenswerte des Unternehmens in einer öffentlichen Versteigerung oder durch einen privaten Verkauf ohne Vorankündigung zu verkaufen;
- (c) um die fälligen oder dem Unternehmen gehörenden Schulden und Vermögenswerte einzutreiben;
- (d) von jeder Person Geld für jeden Zweck zu leihen, der die Auflösung und den Abbau des Unternehmens erleichtert, und jegliches Eigentum des Unternehmens als Sicherheit für eine solche Kreditaufnahme zu verpfänden oder zu hypothekarisieren;
- (e) Verhandlungen über Ansprüche, Schulden, Haftungen oder Verpflichtungen des Unternehmens zu führen und diese zu begleichen, einschließlich eines Vergleichs oder einer Vereinbarung mit Gläubigern oder Personen, die behaupten, Gläubiger zu sein, oder die selbst Ansprüche jeglicher Art gegen das Unternehmen haben oder behaupten, solche zu haben;
- (f) im Namen und Auftrag der Gesellschaft oder im Namen des Liquidators eine Klage, einen Prozess, eine Klage, eine Strafverfolgung oder ein anderes zivil- oder strafrechtliches Verfahren einzuleiten oder zu verteidigen;
- (g) Rechtsberater, Buchhalter und andere Berater zu behalten und Vertreter zu ernennen;
- (h) die Geschäfte der Gesellschaft zu führen, wie es der Liquidator als notwendig oder im besten Interesse der Gläubiger oder Mitglieder der Gesellschaft bestimmt;
- (i) jeden Vertrag, jede Vereinbarung oder jedes andere Instrument im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft oder im Namen des Liquidators auszuführen;
- (j) um Kapital zu beschaffen;
- (k) alle Gläubiger gemäß den Bestimmungen dieses Teils zu bezahlen;

-
- (l) alle anderen Dinge zu tun und auszuführen, die für die Abwicklung der Geschäfte der Gesellschaft und die Verteilung ihres Vermögens erforderlich sind; und
 - (m) jede andere vom Gericht genehmigte Handlung vorzunehmen.
- (2) Unterabschnitt (1) unterliegt -
- (a) eine Anordnung des Gerichts in Bezug auf die Befugnisse des Liquidators, einschließlich einer Anordnung, die den Liquidator verpflichtet, vor der Ausübung einer bestimmten Befugnis die Sanktion des Gerichts einzuholen; und
 - (b) die Rechte eines gesicherten Gläubigers in Bezug auf alle Vermögenswerte des Unternehmens, an denen der Gläubiger ein Sicherungsrecht hat.
- 322.** (1) Bei einer Zwangsauflösung - Rücktritt, Amtsenthebung
oder Tod des Liquidators
- (a) ein Liquidator kann vom Gericht sein Amt niederlegen oder vom Gericht seines Amtes enthoben werden; und
 - (b) Wenn das Amt des Liquidators durch Rücktritt, Amtsenthebung oder Tod frei wird, kann das Gericht die freie Stelle besetzen.
- (2) Erlässt das Gericht einen Beschluss gemäß Unterabschnitt (1), so legt der Antragsteller dem Registrar eine Abschrift des Beschlusses vor.
- (3) Nach Erhalt einer Kopie der Bestellung gemäß Unterabschnitt (2) sendet der Registrar unverzüglich eine Kopie der Bestellung an den registrierten Vertreter der Gesellschaft.
- 323.** (1) Bei einer Zwangsliquidation, wenn der Liquidator das Vermögen der Gesellschaft verwertet hat, unterliegt er diesem Abschnitt - Prüfung der Konten des
Liquidators durch die
Gläubiger
- (a) eine Gläubigerversammlung zu arrangieren, um die Jahresabschlüsse und die Forderungen und Präferenzen der Gläubiger zu prüfen und zu verifizieren; und
 - (b) ein Datum für die Verteilung des Firmenvermögens festlegen.
- (2) In Bezug auf eine Gläubigerversammlung gemäß Unterabschnitt (1)(a) soll der Liquidator einer Gesellschaft nicht weniger als 14 Tage vor dem Datum, an dem die Versammlung abgehalten werden soll, -
- (a) jedem Gläubiger eine Benachrichtigung über die Versammlung zu schicken; und
 - (b) die Bekanntgabe der Sitzung durch Werbung in -

- (i) die *Gazette* oder eine Zeitung, die auf den Seychellen herausgegeben wird und täglich in Umlauf ist; und
 - (ii) es sei denn, die Gesellschaft hat keinen Hauptgeschäftssitz außerhalb der Seychellen, eine Zeitung, die am Ort des Hauptgeschäftssitzes der Gesellschaft außerhalb der Seychellen herausgegeben wird und in Umlauf ist.
- (3) In Bezug auf einen Ausschüttungsvorschlag gemäß Unterabschnitt (1)(b) darf der Liquidator einer Gesellschaft nicht weniger als 14 Tage vor dem Tag, an dem die Ausschüttung erfolgen soll, -
 - (a) jedem Gläubiger eine Benachrichtigung über die Verteilung zu schicken; und
 - (b) die Verteilung durch Werbung in -
 - (i) die *Gazette* oder eine Zeitung, die auf den Seychellen herausgegeben wird und täglich in Umlauf ist; und
 - (ii) es sei denn, die Gesellschaft hat keinen Hauptgeschäftssitz außerhalb der Seychellen, eine Zeitung, die am Ort des Hauptgeschäftssitzes der Gesellschaft außerhalb der Seychellen herausgegeben wird und in Umlauf ist.
- (4) Ein Mitglied der Gesellschaft hat das Recht, an der in Unterabschnitt (1)(a) genannten Sitzung teilzunehmen.
- (5) Vorbehaltlich der Absätze 2, 3, 6 und 7 hat der Liquidator nach Abhaltung der in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Versammlung den Teil des Gesellschaftsvermögens zu verteilen, den er im Zusammenhang mit einer Forderung für angemessen hält.
- (6) Unterabschnitt (5) lässt das Recht eines Liquidators oder eines Direktorsmitglieds, Mitglieds oder Gläubigers einer Gesellschaft unberührt, beim Gericht Anweisungen zu jedem Aspekt der Liquidation zu beantragen, auch in Bezug auf die Forderung eines Gläubigers.
- (7) Ist bei dem Gericht ein Antrag in Bezug auf irgendeinen Aspekt der Liquidation anhängig, auch in Bezug auf die Forderung eines Gläubigers, so darf der Liquidator keine Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der Gesellschaft bezahlen oder erfüllen -
 - (a) bis zur Entscheidung über den Antrag durch das Gericht; oder
 - (b) bis dahin, mit der schriftlichen Zustimmung aller Gläubiger oder mit der Genehmigung des Gerichts.

-
- 324.** Ein Liquidator oder ein Geschäftsführer, Gesellschafter oder Gläubiger einer Gesellschaft, die sich in Liquidation befindet oder zwangsweise liquidiert werden soll, kann beim Gericht eine Anordnung bezüglich jedes Aspekts der Liquidation beantragen; und auf einen solchen Antrag hin kann das Gericht die Anordnung treffen, die es für angebracht hält.
- Befugnis, beim
Gericht Anordnungen
zu beantragen
- 325.** (1) Sobald die Geschäfte der Gesellschaft vollständig abgewickelt sind, erstellt der Liquidator eine schriftliche Erklärung über die Liquidation oder lässt eine solche erstellen, in der die Einzelheiten der Durchführung der Liquidation sowie die Handlungen und Geschäfte des Liquidators, einschließlich der Veräußerung des Vermögens der Gesellschaft, aufgeführt sind.
- Rechenschaftsbericht
über die Zwangsauf-
lösung vor der Auflösung
- (2) Der Liquidator übermittelt eine Kopie seines in Unterabschnitt (1) genannten Kontoauszugs an -
- (a) der Gerichtshof; und
- (b) die Mitglieder des Unternehmens.
- (3) Die Kopie des dem Gericht gemäß Absatz 2 vorgelegten Kontoauszugs ist nicht öffentlich einsehbar.
- 326.** (1) Nach Abschluss einer Liquidation gemäß diesem Unterabschnitt und der Einhaltung von Abschnitt 325 durch den Liquidator der Gesellschaft muss die Gesellschaft beim Registrator zusammen mit der in Teil II des zweiten Anhangs festgelegten Gebühr eine Mitteilung des Liquidators der Gesellschaft in der genehmigten Form einreichen, dass Abschnitt 325 eingehalten wurde und die Zwangsliquidation der Gesellschaft abgeschlossen ist.
- Auflösung
- (2) Die Gesellschaft soll veranlassen, dass die in Unterabschnitt (1) erwähnte Mitteilung des Liquidators vom registrierten Vertreter der Gesellschaft beim Registrator eingereicht wird.
- (3) Nach Erhalt der Mitteilung eines Liquidators gemäß Unterabschnitt (1) hat der Registrar -
- (a) das Unternehmen aus dem Register streichen; und
- (b) eine Auflösungsbescheinigung in der genehmigten Form ausstellen, die bestätigt, dass das Unternehmen aufgelöst wurde.
- (4) Wenn der Registrator eine Auflösungsbescheinigung gemäß Unterabschnitt (3) ausstellt, ist die Auflösung der Gesellschaft ab dem Datum der Ausstellung der Bescheinigung wirksam.

- (5) Unmittelbar nach der Ausstellung einer Auflösungsbescheinigung gemäß Unterabschnitt (3) durch den Registrator veranlasst der Registrator die Veröffentlichung einer Mitteilung im *Amtsblatt*, dass die Gesellschaft aus dem Register gestrichen und aufgelöst worden ist.

Unterteil V - Allgemeine Bestimmungen für die Liquidation

Auslegung

327. Für die Zwecke dieses Unterteils -

- (a) "Anklage" bedeutet wie in Abschnitt 176 definiert;
- (b) "Privileg" bedeutet ein Privileg gemäß Artikel 2102 oder 2103 des Gesetzes über das Zivilgesetzbuch der Seychellen;
- (c) Ein "gesicherter Gläubiger" ist ein Gläubiger eines Unternehmens, der -
 - (i) eine Belastung über das Vermögen des Unternehmens hat; oder
 - (ii) hat Anspruch auf ein Privileg über alle Vermögenswerte des Unternehmens;
- (d) "gesicherte Vermögenswerte" sind in Bezug auf ein Sicherungsgeber-Privileg Vermögenswerte, über die die Belastung oder das Privileg besteht.

Liquidator soll
Gläubigerversamm-
lungen einberufen

328. (1) Der Liquidator beruft eine Versammlung der Gläubiger einer in Liquidation befindlichen Gesellschaft ein, wenn -

- (a) eine Versammlung von den Gläubigern der Gesellschaft in Übereinstimmung mit Unterabschnitt (2) verlangt wird; oder
- (b) wird er vom Gericht angewiesen, dies zu tun.

- (2) Eine Gläubigerversammlung kann schriftlich von mindestens zehn Prozent des Wertes der Gläubiger des Unternehmens verlangt werden.

Verteilung des Gesell-
schaftsvermögens

329. (1) Vorbehaltlich der Bestimmungen von -

- (a) dieses Gesetz, einschließlich, ohne Einschränkung, der Abschnitte 330, 331 und 332;
- (b) jede Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und einem ihrer Gläubiger über die Nachrangigkeit der diesem Gläubiger zustehenden Schulden gegenüber den Schulden der anderen Gläubiger der Gesellschaft; und
- (c) jede Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und seinen Gläubigern über die Aufrechnung,

Die Aktiva des Unternehmens bei einer Liquidation sind zu realisieren und zur Befriedigung der Schulden und Verbindlichkeiten des Unternehmens auf *aparipassu*-Basis anzuwenden.

- (2) Etwaige überschüssige Vermögenswerte der Gesellschaft werden danach (sofern der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung nichts anderes vorsieht) unter den Mitgliedern entsprechend ihren jeweiligen Rechten und Interessen an der Gesellschaft verteilt.

330. Alle Kosten, Gebühren und Ausgaben, die bei der Liquidation eines Unternehmens ordnungsgemäß anfallen, einschließlich der Vergütung des Liquidators, sind vorrangig vor allen anderen Forderungen aus dem Vermögen des Unternehmens zu zahlen.

Kosten für die
Abwicklung

331. (1) Ein gesicherter Gläubiger hat ein Sicherungsrecht an gesicherten Vermögenswerten.

Gesicherte Gläubiger

- (2) Vorbehaltlich der Unterabschnitte (3) und (4) ist im Falle der Liquidation oder der Insolvenz eines Unternehmens der einem gesicherten Gläubiger zustehende Betrag aus den gesicherten Vermögenswerten oder dem Verkaufserlös davon vorrangig vor allen anderen Forderungen zu zahlen.

- (3) Der Vorrang unter den gesicherten Gläubigern, die eine Sicherheit für dieselben gesicherten Vermögenswerte haben, wird gemäß den Abschnitten 184, 185 und 186 festgelegt.

- (4) Wenn die gesicherten Vermögenswerte, an denen ein gesicherter Gläubiger ein Sicherungsrecht hat, erschöpft sind, die Verbindlichkeiten des Unternehmens gegenüber dem gesicherten Gläubiger jedoch nicht vollständig bezahlt und erfüllt wurden, wird der gesicherte Gläubiger zu einem ungesicherten Gläubiger und steht in der Rangfolge der anderen ungesicherten Gläubiger gleichberechtigt neben anderen ungesicherten Gläubigern.

- (5) Bei der Liquidation einer Gesellschaft wird jedes Privileg gemäß Artikel 2101 des Gesetzes über das Bürgerliche Gesetzbuch der Seychellen als ungültig betrachtet, und ein Gläubiger, der solche Rechte geltend macht, wird als unbesicherter Gläubiger angesehen.

332. (1) In diesem Abschnitt bedeutet "relevantes Datum" -

Vorzugszahlung

- (a) in Bezug auf ein zwangsweise zu liquidierendes Unternehmen, das zuvor nicht freiwillig liquidiert wurde, das Datum des Liquidationserlasses; und
- (b) in allen anderen Fällen das Datum des Beginns der Abwicklung.

- (2) Vorbehaltlich der §§ 330 und 331 und des Unterabschnitts (3) sind bei der Auflösung einer Gesellschaft alle anderen Schulden vorrangig zu bezahlen -
- (a) alle Steuern, Gebühren oder Strafen (falls zutreffend), die von der Gesellschaft an den Registrator oder die Behörde nach diesem Gesetz zu zahlen sind und die innerhalb der nächsten zwölf Monate vor dem entsprechenden Datum fällig und zahlbar geworden sind; und
 - (b) alle Löhne, Gehälter und sonstigen Bezüge eines Mitarbeiters des Unternehmens, die insgesamt 6.000 USD pro Mitarbeiter nicht übersteigen, in Bezug auf die dem Unternehmen während der drei Monate vor dem betreffenden Datum geleisteten Dienste, wobei ein Mitarbeiter, der einen Betrag von mehr als 6.000 USD schuldet, den überschüssigen Betrag als nicht vorrangige Schuld zusammen mit allen anderen nicht vorrangigen ungesicherten Gläubigern des Unternehmens einfordern kann.
- (3) Die in Unterabschnitt (2) genannten Schulden werden -
- (a) sind untereinander gleichrangig und werden in voller Höhe ausgezahlt, es sei denn, das Vermögen reicht nicht aus, um sie zu erfüllen; in diesem Fall werden sie zu gleichen Teilen abgetragen; und
 - (b) soweit das den allgemeinen Gläubigern zur Zahlung zur Verfügung stehende Vermögen der Gesellschaft nicht ausreicht, um diese zu befriedigen, Vorrang vor den Forderungen der Inhaber von Schuldverschreibungen aus einer von der Gesellschaft geschaffenen Floating Charge haben und entsprechend aus einem in dieser Charge enthaltenen oder ihr unterliegenden Vermögen gezahlt werden.
- (4) Vorbehaltlich der Einbehaltung der Beträge, die für die Kosten und Aufwendungen der Liquidation erforderlich sind, werden die in Absatz 1 genannten Schulden unverzüglich getilgt, soweit das Vermögen zur Deckung dieser Schulden ausreicht.
- (5) Wurden Gehaltszahlungen oder andere Vergütungen an einen Mitarbeiter eines Unternehmens aus einem von einer Person zu diesem Zweck vorgestreckten Geld geleistet, so hat diese Person bei einer Liquidation ein Vorrecht auf das so vorgestreckte und eingezahlte Geld bis zu dem Betrag, um den die Summe, auf die dieser Mitarbeiter bei der Liquidation Anspruch gehabt hätte, aufgrund der geleisteten Zahlung vermindert wurde.

334. Das Gericht darf über einen Antrag auf Auflösung einer Gesellschaft nach diesem Gesetz nur dann verhandeln, wenn es sich davon überzeugt hat, dass die Gesellschaft über Datum, Zeit und Ort der Verhandlung des Antrags unterrichtet wurde. Die Gesellschaft muss über den Antrag auf Auflösung benachrichtigt werden
335. Ein Antrag an das Gericht gemäß diesem Teil und alle nachfolgenden Verfahren, einschließlich Anweisungsanträge, werden *unter Ausschluss der Öffentlichkeit* verhandelt, sofern das Gericht nichts anderes anordnet. Hören unter Ausschluss der Öffentlichkeit
336. (1) Unmittelbar nach der Auflösung einer Gesellschaft (sei es durch freiwillige oder zwangsweise Liquidation oder anderweitig), wird die Gesellschaft - Unternehmen darf nach Auflösung keine Geschäfte mehr tätigen
- (a) hört auf, als eine nach diesem Gesetz gegründete oder fortgeführte juristische Person zu existieren; und
 - (b) darf keine geschäftlichen oder vertraglichen Verpflichtungen eingehen.
- (2) Jedes Mitglied einer Gesellschaft, das die Gesellschaft veranlasst oder zulässt, gegen Unterabschnitt (2)(b) zu verstoßen, haftet persönlich für die übernommenen Schulden oder Verpflichtungen.
337. (1) Wenn sich im Laufe der Auflösung einer Gesellschaft herausstellt, dass eine in Unterabschnitt (2) beschriebene Person - Rechtsmittel gegen straffällig gewordene Beamte
- (a) sich die Vermögenswerte des Unternehmens angeeignet oder anderweitig falsch eingesetzt hat;
 - (b) persönlich für die Schulden oder Verbindlichkeiten des Unternehmens haftbar geworden ist; oder
 - (c) sich anderweitig eines Fehlverhaltens oder einer Verletzung der Treuepflicht in Bezug auf das Unternehmen schuldig gemacht hat,
- Der Liquidator oder jeder Gläubiger oder Gesellschafter der Gesellschaft kann beim Gericht eine Anordnung gemäß diesem Abschnitt beantragen.
- (2) Die in Unterabschnitt (1) genannten Personen sind -
- (a) alle ehemaligen oder gegenwärtigen Führungskräfte des Unternehmens;
 - (b) jede andere Person, die direkt oder indirekt in irgendeiner Weise an der Förderung, Gründung oder Leitung des Unternehmens beteiligt ist oder war.

(3) Bei einem Antrag nach Subsection (1) kann das Gericht das Verhalten der betreffenden Person prüfen und anordnen, dass sie -

- (a) um dieses Geld oder diesen Besitz zurückzuzahlen, wiederherzustellen oder abzurechnen;
- (b) eine solche Summe in das Vermögen des Unternehmens einzubringen;
- (c) auf diesen Betrag, zu diesem Zinssatz und ab diesem Datum Zinsen zu zahlen,

so wie das Gericht es in Bezug auf die Nichterfüllung für angemessen hält, sei es als Entschädigung oder in Form von Schadenersatz oder anderweitig.

Unzulässige
Präferenzen bei oder
vor der Abwicklung

338. (1) Ein Gläubiger, ein Gesellschafter oder der Liquidator einer Gesellschaft kann beim Gericht eine Anordnung nach diesem Abschnitt beantragen, wenn die Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt nach Beginn eines Zeitraums von sechs Monaten unmittelbar vor dem betreffenden Datum einer Person den Vorzug gegeben hat.

(2) Für die Zwecke dieses Abschnitts -

- (a) ein Unternehmen eine Person bevorzugt, wenn -
 - (i) diese Person einer der Gläubiger des Unternehmens ist oder eine Bürgschaft oder ein Garant für die Schulden oder andere Verbindlichkeiten des Unternehmens ist; und
 - (ii) das Unternehmen alles tut oder zulässt, was die Position dieser Person bei der Liquidation des Unternehmens verbessert;
- (b) das relevante Datum ist das frühere von -
 - (i) das Datum eines etwaigen Antrags an das Gericht auf Zwangsauflösung der Gesellschaft; oder
 - (ii) das Datum der Verabschiedung eines Beschlusses der Mitglieder zur freiwilligen Auflösung der Gesellschaft durch die Gesellschaft.

(3) Wenn das Gericht bei einem Antrag gemäß Unterabschnitt (1) der Meinung ist, dass -

- (a) das Unternehmen zum Zeitpunkt der Gewährung der Präferenz zahlungsunfähig im Sinne von Abschnitt 299 war oder infolge der Gewährung der Präferenz zahlungsunfähig wurde; und

- (b) das Unternehmen wurde bei der Entscheidung, eine Präferenz zu geben, durch den Wunsch beeinflusst, die in Unterabschnitt (2)(a)(ii) genannte Wirkung zu erzielen,

kann das Gericht die Anordnung treffen, die es für geeignet hält, die Position wieder so herzustellen, wie sie gewesen wäre, wenn das Unternehmen nicht den Vorzug gegeben hätte.

- (4) Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Unterabschnitts (3), aber vorbehaltlich des Unterabschnitts (5), kann eine Anordnung nach diesem Abschnitt -

- (a) verlangen, dass jegliches im Zusammenhang mit der Gewährung des Vorzugs übertragenes Eigentum auf das Unternehmen übertragen wird;
- (b) verlangen, dass jede Immobilie so erworben wird, wenn sie in den Händen einer Person die Anwendung entweder des Verkaufserlöses der so übertragenen Immobilie oder des so übertragenen Geldes darstellt;
- (c) eine von der Firma geleistete Sicherheit (ganz oder teilweise) freizugeben oder zu entlasten;
- (d) von jeder Person zu verlangen, dass sie in Bezug auf Leistungen, die sie von der Gesellschaft erhalten hat, dem Liquidator die Beträge zahlt, die das Gericht anordnet;
- (e) eine Bürgschaft oder einen Garanten vorsehen, deren Verpflichtungen gegenüber einer Person dadurch freigegeben, verringert oder erfüllt wurden, dass sie bevorzugt unter den neuen oder wiederbelebten Verpflichtungen gegenüber dieser Person stehen, die das Gericht für angemessen hält;
- (f) für die Erfüllung aller Verpflichtungen, die durch den Auftrag auferlegt werden oder sich aus dem Auftrag ergeben, eine Sicherheit zu leisten;
- (g) sehen vor, in welchem Umfang jede Person, deren Vermögen durch den Erlass in die Gesellschaft eingebracht wird oder der durch den Erlass Verpflichtungen auferlegt werden, bei der Liquidation für Schulden oder andere Verbindlichkeiten, die durch die Gewährung des Vorzugs entstanden sind oder durch diesen freigesetzt, reduziert oder entlastet wurden, in Anspruch genommen werden kann.

- (5) Eine Anordnung nach diesem Abschnitt kann das Eigentum einer Person berühren oder ihr Verpflichtungen auferlegen, unabhängig davon, ob sie die Person ist, der der Vorzug gegeben wurde, aber sie darf nicht -

- (a) jegliches Interesse an Eigentum beeinträchtigen, das von einer anderen Person als der Gesellschaft in gutem Glauben, gegen Entgelt und ohne Benachrichtigung über das Vorhandensein von Umständen erworben wurde, die es ermöglichen, eine Anordnung nach diesem Abschnitt zu beantragen;
 - (b) ein aus einem solchen Interesse abgeleitetes Interesse zu beeinträchtigen; oder
 - (c) von einer Person verlangen, dem Liquidator einen Betrag für eine Leistung zu zahlen, die diese Person zu einem Zeitpunkt erhalten hat, als sie noch nicht Gläubiger der Gesellschaft war, und die sie in gutem Glauben, gegen Entgelt und ohne Benachrichtigung über das Vorliegen von Umständen erhalten hat, die es ermöglichen, eine Anordnung nach diesem Abschnitt zu beantragen.
- (6) Bei der Anwendung dieses Abschnitts auf alle Fälle, in denen die bevorzugte Person mit dem Unternehmen verbunden ist -
 - (a) der Verweis in Unterabschnitt (1) auf 6 Monate ist als Verweis auf 2 Jahre zu lesen; und
 - (b) es wird vermutet, dass das Unternehmen, sofern nicht das Gegenteil nachgewiesen wird, bei der Entscheidung, den Vorzug zu geben, durch den in Unterabschnitt (3)(b) genannten Wunsch beeinflusst wurde.
- (7) Für die Zwecke von Unterabschnitt (6) ist eine Person jederzeit mit der Gesellschaft "verbunden", wenn die Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt wusste oder hätte wissen müssen, dass -
 - (a) diese Person eine bedeutende direkte oder indirekte Beteiligung an der Gesellschaft oder an der Gesellschaft hatte (außer als Gläubiger, Bürge oder Garant), oder
 - (b) eine andere Person ein solches Interesse an oder eine Verbindung mit dieser Person und dem Unternehmen hatte.
- (8) Die Tatsache, dass etwas aufgrund eines Gerichtsbeschlusses getan oder erlaubt wird, schließt nicht ohne weiteres aus, dass es eine Präferenz ist.
- (9) Dieser Abschnitt lässt andere Rechtsmittel unberührt.

TEIL XVIII - BETRÜGERISCHER UND UNRECHTMÄßIGER HANDEL

- 339.** Wenn ein Geschäft eines Unternehmens in der Absicht betrieben wird, Gläubiger (des Unternehmens oder einer anderen Person) zu betrügen, oder zu betrügerischen Zwecken, begeht jede Person, die wissentlich an der Ausübung des Geschäfts auf diese Weise beteiligt ist, eine Straftat und ist bei Verurteilung zu einer Geldstrafe von höchstens 100.000 USD oder zu einer Freiheitsstrafe von höchstens 5 Jahren oder zu beidem verpflichtet.
- Straftatbestand des betrügerischen Handels
- 340.** (1) Wenn im Laufe des -
- Zivilrechtliche Haftung für betrügerischen Handel
- (a) die Auflösung einer Gesellschaft; oder
- (b) die Auflösung des Geschäfts der Zelle einer geschützten Zellgesellschaft oder der Zelle einer geschützten Zellgesellschaft gemäß einem Konkursverwaltungsbeschluss oder einer Verwaltungsanordnung,
- es scheint, dass irgendein Geschäft der Gesellschaft oder der Zelle (je nach Fall) mit der Absicht betrieben wurde, Gläubiger zu betrügen (sei es der Gesellschaft, der Zelle oder irgendeiner anderen Person), oder für irgendeinen betrügerischen Zweck, hat Unterabschnitt (2) Wirkung.
- (2) Das Gericht hat auf Antrag von -
- (a) dem Liquidator, Verwalter oder einem Gläubiger oder Mitglied der Gesellschaft; oder
- (b) der Verwalter, der Konkursverwalter oder jeder Gläubiger oder jedes Mitglied der Zelle der geschützten Zellgesellschaft,
- kann erklären, dass alle Personen, die wissentlich an der Ausübung der Geschäftstätigkeit in der oben genannten Weise beteiligt waren, verpflichtet sind, die vom Gericht für richtig erachteten Beiträge zum Vermögen der Gesellschaft oder der Zelle (je nach Fall) zu leisten.
- 341.** (1) Stellt sich im Laufe der Auflösung einer Gesellschaft heraus, dass Unterabschnitt (2) auf eine Person zutrifft, kann das Gericht auf Antrag des Liquidators oder eines Gläubigers oder Gesellschafters der Gesellschaft erklären, dass diese Person verpflichtet ist, eine vom Gericht für richtig erachtete Einlage in das Gesellschaftsvermögen zu leisten.
- Zivilrechtliche Haftung von Direktoren für unrechtmäßigen Handel
- (2) Dieser Unterabschnitt gilt in Bezug auf eine Person, wenn -
- (a) das Unternehmen in die Insolvenz gegangen ist;

- (b) diese Person zu irgendeinem Zeitpunkt vor Beginn der Auflösung des Unternehmens wusste oder hätte zu dem Schluss kommen müssen, dass keine vernünftige Aussicht bestand, dass das Unternehmen nicht in die Insolvenz gehen würde; und
 - (c) Diese Person war zu dieser Zeit ein Direktor des Unternehmens.
- (3) Das Gericht gibt keine Erklärung nach diesem Abschnitt in Bezug auf eine Person ab, wenn es sich davon überzeugt hat, dass sie nach der ersten Erfüllung der in Unterabschnitt (2)(b) genannten Bedingung in Bezug auf diese Person alle Schritte unternommen hat, um den potenziellen Verlust für die Gläubiger der Gesellschaft, den sie hätte erleiden müssen, so gering wie möglich zu halten.
- (4) Für die Zwecke der Unterabschnitte (2) und (3) sind die Fakten, die ein Direktor einer Gesellschaft kennen sollte, die Schlussfolgerungen, zu denen er kommen sollte, und die Schritte, die er unternehmen sollte, diejenigen, die ein Direktor, der Abschnitt 144 erfüllt, kennen, erreichen oder unternehmen würde.
- (5) Für die Zwecke dieses Abschnitts geht ein Unternehmen in die Insolvenz, wenn es zu einem Zeitpunkt in die Liquidation geht, zu dem seine Vermögenswerte nicht ausreichen, um seine Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten und die Kosten der Abwicklung zu begleichen.
- (6) Dieser Abschnitt gilt unbeschadet des Abschnitts 340.

Zivilrechtliche Haftung
von Direktoren für
unrechtmäßigen Handel:
Zellen einer geschützten
Zellgesellschaft

- 342.** (1) Vorbehaltlich des Unterabschnitts (3) kann das Gericht auf Antrag des Verwalters, des Konkursverwalters, eines Gläubigers oder eines Mitglieds der Zelle erklären, dass diese Person verpflichtet ist, einen Beitrag zum Vermögen der Zelle zu leisten, den das Gericht für angemessen hält, wenn sich im Laufe der Auflösung des Geschäfts einer Zelle einer geschützten Zellgesellschaft oder einer Zelle einer geschützten Zellgesellschaft gemäß einem Konkursverwaltungsbeschluss oder einem Verwaltungsbeschluss herausstellt, dass Unterabschnitt (2) auf eine Person zutrifft.
- (2) Dieser Unterabschnitt gilt in Bezug auf eine Person, wenn -
- (a) Die Zelle ist in Konkurs gegangen;
 - (b) diese Person zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Beginn der Abwicklung wusste oder hätte zu dem Schluss kommen müssen, dass keine vernünftige Aussicht bestand, dass die Zelle eine insolvente Liquidation vermeiden würde; und
 - (c) Diese Person war zu dieser Zeit Direktor der geschützten Zellgesellschaft.

-
- (3) Das Gericht gibt keine Erklärung nach diesem Abschnitt in Bezug auf eine Person ab, wenn es sich davon überzeugt hat, dass diese Person, nachdem die in Unterabschnitt (2)(b) genannte Bedingung in Bezug auf sie zuerst erfüllt wurde, alle Schritte unternommen hat, um den potenziellen Verlust für die Gläubiger der Zelle, den sie eigentlich hätte machen müssen, so gering wie möglich zu halten.
- (4) Für die Zwecke der Unterabschnitte (2) und (3) sind die Tatsachen, die ein Direktor einer geschützten Zellgesellschaft kennen sollte, die Schlussfolgerungen, zu denen er kommen sollte, und die Schritte, die er unternehmen sollte, diejenigen, die ein Direktor, der Abschnitt 144 erfüllt, kennen, erreichen oder unternehmen würde.
- (5) Für die Zwecke dieses Abschnitts geht eine Zelle in Konkurs, wenn das der Zelle zurechenbare Zellvermögen (und, falls die Gesellschaft eine Rückgriffsvereinbarung geschlossen hat, das nach dieser Vereinbarung haftende Vermögen) nicht ausreicht, um die Forderungen der Gläubiger in Bezug auf diese Zelle und die Kosten der Konkursverwaltung oder des Verwaltungsbeschlusses (je nach Fall) zu begleichen.
- (6) Dieser Abschnitt gilt unbeschadet des Abschnitts 340.
- 343.** (1) Bei der Anhörung eines Antrags nach § 340, 341 oder 342 kann der Antragsteller selbst aussagen oder Zeugen aufrufen. Verfahren nach den Abschnitten 340, 341 oder 342
- (2) Gibt der Gerichtshof eine Erklärung nach § 340, 341 oder 342 ab, so kann er die weiteren Anweisungen geben, die er für die Durchführung der Erklärung für angemessen hält; insbesondere kann der Gerichtshof -
- (a) sehen vor, dass die Haftung jeder Person gemäß der Erklärung eine Belastung für -
- (i) alle Schulden oder Verpflichtungen, die das Unternehmen oder die Zelle ihm gegenüber hat;
- (ii) jede Hypothek, Belastung, Verpfändung, jedes Pfandrecht oder jede andere Sicherheit auf Vermögenswerte des Unternehmens oder der Zelle, die er besitzt oder die ihm übertragen wurden;
- (iii) jedes Interesse an einer Hypothek, Hypothek, einem Pfandrecht oder einer anderen Sicherheit auf Vermögenswerte der Gesellschaft oder Zelle, die von ihm oder einer Person in seinem Namen gehalten werden oder auf die er oder eine Person in seinem Namen oder eine Person, die als Zessionar von oder durch die haftbare Person oder eine Person, die in seinem Namen handelt, Anspruch erhebt; und

- (b) weitere Anordnungen zu treffen, die zur Durchsetzung einer nach diesem Unterabschnitt auferlegten Gebühr erforderlich sind.
- (3) Für die Zwecke von Unterabschnitt (2)(a) "Zessionar" -
- (a) umfasst eine Person, gegenüber der oder zu deren Gunsten auf Anweisung der haftenden Person die Schuld, Verpflichtung, Hypothek, Belastung, das Pfandrecht oder eine andere Sicherheit geschaffen, ausgegeben oder übertragen wurde oder das Recht geschaffen wurde, aber
 - (b) umfasst nicht einen Zessionar für eine wertvolle Gegenleistung (nicht eingeschlossen ist eine Gegenleistung durch Heirat), die in gutem Glauben und ohne Ankündigung der Angelegenheiten, auf deren Grundlage die Erklärung abgegeben wird, erbracht wird.
- (4) Gibt der Gerichtshof eine Erklärung nach § 340, 341 oder 342 in Bezug auf eine Person ab, die Gläubiger der Gesellschaft oder des Zellenkörpers der Gesellschaft oder des Zellenkörpers der geschützten Zelle ist (je nach Fall), kann er anordnen, dass die gesamte oder ein Teil der von der Gesellschaft oder dem Zellenkörper dieser Person geschuldeten Schuld und die darauf anfallenden Zinsen vorrangig vor allen anderen von der Gesellschaft oder dem Zellenkörper geschuldeten Schulden und nach den Zinsen auf diese Schulden zu behandeln sind.
- (5) Die Abschnitte 340, 341 oder 342 haben ungeachtet dessen Wirkung, dass die betreffende Person in Bezug auf Angelegenheiten, aufgrund derer die Erklärung nach dem Abschnitt abzugeben ist, strafrechtlich verantwortlich sein kann.

TEIL XIX - REGISTRAR

Registerführer für
internationale
Handelsgesellschaften

344. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Gesetzes ist der Registrar verantwortlich für -

- (a) die Wahrnehmung der Aufgaben des Registerführers nach dieser Akte;
und
- (b) die Verwaltung dieses Gesetzes.

Amtssiegel

345. Der Registerführer veranlasst die Anfertigung eines Siegels, das als offizielles Siegel bezeichnet wird und vom Registerführer bei der Beglaubigung oder sonstigen Ausstellung von Dokumenten verwendet werden kann, die für oder im Zusammenhang mit Gesellschaften, die nach diesem Gesetz gegründet oder fortgeführt werden, erforderlich sind.

346. (1) Der Registrar führt -

Registriert

- (a) ein Register der internationalen Handelsgesellschaften, das die in Unterabschnitt (2) genannten Informationen enthält;
 - (b) in Bezug auf jede Gesellschaft in Übereinstimmung mit Abschnitt 181(3) ein Register der eingetragenen Gebühren; und
 - (c) ein Register der Disqualifizierungsverfügungen gemäß Abschnitt 271.
- (2) Das vom Registerführer gemäß Unterabschnitt (1)(a) geführte Register für internationale Handelsgesellschaften muss folgende Angaben enthalten -
- (a) den Namen jeder Gesellschaft, die nach diesem Gesetz gegründet oder fortgeführt oder in eine Gesellschaft umgewandelt wurde;
 - (b) die Registrierungsnummer jeder Gesellschaft, die nach diesem Gesetz gegründet oder fortgeführt oder in eine Gesellschaft umgewandelt wurde;
 - (c) das Datum, an dem jede Gesellschaft nach diesem Gesetz gegründet oder fortgesetzt oder in eine Gesellschaft umgewandelt wurde;
 - (d) die Adresse des eingetragenen Sitzes jedes Unternehmens;
 - (e) das Datum, an dem ein Unternehmen aus dem Register für internationale Unternehmen gestrichen wird;
 - (f) das Datum, an dem ein Unternehmen wieder in das Register für internationale Handelsgesellschaften eingetragen wird;
 - (g) vorbehaltlich Unterabschnitt (4) den Namen und die Adresse der Direktoren jeder Gesellschaft; und
 - (h) andere Informationen, die der Registrar für angebracht hält.
- (3) Die vom Registrar gemäß Unterabschnitt (1) geführten Register und die in jedem eingereichten Dokument enthaltenen Informationen können in einer Weise geführt werden, die der Registrar für geeignet hält, einschließlich, entweder ganz oder teilweise, mit Hilfe einer Vorrichtung oder Einrichtung -
- (a) die Informationen magnetisch, elektronisch oder mit anderen Mitteln aufzeichnet oder speichert; und
 - (b) die es ermöglicht, die aufgezeichneten oder gespeicherten Informationen zu überprüfen und in lesbarer und verwertbarer Form zu reproduzieren.

- (4) Für den Fall, dass eine Kopie des Direktorenregisters einer Gesellschaft nicht gemäß Abschnitt 152 beim Registrar eingereicht wurde, ist der Registrar nicht verpflichtet, den Namen und die Adresse der Direktoren der Gesellschaft in dem von ihm gemäß Unterabschnitt (1)(a) geführten Register für internationale Handelsgesellschaften anzugeben.

Einsichtnahme in
die eingereichten
Dokumente

- 347.** (1) Sofern in diesem Gesetz oder irgendeinem anderen schriftlichen Gesetz der Seychellen nichts anderes vorgesehen ist, kann eine Person während der gewöhnlichen Bürozeiten gegen Zahlung der in Teil II des zweiten Verzeichnisses festgelegten Gebühr -

- (a) die vom Registrar gemäß Abschnitt 346(1) geführten Register zu inspizieren; und
- (b) jedes qualifizierte Dokument, das beim Registrar eingereicht wird, zu prüfen.

- (2) Für die Zwecke dieses Abschnitts und des Abschnitts 348(1)(b) ist ein Dokument ein qualifizierendes Dokument, wenn -

- (a) diese Akte oder irgendwelche Regelungen, die nach dieser Akte oder einem anderen Erlass erlassen wurden, erfordern oder erlauben ausdrücklich die Einreichung des Dokuments beim Registerführer; und
- (b) das Dokument die Anforderungen dieses Gesetzes, der nach diesem Gesetz erlassenen Vorschriften oder eines anderen Erlasses, der die Einreichung des Dokuments beim Registerführer erfordert oder erlaubt, erfüllt und beim Registerführer eingereicht wird.

Kopien der
eingereichten
Dokumente

- 348.** (1) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Akteur kann eine Person ein anderes schriftliches Gesetz der Seychellen beantragen, und der Registrar soll nach Zahlung der in Teil II des zweiten Verzeichnisses festgelegten Gebühr eine beglaubigte oder unbeglaubigte Kopie -

- (a) Bescheinigung über die Gründung, Fusion, Konsolidierung, Vereinbarung, Fortführung, Einstellung, Umwandlung, Auflösung oder den guten Ruf einer Gesellschaft; oder
- (b) eines qualifizierten Dokuments oder eines Teils eines qualifizierten Dokuments, das beim Registrar eingereicht wurde.

- (2) Ein Dokument oder eine Kopie oder ein Auszug eines Dokuments oder eines Teils eines Dokuments, das vom Registrar gemäß Unterabschnitt (1) beglaubigt wurde, ist -

- (a) Anscheinsbeweise für die darin enthaltenen Angelegenheiten; und

- (b) als Beweismittel in jedem Verfahren zulässig, als wäre es das Originaldokument.
- 349.** (1) Eine Gesellschaft kann sich dafür entscheiden, eine Kopie eines oder aller der folgenden Dokumente zur Registrierung durch den Registrator einzureichen -
- Optionale Registrierung der angegebenen Register
- (a) sein Mitgliederverzeichnis;
- (b) sein Gebührenverzeichnis; oder
- (c) sein Register der wirtschaftlichen Eigentümer.
- (2) Eine Gesellschaft, die sich dafür entschieden hat, eine Kopie eines Registers gemäß Unterabschnitt (1) einzureichen, muss bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie eine Mitteilung gemäß Unterabschnitt (3) einreichen kann, alle Änderungen im Register einreichen, indem sie eine Kopie des Registers einreicht, die die Änderungen enthält.
- (3) Eine Gesellschaft, die sich dafür entschieden hat, eine Kopie eines Registers gemäß Unterabschnitt (1) einzureichen, kann sich dafür entscheiden, die Eintragung von Änderungen im Register durch Einreichen einer Mitteilung in der genehmigten Form zu beenden.
- (4) Wenn sich eine Gesellschaft dafür entscheidet, eine Kopie eines Registers gemäß Unterabschnitt (1) einzureichen, ist die Gesellschaft an den Inhalt des dann eingereichten Kopierregisters gebunden, bis sie eine Mitteilung gemäß Unterabschnitt (3) einreichen kann.
- 350.** Eine Gesellschaft kann, muss aber nicht, eine Kopie ihres Jahresabschlusses, falls vorhanden, beim Registrator einreichen.
- Optionale Hinterlegung von Jahresabschlüssen durch internationale Wirtschaftsunternehmen
- 351.** (1) Der Registerführer stellt auf Antrag einer beliebigen Person und nach Zahlung der in Teil II des zweiten Verzeichnisses angegebenen Gebühr eine Bescheinigung über die Zuverlässigkeit der Gesellschaft unter dem Amtssiegel in der genehmigten Form aus, die bestätigt, dass eine Gesellschaft in gutem Zustand ist, wenn der Registerführer sich davon überzeugt hat, dass -
- Bescheinigung über den guten Ruf
- (a) das Unternehmen im Register eingetragen ist;
- (b) die Gesellschaft alle Gebühren, Jahresgebühren und Strafen bezahlt hat, die gemäß diesem Gesetz fällig und zahlbar sind; und
- (c) Es gibt keine Unterlagen über die freiwillige oder zwangsweise Liquidation des Unternehmens.

- (2) Die gemäß Unterabschnitt (1) ausgestellte Unbedenklichkeitsbescheinigung muss eine Erklärung darüber enthalten, ob -
- (a) Die Gesellschaft hat beim Registrator einen Fusions- oder Konsolidierungsvertrag eingereicht, der noch nicht in Kraft getreten ist;
 - (b) Die Firma hat beim Registrator eine Satzung eingereicht, die noch nicht in Kraft getreten ist;
 - (c) die Mitteilung über den Beginn der Liquidation der Gesellschaft beim Registrator eingereicht wurde; und
 - (d) Es wurde ein Verfahren durch den Registrator eingeleitet, um den Namen des Unternehmens aus dem Register zu streichen.
- (3) Falls eine Gesellschaft zum Zeitpunkt des Antrags nicht in gutem Zustand ist, stellt der Registerführer anstelle einer Bescheinigung über den guten Ruf eine Bescheinigung über die amtliche Durchsuchung gemäß Abschnitt 352 aus, und es werden keine zusätzlichen Gebühren dafür gezahlt.

Bescheinigung über
die amtliche Recherche

- 352.** (1) Jede Person kann gegen Zahlung der in Teil II des Zweiten Verzeichnisses angegebenen Gebühr beim Registerführer eine Bescheinigung über die amtliche Durchsuchung unter dem Amtssiegel des Registerführers für jede Gesellschaft beantragen, die folgende Angaben enthält -
- (a) den Namen und die Registrierungsnummer des Unternehmens;
 - (b) jeden früheren Namen, falls vorhanden, des Unternehmens;
 - (c) das Datum ihrer Gründung oder Fortsetzung auf den Seychellen;
 - (d) gegebenenfalls das Datum ihrer Umwandlung in eine Gesellschaft nach diesem Gesetz;
 - (e) die Adresse ihres Sitzes;
 - (f) den Namen und die Adresse seines eingetragenen Vertreters;
 - (g) vorbehaltlich des Unterabschnitts (3), den Namen und die Adresse seiner Direktoren;
 - (h) das Fälligkeitsdatum der Jahresgebühr;
 - (i) ob das Unternehmen in gutem Ansehen ist oder nicht (und, falls nicht in gutem Ansehen, die Tatsache, dass es sich um eine Streichung handelt); und

-
- (j) die Anzahl der -
- (i) ausstehende registrierte Gebühren; und
- (ii) befriedigt und die eingetragenen Anklagepunkte erledigt.
- (2) Die in Unterabschnitt (1) genannten Angaben sind zu erhalten bei -
- (a) die vom Registrar gemäß Abschnitt 346(1) geführten Register; und
- (b) die beim Registrar eingereichten Dokumente.
- (3) Für den Fall, dass eine Kopie des Registers der Direktoren einer Gesellschaft nicht beim Registrar eingereicht wurde, ist der Registrar nicht verpflichtet, den Namen und die Adresse der Direktoren der Gesellschaft in einer Bescheinigung über die amtliche Durchsuchung anzugeben, die in Bezug auf diese Gesellschaft ausgestellt wurde.
- 353.** (1) Der Registerführer oder die Behörde kann Formulare genehmigen, die zu verwenden sind, wenn dies in diesem Gesetz festgelegt ist.
- Form der einzureichenden Dokumente
- (2) Wenn ein Formular in "genehmigter Form" erforderlich ist, muss es -
- (a) die Informationen enthalten, die in; und
- (b) haben ihr die Dokumente beigelegt, die von ihr verlangt werden können,
- das vom Registrar oder der Behörde gemäß Unterabschnitt (1) genehmigte Formular.
- (3) Verlangt dieses Gesetz, dass ein Schriftstück in der genehmigten Form dem Registrar oder der Behörde zugestellt wird, und wurde die Form des Schriftstücks vom Registrar oder der Behörde nicht gemäß Unterabschnitt (1) genehmigt, so genügt es, wenn das Schriftstück in einer Form zugestellt wird, die für den Registrar oder die Behörde, wie anwendbar, annehmbar ist.
- 354.** (1) Der Registrar kann -
- Strafgebühren und das Recht des Registrars, sich zu weigern, Maßnahmen zu ergreifen
- (a) sich weigern, die ihm nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Maßnahmen, für die eine Gebühr vorgeschrieben ist, zu ergreifen, bis alle Gebühren bezahlt sind; oder
- (b) aus gutem Grund ganz oder teilweise auf eine nach diesem Gesetz verhängte Strafgebühr verzichten.

- (2) Vor der Verhängung von Strafgebühren nach diesem Gesetz durch den Registrar ist der betreffenden Person Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (3) Die Gesamtstrafgebühren, die der Registrar einer Person wegen eines Verstoßes gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes auferlegt, sind auf einen Höchstbetrag von 2.500 USD pro Verstoß begrenzt.

TEIL XX – VERPFLICHTUNGEN IN BEZUG AUF DIE WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER

Register der
wirtschaftlichen
Eigentümer:
Definitionen und
Auslegung

355. (1) In diesem Teil gelten folgende Definitionen -

"wirtschaftlicher Eigentümer" bedeutet vorbehaltlich der Unterabschnitte (2), (3) und (4) jede natürliche Person (mit Ausnahme eines Nominierten, der im Namen eines anderen handelt), die in Bezug auf eine Gesellschaft

-

- (a) letztendlich (direkt oder indirekt und ob allein oder gemeinsam mit einer anderen Person oder Einheit) mehr als 25% der Anteile an der Gesellschaft besitzt;
- (b) übt (direkt oder indirekt und ob allein oder gemeinsam mit einer anderen Person oder Körperschaft) die endgültige Kontrolle über mehr als 25% der gesamten Stimmrechte der Mitglieder des Unternehmens aus;
- (c) berechtigt ist (direkt oder indirekt und ob allein oder gemeinsam mit einer anderen Person oder Einheit), die Mehrheit der Direktoren der Gesellschaft zu ernennen oder abzuberufen; oder
- (d) anderweitig berechtigt ist, die Kontrolle über das Unternehmen oder seine Leitung auszuüben oder tatsächlich ausübt;

"börsennotiertes Unternehmen" bedeutet -

- (a) ein Unternehmen, dessen Wertpapiere an einer anerkannten Börse notiert sind; oder
- (b) eine Gesellschaft, die eine Tochtergesellschaft einer Körperschaft, einer Partnerschaft oder eines Trusts ist, deren Wertpapiere an einer anerkannten Börse notiert sind;

"anerkannter Austausch" bedeutet -

- (a) eine nach dem Wertpapiergesetz lizenzierte Wertpapierbörse;
- (b) eine anerkannte ausländische Wertpapierbörse, wie im Wertpapiergesetz definiert; oder
- (c) jede andere Börse, die Mitglied der World Federation of Exchanges ist;

"Register der wirtschaftlichen Eigentümer" in Bezug auf eine Gesellschaft, bedeutet das Register der wirtschaftlichen Eigentümer, auf das in Abschnitt 356(1) Bezug genommen wird; und

"eintragbare Angaben" bedeutet in Bezug auf eine Gesellschaft die in Abschnitt 356(1)(a) bis einschließlich (d) genannten Angaben.

- (2) Ein Pfandgläubiger, der aufgrund eines Pfandrechts (wie in Abschnitt 89 definiert) Sicherungsrechte an Aktien einer Gesellschaft hat, ist nicht nur aufgrund dieser Sicherungsrechte ein wirtschaftlicher Eigentümer für die Zwecke dieses Teils.
- (3) Wenn die Treuhänder eines Trusts letztlich (direkt oder indirekt und ob allein oder gemeinsam mit einer anderen Person oder Einheit) mehr als 25 % der Aktien oder Stimmrechte an einem Unternehmen besitzen oder kontrollieren oder anderweitig berechtigt sind, die Kontrolle über das Unternehmen oder seine Geschäftsführung auszuüben oder tatsächlich auszuüben, ist für die Zwecke dieses Teils ein wirtschaftlicher Eigentümer des Unternehmens
 - (a) jede Person, die eine wirtschaftliche Beteiligung von mehr als 25% des Kapitals des Trustvermögens hat oder darauf Anspruch hat;
 - (b) die Gruppe von Personen, in deren Hauptinteresse der Trust gegründet wurde oder tätig ist, außer wenn der Trust vollständig zum Nutzen der in Unterabschnitt (a) genannten Personen gegründet wurde oder tätig ist; oder
 - (c) jede Person, die die Kontrolle über den Trust hat.
- (4) Wenn eine Stiftung letztendlich (direkt oder indirekt und ob allein oder gemeinsam mit einer anderen Person oder Einheit) mehr als 25% der Aktien oder Stimmrechte an einer Gesellschaft besitzt oder kontrolliert oder anderweitig berechtigt ist, die Kontrolle über die Gesellschaft oder ihre Leitung auszuüben oder tatsächlich ausübt, ist ein wirtschaftlicher Eigentümer der Gesellschaft für die Zwecke dieses Teils -
 - (a) jede Person, die eine wirtschaftliche Beteiligung von mehr als 25% des Kapitals des Stiftungsvermögens hat oder darauf Anspruch hat;
 - (b) die Gruppe von Personen, in deren Hauptinteresse die Stiftung gegründet wurde oder tätig ist, außer wenn die Stiftung vollständig zum Nutzen der in Unterparagraph (a) genannten Personen gegründet wurde oder tätig ist; oder
 - (c) jede Person, die die Kontrolle über die Stiftung hat.

- (5) Für die Zwecke der Unterabschnitte (3)(c) und (4)(c) bedeutet "Kontrolle" eine Befugnis, unabhängig davon, ob sie allein, gemeinsam mit einer anderen Person oder mit der Zustimmung einer anderen Person, durch das Gesetz oder gemäß der Treuhandurkunde oder der Stiftungsgründungsurkunde bzw. -bestimmungen ausgeübt werden kann, um -
- (a) über das Vermögen des Trusts oder der Stiftung verfügen, es vorstrecken, verleihen, investieren, bezahlen oder anwenden;
 - (b) die Bedingungen der Treuhandurkunde oder der Stiftungsgründungsurkunde oder -bestimmungen zu ändern;
 - (c) eine Person als Begünstigten hinzuzufügen oder zu entfernen;
 - (d) Treuhänder, Beschützer oder Ratsmitglieder zu ernennen oder abzuberufen, je nach Fall; oder
 - (e) die Ausübung einer der in Absatz (a), (b), (c) oder (d) genannten Befugnisse direkt zu erteilen, die Zustimmung zu verweigern oder ein Veto dagegen einzulegen.

Register der
wirtschaftlichen
Eigentümer

- 356.** (1) Vorbehaltlich des Unterabschnitts (3) soll jede Gesellschaft an ihrem eingetragenen Sitz auf den Seychellen ein Register führen, das als Register der wirtschaftlichen Eigentümer bekannt ist, und darin die folgenden Informationen eintragen -
- (a) den Namen, die Wohnadresse, das Geburtsdatum und die Nationalität jedes wirtschaftlichen Eigentümers des Unternehmens;
 - (b) Einzelheiten über die wirtschaftliche Beteiligung jedes wirtschaftlichen Eigentümers und wie diese gehalten wird;
 - (c) das Datum, an dem eine Person wirtschaftlicher Eigentümer des Unternehmens wurde; und
 - (d) das Datum, an dem eine Person aufhörte, wirtschaftlicher Eigentümer des Unternehmens zu sein.
- (2) Ein Unternehmen stellt sicher, dass die gemäß Unterabschnitt (1) in seinem Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu führenden Informationen korrekt und aktuell sind.
- (3) Unterabschnitt (1) gilt nicht für ein börsennotiertes Unternehmen.
- (4) Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer kann in der von den Direktoren genehmigten Form geführt werden, aber wenn es in magnetischer, elektronischer oder anderer Datenspeicherungsform vorliegt, muss die Gesellschaft in der Lage sein, einen lesbaren Nachweis über seinen Inhalt zu erbringen.

- (5) Eine Eintragung, die sich auf einen früheren wirtschaftlichen Eigentümer des Unternehmens bezieht, kann nach 7 Jahren ab dem Datum, an dem diese Person nicht mehr wirtschaftlicher Eigentümer des Unternehmens ist, aus dem Register gelöscht werden.
- (6) Das Register der wirtschaftlich Berechtigten ist der Anscheinsbeweis für alle Angelegenheiten, die durch dieses Gesetz geregelt oder erlaubt sind, in das Register aufgenommen zu werden.
- (7) Ein Unternehmen, das gegen Unterabschnitt (1) oder (2) verstößt, muss für jeden Tag oder Teil davon, an dem der Verstoß fortgesetzt wird, eine Strafgebühr von 500 USD und eine zusätzliche Strafgebühr von 50 USD entrichten.
- (8) Ein Direktor, der wissentlich einen Verstoß gemäß Unterabschnitt (1) oder (2) zulässt, muss für jeden Tag oder Teil davon, an dem der Verstoß fortgesetzt wird, eine Strafgebühr von 500 USD und eine zusätzliche Strafgebühr von 50 USD zahlen.

357. (1) Jede der folgenden Personen hat das Recht, das Register der wirtschaftlichen Eigentümer der Gesellschaft kostenlos einzusehen -

Einsicht in das
Register der
wirtschaftlichen
Eigentümer

- (a) ein Direktor oder Mitglied des Unternehmens; und
 - (b) eine Person, deren Name als wirtschaftlicher Eigentümer des Unternehmens eingetragen ist, deren Name im Register der wirtschaftlichen Eigentümer des Unternehmens als wirtschaftlicher Eigentümer eingetragen ist.
- (2) Das Recht einer Person auf Einsichtnahme gemäß Unterabschnitt (1) unterliegt einer angemessenen Ankündigung oder anderen Einschränkungen, die die Gesellschaft durch ihre Satzung oder durch Beschluss der Direktoren auferlegt, jedoch so, dass nicht weniger als 2 Stunden an jedem Geschäftstag für die Einsichtnahme zur Verfügung stehen.
- (3) Eine Person mit dem Recht auf Einsichtnahme gemäß Unterabschnitt (1) ist berechtigt, eine Kopie des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer des Unternehmens oder einen Auszug daraus anzufordern, wobei das Unternehmen in diesem Fall eine angemessene Kopiergebühr verlangen kann.
- (4) Wenn eine Einsichtnahme gemäß Unterabschnitt (1) verweigert wird oder wenn eine gemäß Unterabschnitt (3) angeforderte Dokumentenkopie nicht innerhalb von 21 Geschäftstagen nach dem Antrag zur Verfügung gestellt wird -
- (a) das Unternehmen eine Straftat begeht und bei der Verurteilung zu einer Geldstrafe von höchstens 5.000 USD verurteilt wird; und

- (b) Der Geschädigte kann beim Gericht beantragen, dass ihm die Einsicht in das Register gestattet wird oder dass ihm eine Kopie des Registers oder ein Auszug daraus zur Verfügung gestellt wird.
- (5) Auf einen Antrag gemäß Unterabschnitt (4) hin kann das Gericht solche Anordnungen treffen, die es für gerecht hält.

Berichtigung des
Registers der
wirtschaftlichen
Eigentümer

358. (1) Wenn -

- (a) Informationen, die in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer eingetragen werden müssen, im Register ausgelassen oder unrichtig eingetragen sind; oder
- (b) es zu einer unangemessenen Verzögerung bei der Eintragung der Informationen in das Register kommt,

ein wirtschaftlicher Eigentümer oder ein Mitglied der Gesellschaft oder jede andere Person, die durch die Auslassung, Ungenauigkeit oder Verzögerung geschädigt ist, kann beim Gericht die Anordnung der Berichtigung des Registers beantragen.

(2) Auf einen Antrag gemäß Unterabschnitt (1) kann das Gericht -

- (a) entweder den Antrag mit oder ohne Kostenübernahme durch den Antragsteller ablehnen oder die Berichtigung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer anordnen und kann die Gesellschaft anweisen, alle Kosten des Antrags und den Schaden, den der Antragsteller erlitten hat, zu übernehmen;
- (b) alle Fragen im Zusammenhang mit dem Recht einer am Verfahren beteiligten Person auf Eintragung oder Auslassung ihres Namens im Register der wirtschaftlich Berechtigten zu bestimmen, unabhängig davon, ob sich die Frage zwischen -
 - (i) zwei oder mehr wirtschaftliche Eigentümer oder angebliche wirtschaftliche Eigentümer; oder
 - (ii) zwischen einem oder mehreren wirtschaftlichen Eigentümern oder angeblichen wirtschaftlichen Eigentümern und dem Unternehmen; und
- (c) anderweitig alle Fragen zu bestimmen, die für die Berichtigung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer notwendig oder zweckmäßig sind.

359. (1) In diesem Abschnitt bedeutet "Einzelheiten" -

Die Pflicht des Unternehmens, Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer zu suchen

- (a) im Falle eines wirtschaftlichen Eigentümers die eintragungsfähigen Angaben; und
 - (b) im Falle einer anderen Person alle Angaben, die es der Person ermöglichen, von der Firma kontaktiert zu werden.
- (2) Ein Unternehmen, auf das Paragraph 356(1) Anwendung findet, muss jeden wirtschaftlichen Eigentümer des Unternehmens identifizieren.
- (3) Ohne Einschränkung von Unterabschnitt (2) hat eine Gesellschaft, auf die § 356(1) Anwendung findet, jeden, von dem sie weiß oder vernünftigerweise annehmen kann, dass er ein wirtschaftlicher Eigentümer in Bezug auf sie ist, schriftlich zu benachrichtigen, wobei die Benachrichtigung den Adressaten -
 - (a) anzugeben, ob er in Bezug auf das Unternehmen ein wirtschaftlicher Eigentümer ist oder nicht; und
 - (b) wenn ja, gegebenenfalls die ihn betreffenden eintragungsfähigen Angaben zu machen, zu bestätigen oder zu korrigieren.
- (4) Ein Unternehmen, auf das Paragraph 356(1) zutrifft, kann eine Person auch schriftlich gemäß diesem Abschnitt benachrichtigen, wenn das Unternehmen weiß oder berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass die Person die Identität eines wirtschaftlichen Eigentümers des Unternehmens kennt oder die Identität einer Person kennt, die wahrscheinlich diese Kenntnis hat.
- (5) Eine Mitteilung gemäß Unterabschnitt (4) kann verlangen, dass der Adressat -
 - (a) anzugeben, ob der Adressat die Identität eines wirtschaftlichen Eigentümers in Bezug auf das Unternehmen kennt oder nicht oder ob er die Identität einer Person kennt, die diese Kenntnis haben könnte; und
 - (b) wenn ja, Angaben zu diesen Personen zu machen, die dem Adressaten bekannt sind.
- (6) Ohne die Unterabschnitte (2) bis (5) zu beschränken, kann eine Gesellschaft jederzeit ein Mitglied der Gesellschaft schriftlich benachrichtigen, um die eintragungsfähigen Angaben des wirtschaftlichen Eigentümers in Bezug auf die Aktien zu liefern, zu bestätigen oder zu korrigieren oder die vom Mitglied gehaltenen Anteile an der Gesellschaft zu garantieren.
- (7) In einer Mitteilung gemäß diesem Abschnitt ist anzugeben, dass der Adressat der Mitteilung innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Mitteilung nachzukommen hat.

- (8) Eine Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen oder eine Mitteilung gemäß diesem Abschnitt in Bezug auf einen wirtschaftlichen Eigentümer zu machen, wenn die Gesellschaft bereits schriftlich über den Status der Person als wirtschaftlicher Eigentümer in Bezug auf sie informiert wurde und ihr alle eintragungsfähigen Angaben übermittelt wurden.
- (9) Verstößt ein Unternehmen gegen Unterabschnitt (2) oder (3), begeht es eine Straftat und ist bei Verurteilung mit einer Geldstrafe von höchstens 50.000 USD zu bestrafen.

Offenlegung von
Informationen zum
wirtschaftlichen
Eigentum

- 360.** (1) In diesem Abschnitt liegt eine "relevante Veränderung" in Bezug auf eine Person vor, wenn -
- (a) die Person aufhört, ein wirtschaftlicher Eigentümer in Bezug auf das Unternehmen zu sein; oder
 - (b) jede andere Änderung eintritt, aufgrund derer die für die Person im Register der wirtschaftlichen Eigentümer des Unternehmens angegebenen eintragungsfähigen Angaben unrichtig oder unvollständig sind.
- (2) Innerhalb von 30 Tagen, nachdem eine Person wirtschaftlicher Eigentümer in Bezug auf eine Gesellschaft geworden ist, muss sie die Gesellschaft schriftlich über die sie betreffenden eintragungsfähigen Angaben informieren.
- (3) Wenn eine relevante Änderung in Bezug auf eine Person eintritt, muss sie innerhalb von 30 Tagen nach der relevanten Änderung die Gesellschaft schriftlich benachrichtigen über -
- (a) die entsprechende Änderung;
 - (b) das Datum, an dem es aufgetreten ist; und
 - (c) alle Informationen, die zur Aktualisierung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer des Unternehmens erforderlich sind.
- (4) Innerhalb von 30 Tagen, nachdem eine Person eine Mitteilung des Unternehmens gemäß Abschnitt 359 erhalten hat, hat sie dieser Mitteilung nachzukommen, indem sie dem Unternehmen die in der Mitteilung verlangten Informationen schriftlich zur Verfügung stellt.
- (5) Niemand darf falsche oder irreführende Informationen gemäß den Unterabschnitten (2), (3) oder (4) geben.
- (6) Die Unterabschnitte (2), (3) und (4) gelten nicht in Bezug auf ein börsennotiertes Unternehmen.
- (7) Wenn eine Person gegen die Unterabschnitte (2), (3) oder (4) verstößt -

- (a) er eine Straftat begeht und bei Verurteilung mit einer Geldstrafe von höchstens 50.000 USD bestraft wird;
 - (b) werden alle mit den betreffenden Aktien oder der Garantiemitgliedschaft verbundenen Stimm- und Verteilungsrechte ausgesetzt, bis die verletzten Bestimmungen vollständig erfüllt sind; und
 - (c) Jedes Recht auf Übertragung oder Rücknahme der betreffenden Anteile oder auf Garantiemitgliedschaft wird so lange ausgesetzt, bis die verletzten Bestimmungen vollständig erfüllt sind.
- (8) Wenn eine Person gegen Unterabschnitt (5) verstößt, begeht sie eine Straftat und ist bei der Verurteilung mit einer Geldstrafe von höchstens 50.000 USD zu bestrafen.

TEIL XXI – SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 361.** (1) Ein Unternehmen, einschließlich aller Einkünfte und Gewinne eines Unternehmens, ist vom Unternehmenssteuergesetz ausgenommen. Befreiung von bestimmten Gesetzen
- (2) Ungeachtet des Unterabschnittes (1) sollen das Unternehmenssteuergesetz, das Finanzverwaltungsgesetz und jedes Steuerabkommen auf eine Gesellschaft in dem Maße angewendet werden, wie es notwendig ist, um die Seychellen-Einnahmekommission in die Lage zu versetzen, einem an die Regierung der Seychellen gerichteten Auskunftersuchen gemäß eines Steuerabkommens nachzukommen.
- (3) Für die Zwecke jeder Zahlung an sie gilt eine Gesellschaft als nicht ansässige Person im Sinne des Unternehmenssteuergesetzes.
- (4) Für den erzielten Kapitalgewinn ist keine Steuer zu zahlen -
- (a) in Bezug auf Aktien, Schuldverschreibungen oder andere Wertpapiere eines Unternehmens;
 - (b) durch ein Unternehmen bei der Veräußerung eines seiner Vermögenswerte.
- (5) Es ist keine Nachlass-, Erbschafts-, Erbschafts- oder Schenkungssteuer in Bezug auf Aktien, Schuldverschreibungen oder andere Wertpapiere eines Unternehmens zu zahlen.
- (6) Ein Unternehmen ist von den Bestimmungen des Einkommens- und Nicht-Geldvermögenssteuergesetzes befreit, außer in dem Umfang, in dem -

- (a) sie jegliche Bezüge oder nicht-monetäre Vorteile im Namen einer auf den Seychellen ansässigen beschäftigten Person (wie im Einkommens- und Nicht-Geldvorteilssteuergesetz definiert) erhält, deren Bezüge oder nicht-monetäre Vorteile gemäß dem Einkommens- und Nicht-Geldvorteilssteuergesetz steuerpflichtig und nicht steuerfrei sind; und
 - (b) von denen solche Bezüge oder nicht-monetäre Leistungen nicht vom Arbeitgeber (wie im Einkommens- und Nicht-Geldleistungssteuergesetz definiert) gemäß Abschnitt 5 des Einkommens- und Nicht-Geldleistungssteuergesetzes einbehalten wurden.
- (7) Ein Unternehmen ist von den Bestimmungen der -
- (a) das Devisengesetz; und
 - (b) das Mehrwertsteuergesetz in Bezug auf die von der Gesellschaft außerhalb der Seychellen erbrachten Dienstleistungen oder verkauften Waren oder wie anderweitig gemäß Abschnitt 5(3) dieses Gesetzes erlaubt.

Stempelsteuer

362. (1) Vorbehaltlich des Unterabschnitts (2), ungeachtet der Bestimmungen des Stempelgebührengesetzes alle Instrumente, die sich auf -

- (a) die Gründung einer Gesellschaft;
- (b) Übertragung von Eigentum an oder durch ein Unternehmen;
- (c) Transaktionen in Bezug auf die Aktien, Schuldverschreibungen oder andere Wertpapiere eines Unternehmens;
- (d) die Schaffung, Änderung oder Ablösung einer Belastung oder anderer Sicherheitsinteressen über jegliches Eigentum eines Unternehmens; und
- (e) andere Transaktionen, die sich auf das Geschäft oder das Vermögen eines Unternehmens beziehen,

sind von der Zahlung der Stempelgebühr befreit.

(2) Unbeschadet des Paragraphen 5(2)(b) gilt Unterabschnitt (1) nicht für ein Instrument, das sich auf -

- (a) die Übertragung eines Anteils an Immobilien auf den Seychellen an oder durch eine Gesellschaft; oder
- (b) Transaktionen in Bezug auf die Aktien, Schuldverschreibungen oder andere Wertpapiere einer Gesellschaft, wenn diese oder eine ihrer Tochtergesellschaften an Immobilien auf den Seychellen beteiligt ist.

- 363.** Die nach den §§ 361 und 362 gewährten Befreiungen und Konzessionen bleiben für einen Zeitraum von 20 Jahren in Kraft, gerechnet ab -
- Mindestzeitraum für
Ausnahmen und
Konzessionen
- (a) das Datum der Gründung, der Fortführung oder der Umwandlung in eine Gesellschaft nach diesem Gesetz; und
 - (b) das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes im Falle einer Gesellschaft nach dem früheren Gesetz,
- und bleibt auch danach in Kraft, es sei denn, ein schriftliches Gesetz sieht etwas anderes vor.
- 364.** Die Aufzeichnungen, die eine Gesellschaft nach diesem Gesetz führen muss, sind -
- Form der
Aufzeichnungen
- (a) in schriftlicher Form aufbewahrt werden; oder
 - (b) die durch ein mechanisches oder elektronisches Datenverarbeitungssystem oder durch ein anderes Informationsspeichergerät eingegeben oder aufgezeichnet wurden, das die erforderlichen Informationen in verständlicher schriftlicher Form darstellen oder reproduzieren kann.
- 365.** (1) Vorbehaltlich des Abschnitts 367 kann, wenn in diesem Gesetz, in Vorschriften, die nach diesem Gesetz erlassen wurden, oder in der Satzung einer Gesellschaft die Anforderung besteht, einer Person ein Dokument zur Verfügung zu stellen oder ein Dokument einem anderen Dokument beizufügen, die Anforderung, sofern nicht durch die Satzung einer Gesellschaft ausgeschlossen, durch die Lieferung oder fiktive Lieferung einer elektronischen Aufzeichnung des Dokuments gemäß diesem Abschnitt oder Abschnitt 366 erfüllt werden.
- Lieferung von
elektronischen
Aufzeichnungen im
Allgemeinen
- (2) Für die Zwecke von Unterabschnitt (1) umfasst "bereitstellen" das Senden, Weiterleiten, Geben, Ausliefern, Einreichen, Ablegen, Hinterlegen, Einrichten, Ausstellen, Verlassen, Servieren, Verteilen, Legen, Zurverfügungstellen oder Unterbringen.
 - (3) Eine elektronische Aufzeichnung eines Dokuments kann einer Person zugestellt werden, indem sie der Person unter der Adresse oder Nummer, die von der Person für die Zwecke der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wurde, auf elektronischem Wege mitgeteilt wird.
 - (4) Dieser Abschnitt gilt nicht für die Versendung oder den Empfang von Dokumenten an oder durch den Gerichtshof, die Financial Intelligence Unit oder die Seychellen Revenue Commission.

Erwünschte
Zustellung durch
Website-Publikation

- 366.** (1) Vorbehaltlich des Unterabschnitts (4) und sofern nicht durch die Satzung einer Gesellschaft ausgeschlossen, gilt eine elektronische Aufzeichnung eines Dokuments als einer Person zugestellt, wenn es auf einer Website veröffentlicht wird und der Person eine Benachrichtigung zugestellt wird, die Einzelheiten enthält über -
- (a) die Veröffentlichung des Dokuments auf der Website, die Adresse der Website, die Stelle auf der Website, wo das Dokument zu finden ist und wie das Dokument auf der Website zugänglich ist; und
 - (b) wie die Person das Unternehmen darüber informieren soll, dass die Person sich für den Erhalt des Dokuments in physischer Form entscheidet, wenn die Person das Dokument in physischer Form erhalten möchte.
- (2) Wenn sich die Person gemäß einer Mitteilung, die an eine Person gemäß Unterabschnitt (1) geschickt wurde, dafür entscheidet, ein Dokument in physischer Form zu erhalten, muss die Gesellschaft dieser Person dieses Dokument innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Wahl dieser Person zusenden.
- (3) Das versehentliche Versäumnis eines Unternehmens, ein Dokument an eine Person gemäß Unterabschnitt (1) zu senden, oder der Nicht-Erhalt eines ordnungsgemäß an diese Person gesandten Dokuments durch die Person führt nicht zur Ungültigkeit der fiktiven Zustellung dieses Dokuments an diese Person gemäß Unterabschnitt (1).
- (4) Besteht die Anforderung, dass eine Person für einen bestimmten Zeitraum Zugang zu einem Dokument haben muss, muss die Person vor Beginn des Zeitraums über die Veröffentlichung des Dokuments informiert werden, und das Dokument muss vorbehaltlich des Unterabschnitts (3) während des gesamten Zeitraums auf der Website veröffentlicht werden.
- (5) Nichts in Unterabschnitt (4) macht die fiktive Zustellung einer elektronischen Kopie eines Dokuments gemäß Unterabschnitt (1) ungültig, wenn -
- (a) das Dokument zumindest für einen Teil eines Zeitraums veröffentlicht wird; und
 - (b) Die Nichtveröffentlichung während des gesamten Zeitraums ist vollständig auf Umstände zurückzuführen, von denen die Person, die das Dokument zur Verfügung stellt, vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte, dass sie sie verhindern oder vermeiden.
- (6) Dieser Abschnitt gilt nicht für die Versendung oder den Empfang von Dokumenten an oder durch das Gericht, den Registrar, die Financial Intelligence Unit oder die Seychellen Revenue Commission.

- 367.** (1) Vorbehaltlich des Unterabschnitts (2) kann in Fällen, in denen dieses Gesetz oder eine nach diesem Gesetz erlassene Regelung vorsieht, dass eine Person dem Registerführer ein Dokument vorzulegen hat, die Anforderung durch die Übermittlung einer elektronischen Aufzeichnung des Dokuments an den Registerführer in einer vom Registerführer festgelegten Form und Weise und in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt erfüllt werden.
- Zustellung von elektronischen Aufzeichnungen an den Registrar
- (2) Unterabschnitt (1) findet erst dann Anwendung, wenn der Registrar durch Veröffentlichung im *Amtsblatt bekannt gibt*, dass er die Zustellung einer elektronischen Aufzeichnung von Dokumenten in einer vom Registrar festgelegten Form und Weise und in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt akzeptieren kann.
- (3) Für die Zwecke des Unterabschnitts (1) umfasst "bereitstellen" die Zustellung, Versendung, Benachrichtigung, Mitteilung, Weiterleitung, Einreichung, Anwendung oder Erstellung eines Berichts an oder die Einreichung, Registrierung oder Hinterlegung bei einer Behörde.
- (4) Ungeachtet der durch dieses Gesetz oder durch ein anderes schriftliches Gesetz vorgeschriebenen Beglaubigungsmethode kann der Registrar anordnen, dass jede elektronische Aufzeichnung eines dem Registrar übermittelten Dokuments in der vom Registrar angeordneten Weise beglaubigt wird.
- (5) Wird dem Registerführer eine elektronische Aufzeichnung eines Dokuments zugestellt, die nicht den Anforderungen dieses Abschnitts entspricht, kann der Registerführer jeder Person, von der die elektronische Aufzeichnung zugestellt wurde, eine Mitteilung zustellen, in der angegeben wird, in welcher Hinsicht die elektronische Aufzeichnung nicht den Anforderungen dieses Abschnitts entspricht.
- (6) Wenn der Registrar eine Mitteilung gemäß Unterabschnitt (5) in Bezug auf eine elektronische Aufzeichnung zugestellt hat, gilt die elektronische Aufzeichnung als nicht zugestellt, es sei denn, -
- (a) eine elektronische Ersatzaufzeichnung, die den Anforderungen dieses Abschnitts entspricht, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Mitteilung an den Registrar zugestellt wird; oder
 - (b) Wenn es keine elektronische Ersatzdokumentation gibt, sind die Anforderungen dieses Abschnitts anderweitig zur Zufriedenheit des Registerführers erfüllt worden.
- 368.** (1) Eine Person, die gegen irgendeine Anforderung dieses Gesetzes verstößt, für die in diesem Gesetz keine Strafe vorgesehen ist, begeht eine Straftat und ist bei Verurteilung mit einer Geldstrafe von höchstens 50.000 USD zu bestrafen.
- Verstöße

- (2) Wird eine Straftat nach diesem Gesetz von einer juristischen Person begangen, so begeht auch ein Direktor oder ein anderer leitender Angestellter, der die Begehung der Straftat wissentlich genehmigt, zugelassen oder geduldet hat, eine Straftat und ist bei Verurteilung mit der für die Begehung der Straftat vorgesehenen Strafe zu bestrafen.

Zubehör und Anstifter **369.** Jede Person, die bei der Begehung einer Straftat nach diesem Gesetz Beihilfe, Unterstützung, Beratung oder Vermittlung leistet, ist ebenfalls der Straftat schuldig und in gleicher Weise wie ein Haupttäter der für diese Straftat vorgesehenen Strafe verantwortlich.

Haftung für falsche Angaben **370.** (1) Sofern in diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, begeht eine Person, die in einem Dokument, das nach diesem Gesetz beim Registrator eingereicht oder abgegeben werden muss, eine Erklärung abgibt, die zum Zeitpunkt und unter den Umständen, unter denen sie abgegeben wird, in Bezug auf eine wesentliche Tatsache falsch oder irreführend ist oder die es unterlässt, eine wesentliche Tatsache anzugeben, deren Auslassung die Erklärung falsch oder irreführend macht, eine Straftat und ist bei Verurteilung mit einer Geldstrafe von höchstens 50.000 USD oder mit einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren oder mit beidem zu bestrafen.

- (2) Eine Person, die beschuldigt wird, eine Straftat nach Absatz 1 zu begehen, muss nachweisen, dass sie nicht wusste, dass die Aussage falsch oder irreführend war, oder vernünftigerweise nicht wissen konnte, dass die Aussage falsch oder irreführend war.

Befugnis des Gerichts zur Gewährung von Rechtsbeistand **371.** (1) Dieser Abschnitt gilt für -

- (a) ein Direktor oder ehemaliger Direktor eines Unternehmens;
- (b) ein Liquidator oder ehemaliger Liquidator eines Unternehmens;
- (c) ein Wirtschaftsprüfer oder ehemaliger Wirtschaftsprüfer eines Unternehmens.

(2) Wenn in einem Verfahren wegen Fahrlässigkeit, Versagens, Nichterfüllung oder Pflichtverletzung gegen eine Person, auf die dieser Abschnitt zutrifft, dem Gericht erscheint -

- (a) dass die Person für Fahrlässigkeit, Versagen, Nichterfüllung oder Pflichtverletzung haftbar ist oder sein kann, dass die Person aber in gutem Glauben gehandelt hat; und
- (b) dass unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles, einschließlich derer, die mit der Ernennung der Person zusammenhängen, die Person fairerweise für die Fahrlässigkeit, das Versagen oder die Pflichtverletzung entschuldigt werden sollte,

kann das Gericht diese Person ganz oder teilweise von der Haftung unter den vom Gericht für angemessen erachteten Bedingungen befreien.

- (3) Wenn eine Person, auf die dieser Abschnitt zutrifft, Grund zu der Annahme hat, dass gegen sie ein Anspruch wegen Fahrlässigkeit, Nichterfüllung, Unterlassung oder Pflichtverletzung geltend gemacht wird oder werden könnte, kann diese Person beim Gerichtshof einen Antrag auf Abhilfe stellen, und der Gerichtshof hat die gleiche Befugnis, die Person zu entlasten, wie er sie hätte entlasten können, wenn gegen sie ein Verfahren wegen Fahrlässigkeit, Nichterfüllung oder Pflichtverletzung eingeleitet worden wäre.

372. (1) Eine Gesellschaft kann, ohne sich einer anderen Partei anschließen zu müssen, beim Gericht durch einen Antrag, der durch eine eidesstattliche Erklärung unterstützt wird, eine Erklärung zu jeder Frage der Auslegung dieses Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung der Gesellschaft beantragen. Erklärung des Gerichtshofs
- (2) Eine Person, die aufgrund einer Erklärung handelt, die der Gerichtshof aufgrund eines Antrags gemäß Unterabschnitt (1) abgegeben hat, gilt hinsichtlich der Erfüllung jeglicher treuhänderischer oder beruflicher Pflichten als ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten im Gegenstand des Antrags.
373. (1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 kann ein Richter des Gerichtshofs in den Kammern jede Zuständigkeit ausüben, die dem Gerichtshof durch dieses Gesetz übertragen wurde, und in Ausübung dieser Zuständigkeit kann der Richter die Kosten nach eigenem Ermessen und gerecht zusprechen. Richter in den Kammern
- (2) Ein Zivilverfahren, das vor dem Gericht von einer Gesellschaft, gegen eine Gesellschaft oder in Bezug auf eine Gesellschaft, in der die Namen eines oder mehrerer ihrer wirtschaftlichen Eigentümer genannt werden oder werden sollen, eingeleitet wird, wird von einem Richter in einer Kammer unter *Ausschluss der Öffentlichkeit* verhandelt.
- (3) Ein Richter in einem Zivilverfahren gemäß Unterabschnitt (1) oder (2) kann die Veröffentlichung eines Berichts über das Verfahren oder eines Teils des Verfahrens oder eines im Laufe des Verfahrens eingereichten Dokuments einschränken oder verbieten oder andere Anweisungen geben, die zum Schutz der Identität der Gesellschafter und wirtschaftlichen Eigentümer des Unternehmens erforderlich sind.
- (4) Eine Person, die sich nicht an eine Einschränkung, ein Verbot oder eine Anweisung gemäß Unterabschnitt (3) hält, begeht eine Straftat und ist bei Verurteilung mit einer Geldstrafe von höchstens 50.000 USD zu bestrafen.

Berufungen gegen
Entscheidungen des
Registrars

- 374.** (1) Unbeschadet des Abschnitts 273 (*Berufung gegen die Streichung*) kann eine Person, die durch eine Entscheidung des Registrars geschädigt wurde, innerhalb von 90 Tagen nach Zustellung der Mitteilung über die Entscheidung des Registrars beim Beschwerdeausschuss gemäß dem in der Verordnung 2014 der Finanzdienstleistungsbehörde (Beschwerdeausschuss) festgelegten Verfahren Berufung gegen die Entscheidung einlegen.
- (2) Auf einen Antrag gemäß diesem Abschnitt kann der Beschwerdeausschuss -
- (a) die Entscheidung des Registrars zu bestätigen;
 - (b) die Entscheidung des Registrars zu ändern; oder
 - (c) die Entscheidung des Registrars aufzuheben und, falls der Beschwerdeausschuss dies für angemessen hält, die Angelegenheit an den Registrar zurückzuverweisen und ihm die Anweisungen zu erteilen, die der Beschwerdeausschuss für angemessen hält.
- (3) Vorbehaltlich des Unterabschnitts (4) hat ein Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung des Registrars nicht die Wirkung, den Vollzug der Entscheidung auszusetzen.
- (4) Bei einem Antrag nach diesem Abschnitt gegen eine Entscheidung des Registrars kann der Beschwerdeausschuss auf Antrag des Beschwerdeführers und unter den Bedingungen, die der Beschwerdeausschuss für gerecht hält, den Vollzug der Entscheidung bis zur Entscheidung über die Beschwerde aussetzen.
- (5) Eine Person, die mit der Entscheidung des Berufungsausschusses unzufrieden ist, kann innerhalb von 30 Tagen nach der Entscheidung gemäß Regel 8(8) der Financial Services Authority (Appeals Board) Regulations 2014 beim Gericht Berufung einlegen.
- (6) Das Gericht kann die Entscheidung des Beschwerdeausschusses in Bezug auf eine Beschwerde gemäß Unterabschnitt (5) bestätigen, aufheben oder abändern und kann die Anweisungen geben, die das Gericht für angemessen und gerecht hält.

Rechtliches
Berufsgeheimnis

- 375.** Vorbehaltlich der schriftlichen Gesetze der Seychellen, wenn ein Verfahren nach diesem Gesetz gegen eine Person eingeleitet wird, darf nichts in diesem Gesetz so verstanden werden, dass die Person verpflichtet wird, Informationen offenzulegen, die diese Person aufgrund des gesetzlichen Berufsprivilegs nicht offenlegen darf.

376. Es darf keine Klage, Strafverfolgung oder andere Verfahren eingeleitet werden gegen - Immunität

- (a) der Registrar oder ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Registrars; oder
- (b) die Behörde oder ein Mitarbeiter oder Beauftragter der Behörde,

in Bezug auf eine Handlung, die von einer solchen Person in gutem Glauben bei der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz vorgenommen oder unterlassen wurde.

377. (1) Der Registerführer kann zum alleinigen Zweck der Überwachung und Beurteilung der Einhaltung dieses Gesetzes während der normalen Geschäftszeiten und nach angemessener Benachrichtigung der Gesellschaft - Inspektionen

- (a) Zugang zum eingetragenen Sitz eines Unternehmens;
- (b) die nach diesem Gesetz erforderlichen Dokumente, die von der Gesellschaft aufbewahrt werden müssen, zu prüfen; und
- (c) während oder nach einem Besichtigungsantrag für Erklärungen von jedem Direktor der Gesellschaft oder von jedem Direktor ihres eingetragenen Vertreters.

(2) Jede Person, die in irgendeiner Weise den Registrar oder einen seiner Mitarbeiter oder bevollmächtigten Agenten bei der Durchführung einer Inspektion gemäß diesem Abschnitt behindert, verhindert oder behindert, begeht eine Straftat und ist nach der Verurteilung zu einer Geldstrafe von höchstens 25.000 USD haftbar.

378. (1) Vorbehaltlich des Unterabschnitts (2) dürfen die Behörde, der Registrar und jeder leitende Angestellte, Mitarbeiter und Beauftragte der Behörde oder des Registrars keine Informationen oder Dokumente an Dritte weitergeben, die bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Behörde oder des Registrars nach diesem Gesetz erworben wurden. Geheimhaltungspflicht und erlaubte Ausnahmen

(2) Unterabschnitt (1) gilt nicht für eine Offenlegung -

- (a) die gemäß diesem Gesetz oder irgendeinem anderen schriftlichen Gesetz der Seychellen zulässig oder erforderlich sind;
- (b) gemäß einer Anordnung des Gerichts;
- (c) im Falle von Informationen oder Dokumenten in Bezug auf ein Unternehmen, mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Unternehmens; oder

- (d) wenn die offengelegten Informationen in statistischer Form oder auf andere Weise so offengelegt werden, dass die Identität eines Unternehmens oder einer anderen Person, auf die sich die Informationen beziehen, nicht festgestellt werden kann.

Position in Bezug auf
andere Gesetze

379. (1) Die durch die Abschnitte 361, 362 und 363 dieses Gesetzes gewährten Steuerbefreiungen und -vergünstigungen gelten und haben Vorrang, ungeachtet jeglicher Widersprüche zwischen diesen Abschnitten und -

- (a) das Unternehmenssteuergesetz;
- (b) das Stempelsteuergesetz;
- (c) das Gesetz zur Besteuerung von Einkommen und nicht-monetären Vorteilen;
- (d) das Devisengesetz; oder
- (e) das Umsatzsteuergesetz.

(2) In dem Maße, in dem das Gesetz über das Zivilgesetzbuch der Seychellen oder das Handelsgesetzbuchgesetz und -

- (a) Teil V Unterteil VII dieser Akte (*Sicherheit über Aktien*);
- (b) Teil IX dieses Gesetzes (*Gebühren für Firmeneigentum*);
- (c) Teil XVII dieses Gesetzes (*Streichung, Auflösung und Liquidation*); oder
- (d) Abschnitt 382 dieses Gesetzes (*Änderung des Zivilgesetzbuches der Seychellen in Bezug auf Gesellschaften*),

hat dieses Gesetz Vorrang.

(3) Im Falle einer Unvereinbarkeit zwischen dem Aktiengesetz und Teil X dieses Gesetzes (*Umwandlungen*) hat dieses Gesetz Vorrang.

Vorschriften

380. Der Minister kann zum Zweck der Durchführung und Umsetzung der Bestimmungen dieses Gesetzes Vorschriften erlassen und kann durch Vorschriften jede Anlage ändern.

Aufhebung des
Gesetzes

381. Der International Business Companies Act 1994 wird hiermit aufgehoben.

382. (1) In Bezug auf Gesellschaften (wie in Abschnitt 2 dieses Gesetzes definiert) wird das Zivilgesetzbuch der Seychellen (wie in Abschnitt 2 des Gesetzes über das Zivilgesetzbuch der Seychellen definiert) wie in den Unterabschnitten (2) bis (5) dargelegt geändert.
- Änderung des Zivilgesetzbuches der Seychellen in Bezug auf Unternehmen
- (2) Dass Artikel 2078 des Zivilgesetzbuches der Seychellen nicht auf Gesellschaften anwendbar ist, und ersatzweise gilt Folgendes -
- (a) Vorbehaltlich der Absätze (b) und (c) kann das Gericht im Falle der Nichterfüllung durch den Darlehensnehmer in Bezug auf durch ein Pfand gesicherte Verpflichtungen auf Antrag des Pfandgläubigers oder anderer interessierter Personen anordnen, dass das verpfändete Eigentum vom Pfandgläubiger zurückbehalten oder verkauft wird, wie es vom Gericht genehmigt wird, oder es kann eine andere oder weitere Anordnung treffen, die das Gericht für angemessen hält.
 - (b) Eine Verpfändung von Aktien oder anderen Wertpapieren, die von einer nach dem Gesetz über internationale Handelsgesellschaften gegründeten Gesellschaft ausgegeben wurden, kann ohne Anordnung des Gerichts, wenn die Bedingungen des Pfands dies zulassen, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Teil V Unterteil VII des Gesetzes über internationale Handelsgesellschaften (*Verpfändung von Aktien*) vollstreckt werden.
 - (c) Absatz (a) berührt nicht den Verkauf von verpfändeten Gütern gemäß Artikel 2074 Absatz (b).
- (3) Dass Artikel 2079 des Zivilgesetzbuches der Seychellen nicht auf Gesellschaften anwendbar ist, und ersatzweise gilt Folgendes -
- (a) Der Pfandgläubiger bleibt Eigentümer des Pfandguts, es sei denn, dass im Falle der Nichterfüllung der durch ein Pfand gesicherten Verpflichtungen das Pfandgut verkauft wird -
 - (i) gemäß einer Anordnung des Gerichts; oder
 - (ii) im Falle der Verpfändung von Aktien oder anderen Wertpapieren, die von einer nach dem Gesetz über internationale Handelsgesellschaften gegründeten Gesellschaft ausgegeben wurden, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Teil V Unterteil VII des Gesetzes über internationale Handelsgesellschaften (*Verpfändung von Aktien*).
 - (b) Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die durch das Pfand gesicherten Verpflichtungen bezahlt und vollständig erfüllt sind oder das Pfandobjekt wie unter Absatz (a) vorgesehen verkauft wird, stellt das Pfand ein Sicherungsrecht an dem Pfandobjekt zugunsten des Pfandgläubigers dar.

- (4) Dass der zweite und dritte Satz von Artikel 2091-1 des Zivilgesetzbuches der Seychellen nicht auf Gesellschaften anwendbar ist.
- (5) Dass Artikel 2091-3 des Zivilgesetzbuches der Seychellen nicht auf Gesellschaften anwendbar ist, und ersatzweise gilt Folgendes -
- (a) Vorbehaltlich des Absatzes (b) kann das Gericht im Falle der Auskristallisierung einer schwebenden Belastung auf Antrag des Beschuldigten oder einer anderen interessierten Person anordnen, dass die belastete Immobilie entsprechend der Genehmigung des Gerichts verkauft wird, oder dass ein Konkursverwalter ernannt wird, oder es kann eine andere oder weitere Anordnung treffen, die das Gericht für angemessen hält.
- (b) Wenn dies gemäß den Bedingungen einer schriftlichen Vereinbarung über eine floating charge zulässig ist, kann im Falle einer Kristallisierung eine floating charge ohne Anordnung des Gerichts, wenn dies durch die Bedingungen der Ladung zulässig ist, gemäß den Bestimmungen von Teil IX des Gesetzes über internationale Handelsgesellschaften (*Gebühren über Firmeneigentum*) durchgesetzt werden.

TEIL XXII – ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Unternehmen nach dem früheren Gesetz werden automatisch nach diesem Gesetz neu registriert

- 383.** (1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts gilt mit Wirkung vom Tag des Inkrafttretens des Gesetzes jede Gesellschaft nach dem früheren Gesetz als automatisch wieder als internationale Handelsgesellschaft nach diesem Gesetz registriert.
- (2) Wenn eine Gesellschaft gemäß Unterabschnitt (1) neu registriert wird, trägt der Registrator, sobald dies möglich ist, den Namen der Gesellschaft in das Register ein und weist der Gesellschaft eine eindeutige Nummer zu.
- (3) Die einer Gesellschaft gemäß Unterabschnitt (2) zugeteilte eindeutige Nummer kann nach dem Ermessen des Registrators die Nummer sein, die der Gesellschaft als Gesellschaft nach dem früheren Gesetz zuvor zugeteilt wurde.
- (4) Sofern in diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, unterliegt eine Gesellschaft, die gemäß Unterabschnitt (1) neu registriert wird, diesem Gesetz, als ob sie eine nach diesem Gesetz gegründete Gesellschaft wäre.

Bescheinigung über die Neuregistrierung, bei der sich das Unternehmen nach dem früheren Gesetz automatisch neu registriert hat

- 384.** (1) Wenn eine Gesellschaft nach dem früheren Gesetz automatisch gemäß Paragraph 383(1) umregistriert wird, ist der Registrator nur dann verpflichtet, der Gesellschaft eine Umdistrierungsbescheinigung auszustellen, wenn die Gesellschaft, die durch ihren registrierten Vertreter handelt, beim Registrator einen schriftlichen Antrag auf Ausstellung einer Umdistrierungsbescheinigung stellt.

-
- (2) Eine vom Registrar gemäß Unterabschnitt (1) ausgestellte Ummeldungsbescheinigung muss folgende Angaben enthalten -
- (a) den Namen und die eindeutige Registrierungsnummer des Unternehmens;
 - (b) dass die frühere Act-Gesellschaft am Tag des Inkrafttretens des Act nach diesem Gesetz neu registriert wurde; und
 - (c) das Datum der ursprünglichen Gründung oder der Fortsetzung nach dem früheren Gesetz.
- 385.** (1) Eine Gesellschaft nach dem früheren Gesetz, die nach Paragraph 383(1) neu registriert wird, besteht als juristische Person weiter, und ihre Neuregistrierung nach diesem Gesetz, ob unter demselben oder einem anderen Namen, ist nicht -
- Wirkung der automatischen Neuregistrierung nach diesem Gesetz
- (a) seine Identität zu beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen;
 - (b) seine Vermögenswerte, Rechte, Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen beeinflussen; oder
 - (c) die Einleitung oder Fortführung von Verfahren durch oder gegen das Unternehmen beeinflussen.
- (2) Vorbehaltlich des Unterabschnitts (1) wird eine nach Paragraph 383(1) neu registrierte Gesellschaft nach dem früheren Gesetz ab ihrer Neuregistrierung am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes als eine nach diesem Gesetz gegründete Gesellschaft behandelt.
- 386.** (1) Jeder Antrag auf Wiederherstellung einer Gesellschaft nach dem früheren Gesetz, die aus dem nach dem früheren Gesetz geführten Register gestrichen, aber nicht aufgelöst wurde, der am oder nach dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes gestellt wird, sei es beim Registerführer oder beim Gericht, ist nach diesem Gesetz zu stellen und wird in Übereinstimmung mit diesem Gesetz bestimmt, als ob die Gesellschaft nach dem früheren Gesetz eine nach diesem Gesetz aus dem Register gestrichene Gesellschaft gewesen wäre.
- Wiederherstellung von Unternehmen, die nach dem früheren Gesetz aus dem nach dem früheren Gesetz geführten Register gestrichen wurden
- (2) Wird eine Gesellschaft aufgrund eines Antrags nach Unterabschnitt (1) wieder in das nach diesem Gesetz geführte Register aufgenommen, so wird sie wieder in das Register aufgenommen, das nach diesem Gesetz geführt wird.
- 387.** (1) Beim Gericht kann ein Antrag auf Auflösung einer nach dem früheren Gesetz aufgelösten Gesellschaft nach diesem Gesetz gestellt werden, als ob es sich um eine Gesellschaft handelte, die am Tag ihrer Auflösung nach dem früheren Gesetz aufgelöst wurde.
- Wiederherstellung von aufgelösten Gesellschaften nach dem früheren Gesetz

- (2) Ein Antrag gemäß Unterabschnitt (1) -
 - (a) werden innerhalb von sieben Jahren nach der Auflösung der Gesellschaft nach dem früheren Gesetz vorgenommen;
 - (b) wird in Übereinstimmung mit diesem Gesetz bestimmt.
- (3) Wenn die Auflösung einer Gesellschaft nach dem früheren Gesetz in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt aufgehoben wird, wird die Gesellschaft wieder in das nach diesem Gesetz geführte Register eingetragen.

Zustellung von
Unterlagen

- 388.** So bald wie praktisch möglich nach dem Tag des Inkrafttretens der Akte, hat die Person, die unmittelbar vor dem Tag des Inkrafttretens der Akte der Registratur nach der früheren Akte war, dem Registratur (nach dieser Akte) alle Unterlagen, die sich in ihrer Macht, in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle befinden und die nach der früheren Akte aufbewahrt werden, zu übergeben.

Übergang für
Unternehmen nach
dem früheren Gesetz

- 389.** (1) Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Gesetzes, jedoch vorbehaltlich des Unterabschnitts (2), hat jede Gesellschaft des früheren Gesetzes eine Frist von drei Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes, um die Bestimmungen dieses Gesetzes bezüglich -
- (a) die Führung von Registern und Aufzeichnungen; und
 - (b) die Erstellung von Jahresberichten.
- (2) Jede Gesellschaft nach dem früheren Gesetz hat ab dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes eine Frist von zwölf Monaten, um -
- (a) Paragraph 126(2) (*Mitteilung über den Ort des Protokolls und der Beschlüsse der Mitglieder*);
 - (b) Abschnitt 157(2) (*Benachrichtigung über den Ort des Protokolls und der Beschlüsse der Direktoren*); und
 - (c) Abschnitt 179 (*Gebührenverzeichnis*).
- (3) Vorbehaltlich des Unterabschnitts (4) ist es für eine Gesellschaft nach dem früheren Gesetz nicht zwingend erforderlich, ihren Gesellschaftsvertrag oder ihre Satzung zu ändern, um diesem Gesetz zu entsprechen, aber im Umfang einer Inkonsistenz zwischen -
- (a) die Gründungsurkunde oder die Satzung einer Gesellschaft früheren Rechts; und
 - (b) dieses Gesetz,
- hat dieses Gesetz Vorrang.

-
- (4) Wenn der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung einer Gesellschaft nach dem früheren Gesetz auf eine Bestimmung in einem früheren Gesetz oder auf eine Anforderung nach einem früheren Gesetz verweist, so gilt dieser Verweis im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung der Gesellschaft nach dem früheren Gesetz als geändert und so ausgelegt, als ob er so nah wie möglich an die entsprechende Bestimmung oder Anforderung nach diesem Gesetz heranreichen würde.
- (5) Wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die Auflösung einer Gesellschaft nach dem früheren Gesetz gemäß den Abschnitten 87 bis 95 des früheren Gesetzes begonnen (aber noch nicht abgeschlossen) hat, können die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft -
- (a) in Übereinstimmung mit den Abschnitten 87 bis 95 des früheren Gesetzes so verfahren und abgeschlossen werden, als ob diese Bestimmungen noch gelten; oder
 - (b) wieder aufgenommen und gemäß den Bestimmungen von Teil XVII dieses Gesetzes abgeschlossen werden.
- (6) Stellt der Registerführer eine Bescheinigung über die Auflösung einer Gesellschaft nach dem früheren Gesetz gemäß Subsection (5)(a) aus, so hat die Bescheinigung dieselbe Wirkung, als ob es sich um eine vom Registerführer nach Teil XVII dieses Gesetzes ausgestellte Auflösungsbescheinigung handelte.
- 390.** (1) Jedes Unternehmen hat ab dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes eine Frist von zwölf Monaten, um - Übergang für alle Unternehmen
- (a) Abschnitt 152 (*Einreichung des Registers der Direktoren beim Registrar*); und
 - (b) Teil XX dieses Gesetzes (*Verpflichtungen gegenüber den wirtschaftlichen Eigentümern*).
- (2) Zum Zwecke der Einhaltung von Abschnitt 152 (*Einreichung des Registers der Direktoren beim Registrar*) ist es ausreichend, wenn -
- (a) das erste Register der Direktoren, das von einer Gesellschaft beim Registrar eingereicht wird, nur Angaben zu ihren derzeitigen Direktoren zum Zeitpunkt der Einreichung enthält; und
 - (b) Jedes spätere Register der Direktoren, das von einer Gesellschaft beim Registrar eingereicht wird, enthält nur Angaben zu ihren Direktoren ab dem Datum der Einreichung des ersten Registers der Direktoren, das gemäß Abschnitt 152 eingereicht wurde.

- (3) Vorbehaltlich Unterabschnitt (4) gelten Abschnitt 347 (*Einsicht in die eingereichten Dokumente*) und Abschnitt 348 (*Kopien der eingereichten Dokumente*) nicht für das Kopienregister der Direktoren einer Gesellschaft, das beim Registrar gemäß Abschnitt 152 (*Einreichung des Direktorenregisters beim Registrar*) eingereicht wird, bis und ab dem Datum, das zwei Jahre nach dem Beginn des Gesetzes eintritt.
- (4) Ab dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzes haben die Seychellen-Einnahmekommission und die Financial Intelligence Unit das Recht (ohne Gebühren), das beim Registrar eingereichte Kopienregister der Direktoren einer Gesellschaft gemäß Abschnitt 152 (*Einreichung des Direktorenregisters beim Registrar*) einzusehen.

Verweise auf
Gesellschaften in
anderen Erlassen

- 391.** Eine Bezugnahme in einem schriftlichen Gesetz auf eine nach dem früheren Gesetz gegründete, eingetragene oder fortgeführte Gesellschaft ist, sofern der Kontext nichts anderes erfordert, so zu verstehen, dass sie eine Bezugnahme auf eine nach diesem Gesetz gegründete, umregistrierte oder fortgeführte Gesellschaft einschließt.

Aufhebung von Cap
100A

- 392.** Der International Business Company Act, 1994 (Cap 100A) wird hiermit aufgehoben.

ERSTER ABSCHNITT

[Abschnitt 9(1)(b) und Abschnitt 214(1)(b)]

TEIL I**GRÜNDUNGSANTRAG**

Ein Gründungsantragsformular soll von einem Antragsteller verlangen, (mindestens) die folgenden Informationen zu liefern -

1. Der vorgeschlagene Firmenname;
2. Die vorgeschlagene Adresse des eingetragenen Sitzes;
3. Der vollständige Name und die Adresse des vorgeschlagenen ersten registrierten Vertreters der Gesellschaft;
4. Ob es sich um eine Aktiengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Garantie handelt und ob die Gesellschaft Aktien hat;
5. Im Falle einer geschützten Zellgesellschaft eine Erklärung, dass die schriftliche Zustimmung der Behörde gemäß Abschnitt 221 vorliegt;
6. Eine Erklärung, dass die Anforderungen des Gesetzes in Bezug auf die Eingliederung erfüllt sind.

TEIL II
FORTSETZUNGSANTRAG

Ein Fortsetzungsantrag erfordert von einem Antragsteller (mindestens) die folgenden Informationen -

1. Der bestehende Name des Unternehmens;
 2. Der vorgeschlagene Name des Unternehmens bei Fortsetzung;
 3. Die vorgeschlagene registrierte Geschäftsadresse auf den Seychellen;
 4. Der vollständige Name und die Adresse des vorgeschlagenen eingetragenen Vertreters der Gesellschaft;
 5. Ob es sich um eine Aktiengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Garantie handelt und ob die Gesellschaft Aktien hat;
 6. Im Falle einer geschützten Zellgesellschaft eine Erklärung, dass die schriftliche Zustimmung der Behörde gemäß Abschnitt 221 vorliegt;
 7. Eine Erklärung, dass die Anforderungen des Gesetzes in Bezug auf die Fortführung erfüllt sind.
-

ZWEITER ABSCHNITT**TEIL I****GRÜNDUNG UND JAHRESGEBÜHREN**

BESCHREIBUNG	FEE
<i>(Abschnitt 9(1))</i> (a) Gebühr für die Gründung einer internationalen Geschäftsgesellschaft (außer einer geschützten Zellgesellschaft)	100 USD
<i>(Abschnitt 221)</i> (b) Antragsgebühr für die Zustimmung der Behörde zur Gründung, Fortführung oder Umwandlung einer Gesellschaft in eine geschützte Zellgesellschaft	200 USD
<i>(Abschnitt 9(1))</i> (c) Gebühr für die Gründung einer geschützten Zellgesellschaft	500 USD
<i>(Abschnitt 12)</i> (d) Jahresgebühr - internationale Geschäftsgesellschaft (außer einer geschützten Zellgesellschaft)	100 USD
<i>(Abschnitt 12)</i> Jahresgebühr - geschützte Zellgesellschaft	500 USD

TEIL II

VERSCHIEDENE GEBÜHREN

BESCHREIBUNG	FEE
Anmerkung - Keine Gebühr gemäß Teil II des zweiten Verzeichnisses soll von der Seychellen Revenue Commission, der Financial Intelligence Unit oder einer anderen Regierungsstelle der Seychellen im Rahmen der offiziellen Geschäfte für die Einsicht in die beim Registrar eingereichten oder vom Registrar geführten Firmendokumente oder für die Bescheinigung der Unbedenklichkeit oder die Bescheinigung der offiziellen Durchsuchung, die vom Registrar ausgestellt wurde, bezahlt werden.	
(Abschnitt 23) (a) Registrierung einer beglaubigten Kopie oder eines Auszugs eines Beschlusses, mit Ausnahme einer Änderung gemäß Abschnitt 30, die den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung einer Gesellschaft ändert - (i) innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Resolution eingereicht; (ii) mehr als 30 Tage nach dem Datum der Resolution eingereicht.	(i) 50 USD (ii) 100 USD (Für die Einreichung eines Auszugsbeschlusses zum Wechsel des eingetragenen Vertreters wird nach diesem Absatz keine Gebühr erhoben - stattdessen gilt die in Absatz (I) angegebene Gebühr)
(Abschnitt 24) (b) Einreichen eines neu formulierten und geänderten Gesellschaftsvertrages oder einer geänderten Satzung einer Gesellschaft (ausschließlich der Gebühr für die Einreichung einer beglaubigten Kopie oder eines Auszugs des Änderungsgenehmigungsbeschlusses gemäß Absatz (a)) Hinweis - Für einen neu gefassten und geänderten Gesellschaftsvertrag und eine geänderte Satzung einer Gesellschaft nach dem früheren Gesetz, die innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes eingereicht werden, ist keine Anmeldegebühr zu entrichten.	50 USD Unter der Voraussetzung, dass für die Einreichung eines neu formulierten und geänderten Gesellschaftsvertrages und einer geänderten Satzung (Änderung des Firmennamens), die gemäß einer Anweisung des Registrars nach Abschnitt 31(1) eingereicht werden, keine Gebühr zu zahlen ist

<i>(Abschnitt 29(3))</i> (c) Für die fortgesetzte Reservierung eines Namens für die zukünftige Annahme durch eine Gesellschaft	25 USD
<i>(Abschnitt 30 und 31)</i> (d) Registrierung einer beglaubigten Kopie oder einer beglaubigten Kopie oder eines Auszugs eines Beschlusses zur Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung einer Gesellschaft einschließlich einer Änderung des Firmennamens gemäß Abschnitt 30 - (i) innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Resolution eingereicht; (ii) mehr als 30 Tage nach dem Datum der Resolution eingereicht	(i) 50 USD (ii) 100 USD Mit der Maßgabe, dass keine Gebühr für einen Auszug aus einem Namensänderungsbeschluss, der gemäß einer Anweisung des Registrators gemäß Abschnitt 31(1) eingereicht wurde, zu zahlen ist
<i>(Abschnitt 152(1) und (2))</i> (e) Für die Einreichung einer Kopie des Registers der Direktoren einer Gesellschaft	Keine Gebühr für eine „Erstanmeldung“ gemäß Abschnitt 152(1); 25 USD für jede Nachanmeldung gemäß Abschnitt 152(2)
<i>(Abschnitt 162)</i> (f) Für die Einreichung einer beglaubigten Kopie oder eines Auszugs des Beschlusses über den eingetragenen Sitz einer Gesellschaft (vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes g)	50 USD (Für die Einreichung eines Auszugsbeschlusses, der sowohl den eingetragenen Sitz als auch den eingetragenen Vertreter ändert, wird nach diesem Absatz keine Gebühr erhoben - stattdessen gilt die in Absatz (l) angegebene Gebühr)

(Abschnitt 163(2)) (g) Für die Einreichung von Mitteilungen über die Änderung des eingetragenen Sitzes als Folge einer Änderung des Hauptgeschäftssitzes des eingetragenen Vertreters in Bezug auf eine oder mehrere Gesellschaften oder einer kombinierten Mitteilung gemäß Unterabschnitt (4) für: (i) 1 - 500 Unternehmen (ii) 501 - 1100 Unternehmen (iii) 1101 Unternehmen oder mehr	(i) 5 USD pro Unternehmen für die ersten 500 (ii) 2,50 USD pro Unternehmen für die nächsten 600 (iii) keine Gebühr für weitere Unternehmen (vorbehaltlich der Zahlung am ersten 1100)
(Abschnitt 165(3)) (h) (Eine Ernennungsanzeige (Anmerkung - diese Gebühr gilt nicht, wenn eine Mitteilung über den Wechsel des eingetragenen Vertreters gemäß Abschnitt 169 eingereicht wird; siehe Absatz I unten)	50 USD
(Abschnitt 166(2)) (i) Zur Einreichung von Mitteilungen über die Änderung des Namens des eingetragenen Vertreters in Bezug auf eine oder mehrere Gesellschaften oder einer kombinierten Mitteilung gemäß Unterabschnitt (4) für: (i) 1 - 500 Unternehmen (ii) 501 - 1100 Unternehmen (iii) 1101 Unternehmen oder mehr	(i) 5 USD pro Unternehmen für die ersten 500 (ii) 2,50 USD pro Unternehmen für die nächsten 600 (iii) keine Gebühr für weitere Unternehmen (vorbehaltlich der Zahlung am ersten 1100)
(Abschnitt 167(4)) (j) Für die Einreichung einer Austrittserklärung als registrierter Vertreter einer Gesellschaft	Null
(Abschnitt 168(4)) (k) Für die Einreichung einer Mitteilung über die Beendigung der Tätigkeit als registrierter Vertreter einer Gesellschaft	25 USD

<i>(Abschnitt 169(2))</i> (l) Für die Einreichung einer beglaubigten Kopie oder eines Auszugs des Änderungsbeschlusses des eingetragenen Vertreters einer Gesellschaft	50 USD
<i>(Abschnitt 181)</i> (m) Für die Einreichung eines Antrags auf Eintragung einer Gebühr	125 USD
<i>(Abschnitt 182)</i> (n) Für die Einreichung eines Antrags auf Eintragung einer Änderung einer eingetragenen Gebühr	75 USD
<i>(Abschnitt 183)</i> (o) Für die Einreichung eines Antrags auf Eintragung einer Mitteilung über die Befriedigung oder die Freigabe der Gebühr	75 USD
<i>(Abschnitte 192 und 194)</i> (p) Für die Einreichung eines Antrags auf Umwandlung einer gewöhnlichen Gesellschaft in eine internationale Handelsgesellschaft oder umgekehrt	100 USD
<i>(Abschnitt 196 und 198)</i> (q) Für die Einreichung eines Antrags auf Umwandlung einer nicht-zellularen Gesellschaft in eine geschützte Zellgesellschaft oder umgekehrt	300 USD
<i>(Abschnitt 202(2) und 203(6))</i> (r) Für die Einreichung eines Antrags auf Eintragung von Fusions- oder Konsolidierungsverträgen	500 USD

(Abschnitt 208(8)) (s) Für die Einreichung eines Antrags auf Registrierung von Vergleichsgegenständen	500 USD
(Abschnitt 214(2)) (t) Für die Fortführung eines ausländischen Unternehmens als internationales Unternehmen (außer einer geschützten Zellgesellschaft)	100 USD
(Abschnitt 214(2)) (u) Für die Fortführung eines ausländischen Unternehmens als geschütztes Zellunternehmen	500 USD
(Abschnitt 217(3)) (v) Für die Registrierung eines Fortsetzungsbescheids außerhalb der Seychellen	50 USD
(Abschnitt 271(3)) (w) Einsicht in das Register der Disqualifizierungsanordnungen	25 USD
(Abschnitt 276(1)) (x) Für die Wiederherstellung des Firmennamens im Register durch den Registrator: (i) wenn der Antrag auf Wiederherstellung 6 Monate oder weniger nach dem Datum, an dem der Name des Unternehmens aus dem Register gestrichen wurde, gestellt wird; oder (ii) wenn der Antrag auf Wiederherstellung mehr als 6 Monate nach dem Datum, an dem der Name des Unternehmens aus dem Register gestrichen wurde, gestellt wird.	(i) 300 USD (ii) 600 USD

<i>(Abschnitt 277(6))</i> (y) Für die Einreichung einer versiegelten Kopie eines Beschlusses des Gerichts zur Wiederherstellung des Namens einer Gesellschaft beim Registrar	600 USD
<i>(Abschnitte 285(1), 293(1), 303(1) und 317(1))</i> (z) Für die Ablage (i) eine Kopie oder einen Auszug eines Beschlusses zur freiwilligen Auflösung einer Gesellschaft oder (ii) eine Kopie oder einen Auszug eines Beschlusses zur Aufhebung der freiwilligen Liquidation eines Unternehmens oder (iii) eine Kopie des Zwangsaufhebungsbeschlusses	50 USD
<i>(Abschnitt 297(1), 308(1) und 326(1))</i> (aa) Für die Einreichung der Mitteilung des Liquidators, dass eine freiwillige oder obligatorische Liquidation einer Gesellschaft abgeschlossen ist (einschließlich der Ausstellung einer Auflösungsbescheinigung durch den Registerführer)	75 USD
<i>(Abschnitt 347)</i> (bb) Eine Einsichtnahme in das Register für internationale Unternehmen	10 USD
<i>(Abschnitt 347)</i> (cc) Eine Einsicht in die Akte eines Unternehmens	10 USD
<i>(Abschnitt 347)</i> (dd) Eine Einsichtnahme in das Register der eingetragenen Gebühren (pro Unternehmen)	10 USD

<i>(Abschnitt 348)</i> (ee) Pro Seite für den Erhalt einer Kopie jedes bei der Inspektion verfügbaren Dokuments	1 USD
<i>(Abschnitt 349)</i> (ff) Für die Einreichung einer Kopie eines Mitglieder-, Gebühren- oder Nutzungsberechtigtenregisters	10 USD
<i>(Abschnitt 350)</i> (gg) Für die Einreichung des Jahresabschlusses	50 USD
<i>(Abschnitt 351)</i> (hh) Eine Bescheinigung über den guten Ruf	25 USD
<i>(Abschnitt 352)</i> (ii) Eine Bescheinigung über die amtliche Recherche	25 USD
<i>(Abschnitt 384(1))</i> (jj) Eine Bescheinigung über die Neuregistrierung - pro Unternehmen	Null
 (kk) Bei der zulässigen Einreichung von Dokumenten, die sich auf eine Gesellschaft beziehen, die nicht in diesem Anhang aufgeführt sind, beim Registerführer	50 USD

DRITTER ABSCHNITT

(Abschnitt 26)

EINGESCHRÄNKTE WÖRTER

TEIL I
„Bank“ „Bausparkasse“ „Handelskammer“ „Gechartert“ „Kooperativ“ „Kreditgenossenschaft“ „Regierung“ „Lizenzierung“ „Kommunal“ „Parlament“ „Polizei“ „Königlich“ „Tribunal“ „Börse“ oder ein Wort oder eine Abkürzung, die eine ähnliche Bedeutung vermittelt
TEIL II
„Fluggesellschaft“ „Zusicherung“ „Bitcoin“ „Büro für Veränderungen“ „Kasino“ „Nächstenliebe“ „Hochschule“ „Rat“ „Stiftung“ „Fonds“ „Glücksspiel“ „Glücksspiel“ „Krankenhaus“ „Versicherung“ „Versicherer“ „Die Lotterie“ „Militärisch“ „Fonds auf Gegenseitigkeit“ „Apotheke“ „Polytechnische Hochschule“ „Rückversicherung“ „Schule“ „Wertpapiere“ „Die Seychellen“ „Souverän“ „Staat“ „Vertrauen“ „Treuhänder“ „Union“ „Universität“ und andere Worte, die in den vom Registrar herausgegebenen Richtlinien schriftlich vorgeschrieben werden können

VIERTER ABSCHNITT*(Abschnitt 28)***SPRACHE DER FIRMENNAMEN**Sprache des
Firmennamens

1. (1) Der Name einer Gesellschaft kann in jeder Sprache ausgedrückt werden, aber wenn der Name nicht in englischer oder französischer Sprache ist, muss dem Registrator eine Übersetzung des Namens in englischer oder französischer Sprache übergeben werden, die von einem akzeptablen Übersetzer (wie in Abschnitt 2(1) des Gesetzes definiert) oder vom registrierten Vertreter der Gesellschaft oder der vorgeschlagenen Gesellschaft als wahr und genau beglaubigt wird.
- (2) Der eingetragene Vertreter darf keine Bescheinigung gemäß Unterabschnitt (1) ausstellen, es sei denn, er hat die Übersetzung von einem akzeptablen Übersetzer erhalten oder von einem akzeptablen Übersetzer bestätigen lassen.
- (3) Wenn der Name einer Gesellschaft nicht in englischer oder französischer Sprache ist, muss der Registrator den Namen und die englische oder französische Übersetzung des Namens auf der Gründungsurkunde, der Fortführung oder der Umwandlung der Gesellschaft angeben.

Zusätzliche
ausländische
Zeichennamen

2. (1) Vorbehaltlich des Absatzes 4 und wenn der Name einer Gesellschaft in englischer oder französischer Sprache ist, kann der Registerführer auf Antrag gemäß Absatz 3 eine Gesellschaft mit einem zusätzlichen ausländischen Schriftzeichennamen eintragen lassen.
- (2) Wenn eine Firma mit einem zusätzlichen ausländischen Zeichennamen registriert ist -
 - (a) die Gründungsurkunde soll eine Erklärung enthalten, dass die Gesellschaft zusätzlich zu ihrem Namen einen ausländischen Charakternamen hat und soll den ausländischen Charakternamen angeben; und
 - (b) Wo immer der Name der Gesellschaft in der Gründungsurkunde oder der Satzung erscheint, muss auch ein Verweis auf den Namen des ausländischen Charakters enthalten sein.
- (3) Eine Gesellschaft darf nicht mit einem ausländischen Charakternamen registriert werden, der -
 - (a) identisch mit einem ausländischen Charakternamen, der nach dem Gesetz bei einer anderen Gesellschaft registriert ist oder registriert wurde; oder

- (b) so ähnlich wie ein ausländischer Schriftzeichenname, der nach dem Gesetz für eine andere Gesellschaft registriert ist oder registriert wurde, dass die Verwendung des Namens nach Ansicht des Registrators wahrscheinlich verwirrend oder irreführend wäre.
 - (4) Ungeachtet des Unterparagraphen (3)(b) kann der Registrator eine Gesellschaft mit einem zusätzlichen Namen mit ausländischem Charakter registrieren, der dem Namen mit ausländischem Charakter einer anderen Gesellschaft ähnlich ist, wenn beide Gesellschaften Gesellschafter sind.
- 3. (1) Ein Antrag an den Registrator auf Genehmigung und Registrierung eines ausländischen Charakternamens kann zusammen mit dem Antrag auf Gründung oder Fortführung der Gesellschaft oder zu jedem späteren Zeitpunkt gestellt werden. Antrag auf
Genehmigung und
Registrierung eines
zusätzlichen
ausländischen
Charakternamens
- (2) Ein Antrag nach Absatz (1) muss in der genehmigten Form vorliegen und muss begleitet sein von -
 - (a) eine Erklärung, die von einem anerkannten Übersetzer oder vom eingetragenen Vertreter der Gesellschaft oder der vorgeschlagenen Gesellschaft beglaubigt wurde -
 - (i) die Bestätigung, ob der Name des ausländischen Charakters eine Übersetzung des Namens oder des vorgeschlagenen Namens der Gesellschaft ist oder eine diesem Namen gleichwertige Bedeutung hat; und
 - (ii) Angabe der Bedeutung oder, wenn er mehr als eine mögliche Bedeutung hat, der Bedeutungen des fremden Zeichennamens; und
 - (b) wenn sich der Antrag auf ein bestehendes Unternehmen bezieht, eine beglaubigte Kopie oder einen Auszug eines Änderungsbeschlusses gemäß Abschnitt 23 und 30 und, falls das Unternehmen dies beschlossen hat, einen neu gefassten Gesellschaftsvertrag und eine neu gefasste Satzung gemäß Abschnitt 24.
- (3) Der registrierte Vertreter darf keine Erklärung gemäß Unterabschnitt (1) abgeben, es sei denn, er hat die Erklärung von einem akzeptablen Übersetzer erhalten oder von einem akzeptablen Übersetzer bestätigen lassen.

Genehmigung eines
ausländischen
Charakternamens

4. (1) Der Registrar genehmigt keinen ausländischen Charakternamen, wenn -
- (a) der Name nicht mit dem Gesetz übereinstimmt; oder
 - (b) der Registrar ist der Ansicht, dass -
 - (i) der Name beleidigend oder anstößig ist; oder
 - (ii) es würde gegen die öffentliche Ordnung oder das öffentliche Interesse verstoßen, den Namen zu registrieren.
- (2) Der Registrar kann die Genehmigung eines ausländischen Charakternamens verweigern, wenn -
- (a) er nicht davon überzeugt ist, dass er die volle oder wahre Bedeutung des Namens versteht, sei es aufgrund der Genauigkeit der Übersetzung, des Kontextes, in dem der Name verwendet wird oder verwendet werden kann, oder anderweitig; oder
 - (b) ist es aus technischen oder anderen Gründen nicht praktikabel, den Namen zu registrieren.
- (3) Bei der Genehmigung eines ausländischen Charakternamens, sei es bei der Gründung, Fortsetzung, Namensänderung oder anderweitig, soll der Registrar -
- (a) den Firmennamen mit ausländischem Charakter gegen die Firma im Handelsregister einzutragen; und
 - (b) eine Bescheinigung über die Gründung, Fortführung oder Registrierung eines zusätzlichen ausländischen Charakternamens ausstellen, die -
 - (i) angeben, dass die Firma zusätzlich zu ihrem Namen einen ausländischen Charakternamen hat; und
 - (ii) geben Sie sowohl den Namen als auch den Namen des ausländischen Zeichens an.

Namensänderung bei
Unternehmen mit
ausländischem Charakter

5. (1) Beantragt eine Gesellschaft mit ausländischem Schriftzeichen die Änderung ihres ausländischen Schriftzeichens, so muss sie mit dem Antrag auf Namensänderung die in Absatz 3(2) genannten Dokumente einreichen.
- (2) Beantragt eine Gesellschaft die Änderung ihres ausländischen Charakternamens, gilt Absatz 4 *entsprechend*.

Abmeldung eines
ausländischen
Charakternamens

6. (1) Eine Firma, die mit einem ausländischen Charakternamen registriert ist, kann beim Registrar die Abmeldung ihres ausländischen Charakternamens beantragen.

-
- (2) Ein Antrag gemäß Unterabschnitt (1) muss in der genehmigten Form vorliegen und von einer beglaubigten Kopie oder einem Auszug eines Änderungsbeschlusses gemäß Abschnitt 23 und 30 und, falls die Gesellschaft dies beschlossen hat, von einem neu gefassten Gesellschaftsvertrag und einer neu gefassten Satzung gemäß Abschnitt 24 begleitet sein.
- (3) Bei einem Antrag gemäß Unterabschnitt (1) kann der Registrator die Eintragung des ausländischen Charakternamens aufheben und ihn aus dem Register streichen.
- (4) Wenn der Registrator den ausländischen Personennamen einer Gesellschaft abmeldet, stellt er eine Bescheinigung über die Abmeldung des ausländischen Personennamens aus.
7. (1) Unbeschadet der Unterabsätze (2) bis (6) gelten die Abschnitte 25, 26 und 31 *entsprechend* für ausländische Schriftzeichennamen.
- (2) Der Registerführer kann eine Mitteilung gemäß Unterabschnitt (3) an eine Gesellschaft ausstellen, wenn -
- (a) der Registerführer ist der Ansicht, dass der ausländische Charakter der Gesellschaft -
- (i) dem Gesetz nicht entspricht oder beleidigend oder verwerflich ist; oder
- (ii) gegen die öffentliche Ordnung oder das öffentliche Interesse verstößt, dass der Name des ausländischen Charakters im Register verbleibt; oder
- (b) der Registrator ist der Meinung, dass er die volle oder wahre Bedeutung des Namens nicht versteht.
- (3) Wenn Unterabsatz (2) Anwendung findet, kann der Registrator eine Mitteilung an die Gesellschaft herausgeben, in der sie angewiesen wird, die Änderung ihres ausländischen Charakternamens in einen ausländischen Charakternamen zu beantragen, der vom Registrator an oder vor einem in der Mitteilung angegebenen Datum genehmigt wurde, das nicht weniger als vierzehn Tage nach dem Datum der Mitteilung liegen darf.
- (4) Wenn eine Gesellschaft, die eine Mitteilung gemäß Unterparagraph (3) erhalten hat, keinen Antrag auf Änderung ihres ausländischen Charakternamens in einen vom Registrator genehmigten ausländischen Charakternamen an oder vor dem in der Mitteilung angegebenen Datum einreicht, kann der Registrator den Namen abmelden.
- (5) Wenn der Registerführer einen ausländischen Namen nach dieser Bestimmung abmeldet, stellt er der Gesellschaft eine Bescheinigung über die Namensänderung aus.
- Befugnisse des Registrars in Bezug auf ausländische Charakternamen

-
- (6) Wurde der ausländische Firmenname einer Gesellschaft gemäß diesem Absatz abgemeldet, muss sie innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Datum der Bescheinigung über die Namensänderung eine beglaubigte Kopie oder einen Auszugsänderungsbeschluss gemäß Abschnitt 23 und 30 und, falls die Gesellschaft dies beschlossen hat, einen neu gefassten Gesellschaftsvertrag und eine neu gefasste Satzung gemäß Abschnitt 24 einreichen.
-

FÜNFTER ABSCHNITT*(Abschnitt 32)***WIEDERVERWENDUNG VON FIRMENNAMEN**

1. In dieser Liste, sofern der Kontext nichts anderes erfordert, gelten folgende Definitionen - Dolmetschen für den Zeitplan
- "Gesetz" bedeutet das Gesetz über internationale Handelsgesellschaften;
- "Änderungsdatum" bedeutet das Datum, an dem die erste Firma ihren Namen geändert hat;
- "aufgegebene Gesellschaft" bedeutet eine Gesellschaft, für die der Registrator eine Auflösungsbescheinigung gemäß Abschnitt 217(4)(a) des Gesetzes ausgestellt hat;
- "aufgelöste Gesellschaft" bedeutet eine Gesellschaft, die nach dem Gesetz oder dem früheren Gesetz aufgelöst wurde;
- "erstes Unternehmen" bedeutet -
- (a) die Gesellschaft oder die Gesellschaft nach dem früheren Gesetz, die - je nach Fall -
 - (i) hat seinen Namen geändert;
 - (ii) nach dem Gesetz oder einem früheren Gesetz aufgelöst wurden; oder
 - (b) das aufgegebene Unternehmen;
- "zahlungsunfähig" bedeutet, wie in Abschnitt 299 des Gesetzes definiert;
- "insolventes Unternehmen" -
- (a) bedeutet -
 - (i) ein zahlungsunfähiges Unternehmen, das sich nach Teil XVII Teil III oder IV des Gesetzes in Liquidation befindet; oder
 - (ii) eine Gesellschaft, die nach Abschluss ihrer Liquidation gemäß Teil III oder IV von Teil XVII des Gesetzes aufgelöst wurde;
 - (b) schließt ein Unternehmen, das seit sieben Jahren oder länger aufgelöst ist, nicht ein;
- "zweite Gesellschaft" ist die Gesellschaft, die den Namen der ersten Gesellschaft verwenden will, sei es bei der Gründung, der Fortführung oder durch eine Namensänderung.

Register kann die
Wiederverwendung
des Firmennamens
erlauben

2. (1) Wenn dies nach Absatz 3 oder 4 zulässig ist, kann der Registerführer eine Gesellschaft unter einem Namen gründen oder fortführen oder eine Namensänderung einer Gesellschaft in einen Namen eintragen lassen, der identisch oder ähnlich ist wie der Name von -
- (a) ein Unternehmen oder ein Unternehmen nach dem früheren Gesetz, das -
 - (i) seinen Namen geändert hat; oder
 - (ii) nach dem Gesetz oder dem früheren Gesetz aufgelöst wurden; oder
 - (b) ein aufgegebenes Unternehmen.
- (2) Die Absätze 3 und 4 unterliegen den Absätzen 6 und 7.
- (3) Nichts in den Absätzen 3 bis 7 soll einer Gesellschaft, sei es die erste oder die zweite Gesellschaft, irgendeinen Anspruch auf die Übertragung des Namens von der ersten Gesellschaft auf die zweite Gesellschaft geben.

Verwendung des
geänderten Namens

3. (1) Wenn die erste Gesellschaft eine Gesellschaft ist, die ihren Namen geändert hat, kann der Registrator die Eintragung des früheren Namens der ersten Gesellschaft oder eines dem früheren Namen der ersten Gesellschaft ähnlichen Namens für eine zweite Gesellschaft gestatten -
- (a) jederzeit nach Ablauf einer Frist von sieben Jahren ab dem Datum, an dem die erste Gesellschaft ihren Namen geändert hat, oder
 - (b) wenn das erste Unternehmen seine schriftliche Zustimmung gibt -
 - (i) wenn der Registerführer sich davon überzeugt hat, dass die Namensänderung Teil eines echten Verkaufs des Geschäfts oder Unternehmens oder eines wesentlichen Teils des Geschäfts oder Unternehmens der ersten Gesellschaft an die zweite Gesellschaft ist, und zwar zu jedem Zeitpunkt, nachdem die erste Gesellschaft ihren Namen geändert hat;
 - (ii) wenn der Registerführer sich davon überzeugt hat, dass die erste und die zweite Gesellschaft verbunden sind, jederzeit, nachdem die erste Gesellschaft ihren Namen geändert hat; oder
 - (iii) in allen anderen Fällen nach Ablauf einer Frist von drei Jahren ab dem Datum, an dem das erste Unternehmen seinen Namen ändert.

-
- (2) Wenn eine Gesellschaft ihren Namen geändert hat und der Name oder ein ähnlicher Name noch nicht in eine zweite Gesellschaft eingetragen wurde, kann der Registrator der Gesellschaft erlauben, ihren Namen in ihren früheren Namen oder einen ähnlichen Namen zu ändern.
4. Wenn die erste Gesellschaft eine aufgelöste Gesellschaft ist, kann der Registrator die Eintragung des Namens der ersten Gesellschaft oder eines dem Namen der ersten Gesellschaft ähnlichen Namens für eine zweite Gesellschaft jederzeit nach dem Datum der Auflösung der ersten Gesellschaft gestatten.
- Verwendung des Namens der aufgelösten Gesellschaft
5. (1) Wenn die erste Gesellschaft eine aufgegebene Gesellschaft ist, kann der Registrator die Eintragung des Namens der ersten Gesellschaft oder eines dem Namen der ersten Gesellschaft ähnlichen Namens für eine zweite Gesellschaft jederzeit nach Ablauf einer Frist von sieben Jahren ab dem Datum der für die erste Gesellschaft ausgestellten Auflösungsbescheinigung gestatten.
- Verwendung des Namens einer eingestellten Firma
- (2) Wenn eine aufgegebene Gesellschaft später nach dem Gesetz weitergeführt wird, kann der Registrator die Fortsetzung der Gesellschaft unter ihrem früheren Namen, wie in der Auflösungsbescheinigung angegeben, gestatten, es sei denn, der Name wurde in Übereinstimmung mit diesem Anhang wieder verwendet.
6. Der Registrar lässt nicht zu, dass ein Name, einschließlich eines ähnlichen Namens, eingetragen wird auf -
- Einschränkungen für die mehrfache Verwendung gleicher oder ähnlicher Namen
- (a) mehr als zwei verschiedene Unternehmen; oder
- (b) mehr als zweimal an dasselbe Unternehmen, innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren.
7. (1) Die Absätze 2 bis 5 gelten nicht, wenn das erste Unternehmen ein zahlungsunfähiges Unternehmen ist.
- Einschränkungen bei der Wiederverwendung von Namen insolventer Unternehmen
- (2) Wenn die erste Gesellschaft eine insolvente Gesellschaft ist, kann der Name der ersten Gesellschaft oder ein Name, der dem Namen der ersten Gesellschaft ähnlich ist, nur für eine zweite Gesellschaft eingetragen werden -
- (a) wenn der Liquidator den Betrieb oder das Unternehmen oder einen wesentlichen Teil des Betriebs oder Unternehmens der ersten Gesellschaft an die zweite Gesellschaft verkauft hat; oder
- (b) mit der Genehmigung des Gerichtshofs.

SECHSTER ABSCHNITT*(Abschnitt 171)***INHALT DES JAHRESBERICHTS**

Der Jahresbericht muss in der Form vorliegen, die der Registerführer anordnet oder genehmigt, und es muss (mindestens) angegeben und erklärt werden, dass zum Zeitpunkt des Jahresberichts -

1. Die Firma führt Buchhaltungsunterlagen in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Gesetzes, die an den folgenden Orten aufbewahrt werden:

[physische Adresse jedes Standorts der Buchhaltungsunterlagen einfügen]

2. Die Gesellschaft führt in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Gesetzes Protokolle von Sitzungen und Kopien von schriftlichen Beschlüssen der Mitglieder und Direktoren (zusammen als "Protokolle und Beschlüsse" bezeichnet), die an folgenden Orten aufbewahrt werden

[physische Adresse jedes Ortes des Protokolls einfügen und Auflösungen kopieren]

3. Wenn die Gesellschaft gemäß einem schriftlichen Gesetz der Seychellen aufgefordert wird, alle oder einen Teil ihrer Buchhaltungsunterlagen und Protokolle und Beschlüsse oder Kopien davon vorzulegen, wird sie veranlassen, dass die angeforderten Buchhaltungsunterlagen und Protokolle und Beschlüsse oder Kopien davon der anfordernden Partei auf den Seychellen innerhalb der in der Anforderung angegebenen Frist vorgelegt werden.

Ich bestätige, dass dies eine korrekte Kopie des Gesetzes ist, das am 26. Juli 2016 von der Nationalversammlung verabschiedet wurde.



Frau Luisa Waye-Hive
Stellvertretender
Sachbearbeiter